H. Coll. 1850.

~~Uf 2 3802 3~~

Gegenwärtiger Zustand

des

Päpstlichen Staats

vornehmlich

in Hinsicht seiner

Justizpflege und politischen Oekonomie.

R

— — Nothing extenuate,
Nor set down aught in malice.

Helmstedt,
bey Carl Gottfried Fleckeisen
1792.

"Ein Teutscher, und noch mehr ein Protestant, der blos als Reisebeschreiber das **Elend** dieses Volkes, und die **Verkehrtheit** seiner Regierung, beschriebe, würde schwerlich Glauben finden. Wenn er sagte, daß Rom wirklich tiefer herab sey, wie Spanien, nach den Beschreibungen des **Ustariz** und **Ulloa**, zu Anfange unsers Säculi gewesen: so würde man ihm wenigstens Schuld geben, er **übertreibe** die Sache. — Nun so studire man diesen Staat, die Antipode **aller** heutigen christlichen Staaten, was die Staatsverwaltung betrifft, theils **actenmäßig**, aus den Sammlungen von **Verordnungen**, die das Land allmählig ruinirt haben; theils aus **inländischen**, italiänischen, zum Theil in Rom selbst gedruckten Schriften, die diesen Ruin aufdecken, beseufzen, und dem armen Lande durch Rath, Projecte, oder Stellen aus den alten Auctoren, helfen wollen".

Schlözer, StAnz. Heft V.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Diese Schrift ist einem Staate gewidmet, der in vielem Betracht unter die sonderbarsten und auffallendsten politischen Phänomene gehört, die je die Geschichte kennt. Es ist ein **Wahlstaat**; und doch beherrscht von seinem gewählten Oberhaupte mit fast Asiatischer **Ungebundenheit**. — Ein **Priesterstaat**; wo gleichwohl Tugend und Gewissenhaftigkeit so selten, Laster und Bosheit aber so häufig, und in mancher Rücksicht häufiger sind, als in irgend einem andern Staate. — Ein tief **verarmtes** Land, voll Elend und Dürftigkeit überall; und dennoch unter einem Fürsten, der mittelst seines geistlichen Characters sich die Kraft beylegt, und von Millionen Menschen dafür angesehen wird, daß er durch Ausstreckung seiner seg-

nenden Hände ganze Völker, wie einzelne Personen beglücken könne. — Es ist endlich ein Land, dessen Hauptstadt für den Sitz und die Schule der höchsten Politik nicht nur sich selbst hält, sondern vielfältig auch von andern gehalten wird; und dessen Regierung gleichwohl an fehlerhaften Maaßregeln und unweisen Gesetzen in allen Theilen der Administration sich dergestalt auszeichnet, daß sie unter allen Regierungen der gesammten übrigen Christenstaaten keine ihres Gleichen hat.

Worüber man sich am meisten wundern möchte, ist das besondere Glück, mit welchem sich eine so fehlerhafte Regierung so viele Jahrhunderte hindurch erhalten hat unter einem Volke, das von Armuth gedrückt, und wenig beschäftiget ist, und folglich zu Neuerungen gerade die gefährlichsten Eigenschaften hat. Indessen hebt sich ein Theil dieser Verwunderung schon dadurch, daß von der jetzigen Armuth und Dürftigkeit im Kirchenstaat eben nicht auf einen gleichen Zustand der Dinge in jenen Zeiten zu schließen ist, da

Rom

Rom alljährlich noch ungleich größere Summen, als heut zu Tage, durch seinen geistlichen Papier- und Pergamenthandel gewann. Bedenkt man nun überdieß, daß die größten, mächtigsten und reichsten Familien nicht nur an sich gemeiniglich ihr Ansehn und Glück einem Papste oder Kardinal zu verdanken haben, sondern auch meist solche Befreyungen und Privilegien genießen, als ihnen schwerlich unter irgend einer andern Verfassung gelassen oder zu Theil werden dürften; daß ferner auch aus den mittlern Ständen fast alle Eigenthümer, alle vermögende und angesehne Einwohner, unmittelbar oder mittelbarer Weise durch Söhne, Brüder, Vettern und Oheime, sich an den mächtigen Koloß der Geistlichkeit angeschlossen haben und damit in Verbindung gesetzt sind; daß hingegen das ganz gemeine Volk, und roher Pöbel, leider! zwar Aufläufe erregen, stürmen, plündern und verwüsten, nicht aber bleibende Staatsveränderungen stiften kann, ohne Rädelsführer aus höhern oder mittlern Stän-

den an der Spitze zu haben, weil dazu zusammenhängende Plane und ein gewisser Grad politischer Einsichten gehören: erwägt man alles dieß, so scheint selbst die Möglichkeit einer Hauptveränderung in der bisherigen päpstlichen Regierung äußerst entfernt zu seyn. Auch muß man in der That aus Menschenliebe wünschen, daß der Himmel den Kirchenstaat sowohl, als jedes andere Land, vor jenen blinden Volksstürmereyen, unter deren Greueln der Verwüstung insgemein das Unglück vieler Unschuldigen gemacht wird, bewahren, und vielmehr seine Regierer durch die Zeichen der Zeit wecken möge, mit weisem Ernst von selbst auf Besserung zu denken.

Eine vollständige Beschreibung des päpstlichen Staats gehörte nicht in den Plan dieser Schrift; daher ist auch alles, was seine kirchliche Verfassung betrifft, hier übergangen, oder manches doch nur in sofern erwähnet worden, als es mit den auf dem Titel benannten Gegenständen in wesentlicher Verbindung stand. Diese genannten Gegenstände

aber verbreiten sich bey weitem gerade über die wichtigsten Theile der öffentlichen Wohlfahrt, und zeigen den Geist der päpstlichen Regierung von einer Seite, die für keinen Staatsbürger ohne Interesse seyn kann.

Der verarbeitete Stoff dieses Werks ist aus mehrern Quellen geschöpft. Im Ganzen liegt dabey die, gleich auf der ersten Seite angeführte, Englische Schrift: The temporal Government of the Pope's State (London 1788, 8.) zum Grunde, deren Inhalt überall in der Maaße benutzt worden ist, als man nicht aus sicherer Ueberzeugung davon abgehen, und andern Einsichten folgen zu müssen geglaubt hat. Ihr ungenannter (angeblich Irrländischer) Verfasser soll Denan heißen, und hat seinem Werke eine Zuschrift an den Lordbischof von Derry vorgesetzt, worin er sich zur Beglaubigung der historischen Treue seiner Berichte, um der Schwachen willen, die Manches unglaublich finden dürften, auf die eigene, an Ort und Stelle gemachte Erfahrung des genannten Bischofs

beruft. Da diese Schrift auch schon durch eine, wenn gleich hin und wieder sehr übel gerathene Uebersetzung, in Teutschland gemein gemacht worden ist *); so kann sich jeder Kunstrichter leicht in den Stand setzen, zu vergleichen, was daraus zum Behufe des gegenwärtigen Werks genommen sey.

Verschiedenes, was nahmentlich den Zustand des Ackerbaues und Kunstfleißes, ingleichen einige Finanzfragen in Ansehung der Datarie angieng, ist aus zwey handschriftlichen Aufsätzen entlehnt worden, die von geschätzten Händen aus dem katholischen Teutschlande und von Verfassern herrühren, die ein vieljähriger Aufenthalt in Rom tristige Erfahrungen hatte sammeln lassen.

Das

*) "Darstellung der weltlichen Regierung des Kirchenstaats, aus den neuesten und sichersten Nachrichten. Nach dem Englischen". Leipzig 1789, 216 S. kl. 8. – Außer der unbestimmten Anzeige: „nach dem Englischen" auf dem Titel, wird nirgend ein Wort von Originale gesagt, oder auch nur überhaupt durch eine Zeile Vorrede angeführt, daß dieß eine Uebersetzung sey.

Das Uebrige beruht zum Theil selbst unmittelbar auf päpstlichen Verordnungen, oder auf der Auctorität inländischer Schriften, die überall gehörigen Orts nachgewiesen sind. Nur muß hier insbesondere ein für almahl erwähnt werden, daß, in Betreff der Justizpflege, die Auseinandersetzung der verschiedenen Tribunäle und Richter nach ihren Jurisdictionsverhältnissen, mit beständiger Rücksicht auf das Werk: Pratica della Curia Romana, che comprende la Giurisdizione de' Tribunali di Roma, e dello Stato; e l' Ordine Giudiziario, che in essi si osserva (Rom. 1781, 8), gemacht, und oft nichts, als ein wörtlicher Auszug aus demselben sey. Von einem andern, bey verschiedenen Artikeln der politischen Oekonomie benutzten Werke: Osservazioni economiche a vantaggio dello Stato Pontificio (Venezia 1781, 8.), dessen ungenannter Verfasser Moltò, ein Spanier ist, der nach einem langen Aufenthalte in Mexico, und verschiedenen Reisen, endlich Rom zum bleibenden Wohnsitz für den Rest

seiner Tage gewählt hatte, verdient bemerkt zu werden, daß selbst die wichtigen Notizen, die es vom Elende des Kirchenstaats enthält, gleichwohl nichts, als nur schwache, von der Römischen Censur für unbedeutend gehaltene, Ueberbleibsel des ursprünglichen Ganzen sind. Denn der Verfasser (man s. Staats-Anz. Heft V, S. 124), der sein Buch anfänglich in Rom drucken lassen wollte, mußte erfahren, daß es nicht nur von der Censur häßlich zerfleischt, sondern ihm auch bey Strafe der Excommunication und 1000 Scudi verboten wurde, die ausgestrichenen Stellen ins Publikum zu bringen. Das Werk wurde nachher in Neapel gedruckt, wenn gleich Venedig auf dem Titel steht.

Göttingen im April
1792.

G.

Anzeige
des
Inhalts.

I.

Der Papst nach seiner Obergewalt, als weltlicher Herr . . . . . Seite 1

II.

Beschaffenheit der höhern Dienerschaft des Kirchenstaats, und allgemeiner Zusammenhang der äußern Regierung 7

III.

Von der Sagra Consulta und ihrer Bestimmung 26

IIII.

Von der Segnatura di Giustizia, Segnatura di Grazia, und dem päpstlichen Auditor. . . 39

V.

Von der Rota . . . . . Seite 49

VI.

Vom Gouverneur der Stadt Rom . . . 66

VII.

Vom Tribunal des Auditors der Kammer . 74

VIII.

Von dem Römischen Senator und seinem Tribunale 82

VIIII.

Von dem Kardinalvikar und seiner Gerichtsbarkeit 87

X.

Von der Congregation des heil. Ives . . . 93

XI.

Von der apostolischen Kammer und ihrer Verfassung überhaupt 96

XII.

Vom General-Schatzmeister 102

XIII.

XIII.

Vom Proviantminister, oder Prefetto dell' Annona . . . . . Seite 114

XIIII.

Vom Prasidenten der Grascia . . . 130

XV.

Von dem Generalkriegskommissär, und dem Kommissär des päpstlichen Seewesens . . 137

XVI.

Von den Oberaufsehern oder Präsidenten: der öffentlichen Straßen und Wege, des Tiberufers, der Münze, der Archive, und der öflichen Gefängnisse 146

XVII.

Von der Congregation des Buon Governo . . 153

XVIII.

Vom Ackerbau 162

XVIIII.

Zustand der Fischerey 192

XX.

Zustand des Kunstfleißes 201

XXI.

XXI.

Vom Handel . . . . . Seite 217

XXII.

Päpstliche Einkünfte 240

XXIII.

Oeffentliche Schulden, und Sixtinischer Schatz . 281

XXIV.

Schlußanmerkungen: allgemeiner Zustand der Gerechtigkeit; Nepotismus; und Kammeralnutzen der Datarie . . . Seite 317:352

I. Der

I.

Der Papst nach seiner Obergewalt, als weltlicher Herr.

Der sogenannte Kirchenstaat mit Benevent im Neapelschen, und weiland Avignon und Venaissin in der Provence, enthält ein Grundeigenthum, dessen Fläche, nach kurrenten Schäzzungen, auf 900 geographische Quadratmeilen beträgt, und eine Menschenzahl, die bey weitem zwey Millionen *) übersteigt. Dieser ansehnlichs

*) Da Hr. Büsching auch in der neuesten Ausgabe seines geographischen Werks (Th. IV, S. 312) bey seiner alten Angabe von 1,100,000 Seelen im Kirchenstaat geblieben ist; so scheint die auffallende Abweichung obiger 2 Mill. von Hrn. Büschings Summe, zu ihrer Rechtfertigung, einiger achtbaren Auctoritäten zu bedürfen. Man vergleiche also — außer den Schlözerschen Staatsanzeigen Heft V, S. 133, wo der Volksbestand des päpstlichen Staats auf 2, 180, 000 berechnet wird; und außer dem Werke: *The temporal governm. of the Pope's state*, das in folgender Stelle p. 34: "there is more good land in the Pope's state, than the present number of inhabitans, not exceeding *two millions two hundred thousand*, can ever cultivate" dem Kirchenstaat gewiß nicht zuviel geben wollte — vorzüglich

liche Staat hat in der Person des Papstes einen Regenten, der diese Länder mit eben der unbeschränkten Macht beherrscht, wie Tippo Saib die seinigen.

Die sonst bey Wahlstaaten gewöhnliche Vorsicht, den Kandidaten des Throns auf gewisse Grundgesetze und Bedingungen zu verpflichten, ist zwar auch bey dem päpstlichen nicht außer Gebrauch; die beschwornen Grundgesetze und Verbindlichkeiten aber, welche ein jedesmahliger Papst, als weltlicher Fürst, in Ansehung der Länder, die er regieren soll, zu beobachten hat, betreffen so wenig eine Einschränkung seiner Regierungsgewalt, daß sie vielmehr blos die Unveräußerlichkeit irgend eines Staatslandes, oder sonst einer zur Masse des Ganzen gehörigen Realität zum Gegenstande haben. Andere Bedingungen, die etwa außerdem noch einem neu zu wählenden Papste, nach Veranlassung der Zeitumstände, von seinen Wahlherren, den Kardinälen, zur Pflicht gemacht werden mögen, haben insgemein nur Bezug auf seinen hierarchischen Character, und sind überdieß meist zufällig und vorübergehend *). Zwar hat der

noch den triftigen Kenner dieses Landes, Moltò (*Osservazioni a vantaggio dello stato Pontificio*), welcher S. 299 versichert, nach Papieren, die er vor sich habe, ergebe sich, "che le persone delle medesime (der päpstlichen Provinzen) sieno *Due milioni e diecisettemila*" und hinzufügt: benchè a mio credere esser debba molto maggiore il loro numero. „

*) Man sehe die von Hrn. Le Bret angeführten Grundgesetze, in seinen Vorlesungen über die Statistik Th. II. (Stuttgart 1785, 8.) S. 74 ff. und 135 ff.

der jedesmahlige Papst einen gebohrnen Staatsrath an dem Kollegio der Kardinäle; aber dieses Kollegium, dessen Glieder ohnehin sämmtlich durch andere Aemter vom Papste abhängig sind, kommt nur auf erhaltene Ansage zusammen, und seine Stimmen gelten dann doch auch weder mehr noch weniger, als der Papst will.

Justiz und Abgaben sind neben der Religion insgemein Gegenstände, die ein kultivirtes Volk am wenigsten gern einer willkürlichen Gewalt überläßt. Nun sind zwar die ordentlichen Richter im Kirchenstaat bey jeder Rechtssache, sie betreffe einen bürgerlichen oder peinlichen Fall, mit ihren Entscheidungen an die vorhandenen Edicte der Päpste, an das Justinianische Gesetzbuch und andere altrömische Vorschriften, in sofern sie nicht durch päpstliche Verordnungen aufgehoben sind, gebunden. Allein ihre Erkenntnisse haben nicht die mindeste Rechtskraft, sobald der Papst für gut findet, sie abzuändern oder ganz für nichtig zu erklären; welches zuweilen geschieht, wenn die eine der betroffenen Partheyen deshalb supplicirt, und über begangene Ungerechtigkeit oder sonst eine besondere Beschwerde klagt.

Bisweilen pflegt der Papst eine gewisse Sache, ehe noch eine Entscheidung erfolgt ist (pendente lite), von ihrer Behörde ab, und vor seinen Richterstuhl zu ziehen. Um alsdenn ihre Rechtsgründe zu prüfen, bedient er sich gewöhnlich seines Auditors, welches der höchste Justizbeamte im ganzen Staate ist, und ohngefähr einem Großkanzler in andern Ländern gleicht. Wenn er durch diesen

Kanal sich mit der Sache bekannt macht, so wird der Fall zwar selten anders, als nach dem Gutachten des Auditors entschieden; indessen ist der Papst keinesweges an dieses Gutachten gebunden, so wenig, als er überhaupt verbunden ist, bey seinen Entscheidungen sich nach irgend einem vorhandenen Gesetze zu richten, sondern kann sich, kraft seiner höchsten und unumschränkten Gewalt, über jede geschriebene Norm hinwegsetzen, und lediglich nach eigenem Ermessen und Gutdünken entscheiden. Ist sein Spruch ungerecht oder auf einem Irrthum gegründet, so bleibt dem betroffenen Theile nichts übrig, als entweder eine demüthige Vorstellung von ungewissem Erfolge, oder stille Unterwerfung. Seine Erkenntnisse sind immer in Form der Rescripte abgefaßt, welche mit der allgemein vernichtenden Klausel: "Contrariis quibuscunque non obstantibus, endigen, und kein Gericht kann sodann weiter in der Sache untersuchen oder Kenntniß davon nehmen.

Wenn der Papst gewisse Verordnungen seiner Vorfahren durch neuere Edicte ausdrücklich abändert, oder überhaupt aufhebt, so wird sofort ein dergleichen späteres Edict jederzeit die Richtschnur, nach welcher sich die Richter bey ihren Entscheidungen in der Folge zu achten haben; daher es von ihnen auch stets in die gehörigen Registraturen eingetragen werden muß. Hingegen kann von den besonderen Rescripten, worin etwa der Papst, auf vorhin gedachte Art, einen einzelnen Fall entscheidet, keines zur gemeinen Regel oder zu einem gesetzlichen Präjudiz genommen werden; weil es immer nur

als

als eingeschränkt auf den einzelnen Fall anzusehen ist, der dadurch entschieden wurde. Kein Richter darf davon für irgend einen anderweitigen Fall in der Folge Gebrauch machen, wenn dieser auch noch so genau mit dem abgeurtheilten einerley wäre; sondern muß verfahren, wie die Formel heist, juris ordine servato.

Bey Kriminalsachen mischt sich der Papst selten ein; und wenn alle Verdammungsurthel vor ihrer Vollstreckung ihm vorgelegt, und von ihm bestätigt werden müssen; oder wenn er das Recht hat, die Strafe in eine andere zu verwandeln, oder auch den Missethäter ganz zu begnadigen: so ist dieß nichts, was sich von dem üblichen Gange der Sache in andern Ländern entfernte.

Merkwürdiger hingegen ist der Umstand, daß der Papst in gewissen außerordentlichen Fällen, und überhaupt alsdenn, wenn er glaubt, daß die Kundmachung des Verbrechens zum Aergerniße gereichen könne, mittelst eines Handbillets an den Gouverneur von Rom Befehl zu geben pflegt, diese oder jene Person in gefängliche Haft zu nehmen und auf die Galeeren zu bringen, ohne von einem begangenen Verbrechen weiter etwas zu erwähnen, als blos mit den allgemeinen Worten: "Causis nobis notis„ — aus Uns bekannten Ursachen. Wie und auf welche Art der Papst zur Kenntniß der Sache gelangt sey, oder nach welchen Beweisen er verfahre, liegt alsdann ausser aller Untersuchung. Zur Linderung des Unwillens über diese Kabinetsjustiz, muß jedoch angemerkt werden, daß dieses nur selten geschehen soll, und daß in solchen Fällen der Ver-

brecher insgemein schon überhaupt als ein Mensch von bösem Character bekannt zu seyn pflege.

Ein eben so unbedingter Schiedsrichter ist der Papst auch in allem, was Taxen und Auflagen betrifft. Er kann alte abschaffen und neue anordnen, wie und unter welchem Nahmen er will; und die Erfahrung beweist, daß dieses Recht eben nicht mit schonender Sparsamkeit ausgeübt worden sey. Ehe Luthers Reformation begann, und bis auf Paul den IIIten, der 1549 starb, waren stehende allgemeine Landesabgaben im Kirchenstaat beynahe rein noch unbekannt; auch hatten die Päpste vor dieser Zeit überhaupt nicht nöthig, als Landesherren zu dem Säckel ihrer Unterthanen ihre Zuflucht zu nehmen, da sie, neben den gewöhnlichen Einkünften ihrer Kammergüter, zugleich mittelst ihres geistlichen Characters bey der gesammten abendländischen Christenheit offene Kasse finden, und daraus nicht nur ihre Bedürfnisse bestreiten, sondern selbst auch Reichthum und entbehrlichen Ueberfluß sich verschaffen konnten. Die Nachtheile indessen, welche Luther mittelbar und unmittelbar durch seine Religionstrennung den Päpsten brachte, mußten je länger je mehr in Rom fühlbar werden, und waren nicht nur mit Ursache, daß Clemens der VIIte schon im Jahr 1526 die ersten Schulden machte, sondern sicherlich auch Ursache mit von den beträchtlichen Landesauflagen, die auf einmahl unter Paul dem IIIten seit 1539 im Kirchenstaat eingeführet wurden *).

Unter Pauls Nachfolgern wird vornehmlich Sixt dem Vten nachgesagt, daß er mit ausschweifender

*) Man sehe unten den Artikel von päpstlichen Einkünften.

fender Willkühr das Land mit neuen Taxen und Auflagen beschwert habe. So zuverläßig aber auch Leti in seiner oft unsichern Lebensbeschreibung dieses großen Papstes davon spricht; so gewiß es überdem ist, daß Sixt mit unermüdetem Eifer nach Geldmitteln strebte, und in Allem, was seine Plane zu erfordern schienen, als strenger Alleinherr verfuhr: so weiß doch Tempesti durchaus weiter von nichts, als von einem Paar an sich keineswegs drükkenden Artikeln, womit er, zum Behufe der von ihm erst eingeführten öffentlichen Archive, und zur Unterhaltung der gleichfalls von ihm angeordneten Galeeren zu Civita-Vecchia wider die Barbarischen Seeräuber an der päpstlichen Küste, das Verzeichniß der vorgefundenen Landesabgaben vermehrt hat; wie sich unten näher ausweisen wird. Weit willkührlicher sind hierin seine Nachfolger zu Werke gegangen, und haben verschiedentlich, theils neue Bürden erdacht, theils alte verstärkt, ohne zugleich wie Sixt mit thätigem Eifer an die Sorge zu denken: "das Land durch nützliche Betriebsamkeit seiner Bürden fähiger zu machen.„

II.

Beschaffenheit der höhern Dienerschaft des Kirchenstaats, und allgemeiner Zusammenhang der äußern Regierung.

Ehe uns die Erörterung einzelner Regierungszweige beschäftiget, wird es hier an seinem Orte seyn, zuförderst überhaupt noch von derjenigen

Klasse von Leuten, aus welcher bey weitem alle wichtigere Staats- und obrigkeitliche Beamten dieses Landes genommen werden, wie auch von dem Plane und allgemeinen Zusammenhange der äußern Regierung, einige Kenntniß zu geben.

Da der Souverain dieses Staats ein geistlicher Herr ist, so läßt sich zwar, nach dem Beyspiele unsrer ähnlichen Fürstenstaaten in Teutschland, schon voraus vermuthen, daß hin und wieder auch mancher Zweig der untergeordneten Gewalt in geistlichen Händen sey; aber so weit reicht doch diese Vermuthung nicht, daß man durchaus in allen, auch den verschiedenartigsten, Theilen der Verwaltung, wo irgend die Stelle wichtig oder einträglich ist, einen Prälaten, und im Oberstallmeister, wie in dem General, der die Truppen seiner Heiligkeit kommandirt, einen Mann mit violettnen Strümpfen sehen werde.

Diese Prälaten haben nicht jeder ein eigenes Bisthum unter sich, oder auch nur, wie man glauben dürfte, die bischöfliche Weihe; die meisten sind vielmehr, wenn man ihre Tonsur abrechnet, wirkliche Laien, obgleich sie alle die Prälatenkleidung und, neben dem Titel Monsignor, auch das Vorrecht eines eigenen Gerichtsstandes haben. Auch ist jeder von ihnen päpstlicher Pfalzgraf, der öffentliche Notarien machen, legitimiren und die Doctorwürde ertheilen kann. Die Zahl derer, die in Rom und in andern Theilen des Kirchenstaats wirklich angestellt sind, ist so ansehnlich, daß sie nahe an Dreyhundert steigt; ohne andere zu rechnen, die einstweilen blos Titularprälaten zum Nachwuchse sind.

Ihrer Abkunft nach sind sie gewöhnlich Personen von guter Famile und ziemlicher Begüterung,

und

und verlieren sich, was die Veranlassung ihres Ordens betrifft, in dem Ursprunge der Bischöfe in Partibus infidelium, die bekanntlich in den Zeiten der Kreuzzüge entstunden, und seitdem fortgedauert haben. Wie aber jene Bischöfe ohne Diöces (die seit geraumer Zeit nicht sowohl in Rom weiter angestellt, als vielmehr zu auswärtigen Bestimmungen, gewöhnlich als Nuntien gebraucht werden, wo der bischöfliche Character wegen mancherley kirchlicher Verrichtungen, die sie zu versehen haben, erfoderlich ist) immer wirklich ordinirt und geweihet werden; so erhalten hingegen die gewöhnlichen Prälaten im Kirchenstaat ihren Character blos durch ein Breve des Papstes ohne alle Ordination und Weihe.

Gegenwärtig kann jeder Unverheirathete dieser Würde theilhaftig werden, wenn er so viel Actien oder *Luoghi di Monte* niederlegt, oder wenn für ihn eine Stiftung auf so viel liegende Güter gemacht wird, daß er davon ein sicheres Einkommen jährlich von 2000 Scudi *) oder SpeciesRthalern haben kann. Verschiedene adeliche Familien in Italien sehen daher ihre Güter mit einer solchen Prälatenschaft beschwert, die von ihren Vorfahren gestiftet ist, so daß, wenn mehrere männliche Erben vorhanden sind, immer einer Prälat werden kann, wenn er Lust hat; und alsdann ist der älteste Bruder verbunden,

*) Ich folge hier der verbessernden Kritik des Hrn. Oberappellationsraths von Ramdohr (Hannoversches Magaz. Jhrg. 1785, St. XI, S. 174) gegen die Angaben verschiedener Reisebeschreiber, welche theils 12- theils 1500 Scudi jährlicher Einkünfte zum gesetzmäßigen Erfoderniß der Prälatenwürde machen.

bunden, ihm die vorbestimmte Summe jährlich auszuzahlen.

Indessen kann der Papst, wie er auch nicht selten thut, diese Würde jedem ertheilen, den er zu einem Amte befördern will, ohne daß ein solcher eben dergleichen Fonds von eigenthümlichem Vermögen habe. Zu diesem Erfoderniß ist alsdann ohnehin gar kein Grund bey Leuten vorhanden, die zu Aemtern oder Pfründen gelangen, welche oft weit mehr, als ein bloses Aequivalent jenes Prälatenfonds sind.

Aus dieser Klasse von Prälaten, und aus den Nuntien, wählt der Papst gemeiniglich seine Kardinäle; wie denn auch in der That verschiedene Aemter, zu welchen er sie anstellt, von der Eigenschaft sind, daß sie die Inhaber unausbleiblich mit der Zeit zur Kardinalswürde führen müssen; indem es Observanz des Hofes ist, solche Beamten nie von ihrer Stelle zu entfernen, ohne sie zum Purpur zu befördern. Dergleichen Stellen heißen *Posti Cardinalizii*, und bestehen aus der Würde des Gouverneurs von Rom, des Schatzmeisters, des Haushofmeisters oder Magior-domo, des Sekretairs der Consulta, des Auditors der Kammer, des Präsidenten von Urbino und verschiedenen andern. Alle diese sind gewiß, entweder Kardinäle zu werden, oder ihre Stellen lebenslang zu behalten; höchst selten tritt die Ausnahme ein, daß sie der Papst von einem Prälatenposten zu einem andern versetzt, wiewohl nie zu einem von niedrigerm Range.

Dieß sind also die Personen, welche unter der Hoheit des Papstes den ganzen Staat regieren; nur die drey Kardinal-Legaten und etliche andere Kardinäle ausgenommen, welche gewissen Partikularcongregationen

tionen vorstehen, und deren in der Folge noch besonders gedacht werden soll. Diese Prälaten sind von verschiedenen Nationen, obschon im Ganzen meist Italiäner. Ihre Erziehung erhalten sie gewöhnlich in einem von den Römischen Kollegien, wo sie selten weiter etwas lernen, als Latein und positives Recht. In einem Alter, oft von weniger als vier und zwanzig Jahren kommen sie ins Amt; und wie sie dann nicht selten selbst in den beyden Hauptartikeln, die ihre wissenschaftliche Bildung ausmachen, noch Fremdlinge sind, so darf man noch weniger erwarten, daß sie in der Geographie, in der Geschichte und Staatenkunde, in der politischen Oekonomie oder andern nöthigen Kenntnissen bewandert seyn sollten, wovon sie im Ganzen gemeiniglich so wenig wissen, als von Mohammeds Koran.

So steuern sie hinaus auf ein Meer von politischen und gerichtlichen Geschäften, ohne im geringsten dazu reif oder geschickt zu seyn. Ihre Zeit wird nun auch so besetzt, daß wenige von ihnen Lust und Muße behalten, durch eigene Mühe sich weiter zu helfen, und die Mängel ihrer Erziehung zu ersetzen. Die Rolle, die sie in ihren respective Aemtern spielen, ist denn freylich der Erwartung gemäß, die man von einer so hofnungsvollen Zubereitung hegen muß. Der größte Theil von ihnen läßt in der That alles durch einen Auditor oder sonstigen Gehülfen (Ajutante di studio) verrichten, welcher immer ein Rechtsverwandter, oft von der dürftigsten Gattung ist, der, einige Kenntniß und Routine in der gerichtlichen Praxis abgerechnet, überhaupt so ungeschickt und unwissend ist, als der Herr Prälat selbst. Beyde, der Auditor und sein Herr, stümpern denn die Geschäfte

schäfte durch, und schleudern sie von der Hand, ohne mit den wesentlichsten und leitenden Grundsätzen der Politik, Staatsökonomie oder Rechtswissenschaft bekannt zu seyn.

Diese Schilderung trifft schlechterdings den größten Theil der theuren Werkzeuge, auf welchen die Regierung des Kirchenstaats beruhet. Ein Unglück ohne Beyspiel wäre es freylich für diesen Staat, wenn jene Schilderung gar keine Ausnahmen hätte; eine solche Allgemeinheit des Uebels wird niemand vorgeben können, ohne sich einer unredlichen und gehäßigen Verunglimpfung schuldig zu machen. Gesteht man aber auch noch so gern, daß unter der bisher beschriebenen Klasse von Prälaten manche sehr würdige Männer seyn mögen, die sich durch gründliche Gelehrsamkeit, gesundes Urtheil und tiefen Scharfsinn auszeichnen, und eine Stelle neben dem vor einiger Zeit zum Kardinal erhobenen Herrn Borgia verdienen; so legt doch die Stimme der Kenner immer nur sehr wenigen dieses rühmliche Zeugniß bey. Und was die politische Geschäftsführung betrifft, so ist manches Urtheil auch selbst diesen wenigen nicht einmahl günstig *), wenn gleich man insgemein

*) "The are some few Prelates, sagt der Verf. der obgenannten Englischen Schrift S. 44., remarkable for solid learning, – very few possessing a tolerable knowledge of the World, *and not one, who, in any other country, would be deemed a man of business.*„ Man vergleiche damit auch Herrn **Volkmanns** Bemerkungen über die berufene Römische Politik "von der man so viel Wesens mache, und weswegen man den päpstlichen Hof als die Schule zur Bildung der verschlagensten und tüchtigsten Minister ansehe" in seinen **Nachrichten von Italien** (2te Aufl. Leipz. 1777) Band I. S. 29. f.

gemein sehr hohe Begriffe von den politischen Künsten der Römer zu hegen pflegt; denn diese berufene Feinheit der Römischen Politik, in sofern sie Grund hat, ist heut zu Tage gewiß mehr ein Werk der Nuntien und solcher Kardinäle, die als Nuntien an auswärtigen Höfen sich gebildet haben, als eine Frucht der inländischen Erziehung und unmittelbaren Bildung in Rom selbst.

Ein merkwürdiger Umstand unterscheidet ferner auch, was den Plan und Zusammenhang der äussern Regierung anlangt, die höhern Staatsbeamten dieses Landes von den Ministern einer jeden andern Nation. Wenn schon nähmlich gewisse Aemter an sich blos politische oder Finanzgeschäfte u. dergl. zum Gegenstande haben; so sind doch die damit bekleideten Prälaten alle zugleich auch Obrigkeiten und Richter, versehen mit der Gewalt, alle Sachen, die in ihrem respective Amtsbezirken vorfallen, zu untersuchen und abzuurtheln. Zu dem Ende hat jeder sein Tribunal, und hält einen Auditor, der die Obliegenheit hat, die streitenden Partheyen zu vernehmen, die Acten zu lesen, und aus dem Ganzen zur Information seines Herrn, einen summarischen Bericht aufzusetzen. Mehrere Chefs haben auch Tribunäle, deren einzelne Mitglieder, unter dem Nahmen der Auditoren, Luogotenenten oder Substituten, zwar gleichfalls Prälaten sind, die theils in wichtigen Fällen unter dem Vorsitze des Oberhaupts gemeinschaftliche Gerichtsversammlungen halten, theils auch jeder für sich, als eigne Richter, ohne Rücksprache mit den übrigen Gliedern des Tribunals, Partheyen vernehmen und aburtheln können. Aber auch von diesen untergeordneten Prälaten hält jeder wie-

der gewöhnlich seinen Privatauditor oder Gehülfen, auf welchem das Wesentlichste in allem beruht. Im Verlaufe des Processes hat der Prälat eine sogenannte *Audienza del Informazioue* anzustellen, bey welcher er mündlich die Gründe und Gegengründe der Sachwalter verfechten hört; aber diese an sich vortreffliche Einrichtung wird nicht selten durch Richter und Sachwalter verhunzt, und ist gewöhnlich mit heftigen Geberden, vielem Geräusche und wenigem Anstande verbunden *). Die

Neigeb. T. 150.

*) Am Tage der Information nähmlich finden sich die Curiali oder Sachwalter von beyden Theilen in feyerlichem Ornate, als Abbaten, bey dem Richter ein; dieser läßt ihnen Stühle setzen, und setzt sich ihnen gegenüber. Der Advokat des Klägers hebt mit seinen Gründen an; für den Beklagten spricht sodann der andere. Der Richter reassumirt den beyderseitigen Vortrag, und sagt seine Meynung. Eine Probe des Herganges von würdiger sowohl, als von ungebührlicher, aber nicht seltener, Art, enthält folgende Erzählung eines sehr achtbaren Zeugen: "Ich bin oft bey diesen Infor-
„mazioni zugegen gewesen, denn jedermann hat dabey
„den Zutritt, weil sie die Schule der Advokaten und
„der Richter sind. Nie habe ich einen schönern mündlichen Vortrag gehört, als den des Prelato Uditore
„del A. C. Er trug gleich Anfangs das Factum sehr
„ordentlich und genau vor; dann setzte er die Gründe
„für die Meynung beyder Theile auseinander, und fügte am Ende die seinige bey. Er versprach sich nie, und
„redete mit derjenigen Präcision, Deutlichkeit und Ordnung, die das Hauptwesen eines Vortrags in Judi-
„cialsachen ausmachen. Die Advokaten vergaßen weder sich noch den Richter; und als dieser sie wieder gehört und ihre Einwürfe wieder beantwortet hatte, so
„stand er auf und begleitete sie bis an die Thür. „
„Hingegen einer der Luogotenenti desselben Gerichts hatte einen sehr verworrenen, dunkeln und zögernden Vortrag, und gefiel sich selbst dabey dem-
„unge-

Die richterliche Auctorität solcher Chefs schränkt sich aber nicht blos auf die Händel ein, die zwischen den untergebenen Privatpersonen ihres Sprengels entstehen. Das Außerordentlichste ist, daß sie auch die eigenen Richter ihres eigenen gerichterlichen Verfahrens sind; dergestalt daß, wenn sie in der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Gewalt durch das ihnen untergebene Tribunal, zu jemands Unterdrückung oder Beschwerde die Pflichten der Gerechtigkeit überschritten haben, es zunächst kein anderes Mittel giebt, als eine gerichtliche Klage wider den Nahmen des Tribunals anzustellen, dessen Oberhaupt der Prälat ist; und nun ist er, der gerade mittelst seines Gerichts die Ursache der Beschwerde war, auch der einige Richter, welcher entscheidet, ob er recht oder übel gethan habe. Dieses nennen sie ihre *Giurisdizione privativa*, oder ausschlüßliche Gerichtsbarkeit.

Es gehört gewiß eine wunderthätige Eingebung dazu, wenn der Richter je wider sich selbst ein Urtheil fällen soll; gleichwohl giebt es kein anderes Mittel, als mit Geduld manchmahl ein auch zwey Jahre seiner Entscheidung entgegen zu harren, und alsdenn

„ungeachtet. Die Advokaten schrieen gegen ihn ein, „disputirten mit ihm über Nebensachen, und antworteten mit spöttischen Fragen, bey deren Beantwortung der Richter sich verwirrte. Kaum „daß er Ansehen genug hatte, ihrer wieder los zu „werden. Noch auf der Schwelle der Thür mußte „er die Drohung anhören, daß man die Sache höhern „Orts weiter verfolgen würde.“ S. Nachrichten über die Gerichtsverfassung in verschiedenen Ländern, vom Hrn. Oberappellationsrath von Ramdohr, im Hannovr. Magaz. Jhrg. 1785. St. IX. S. 140 f.

denn an ein anderes Tribunal zu appelliren, wovon in mehrern Fällen derselbe Richter immer wieder ein Mitglied ist, und wobey alle seine Kollegen mit ihm in gleicher Lage sind, das ist, ebenfalls Minister und Obrigkeiten in eigenen Departements.

Auch ein mäßiger Verstand wird begreifen, wie wenig Heil unter solchen Umständen für den Hülfe suchenden Theil zu hoffen sey. Wenn es auch Exempel geben mag, wo die Entscheidungen für den Kläger ausgefallen sind; so widerspricht es doch aller wahrscheinlichen Vermuthung, daß diese Exempel oft vorkommen sollten. Schwerlich wird ein Korps von Richtern, die, gleich dem Beklagten, auch in ihren Departements einen freyen Spielraum der Macht zu behalten wünschen, ohne alles Interesse über einen Kollegen entscheiden, dessen Verurtheilung zum Präjudiz wider sie selbst dienen könnte; nicht zu gedenken, daß eben dieser Kollege, der heute aus zärtlicher Gerechtigkeitsliebe seiner Herren Amtsgenossen Unrecht haben müßte, vielleicht morgen die nämliche Rolle eines Richters wieder gegen einen oder den andern seiner Verurtheiler hat, und im Stande seyn würde, die an ihm bewiesene Gerechtigkeit mit Wucher zurück zu geben.

Die Entscheidung dieses zusammengesetzten Tribunals ist indessen schlechterdings final; es wäre denn, daß auf eingereichte Supplikation eine Revision von denselben Richtern zugelassen und vorgenommen würde. Sonst findet kein weiterer Rekurs an irgend ein anderes Justizkollegium statt, uud nichts bleibt übrig, als in einem Memorial sich an den Papst selbst zu wenden; welches aber ohne mächtige Vor-

sprache, oder wenn die Sache nicht gewisse Lieblingsmaterien betrifft, von sehr ungewissem Erfolge ist.

Jeder Gerichtshof und jede Art des Processes hat zwar, in Absicht auf Zeit und Form des gerichtlichen Verfahrens, genau bestimmte Vorschriften und Regeln, wie, und nach welchen alles zu verhandeln ist *). Der Wirrwar hingegen und die unsichere Vieldeutigkeit der eigentlichen Rechte, deren Quel-

*) An der **Leitung** des Processes hat der Richter wenig Antheil. Alle **Citationen** geschehen außergerichtlich, durch den Kläger an seinen Gegenpart; die **Fristen** laufen von einem Gerichtstage zum andern, und derjenige Theil, der sie verlängert haben will, citirt den andern vor den Richter "*ad videndum prorogari*". Die **Sessionen** des Richters sind Nachmittags, und alle gerichtliche Handlungen müssen durch Prokuratoren unternommen werden. Jede Citation enthält die Anzeige eines Nachtheils, womit der Citirende seinen Gegner bedrohet, und welcher in Erfüllung geht, wenn dieser auf die Citation nicht achtet. Dies ist die Strafe des gerichtlichen Ungehorsams dessen, wider den die Citation ausgebracht ist.

Was, beyläufig, die Beschaffenheit der **Registraturen** betrifft, so sticht die schlechte Methode sehr gegen Teutsche Ordnung ab. Anstatt der Actenkonvolute, die bey Teutschen Gerichten jeder Sache gewidmet sind, hält man in Rom allgemeine Bücher, in welche, nach dem Unterschiede der gerichtlichen Handlungen überhaupt, nicht der Partheyen besonders, die Schriften eingetragen werden. Diese Bücher werden als Tagebücher geführt, und mit jedem Jahre geschlossen. Die Originaldokumente hängt man, nach den Jahren, in welchen sie eingeliefert worden sind, auf Faden gezogen an den Wänden auf.

Quellen oben angeführt worden sind, läßt dem Spiele der Chikane, zum Vortheil der Sachwalter und leidenschaftlicher Richter, einen so weiten Raum, daß des Streitens kein Ende ist, und es im Kirchenstaat überhaupt mehr Processe giebt, als vielleicht in dem halben übrigen Europa zusammuengenommen. Die Zahl der Rechtsverwandten in Rom allein steigt auf 12,000, da die sämmtlichen Einwohner überhaupt nicht viel über 160,000 betragen; so daß jene mehr als den dreyzehnten Theil von der ganzen Volksmenge dieser berufenen Stadt ausmachen.

Wie die Gerichtsbarkeit und Geschäfte der verschiedenen zu Rom befindlichen Kollegien und Magistraturen, als oberer Instanzen, über den gesammten Staat sich erstrecken; so haben alle Provinzen und Städte, unter dem Nahmen *Curie de partibus*, auch ihre besondern Gerichte und Statthalter, deren Abhängigkeit von Rom sehr ungleich ist.

Unter allen zeichnen sich die drey Provinzen Bologna, Ferrara und Romagna oder Ravenna, aus. Sie führen den Nahmen der drey Legationen, weil jede einen Cardinal zum Statthalter hat, der den Character eines Legaten *a Latere* führt, und von dem Papst immer nur auf drey Jahre zu diesem Posten abgeordnet wird. Die Macht dieser Legaten ist ungemein groß, und grenzt zunächst an die oberherrliche Gewalt des Souverains selbst. Jedoch müssen, in verschiedenen Fällen, ihre Befehle und Entscheidungen entweder vom Papste, oder von einem Obertribunale zu Rom bestätigt werden, ehe

sie

sie in Vollziehung gesetzt werden können. Dahin gehört, daß von ihnen weder ein Todesurthel, noch Landesverweisung oder Galeerenstrafe kann vollzogen werden, bevor dergleichen Urtheile nicht von der Sagra Consulta in Rom bestätigt sind. Eben so wenig ist einer berechtiget, den Einwohnern seiner Provinz Freypässe zu ertheilen, um Weizen oder anderes Getreide, Gartenfrüchte oder Vieh auszuführen, ohne besondere Erlaubniß entweder vom Papste selbst, oder von den Ministern, die in Rom über dieses Departement gesetzt sind, dazu zu haben. Bey Streitigkeiten in Civilsachen steht es der Parthey, die sich durch den Ausspruch des Legatengerichts für beschwert hält, frey, ihren Gegner vor das sogenannte Tribunal der Segnatura di Giustizia in Rom zu fordern, welches sodann die Gründe des Klägers prüft, und ihm nach Befinden erlaubt, sich an eines der vorhandenen Appellationsgerichte zu wenden. Zu gleicher Zeit aber geht das gefällte Urthel des Legaten ungehindert in Vollziehung, wenn schon es hinterdrein in der Appellationsinstanz sollte umgestoßen werden. Diese Legaten haben übrigens gewisse Prälaten unter sich, welche den Titel der Vicelegaten führen, und Gouverneure von Städten, die in eben der Maaße unter ihnen stehen, wie andere Gouverneure in andern Theilen des Staats unter Rom.

An die Würde dieser drey Legationen schließt sich zunächst das Herzogthum Urbino an, wohin der Papst immer einen Prälaten als Statthalter sendet, welcher den Titel eines Präsidenten von Urbino führt, und fast gleiche Gewalt hat mit den

so eben genannten Legaten; nur darin weicht er von ihnen ab, daß er sein Amt so lange behält, als der Papst will.

Diese vier Provinzen abgerechnet, so werden die übrigen Theile des Kirchenstaats unmittelbar auf folgende Weise regiert. Ueber jeden Platz, der den Nahmen einer Stadt (Città) führt, ist ein Prälat mit dem Titel eines Gouverneurs gesetzt, der seinen Posten so lange behält, als es dem Papste beliebt. Seine Macht ist in vieler Hinsicht geringer, als die der Legaten; er darf in Criminalsachen weder Todesurtheile fällen, noch auf Landesverweisung oder Galeerenstrafe erkennen. Seine peinliche Jurisdiction erstreckt sich blos auf gefängliche Einziehung der Verbrecher, auf gerichtliche Untersuchung der That, und auf die Abhörung der Zeugen; wovon er alsdann die sämmtlichen Acten an die Sagra Consulta einschickt, welche in der Sache spricht, und ihr Urthel dem Gouverneur zur Vollziehung zurücksendet.

In Civilsachen von einiger Bedeutung ist seine Gewalt gleichfalls sehr eingeschränkt. Er kann zwar in Allem Cognition anstellen, und auch selbst entscheiden; aber keine Parthey ist gehalten, den Verlauf der Sache vor seinem Gerichte abzuwarten, sondern kann, wie es überhaupt auch in Rom bey Untergerichten der Fall ist, sich zu jeder Zeit von ihm weg, und an das behörige Tribunal nach Rom wenden. Geschieht dieß ehe der Gouverneur in der Sache gesprochen hat, so bedient sich der unzufriedene Theil blos des Mittels, durch ein bestimmtes Citationsformular seinen Gegner, wegen Ernennung

eines

eines andern Richters, vor die Segnatur in Rom zu laden; welches den Erfolg hat, daß sogleich die Auctorität des Gouverneurs aufhört, und die Sache in Rom so von neuem beginnt, als wenn sie nie vor ihn gebracht worden wäre. Ist aber bereits ein Erkenntniß erfolgt; so muß der verlierende Theil, nachdem er ausdrücklich eine Appellation beym Unterrichter eingelegt hat, eine Abschrift der sämmtlichen Acten, nebst dem Urtheile des Gouverneurs, an den angesuchten andern Richter in Rom einschicken; so daß im letztern Falle die Sache in ordentlicher Gestalt der Appellation nach Rom gelangt. Von Seiten des Gouverneurs aber muß alsdann die Vollstreckung des Urthels so lange ausgesetzt bleiben, bis die Appellationsinstanz entschieden hat.

In Dingen von geringer Erheblichkeit hingegen, und überhaupt in solchen, die unmittelbar zur Policey der Stadt, als dem wesentlichen Theile seines Amtes gehören, ist die Macht des Gouverneurs freyer und entscheidender. Er hat über gute Ordnung und Reinlichkeit öffentlicher Straßen und Wege, über gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, über Gewicht und Maaße, wider Auflauf, und selbst über allgemeine Wohlanständigkeit, zu wachen; und hierin kann er, nach Gutbefinden, die Uebertreter mit Geld- oder Gefängnißstrafe belegen. Man kann zwar auch in allen diesen Fällen an die vorhandenen Obergerichte zu Rom appelliren: dieß hemmt indeß den Ausspruch des Gouverneurs nicht in seiner Kraft; er muß vielmehr, auch während die Appellation anhängig ist, dennoch in Vollzie-

hung gebracht und mit Unterwerfung anerkannt werden. Gewöhnlich pflegen auch die Oberrichter in Rom, bey dergleichen Appellationsfällen, erst an den Gouverneur wegen Berichtserstattung zu schreiben, ehe sie zu einer Entscheidung kommen.

An solchen Plätzen, die nicht den Nahmen einer Stadt führen, giebt es noch zweyerley andere Befehlshaber, die nicht Prälaten, sondern blos weltliche Personen sind, und daher verheyrathet seyn können. Sie müssen immer Doctoren der Rechte seyn; welches sie dann auch sehr leicht in Rom bey dasiger Universität werden können, wenn sie drey bis vierthalb Louisd'or anwenden. Diejenigen unter diesen Befehlshabern, welche in größern Plätzen ihren Sitz haben, heißen Governatori *per Breve*, weil sie mittelst eines Breve vom Papst angestellt werden; die andern aber in geringern Orten und Flecken, führen den Titel der Kommissäre, und erhalten ihre Bestallung vom Staatssekretär, als Präsidenten der Sagra Consulta, durch ein Patent, welches alle sechs Monate erneuert werden muß.

Die Macht dieser weltlichen Gouverneure ist fast dieselbe, wie die der Prälaten; nur mit dem Unterschiede, daß die Kommissäre von dem prälatischen Gouverneur derjenigen Stadt abhängig sind, zu deren Gebiet ihr Platz oder Flecken gehört, und in allen Sachen von Wichtigkeit an letztern Bericht erstatten müssen, welchen sodann der Prälat unmittelbar an die eigentliche Behörde nach Rom, entweder an die Sagra Consulta, oder, nachdem die Sache ist, an ein anderes Obertribunal, befördert. Denn auch kein Gouverneur, er

sey Prälat oder einer per Breve, kann, dem Obigen zufolge, etwas Wichtiges, was nicht wesentlich in sein Policeyamt einschlägt, für sich abthun.

Alle Gouverneure, von welcher Art sie auch seyn mögen, sind zugleich Präsidenten aller Gemeinheiten, die zu ihrem Amtsbezirke gehören. Keine Gemeinde kann sich daher zu einer Berathschlagung versammeln, ohne Genehmigung des Gouverneurs; oder bey wirklichen Zusammenkünften etwas verhandeln, ohne seine Gegenwart. Er hat dabey immer zwey Stimmen; und was sonst überhaupt noch, in Ansehung dieser Gemeinheiten, Statt findet, wird unten bemerkt werden, wenn von dem Kollegio des sogenannten *Buon Governo* die Rede seyn wird.

Für den gemeinen Dienst der Justiz und Ordnung, hat endlich auch jeder Gonverneur eine gewisse Anzahl Gerichtsdiener oder Häscher unter sich, die einen eigenen Anführer zum Oberhaupt haben. Letzterer, genannt *Bargello*, wird von der Sagra Consulta mittelst eines Patents angestellt, das alle halbe Jahre erneuert werden muß; die ihm untergebenen *Sbirri* oder gemeinen Häscher hingegen, welche durchaus für unehrlich gehalten werden, und gemeiniglich vom Auswurfe der menschlichen Gesellschaft sind, ernennt und entsetzt der Gouverneur nach Gefallen *).

*) In Rom beträgt die Zahl solcher Häscher bey 300. Ihr Bargello unterscheidet sich durch eine goldene Kette, woran eine Medaille, gleichfalls von Golde, hängt. Wo er nicht unerkannt seyn will, trägt er

Um nicht der Kritik zu gerechtem Tadel Anlaß zu geben, muß hier noch bemerkt werden, daß die oben festgesetzte allgemeine Regel, nach welcher behauptet wurde, daß jede sogenannte Stadt einen Prälaten, alle übrige Plätze aber bloß weltliche Personen, Doctoren der Rechte, zu Gouverneuren habe, allerdings verschiedene Ausnahmen leide.

So ist z. B. Acquapendente eine Stadt und der Sitz eines Bisthums, und gleichwohl hat der Gouverneur blos den Titel eines Kommissärs, der seine Bestallung von der Sagra Consulta erhält. Frosinone hingegen ist kein Bisthum, und ein kleiner, unansehnlicher Ort; demungeachtet ist über ihn, als Hauptort der Provinz Maritima und Campagna, ein prälatischer Gouverneur gesetzt, weil diese Stelle eine der einträglichsten ihrer Art ist, und ihrem Inhaber, nach mäßiger Schätzung, ein jährliches Einkommen von 6000 Rthlern gewähren soll.

Alle

die Kette am Halse; und seiner Bedienung klebte vormahls nichts von dem Haße und der Verachtung an, aus welcher sie schon **Clemens XI** vergeblich wieder dadurch zu erheben suchte, daß er Leute von guten Geschlechtern zu ihrer Annahme bereden wollte. Man antwortete ihm, daß diese Bedienung unausbleiblich ihr altes Ansehen wieder erhalten würde, wenn Se. Heiligkeit geruhen wollten, einen päpstlichen Nepoten damit zu bekleiden, weil nach einem solchen Vorgänger niemand mehr sich einer Nachfolge in diesem Amte schämen würde. Mit diesem Opfer aber war dem Patriotismus des Papstes und seiner Verwandten zu viel angemuthet: die Sache **blieb beym Alten.**

Alle diese Statthalter kosten übrigens den Papst keinen Pfennig; ungeachtet sie im Durchschnitt alle mit ziemlicher Gemächlichkeit von ihren Stellen leben können, und manche selbst Schätze dabey sammeln. Ihr Einkommen besteht, außer den Amtssporteln, worin sie bey keiner Sache leer auszugehen gewohnt sind, in gewissen Jahrgeldern, welche ihnen die Gemeinheiten ihres Gebiets, wegen des obgedachten Präsidiums, zahlen müssen. Für manche Gemeinden zahlt zwar die päpstliche Kammer; damit aber sind diese Kommunen wenig vor andern gebessert, weil sie die Kammer durch gewisse andere Opfer, die ihnen dafür abgedungen sind, mehr als schadlos halten müssen. Die geringere Klasse von Statthaltern, die nur Kommissäre sind, erhält jedoch, der Regel nach, dergleichen feste Jahrgelder nicht. Diese müssen sich blos auf die zufälligen Ergiebigkeiten ihres Amtes einschränken, die denn freylich auch raubgierig genug erpreßt werden.

Uberhaupt kann man leicht denken, nach welchen Planen die bisher beschriebenen Satthalter handeln in einem Lande, wo der Vortheil der Kammer das höchste Gesetz ist, dessen verderblicher Geist in der ganzen Verfassung athmet. Unzählige Mittel und Gelegenheiten, die Unterthanen im Nahmen und wegen der sogenannten Rechte der Kammer zu drücken, liegen in den Händen eines jeden Statthalters, und nichts ist leichter, als diese Rechte so zu handhaben, daß sie auch für seinen Privatbeutel ergiebig werden. Jeder hat überdieß gewöhnlich seine *Aderenti* unter den Personen seiner Behörde

in Rom, die denn selbst zum Theil seine Richter sind, wenn ja die Stimme der Bedrückten sich dahin wendet. Die Klage unmittelbar vor den Papst zu bringen, ist auch meist unnütz, da er die Sache doch seinem Auditor oder andern gewöhnlichen Händen übergiebt, wo Vertretungen nicht unwirksam sind: denn daß der Papst ungewöhnlicher Werkzeuge sich bedienen, und wider mächtige Verwundungen durchgreifen sollte, ist öfters schon darum nicht zu erwarten, weil er ein Mann von bloßer Fortüne ist, der Privatverhältnisse mit auf den Fürstenstuhl gebracht hat, und dabey nicht immer Sixts des Fünften Geist besitzt. Von Reisenden wird hin und wieder in den Landstädten des Kirchenstaats verschiedener Inschriften gedacht, wodurch die Dankbarkeit der Einwohner das Andenken solcher Stadthalter ehre, die es wohl mit ihnen gemeynt haben; und gerade diese Denkmähler sind ein redender Beweis, wie wenig dergleichen wohldenkende Statthalter eine gemeine Erscheinung seyen.

III.

Von der Sagra Consulta und ihrer Bestimmung.

Dieses Kollegium ist theils und vornehmlich ein peinliches Obergericht, dessen Macht, nur mit Ausnahme der Sadt Rom, über den ganzen Kirchenstaat sich erstreckt; theils zugleich, nach einer sehr unschicklichen Verbindung, eine Ober-Sanitätskommission, welche die Aufsicht über alle Gesundheitssachen, hauptsächlich über die Quarantaine-Anstalten in den päpstlichen Seeplätzen

hat. Die Mitglieder dieses Kollegiums bestehen aus dem Kardinalstaatssekretär, welcher Präsident desselben ist, aus einem prälatischen Sekretär, und aus acht sogenannten Ponenten oder Referenten. Der ganze Staat nähmlich ist in acht große Districte eingetheilt, wovon jeder seinen bestimmten Ponenten hat. Endlich sind auch verschiedene Kardinäle von dem Papste bevollmächtiget, bey allen Sessionen, welche Jahr aus Jahr ein, auch die Feyertage nicht ausgenommen, wöchentlich zweymahl gehalten werden, sich einzufinden und ihre Stimme zu geben; sie kommen aber selten oder nie.

Die Verbrechen, worüber dieses Tribunal zu erkennen hat, sind ausschlüßlich nur solche, die von Laien begangen werden: denn ist der Missethäter ein Geistlicher, wenn er auch nur den geringsten Orden oder die Tonsur hat, so gehört er unter ein anderes Gericht, welches *dell' Immunità* genannt wird.

Der Ponent des Districts, wo die That vorgefallen ist, hat davon zuerst gerichtliche Notiz zu nehmen, und erfährt sie, je nachdem entweder unmittelbar bey ihm geklagt wird, oder der Gouverneur an ihn berichtet. Hat man sich aber zuerst an den Sekretär des Kollegiums gewendet, wie das oft geschieht; so liefert dieser unmittelbar die Sache dem eigentlichen Ponenten ein, welcher alsdann eine vorläufige Untersuchung anstellt, und das Resultat davon dem versammelten Kollegio vorträgt. Dieses hält Rath darüber, und bestimmt nach Mehrheit der Stimmen die Art und Weise, wie in der ganzen Sache weiter verfahren werden soll.

Die

Die Ausführung übernimmt nun wieder der Ponent; und wenn er mit seiner Untersuchung zu Ende ist, und sowohl die Inquisitionsacten als die Defension des Angeklagten erwogen hat, referirt er das Ganze in der nächsten Versammlung des Gerichts, und dieses spricht hierauf das endliche Urtheil. Dem Sekretär liegt sodann ob, das Ganze in einem summarischen Berichte an den Papst zu bringen, und dessen Willen zu vernehmen. Hört der Papst den Vortrag an, ohne sich am Ende darüber zu erklären; so geht das Urtheil des Kollegiums in Vollziehung, und wird nebst einem dazu ausgefertigten Befehle, den der Kardinal-Staatssekretär als Präsident unterschreibt, und der Prälatsekretär kontrasignirt, an den Gouverneur des behörigen Orts übersendet. Hat aber der Papst den Inhalt des Urthels geändert, oder den Delinquenten begnadiget; so muß der Sekretär in der nächsten Session davon Bericht erstatten, und die päpstliche Aenderung des Urthels in das gehörige Buch eintragen, ehe es zur Vollziehung fortgeschickt wird.

Im Einzelnen ist übrigens der Hergang eines peinlichen Prozesses zu Rom mit dem in Teutschland fast gänzlich einerley; nur dauert er insgemein sehr lange, und muß der Beklagte oft zwey und mehrere Jahre in einem scheußlichen Gefängnisse schmachten, ehe es zum Urthel kommt. Auch thut der obgedachte Ponent, in dessen District die Sache gehört, dabey wenig selbst, obgleich er zu allem den Nahmen hergiebt. Er bedient sich eines Gehülfen, der processirende Richter (il Giudice processante)

cessante) genannt, welcher in Gemeinschaft mit einem Notar die ganze Untersuchung hat, und alle Acten sammt der Relation fertigt, die der Ponent zuletzt, als endliches Resultat, dem versammelten Gerichte zum Spruche vorträgt.

Die Todesstrafe wird auf dreyerley Art vollzogen. Ist der Verbrecher eine Person von einigem Range, und nicht ganz aus der gemeinen Volksklasse, so wird er gewöhnlich enthauptet. Dieß geschieht, indem er mit ausgespreiteten Beinen auf einer Bank sitzt, und seinen Nacken auf den Block legt, der unter dem Hochgalgen auf einer Art von kleinem Galgen befestiget ist. In der Mitte der Queersäule des Galgens ist ein Haken mit einem Stricke, woran ein breites Henkerbeil, *Manaja* genannt, herabhängt. Der Kopf des Beils ist mit einer Masse von etlichen Hundert Pfund Bley beschwert, und festgemacht in einem Queerholze, welches an beyden Enden in zwey Rinnen läuft, die in die Säulen des Galgens gemacht sind, so daß es nie aus seiner Richtung fallen kann. Wenn nun der Delinquent das nöthige Zeichen giebt, so faßt einer von den Scharfrichtern seinen Kopf zwischen beyde Hände, und ein anderer, welcher auf der entgegengesetzten Seite des Galgens steht, wo der Rumpf rücklings auf der Bank liegt, zieht alsbald ein Couteau, und zerhauet den Strick, woran die Manaja hieng; welche sofort durch ihr Gewicht mit heftiger Geschwindigkeit herabfällt, und, ohne je zu fehlen, mit Einem Mahle den Kopf vom Rumpfe trennt. Der Scharfrichter, welcher den Kopf zwischen beyden Händen

hielt,

hielt, hebt ihn alsbald gegen die Zuſchauer in die Höhe, während der andere den Rumpf feſt auf der Bank hält, bis alle Bewegung aufhört.

Die andere Todesart iſt gewaltſamer, und für die Zuſchauer gräßlich. Sie heißt *Mazzuola*, von einer großen mit Bley beſchwerten Keule, welche der Henker mit beyden Händen hält, und wird nur an den gröbſten Verbrechern vollzogen. Der Delinquent, der dazu verurtheilt iſt, wird an der Seite des Galgens auf ein errichtetes Gerüſte gebracht, wo er mit verbundenen Augen niederkniet, und der hinter ihm ſtehende Henker, der mit beyden Händen ſeine Keule erhebt, ihn mit ſo heftiger Gewalt wider die eine Seite des Kopfs ſchlägt, daß gewöhnlich das Gehirn zerſchmettert wird. Ungeſäumt ziehet hierauf der Henker aus ſeiner Seitentaſche ein großes Meſſer, um den Hals des Verbrechers, deſſen Körper nach der entgegengeſetzten Seite umgefallen iſt, von einem Ohre zum andern zu durchſchneiden. Bedächtlicher greift er ſodann nach einem kleinen Beile, womit er langſam erſt den Kopf, dann Arme und Schenkel des Hingerichteten abhauet. Den Kopf ſetzt er oben auf den Galgen; und an vier Stricken mit Schleifknoten hängt er die vier Glieder, Hände und Füße nach oben gekehrt, dem Kopfe zu beyden Seiten. Der Rumpf wird auf die Mitte des Gerüſtes gelegt; und dieſer ſcheußliche Anblick bleibt vom Morgen bis in die Nacht, zur Warnung und Schreckniß für andere.

Die dritte Lebensſtrafe beſteht im Henken, welches meiſt auf gleiche Art, wie in andern Ländern vollzogen wird.

Zwey Klassen von Menschen aber sind im Kirchenstaate von der Todesstrafe sowohl, als von der Folter, in allen Fällen ausgenommen, nämlich Priester und Weiber. Jene können blos zu einer Art von Zuchthaus, *Ergastro* oder *Ergastolo* genannt, auf Lebenszeit verurtheilt werden. Bey diesem Ausdrucke aber, dem lateinischen *Ergastulum*, hat man keineswegs an Arbeit zu denken, wozu etwa der geistliche Missethäter, der hier in Verwahrung sitzt, angehalten würde. Keiner ist zu weiter etwas verbunden, als täglich eine Messe zu hören, und, wenn er will, sein Brevier zu lesen. Das Einzige, womit sie, neben dem Verluste ihrer Freyheit, für ihre Verbrechen büßen, ist ihre dürftige Kost, die ihnen der Papst reichen läßt. Uebrigens stehen sie unter der Aufsicht des ältesten Prälaten oder Klerikus der Kammer, und sind gemeiniglich, wenn gleich nicht immer, auf Lebenszeit verdammt.

Die Strafe der Weiber, auch für die gröbsten Verbrechen, ist das öffentliche Werkhaus, und zwar in Rom das von St. Michael, wo sie Wolle zu spinnen haben, und grobe wollene Tücher weben. Eigentlich freylich findet sich kein ausdrückliches Gesetz, welches Priester und Weiber von der Todesstrafe und Folter befreyete; indessen ist diese Schonung so tief zur Gewohnheit geworden, daß man wenigstens in diesem Jahrhunderte schwerlich ein Beyspiel vom Gegentheil finden dürfte, obgleich aus frühern Zeiten dergleichen Fälle nicht unbekannt sind.

Eine zweyte Bestimmung der Sagra Consulta ist: die Oberaufsicht über das Gesundheitswesen in den päpstlichen Seehäfen zu führen, besonders über die Quarantaine-Anstalten von Ancona und Civita-Vecchia, um die Gefahr der Pest zu entfernen. An sich sind alle päpstliche Seeplätze mit besondern Sanitäts-Magistraten versehen; eigentliche Quarantaine-Anstalten aber, wo alle Schiffe bey Verdacht von Pest Kontumaz halten müssen, haben nur Ancona und Civita-Vecchia.

Sobald ein Schiff anlangt, muß der Schiffer mit seinem Steuermann und einigen andern seiner Leute unmittelbar in einem Boote zum Sanitätsamte fahren, wo für sie zum Landen ein eigener Platz ist, mit doppelten Pallisaden eingeschlossen, um ihre Gemeinschaft mit irgend jemand am Ufer zu verhindern. Ein eigener Beamter, genannt Kommissär des Sanitätsamtes, der hier immer gegenwärtig ist und die Anfahrenden erwartet, befragt sie eidlich durch ein eisernes Gitter: „woher sie kommen? Was für Ladung sie am Borde haben? Wie lange sie unterwegs seyen? Welche Orte sie berührt? Ob sie andere Schiffe besucht, oder von andern besucht worden während ihrer Reise, und von welcher Nation solche gewesen?"

Hierauf verlangt er den Gesundheitspaß zu sehen, welchen der Schiffer innerhalb dem Gitter ihm vorhält, um den Paß lesen zu können, ohne ihn selbst zu berühren. Ist dieser in einer Sprache abgefaßt, die der Kommissär nicht versteht, oder enthält er Ausdrücke oder sonst etwas, das dem letztern bedenklich scheint; so nimmt er ein Paar

Zangen

Zangen heraus, faßt damit den Paß, und hält ihn einige Minuten über den Rauch von feuchtem Strohe, das zu dem Ende angezündet wird. Hierauf wagt er es, ihn in die Hand zu nehmen, und mit Bedacht zu prüfen; oder schickt, wenn er ihn nicht versteht, nach einem Dollmetscher, der den Paß erklären muß.

Findet der Kommissär den Inhalt des Passes, sowohl, als die Aussagen des Schiffers und seiner Leute (welche immer schriftlich aufgenommen werden) befriedigend; so läßt er die übrige Mannschaft gleichfalls landen, nimmt bey allen nochmahls eine genaue Besichtigung vor, und wenn auch hieben nichts dem Anscheine einer völligen Gesundheit widerspricht, so entläßt er sie, wohin sie wollen: nur dürfen sie nicht aus der Levante oder von irgend einem verdächtigen Orte kommen, noch auch während ihrer Reise von andern Schiffen besucht worden seyn, oder diese besucht haben.

Wenn jemand auf dem Schiffe krank ist, und nicht ans Land kommen kann, so wird ein Arzt abgeschickt, um den Kranken zu besichtigen; und das Boot, worin der Arzt gefahren ist, wartet so lange, bis dieser über die Natur der Krankheit sich erklärt hat. Hält er das Uebel für ansteckend, so muß er sofort gleichfalls in der Quarantaine bleiben, und sein Boot kehrt ohne ihn zurück. In diesem Falle muß der Kapitain sammt allen Leuten wieder auf sein Schiff zurück, und daselbst eine bestimmte Anzahl Tage bleiben, bis Gewißheit da ist, ob die Krankheit ansteckend sey, oder nicht; auch werden eigene Wächter sowohl am Ufer, als am Bord des

Schiffs und in Böten, ausgeſtellt, um zu verhüten, daß niemand von dem verdächtigen Schiffe mit Leuten am Ufer oder auf andern Schiffen zuſammenkomme.

In dieſem ſo wie überhaupt in allen Fällen, wo ein ſtarker Verdacht oder auch nur einiger Zweifel vorhanden iſt, ſchreibt der Kommiſſär unverzüglich an die Sagra Conſulta, um ihr die Umſtände zu melden, und legt das abgehaltene Protokoll über die Ausſagen des Schiffers und ſeiner Leute in Abſchrift bey. Dieſer Bericht wird vom Sekretär des Kollegiums der nächſten Verſammlung vorgelegt, und dieſe beſchließt hierauf, was für beſondere Maaßregeln nach Bewandniß der Umſtände befolgt werden ſollen.

Ein Schiff, das aus der Levante oder von der Barbariſchen Küſte kommt, muß auf jeden Fall Quarantaine halten, und ſeine der Anſteckung empfängliche Güter werden durch gewiſſe an den Bord geſchickte Reinigungsknechte, die nun ebenfalls in der Kontumaz bleiben müſſen, in das Kontumazhaus gebracht, wo ſie in geräumigen offenen Gemächern auseinander gelegt, und, bis nach Ablauf der Quarantaine, täglich umgepackt und gelüftet werden. Hat ſich während dieſer Zeit nichts von Anſteckung gezeigt, ſo werden Güter und Mannſchaft ſofort zu ihrer Beſtimmung entlaſſen. Im entgegengeſetzten Falle aber wird die Friſt verlängert. Kommt das Peſtübel wirklich zum Ausbruche, ſo müſſen die Güter im Kontumazhauſe bleiben, und werden verbrannt, oder können auch, wenn man lieber will, wieder an den Bord gebracht werden: das

Schiff

Schiff aber muß, ohne zurückkommen zu dürfen, in die offene See stechen, bey Strafe, im Uebertretungsfalle sogleich versenkt zu werden.

Uebrigens gehören zum ganzen Sanitätsamte, neben dem Kommissär, auch der jedesmahlige Statthalter des Platzes nebst noch fünf andern Beamten, welche den Kommissär in seinen Geschäften so unterstützen, daß jeder nach der Reihe, unter dem Nahmen des Ebdomadario, seine Woche hat. Bey außerordentlichen oder sehr zweifelhaften Fällen, beruft sie der Kommissär zu einer gemeinschaftlichen Rathspflege zusammen, und schickt alsdann das Resultat ihrer Gutachten, unterschrieben von einem jeden insbesondere, an die Consulta ein, um ihre Verhaltungsbefehle darüber zu empfangen.

Die Grundeinrichtung dieser Anstalt, die, zur Wohlthat für Europa, überhaupt an allen Theilen des Adriatischen und Mittelländischen Meeres, mit Ausnahme der Barbarey, Statt findet, ist unleugbar gut und weise. Was aber dabey die besondern Verfügungen betrifft, welche die Consulta nach Zeit und Umständen zu treffen hat, so sind diese bisweilen so willkürlich und unweise, daß sie von gebührlicher Sachkenntniß und Ueberlegsamkeit kaum die geringste Spur enthalten.

Ein Fall der Art ist noch ziemlich neu; er betraf im Jahr 1784 die Stadt Senigaalia, als sie, gegen Ende des Julius, ihre jährliche Messe halten wollte. An 200 fremde Fahrzeuge pflegen hier zu dieser Messe einzutreffen, um theils Waaren zu bringen, theils andere, und vornehmlich solche, die aus dem Kirchenstaate selbst, als inländische Erzeug-

nisse und Fabrikate, hieher gebracht werden, zurückzuladen. Die Thätigkeit der wichtigsten Fabriken zu Bologna und in andern Theilen des Kirchenstaats, hängt daher mit dieser Messe zusammen; die Bestellungen und Aussichten der bedeutendsten Kaufleute sind nach ihr berechnet, so wie alle Zahlungsfristen nach ihr sich richten. In der Aussicht auf den Gewinn der Haus- und Magazin-Miethe unterhalten die Einwohner von Senigaglia angemeßne Gebäude, und die Stadt selbst hat, neben andern öffentlichen Anstalten, beständig mit schweren Kosten ihren durch Kunst angelegten Hafen zu unterhalten, wozu sie die Kräfte ebenfalls blos aus diesem Kleinode ihrer Messe schöpft. Welche Stockung der Geschäfte, welche Stöhrung in dem Plane der öffentlichen Wohlfahrt überhaupt daher angerichtet werden mußte, als die Consulta im Jahr 1784, wegen der Pest zu Spalatro in Dalmatien, Befehle ergehen ließ, die plötzlich alles Meßverkehr zu Senigaglia vereitelten, ist leicht von selbst zu errathen.

Man wollte die Gefahr der Pest entfernen, und kehrte den Stand der Sache völlig um. Senigaglia wurde nicht behandelt als eine Stadt, die geschützt, sondern als ein verpesteter Ort, der gefürchtet werden sollte. Obschon die Stadt ihren eigenen Sanitätsmagistrat hat, der alle Pässe ankommender Schiffe zu prüfen, und über die öffentliche Gesundheit zu wachen pflegt; obschon es überdieß sonst auch Regel war, daß, wenn irgendwo vom Auslande her ein Verdacht der Pest entstand, jedes ankommende Schiff in Ancona Kontumaz zu halten hatte, und sodann, mit einem Reinigungs-

nigungspaße versehen, ungehindert in Senigaglia einlaufen konnte: so wurden doch alle diese Vorsichtsanstalten dießmahl unbedingt verworfen, und zwar lediglich auf Veranlassung des einseitigen Berichts, den der Statthalter von Senigaglia, ohne Rücksprache mit dem Sanitätsmagistrate, eingeschickt hatte. Die Verordnung der Consulta lautete: „Es sollen weder Personen noch Thiere, weder „Eßwaren noch irgend andere Artikel nach Senigaglia gebracht werden, wenn sie auch auf Schiffen kämen, welche die besten Gesundheitspäße „mitbrächten." Da der Stadt bey weiten fast alles, selbst Lebensmittel und Baumaterialien, zu Wasser zugeführt wird, so waren die Anstalten der Consulta völlig eingerichtet, die gute Stadt auszuhungern; und man hielt über diesen unweisen Befehl mit solcher Strenge, daß selbst einige Fahrzeuge von Pesaro, Cervia und andern auf der Küste des Kirchenstaats gelegenen Orten, welche Steine, Salz u. dergl. nach Senigaglia bringen wollten, unerbittlich zurückgewiesen wurden. Die Stadt säumte nicht, mit den triftigsten Vorstellungen wider dieses Verfahren bey der Consulta einzukommen; man achtete aber ihrer Bitten und Gründe nicht. Sie machte neue Versuche, deren Nachdruck selbst durch den Kardinalbischof von Senigaglia und den Präsidenten von Urbino verstärkt wurde; gleichwohl aber war auch mit dieser wiederhohlten Mühe weiter nichts zu erlangen, als die Erlaubniß zur Einfuhre der Lebensmittel, die aus dem Kirchenstaat selbst kämen.

So wenig indessen auch diese gewaltsamen Maaßregeln mit dem wahren Zustande der vorgespiegelten

Gefahr im Verhältnisse standen; so würden sie doch einigen Schein von Zweckmäßigkeit gehabt haben, wenn die Consulta andere Seestädte, die mit Senigaglia gleiche Lage hatten, auch völlig gleich behandelt hätte. Daran aber wurde so wenig gedacht, daß vielmehr zu einer und eben der Zeit, da für Senigaglia alles auswärtige und inländische Verkehr gesperrt war, jeder andern Stadt aller Zugang offen blieb, und man da einführen konnte, was und woher man immer wollte. Senigaglia, das solchergestalt um seine Messe gekommen war, versank, wegen des unersetzten Aufwandes auf den Hafen und andere öffentliche Anstalten, in eine Schuldenlast von 150,000 Scudi; und wenn gleich der Schade, der aus einem so unweisen Benehmen der Consulta für das Land selbst entstehen mußte, sich eben nicht in genannten Zahlen, und am wenigsten auf den ganz unmöglichen Betrag von 20 Millionen *), bestimmen läßt, so war er doch gewiß in allen Theilen merklich **).

Im vorigen Abschnitte ist gesagt worden, daß diejenigen Statthalter, welche nur den Titel der Kommissäre hätten, imgleichen auch alle Bargelli im ganzen Staat, von der Sagra Consulta ernannt würden. Dieser Theil von Geschäften, so wie alles, was die Consulta an die Gouverneure überhaupt, sie mögen Prälaten oder von niedrigerm Range seyn,

*) Le Bret Vorlesungen über die Statistik. Th. II. Seite 343.

**) Man vergl. außer Hrn. Le Bret am angef. O. S. 336 ff., besonders die Schrift: *Alla S. Consulta Monf.* – Pignatelli, *Ponente per la Città di Sinigaglia.* Roma 1784 fol.

seyn, zu erlassen hat, wird jederzeit durch den Prälatsekretär expedirt, der gleichsam der Mund ist, durch welchen der Wille des Kollegiums kund gemacht wird. Seine Ausfertigungen geschehen fast ohne alle weitere Controlle; wie getreu, richtig und genau daher der Sinn des Kollegiums jedesmahl ausgedrückt sey, bleibt lediglich seiner Gewissenhaftigkeit oder vielmehr denen überlassen, die unter seinem Nahmen die Arbeit verrichten. Zwar werden alle Patente und Schriften vom Kardinalstaatssekretär mit unterzeichnet; dieß ist aber meistens eine blos diplomatische Formalität: denn selten überliest dieser, und noch seltener ändert er, was der Prälatsekretär einmahl ausgefertiget, und auch immer schon zuerst kontrasignirt hat.

IV.

Von der Segnatura di Giustizia, Segnatura di Grazia, und dem Päpstlichen Auditor.

Die beyden zuerstgenannten Tribunäle sind zwey berühmte Gerichte in Rom, deren eines in Justiz-, das andere in Gnadensachen erkennt. Ersteres, die Segnatura di Giustizia, hat zum Oberhaupt einen Kardinal, unter dem Titel eines Präfects, und besteht außerdem aus 12 Votanten und einem Auditor, welche sämmtlich Prälaten sind. Hiezu kommt noch eine Anzahl anderer Prälaten, die im Kollegio den Vortrag thun, und Referendarien heißen, selbst aber keine Stimme haben. Ihre Anzahl ist nicht bestimmt; und gewöhnlich

sind es junge Prälaten, die mit diesem Amte die erste Stufe ihrer Beförderung betreten.

Die Macht dieses Gerichts, das den Regenten selbst vorstellen soll, erstreckt sich auf Sachen des bürgerlichen und peinlichen Rechts; aber nicht so wohl, um darin selbst Endurtheile abzufassen, als vielmehr nur, um den Gang der Justiz zu leiten. Es hat zu dem Ende einen zwiefachen Auftrag.

Erstens entscheidet es alle Streitigkeiten, die sich über die Kompetenz der Gerichtsbarkeit unter den verschiedenen Tribunälen in Rom ergeben, und welche bey den mancherley Durchkreuzungen der Gerichtshöfe, bey den unzähligen Ausnahmen, Befreyungen, Einschränkungen und Bestimmungen der Personen, Oerter und Sachen, alltäglich vorfallen.

Zweytens erkennet dieses Gericht über die Zulässigkeit der Appellationen und Rekurse von den Urtheilen derjenigen Untergerichte, die der Segnatur untergeordnet sind. Es gehören dahin in den Provinzen, die gewöhnlichen Curie *de partibus*; und in Rom, das Tribunal des Gouverneurs von Rom, das Kriminalgericht des Kammer-Auditors, und das Gericht des Kardinal-Vicarius. Die übrigen, worunter auch die Tribunäle der Kardinallegaten innerhalb ihrer Provinzen gehören, haben zugleich selbst schon die Macht und Rechte der Segnatur (hanno la segnatura in ventre). Es verhält sich aber mit der Appellationsbefugniß im Kirchenstaat überhaupt auf folgende Weise.

„Nicht

„Nicht jede Sache, die in erster Instanz entschieden ist, ist darum sogleich appellabel. Es kommt auf die Qualität des Processes, und auf die Summe des Werthes an, um das Vorrecht zu begründen, sie in zweyter Instanz verfolgen zu dürfen."

„Im Executivprocesse, im Sommariissimo und Sommario, kann der Regel nach nicht appellirt werden; im ordinairen Processe aber nur alsdann, wenn die Sache über 50 Scudi beträgt, oder ein diesem Werthe gleichkommendes Recht betrift. Die Rede ist hier von Rom und dessen District auf 40 Italiänische Meilen; denn außerhalb Rom und dessen District, wird dazu ein Werth von 100 Scudi erfodert."

„Gegen Erkenntnisse in Sachen dieser Art, legt man schlechthin die Appellation bey den Richtern erster Instanz ein; und diese Art der Appellation wird sotto Banca genannt, so wie die Sachen, worin man diese Befugniß hat, Appellabili heißen."

„Von Erkenntnissen aber, die in Ansehung ihrer Qualität oder der Summe ihres Betrags nicht appellabel sind, kann man nur vermittelst einer speciellen Erlaubniß appelliren. Dergleichen Sachen heißen Ricorribili, und müssen immer wenigstens 5 Scudi am Werthe betragen. Diese Erlaubniß wird nach ihrer Verschiedenheit der Oerter, wo die Sachen in erster Instanz eutschieden sind, von verschiedenen Magistratspersonen eingeholt."

„Sind die Sachen in einer Curia de partibus außerhalb des Districts von Rom entschieden, so wendet man sich entweder an die Segnatur, oder an den Chef eines der ordinairen Tribunäle Roms, und bittet um Subdelegation eines andern Richters. Hier aber wird kein Unterschied in Ansehung der Qualität der Sachen gemacht, sondern blos auf die Summe des Betrags gesehen. Ist die Sache von einem Provinzialgerichte innerhalb dem Districte Roms entschieden, so findet zwar ebenfalls obige Concurrenz Statt; jedoch muß die Sache über 12 Scudi am Werthe enthalten, sonst gehört sie ausschließlich vor die Segnatur."

„In Sachen, die bey den ordinairen Tribunälen Roms entschieden sind, wird wieder distinguirt: ob man bey dem Gerichte bleiben will, wo die Sache in erster Instanz entschieden ist; oder ob man an den Richter eines andern Kollegii, oder an einen kommissarischen Richter gehen will. Im ersten Falle ist entweder das Judicium a quo der Segnatur unterworfen; und dann steht es frey, sich an die Segnatur, oder auch an den Chef eines jeden Tribunals zu wenden: oder das Tribunal ist der Segnatur nicht untergeordnet (ha la Segnatura in ventre), und dann muß man die Erlaubniß zu appelliren blos bey dem Chef des Tribunals nachsuchen. In dem zweyten Falle aber, wenn man an den Richter eines andern Tribunals, oder an einen kommissarischen Richter gehen will, hat nur die Segnatur das Recht, dieses zuzulassen."

„Ueberhaupt genommen, sind noch alle Sachen entweder Ruotali, das heißt, gehören vor die Ruota, wenn

wenn sie die Summe von 825 Scudi, oder ein Jus honorificum zum Object haben; oder sie sind Prelatizie, das heißt, sie gehören vor die übrigen Richter, gemeiniglich Prälaten, wenn sie von geringerem Werthe sind."

Von allen Erkenntnissen der ordinairen Gerichtshöfe in Rom, findet die Apellation zu zweyen Mahlen Statt, und erst nach Erledigung der leztern tritt die Exception dreyer gleichlautender Erkenntnisse ein, das heißt, Constat de tribus. Das Remedio devolutivo hat nur in Ansehung der Kosten Wirkung. Erkenntnisse der Curie de partibus werden nicht in Rechnung gebracht *)."

Die Hauptperson bey diesem Tribunal ist fast in allen Dingen der Prälatauditor: er leitet nicht nur die wichtigen Sachen ein, und spricht im Nahmen des Kollegiums nach eingeholtem Erkenntniß; sondern entscheidet auch eine Menge kleinerer Sachen ganz ohne Mitwirkung seiner Kollegen. Ueberhaupt ist die übliche Verfahrungsart diese, daß die Partheyen zuerst vor dem Auditor erscheinen, der die Frage, als erster Richter, eigenmächtig entscheidet. Bleibt einer von beyden Theilen mit seiner Entscheidung unzufrieden, so kann er sich an den Auditor des Kardinalpräfects wenden, der im Nahmen seines Principals den Klagpunkt bestimmt. Und wenn auch dieser nicht befriediget, so kömmt die Sache an die Versammlung des Tribunals, an die sogenannte Piena Segnatura. Doch muß hier bemerkt werden, daß, wenn die beyden ersten Entscheis-

*) Hr. von Ramdohr am angef. O. Stück X. Seite 146 f.

scheidungen völlig übereinstimmend ausfallen, derjenige Theil, welcher an die ganze Versammlung der Segnatur sich wendet, vier Scudi niederlegen muß, die an seinen Gegner gezahlt werden, im Fall die beyden ersten Erkenntnisse ihre Bestätigung erhalten.

Etwas abweichend von dem vorigen ist das Verfahren, wenn die Frage darüber ist, ob eine Sache vor den bürgerlichen oder peinlichen Richter gehöre? Die beyden ersten Instanzen sind dieselben, wie vorhin; anstatt aber vom Auditor des Kardinalpräfects an die piena Segnatura sich zu wenden, muß der Theil, welcher die Sache von dem peinlichen an den gemeinen Richter gebracht wissen will, seinen Rechtsgang unmittelbar an den Auditor des Papstes nehmen. Auch muß alsdenn vom ansuchenden Theile nicht blos der Kläger vorgeladen werden, sondern zugleich, wenn es ein Fall aus den Provinzen ist, der Fiskalprokurator des Gerichts, wo die Sache eingeführt worden ist; bey einem Falle in Rom selbst aber, der Generalfiskal. Die angebliche Absicht bey dieser Formalität ist, zu verhindern, daß nicht mancher Uebelthäter, durch den Versuch, seine Sache an den gemeinen Richter zu bringen, der Strafe der peinlichen Gesetze entgehe.

Die Segnatura di Grazia besteht aus Prälaten und einem Kardinalpräfect, wie die vorige; diese haben aber keine entscheidende, sondern blos eine gutachtende Stimme. Der Papst selbst ist das Haupt dieses Tribunals, und nur er allein entscheidet alle an dasselbe gebrachte Sachen.

Es

Es ist in der That ein hoher und feyerlicher Gerichtshof; der aber so selten gehalten wird, daß er für das gemeine Wesen wenig Nutzen hat. Zwanzig und mehrere Jahre gehen bisweilen hin, ehe eine Sitzung gehalten wird, weil wenige Päpste für gut finden, sich einer Handlung zu unterziehen, die so viele Behutsamkeit und mühsame Anstrengung erfodert, wie hier der Fall ist; sie müßten denn auf der frühern Laufbahn ihres Lebens einigen Ruf als Rechtsgelehrte, und einen gewissen Kredit als Richter, sich erworben haben.

Nach einer Zwischenzeit von vollen fünf und zwanzig Jahren, hielt endlich der gegenwärtige Papst Pius VI einmahl für gut, diesen Gerichtshof, im Jahre 1783, in dem großen Saale seines Pallasts auf dem Monte Cavallo zu halten. Er war in der That groß und feyerlich, und alles gieng mit so hohem Anstande vor sich, wie bey dem Verhör eines Pairs vor dem Oberhause in Westmünster. Die sämmlichen Kardinäle in Rom, nebst verschiedenen Prälaten der Segnatur und der Rota, waren dabey versammelt; und der Papst, sitzend unter einem Staatshimmel, nebst dem Großkonnetable Colonna, der zu seiner Rechten stand, und seinem eigenen Auditor zur Linken, machten einen sehr majestätischen und ehrfurchtsvollen Anblik.

Elf Fälle, alle von erheblicher Wichtigkeit, wurden ihm von vier dazu bestimmten Prälaten oder Ponenten vorgelegt. Sie trugen den streitigen Gegenstand so deutlich vor, als möglich; zeigten, wo die Schwierigkeit läge; und fügten die Gründe bey, die, nach ihrem Ermessen, für und

wider

wider die Frage waren. Der Papst, welcher vorher alle Klag- und Beweisschriften studiert hatte, entschied sie alle innerhalb vier Stunden; er berührte verschiedene von den vorgebrachten Gründen und Beweisen, stellte den eigentlichen Streitpunct in ein helles Licht, und gab die Gründe an, die für seine Entscheidung waren; welches unverzüglich von seinem Auditor aufgezeichnet wurde.

Die Sachen, worin dieses hohe Gericht erkennet, sind der Regel nach

Erstlich diejenigen, worin die Kardinallegaten, welche in ihren Provinzen die Segnatur der Gerechtigkeit vorstellen, in der Eigenschaft als Richter der Segnatur gesprochen haben.

Zweytens Sachen, die vor einem Gericht in Rom anhängig sind, welches den Nahmen einer Congregation hat, und von da weg an eine andere Congregation gebracht werden sollen.

Drittens findet der Rekurs an die Segnatur der Gnade Statt, wenn jemand durch ein päpstliches Chirografo, worin einem andern Ländereyen, Verpachtungen gewisser Abgaben, oder andere Vortheile verliehen sind, sich für bedrückt und benachtheiligt hält. Der verletzte Theil bittet in solchen Fällen um „Eröffnung des Mundes (l' aperizione oris)" das ist, um die Erlaubniß, den Inhalt der päpstlichen Handschrift gerichtlich anfechten zu dürfen; da es außerdem keinem Richter erlaubt ist, eine Klage der Art anzunehmen.

Viertens erkennt dieser Gerichtshof über diejenigen Sachen, in welchen die Appellation entweder

von

von der Segnatur der Gerechtigkeit, oder von andern Tribunälen in Rom, die den Character der Segnatur haben, abgeschlagen ist.

Fünftens sind hieher zu rechnen, die Jurisdictionsstreitigkeiten der Tribunäle, die der Segnatur der Gerechtigkeit nicht unterworfen sind. Auch wird

Sechstens, alle Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verabsäumung der vorgeschriebenen Form bey Contracten u. s. w. bey diesem Obertribunal gesucht; und endlich

Siebentens überhaupt Alles an dasselbe gerichtet, was sich der Papst seiner eignen Cognition vorbehalten hat.

Um aber in irgend einem Falle den Rekurs an dieses Obergericht wirklich nehmen zu können, muß man zuvor ausdrückliche Erlaubniß dazu vom päpstlichen Auditor erhalten haben, auf welchem es ausschließlich beruht, was für Sachen bey diesem Gerichtshofe jedesmahl verhandelt werden sollen; obschon er nichts ohne Vorwissen und eingeholte Genehmigung des Papstes hierin verfügt. Will sich jemand wegen jener Erlaubniß, mittelst eines Memorials, unmittelbar an den Papst selbst wenden, so steht dieß frey; und obgleich der Auditor gewöhnlich befragt wird, ehe der Papst etwas beschließt, so kann er doch, durch ein Rescript auf der Rückseite des Memorials, seinem Auditor auch geradezu befehlen, die Sache, um die gebeten worden, für die nächste Segnatursitzung zuzulassen.

Wenn gleich zu wünschen wäre, daß dieses hohe Gericht häufiger gehegt werden möchte, als es wirklich geschieht; so hat man dieß jedoch nicht so zu verstehen, als wenn in den Zwischenzeiten gar kein Rechtsmittel bey den Sachen Statt fände, die obgedachtermaaßen vor dasselbe gehören. Der Papst hat in der Person seines Auditors einen Justizminister, der in der That gleiche Gewalt mit der Segnatura di Grazia hat, und als oberster Richter im ganzen Staat alle die Gattungen von Sachen entscheidet, worüber sonst der Papst in einer Segnatursitzung selbst erkennt.

Er ist jederzeit ein Prälat, und wird vom Papste auf eine ihm beliebige Zeit ernannt, aber seiner Stelle selten entlassen, bevor er Kardinal geworden ist; mit welcher Würde seine Macht als Auditor ohnehin zugleich aufhört. Will ihn der Papst auch alsdenn noch in diesem Amte haben, so muß er ihm ausdrücklich eine neue Bestallung ertheilen, um als päpstlicher Prouditor zu handeln, bis ein anderer Prälat ernannt wird.

Seine Audienzen hält er in seinem Pallast auf dem Quirinal, an einem beliebigen Tage in der Woche. Eine Parthey, die ihren Gegner vor diesen Richter laden will, muß eben so, wie bey der Segnatura di Grazia, vorher erst um ausdrükliche Erlaubniß bey ihm angesucht haben; es wäre denn, daß sie sich an den Papst selbst gewendet, und dieser unmittelbar durch ein Rescript seinem Auditor die Verhandlung einer Sache anbefohlen hätte.

Da er keiner von den gewöhnlichen Richtern ist, sondern im Nahmen des Papstes und an seiner

Seite

Seite handelt, so ist er auch bey seinem Verfahren an keine von andern Gerichten beobachteten Regeln und Vorschriften gebunden. Kraft seines Amtes hat er das Recht, alle an ihn gebrachten Sachen, ohne Rücksicht auf ein positives Gesetz, blos nach Billigkeit und Gewissen zu entscheiden; er kann auch, wenn er nicht selbst in einer Sache erkennen will, diese Macht einem andern Richter übertragen, und thut es häufig, indem er die Sache an die Segnatura di Giustizia abgiebt, mit dem Auftrage, so zu verfahren, wie die *Segnatura di Grazia*, das ist, nach Gewissen und Billigkeit.

Sein Ansehn hört unmittelbar nach dem Tode des Papstes auf, und selten erhält er unter dem neuen seine Stelle wieder; es wäre denn, daß mächtige Auctoritäten sich für ihn verwendeten.

V.

Von der Rota.

Dieses ehemahls sehr berühmte Gericht, ist das eigentliche Oberappellationstribunal für den gesammten Kirchenstaat. Es besteht aus zwölf Prälaten, welche Auditoren der Rota, und lateinisch: Sacri Palatii Apostolici Auditores, heißen. Ihrer Herkunft nach dürfen sie nicht alle aus dem Kirchenstaate, sondern müßen zum Theil aus verschiedenen Provinzen Europens seyn; welches vormahls desto nöthiger war, da bey diesem Gerichtshofe eine Menge Sachen fast aus allen Theilen

Europens vorkamen, und der Ausländer die Vermuthung für sich hat, daß er die Rechte seines Landes am besten kennen müsse.

Nur Fünfe unter diesen Prälaten ernennt der Papst für sich aus der Mitte seiner Länder: Drey nähmlich aus Rom, Einen aus Bologna, und Einen aus Ferrara. Nächst diesen, sind die übrigen ein Toskaneser, ein Venetianer, ein Mailänder, ein Teutscher den der Kaiser ernennt, ein Franzose und zwey Spanier, der eine für das Königreich Kastilien, der andere für Arragonien. Die Herren dieser Länder präsentiren bey Erledigung einer Stelle immer drey bis vier Subjecte, worunter der Papst nach Belieben wählen kann; wiewohl er immer den ersten auf der Liste zu nehmen pflegt, so daß die übrigen aus bloser Formalität mit zum Vorschlage kommen. Die Ernennung des Toskanischen Auditors ist jedoch zwischen dem Papste und dem Großherzoge dergestalt getheilt, daß abwechselnd ein Subject einmahl aus dem Päpstlichen, das andere Mahl aus dem Großherzoglichen Antheile am Toskanischen genommen wird.

Der Aelteste unter diesen Richtern oder Auditoren, heißt der Dekan, und hat den Vorsitz im Kollegio. Die übrigen sitzen in einem Halbkreise nach der Folge des Alters, wie sie ins Kollegium gekommen sind; der Dekan nähmlich in der Mitte, zu seiner Rechten der Aelteste nach ihm, zur Linken der Dritte, und so fort alle wechselseitig nach dem Dienstalter.

Die gewöhnlichen Versammlungstage der Rota sind der Montag und Freytag durchs ganze Jahr;

Jahr; nur die Weynachtsfeste, die letzte Woche im Carneval, die Osterfeyertage, und die ersten Tage des Julius bis zum October ausgenommen, welches die Zeit der Ferien ist. Für die übrigen Theile des Jahres wird von den zweymahligen Sitzungen in der Woche so wenig eine Ausnahme gemacht, daß, statt der erstgenannten ordentlichen Gerichtstage, bey einfallenden Hindernissen, auch der Mittwochen oder Sonnabend zu Versammlungstagen dienen.

Eine umständliche Anzeige der Sachen zu geben, die alle an dieses Gericht gebracht werden können, würde hier zu weitläuftig seyn *). Im Ganzen genommen gehören dahin alle Fälle der Appellationsinstanz, die über 500 Golddukaten (= 825 Scudi) betragen, oder ein Jus honorificum betreffen, und wobey man *sotto banca* (s. oben Seit. 41.) appelliren kann. Sehr oft aber schickt die Segnatur auch Sachen an die Rota ab, die blos *Ricorribili* (oben Seit. 41.) sind. Ueberdem geschieht es nicht selten, daß bey Processen, welche vor andern Richtern anhängig sind, der päpstliche Auditor, oder die Segnatur, dem Untergerichte auf Verlangen der Partheyen befiehlt, nicht ohne vorläufiges Gutachten der Rota zu verfahren, weil etwa gewisse schwierige Puncte vorkommen, welche vor dem endlichen Urtheil aufgeklärt werden sollen. Bisweilen erhält sogar der ordentliche Richter Befehl, einen Proceß ganz nach dem eingeholten Gutachten der Rota zur Entscheidung

*) Das Hauptgrundgesetz hierüber ist das von Benedict XIV. im Bullar. Tom. XVII S. 88.

dung zu bringen; so daß er in diesem Falle blos die Ehre hat, nach dem Schluße der Rota den Ausspruch zu thun, und dahin zu sehen, daß er gehörig vollzogen werde.

In den Sachen, die der Rota zugesandt werden, um ihr Gutachten oder Urtheil an den Unterrichter abzugeben, ist der Dekan jedesmahl Referent; bey Appellationssachen aber ist folgendes Verfahren üblich. Jeder besondere Fall wird einem der zwölf Auditoren zur Besorgung überlassen. Dieser heißt alsdenn für die bestimmte Sache der Ponent oder Referent, und seine Gerichtsbarkeit wird durch die Einlieferung der Acten begründet. Sind diese eingekommen, so ladet der appellirende Theil seinen Gegner vor den Ponenten (Ad concordandum de dubio) um sich über den eigentlichen Streitpunct zu vergleichen, der immer so abgefaßt wird, daß er mit Ja und Nein beantwortet werden kann, z. B. An Constet de nullitate Testamenti? —

Können die Partheyen darüber nicht eins werden, so thut der Ponent der Rota darüber einen Vortrag, und hat bey dieser Gelegenheit eine entscheidende Stimme, da er sonst überhaupt nicht mitstimmen darf.

Ist der Streitpunct bestimmt, so setzt der Ponent den Tag an, da die Sache in der versammelten Rota zum Vortrag kommen soll; und dieser wird gemeiniglich auf einen Monat hinausgerückt. Mittlerweile haben die Anwalde beyder Theile die nöthigen Schriften (Diffese) zu fertigen, welche,

wie alle übrige, in lateinischer Sprache abgefaßt und gedruckt werden. Drey Tage vor dem angesetzten Gerichtstermin, muß sodann sowohl der Appellant als Appellat jedem Auditor ein Exemplar bringen; der Ponent aber erhält deren zwey; eins für sich, das andere für den Gegentheil, das er am Abend durch einen seiner Hausofficianten unter die gegenseitigen Partheyen austheilen läßt. Diese müssen nun in solcher Eile ihre wechselseitigen Antworten (Rispoſte) machen, daß sie, wenn z. B. die Diffese am Freytage ausgewechselt sind, mit den Rispoſte (die jedoch nicht über drey Bogen enthalten dürfen) schon am Sonnabendsmorgen fertig seyn müssen, um sie sogleich zu vertheilen. Des Sonnabends nach Tische fahren hierauf die Anwalde bey dem Ponenten und den Votanten herum, um sie von der Sache zu informiren (all' Informazione). Die Richter machen den Partheyen Einwürfe, wahre und verstellte, und hören ihre Antworten. Findet ein Anwald, daß er die gemachten Einwürfe beym mündlichen Vortrage nicht genug hat heben können, so arbeitet er des Sonntags noch eine neue Schrift aus, welche Replica heißt, und nur einen Bogen lang seyn darf.

Ist endlich der Montag erschienen, und der Ponent hat im versammelten Gerichte seinen Vortrag aus der Sache gethan, so haben vier Auditoren, welche dem Ponenten zur Linken sitzen und deshalb seine Corrisponsali heißen, dergestalt zu stimmen, daß sie nicht, wie bey andern Gerichten geschieht, schlechthin für den Kläger oder den Beklagten entscheiden, sondern jeder den Fall vielmehr

von verschiedenen Seiten erörtert, und die Gründe seiner Meynung anführt. Der Ponent, welcher dabey nicht mitstimmen darf, schlägt einen Bogen halb ein, und bemerkt, nachdem er oben den bestimmten Streitpunct hingeschrieben hat, auf der einen Hälfte die bejahenden, auf der andern gegenüber die verneinenden Stimmen. Wenn drey von den Auditoren in ihrer Meynung einig sind, so ist die Sache geendigt, und der Ponent formirt sodann eine ordentliche Sentenz. Sind aber zwey gegen zwey; so bleibt die Entscheidung bis zu einer neuen Erörterung ausgesetzt, und der Ponent schreibt auf den Stimmzettel: "Iterum proponatur, et videant *quintus et sextus*."

In dieser Zwischenzeit können die Anwalde, wenn sie wollen, von neuem für ihre Klienten schreiben, und den Schwierigkeiten zu begegnen suchen, welche die Entscheidung das erstemahl aufhielten.

Bey dem abermahligen Vortrage im Gericht, stimmen dieselben vier Auditoren von neuem, nebst noch zwey andern, welche dem letzten Corrisponsale zunächst sitzen; und erfolgt auch da noch keine Mehrheit der Stimmen, so schreibt der Ponent: „Iterum proponatur, et videant *omnes*."

Nach einer gleichen Zwischenzeit, und nachdem die Sachwalter aufs neue zu Gunsten ihrer Klienten geschrieben haben, wie vorhin, wird die Sache zum dritten Mahle auf dieselbe Weise vorgetragen, so daß mit den vorigen sechs Prälaten auch alle übrige, nur den Ponenten ausgenommen, nach der Reihe ihre Stimmen geben; und wenn

denn diese wiederum einander die Wage halten, so stimmt auch der Ponent und entscheidet die Sache. Letzterer läßt sich hierauf von jedem Votanten einen schriftlichen Aufsatz über sein abgelegtes Votum geben, um daraus das Erkenntniß mit den ausführlichen Entscheidungsgründen zu formiren, welches dem Advokaten des gewinnenden Theils zugestellt, und von diesem dem Druck übergeben wird.

Nachdem der Sieger seinem Gegner hievon ein Exemplar hat einhändigen, und ihm zugleich hat andeuten lassen, daß er nach einer Frist von zehen Tagen bey dem Gerichte mit dem Gesuch um wirkliche Ausfertigung der Sache einkommen werde, führt er bey abgelaufener Frist sein Vorhaben aus, und legt zugleich seinem Memorial an die Rota ein Exemplar von dem gedruckten Erkenntnisse bey. Der Gegentheil kommt inzwischen gleichfalls bey der Rota ein, und bittet um eine neue Erörterung der Sache, indem er zugleich in seinem Memorial die Gründe anführt, weswegen die gefällte Sentenz der Gerechtigkeit nicht gemäß zu seyn scheine. Auch auf dieses Memorial wird nun von dem Sieger in einer besondern Schrift geantwortet, und der Ponent fragt dann in der Rota: „An audiatur?" — ob der verlierende Theil noch einmahl zugelassen; oder „An expediatur?" ob das Erkenntniß wirklich als Urthel ausgefertiget werden solle? Wird das Erstere zugestanden, so geht die Sache von vorn wieder an, und die Frage des Ponenten ist, nachdem er die neuen Gründe des unterliegenden, sammt der Antwort des siegenden Theils vorgetragen hat: „Ob bey der Sentenz zu beharren, oder davon ab-

zustehen sey (An sit standum vel recedendum a decisis)? — Warauf das Erkenntniß entweder bestätiget, oder nach dem Inhalte der meisten Stimmen abgeändert wird. Ist endlich alles weitere Verfahren abgeschlagen, so heißt es „Expediatur" und dann ladet die siegende Parthey ihren Gegner vor „zur Anhörung des förmlichen Urthels (ad audiendam sententiam in forma) *; wozu gemeiniglich ein Termin von 15 Tagen angesetzt wird.

Durch dieses Urthel wird nun erst in der Sache entschieden; jedoch steht dem verlierenden Theile frey, noch einmahl zu appelliren, wenn erst zwey Erkenntnisse in der Sache vorhanden sind, und diese zweyte Appellation wird gerade auf dieselbe Weise eingeführt, wie die erste. Nun aber wird allemahl der letzte Corrisponsale Ponent, und seine ihm zunächst sitzenden Kollegen werden die neuen Corrisponsali. Fällt das Urthel auch in dieser zweyten Appellation widrig aus, so findet wider die Vollstreckung kein weiteres Rechtsmittel Statt; nur in Ansehung der Kosten kann das sogenannte Devolutivo noch angebracht werden.

Man klagt bey der Rota, wie in andern Ländern, über Langweiligkeit und Kostbarkeit der Pro-

*) Die Formel des Urtheils ist folgende:
Christi Nomine invocato pro tribunali sedentes et solum Deum pro oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam, quam de voto R. R. P. P. D. D. Coauditorum in his scriptis ferimus in Causa — inhaerentes Decisioni editae die — et Rescripto Expediatur diei — dicimus (z. B. immittendum esse, und am Ende: et pro huiusmodi effectu confirmandam esse priorem sensentiam.

Processe; gewöhnlich verfließen Jahre ehe eine Sache von Wichtigkeit zum endlichen Schluße bey diesem Gerichte gebracht werden kann. Und was den Kostenpunct anlangt, so wird die Justiz bey der Rota insbesondere vertheuert durch die Stärke des außergerichtlichen Aufwandes, der in den hohen Advokaturgebühren; in den Trinkgeldern (Mancie) für die Vorzimmer (le Salle) des Richters, worin die Bedienten desselben sich aufhalten; und in den Kosten besteht, die für den Druck der Acten sich anhäufen. Wie kostbar der letzte Artikel allein schon sey, kann man daraus schließen, daß die päpstliche Druckerey jährlich 18,000 Scudi oder Spec. Rthler an reinen Pachtgeldern trägt.

Was aber die Unpartheylichkeit dieses Gerichts betrifft, so hat sich diese auf eine sehr ehrenvolle Weise neuerlich bey Entscheidung eines überaus wichtigen, und wegen seiner Interessenten zugleich sehr merkwürdigen Falles gezeigt; nähmlich bey dem berufenen Leprischen Proceß, dessen eine Menge Teutscher Zeitungen und Journale, aber ohne eigentlichen Zusammenhang, gedacht haben. Die Marquise Victoria Lepri war, als Vormund ihrer einzigen Tochter Anna Maria, Kläger, und der Papst selbst der Beklagte. Der Fall war, mit Weglassung alles dessen, was nicht zum Wesen der Sache gehört, folgender.

Karl Ambrosius Lepri, Großvater der Anna, hatte in seinem letzten Willen für den größten Theil seiner Ländereyen und seines übrigen Vermögens, zusammen über eine Million Scudi am Werth, zum Erben zuerst seinen Sohn Joseph, den Vater des

Mündels, und seine männliche Nachkommen eingesetzt; in Ermangelung derselben sollte die Erbschaft an seinen andern Sohn, Johann und dessen männliche Nachkommen fallen; und wann auch dieser keinen männlichen Erben hinterließ, sollte sein dritter Sohn, Amanzio, ein Geistlicher, der keine rechtmäßige Nachkommenschaft haben konnte, zum Besitz der Güter gelangen: das weibliche Geschlecht hatte er immer ausgeschlossen, so lange noch männlicher Stamm vorhanden wäre (Escludende sempre le Femine durante la linea masculina).

Der Testator starb; sein Sohn Joseph erhielt die Erbschaft, und genoß sie bis an seinen Tod, hinterließ aber keine Nachkommen, als die unmündige Anna Maria. An seine Stelle trat nun Johann; der aber starb, ohne überhaupt Nachkommen zu hinterlassen. Endlich kam also die Reihe an Amanzio, einen Geistlichen, der bey seinem schwachen, beynahe verwirrten Verstande, wie er selbst nachher erklärte, durch gewisse schändliche Emissarien bewogen wurde, mit dem ganzen Erbe eine Schenkung an den Papst zu machen, welcher gar feyerlich mit eigener Hand die Schenkungsacte unterschrieb, und dem edlen Geber dankte.

Seine Heiligkeit und deren Neffe nahmen sogleich Besitz von dem Ganzen, und bewilligten sehr mildthätig dem Geber jährlich 6000 Scudi, um davon zu leben. Endlich starb Amanzio, und hinterließ ein Testament, worin er die Schenkung in solchen Ausdrücken widerrief, die dem Beschenkten überaus wenig Ehre machen. Dieses Testament indessen kommt hier wenig in Betracht, ob-

schon

schon er die ganze Erbschaft seiner Nichte Anna Maria hinterließ: denn dieß war nicht der Punct, auf welchen der Leprische Streit beruhte.

Noch vor Amanzio's Tode hatte die Marquise Lepri, im Jahr 1786, die Gültigkeit der Schenkung vor dem Gerichte des Kammerauditors bestritten. Hier aber wurde von dem Prälatauditor, Monsignor Cioja, gegen sie gesprochen; welches Sr. Heiligkeit zu solchem Wohlgefallen gereichte, daß der edle Richter bald hernach befördert, und mittelst seines neuen Posten durch unfehlbare Aussicht auf den Kardinalshut belohnt wurde *). Die Marquise erhielt jedoch eine Appellation an die Rota, wo bey der ersten Erörterung der Sache drey von den vier Stimmen zu ihrem Vortheile ausfielen: allein die Richter wurden von dem Dekan überredet, das Erkenntniß nicht förmlich von sich zu geben, sondern ein — Iterum proponatur et viedeant *quintus et sextus* — zuzulassen; blos aus Gefälligkeit gegen den Papst, um ihm Zeit zu gönnen, die Sache zu einem Vergleiche kommen zu lassen.

Ein Vergleich indessen erfolgte nicht, und die Sache kam zum zweyten Mahle, den 10ten Jun. 1787, zum

*) Man hatte es eingerichtet, daß der Definitivausspruch, nach welchem die Schenkung des wahnsinnigen Amanzio für gültig erklärt, und die rechtmäßige Erbin in alle Proceßkosten verurtheilt war, dem Papste an eben dem Tage, da man am Hofe über die Erhebung der zwey päpstlichen Nepoten, des einen zum Herzoge, des andern zum Kardinal, in grossen Freuden war, auf einer goldenen Schüssel überbracht wurde.

zum Spruch. Alle sechs stimenden Mitglieder erklärten die Schenkung für nichtig; in sofern sie die Rechte der unmündigen Anna Marta betraf, welche die alleinige Erbin nach dem Tode ihres Onkels Amanzio war. Die Entscheidung der Rota wurde gedruckt, und die darin angeführten Gründe schienen unwiderleglich. Amanzio war blos Besitzer auf Lebenszeit, und da mit ihm der männliche Stamm erlosch, so mußte die weibliche Linie folgen, wie dieses offenbar die Absicht des Testators war, welcher die weibliche Linie nur so lange ausschloß, als die männliche dauere. Obschon er buchstäblich des Falles gedachte, da Amanzio seinen beyden Brüdern folgen sollte, und dabey wußte, daß dieser keine erbfähigen Nachkommen haben könnte; gleichwohl gab er ihm nicht die geringste Vollmacht zu einer anderweitigen Verfügung.

Die Rota erklärte also, daß die Erbfolge so wenig in der Person des Amanzio geschlossen wäre, daß sie vielmehr noch immer Bestand habe, und nach seinem Tode auf den einzigen leiblichen Nachkommen des Erbeinsetzers, nähmlich auf Anna Maria Lepri, seine Enkelin, fallen müsse, und daß folglich Amanzio kein Recht habe, die Güter auf einen andeen zu übertragen; nur für seine eigene Person, und so lange er lebe, könne er sich ihres Genußes begeben.

Dieses Erkenntniß erfolgte, während Amanzio noch lebte; bald darauf aber starb er, und der Papst bewirkte, daß eine neue Erörterung der Sache zugestanden wurde. Der Regel nach, die einmahl bey der Rota eingeführt ist, mußte der

Fall

Fall von neuem an dieselben sechs Richter kommen, die vorhin gesprochen hatten, und von denen nicht zu vermuthen war, daß sie ihre Meynung ändern würden. Es war also nöthig, den neuen Versuch unter günstigern Umständen zu machen. Die Sache mußte, ehe sich das Gericht wiederum damit beschäftigen durfte, eine geraume Weile ruhen, und Se. Heiligkeit benutzte indeß die Zwischenzeit, verschiedene Auditoren der Rota in höhere Aemter zu versetzen, und andere an ihre Stelle zu ernennen; durch welchen Kunstgriff die Stimmenreihe sich gänzlich änderte, und die ersten sechs Richter zum Theil so weit von der linken Seite des Ponenten entfernt wurden, daß sie gar nicht zum Stimmen kamen, da hingegen ihre Plätze nun mit andern besetzt waren, die man für geschmeidiger hielt.

Endlich kam es denn zu dem neuen Verhör; die Frage wurde von allen Seiten erörtert, und — das vorige Erkenntniß durch fünf Stimmen von sechs bestätiget. Dieser Erfolg war für die Erwartungen des Papstes und seines Nepoten desto auffallender, da man sich von den gebrauchten Maaßregeln ganz unfehlbare Wirkung versprochen hatte. Die Sache bey dem Gerichte weiter zu betreiben, und sie der ganzen Rota vortragen oder eine abermahlige Revision vornehmen zu lassen, war nun weder rathsam, noch ohne Zwang oder neue Kunstmittel möglich; weil eben dieselben sechs Richter, die mit einer so beträchtlichen Stimmenmehrheit zum Vortheile des Mündels gesprochen hatten, erst ihre Einwilligung hätten dazu geben müssen.

Der Papst schien indessen nicht in Verlegenheit zu seyn; er blieb im Besitz, und verweigerte sogar seinem weiblichen Gegner einen billigen Lebensunterhalt. Bald aber fieng man doch an, wegen der Zukunft zu fürchten: die unterdrückte Lepri möchte sich einstweilen mit diesem neuen Triumph bey der Rota begnügen, und vorerst auf kein Endurtheil dringen, um dereinst, nach dem Tode des Papstes, mit desto kräftigerm Nachdruk wider die Braschische Parthey zu siegen. Man bequemte sich also, durch Vermittelung des Hauses Altieri, zu einem Vergleich, vermöge dessen die Zinsen, welche die Braschische Familie bisher von dem ganzen Vermögen des verstorbenen Amanzio Lepri genossen habe, nicht nur nicht restituiret werden, sondern auch die Interessen aller Kapitalien, an jährlichem Betrage 30,000 Scudi, noch 6 Jahre fort dem päpstlichen Nepoten, Herzoge von Nemi, verbleiben sollten; nach dieser Zeit sollte denn Anna Maria Lepri den Besitz aller Güter ihres Großvaters ungestöhrt antreten können.

So wenig nun auch die Braschische Parthey zu dem berechtiget war, was sie durch diesen Vergleich erhalten hatte; so erwachte doch die Begierde wieder, die schöne Erbschaft ganz zu besitzen. Der Vergleich wurde für ungültig erklärt, und der Proceß bey der Rota erneuert. Die gute Maria Lepri sah sich im Junius 1788 auf einmahl wieder in den Anfang des bereits vor einem Jahre beygelegten Streits zurückgesetzt, und mußte erwarten, ob nicht die verstärkten Angriffe der Chikane und neue Vorspiegelungen endlich ihre Richter beugen würden,

als

als es ihrem mächtigen Gegner, dem Papst, und seinen Sachwaltern gelungen war, nach so vielen Erörterungen, das Gericht noch über die Frage streiten zu machen: „ob denn auch wirklich der Großvater von Maria Lepri ein Testament hinterlassen habe?" Indessen, auch dieser Versuch schlug dem heil. Vater fehl, so daß er im Jahr 1789 endlich seine Zuflucht zu einem Machtspruche nahm, den er mit Hülfe zweyer Kommissarien, des Prälaten Rovarello und des nachherigen Kardinals Antici, unter dem Anschein eines gestifteten Vergleichs durchzusetzen wußte, kraft dessen die ganze Leprische Erbschaft zu gleichen Hälften unter den Papst oder seinen Nepoten und der Pupille Lepri getheilt wurde.

Diese wichtige Streitsache, die in ihrem Ursprunge wie in ihrem Ende, ein unauslöschliches Denkmahl der Unehre für den gegenwärtigen Papst ist, und von diesem Oberhirten der Christenheit herzlich abgeneigt macht, muß hingegen jeden Redlichen mit Hochachtung und Verehrung gegen die würdigen Richter erfüllen, die mit so edler Standhaftigkeit der gewissenlosen Habsucht sich widersetzt, und die Rechte einer Unmündigen so ruhmvoll selbst wider den verfochten haben, der die Quelle vieler Hofnungen und Vortheile für sie seyn konnte. Dieß Benehmen der Rota ist eine neue Stütze des guten Rufs und der Achtung, worin dieses Gericht von alten Zeiten her gestanden hat, und deren Dauer zum Theil selbst durch seine Verfassung befördert wird. Die meisten unter den Prälaten, welche dieses Gericht ausmachen,

sind

sind Ausländer, die gewöhnlich schon auf ihrer frühern Laufbahn, als Advokaten oder Richter, einen geachteten Nahmen erlangt haben, wenn sie von Seiten ihrer Souverains zu einer Beysitzerstelle der Rota vorgeschlagen werden. Und selbst auch diejenigen, welche aus dem Kirchenstaate sind, und von dem Papste unmittelbar ernannt werden, sind doch insgemein gleichfalls nicht ohne Rücksicht auf vorzügliche Geschicklichkeit und Kenntnisse gewählt. Ueberdieß sind die Mitglieder dieses Gerichts gemüßiget, die Gründe anzugeben, auf welchen ihr abgelegtes Gutachten beruhet; diese Gründe werden, so wie der Nahme eines jeden Beysitzers, der seine Stimme in der Sache mitgeben hat, öffentlich gedruckt, und dieß nöthiget sie bey jedem Falle, einigen Fleiß anzuwenden, um die verschiedenen Rechtspunkte, worauf es dabey ankommt, genau kennen zu lernen und der Sache so viel als möglich auf den Grund zu kommen. Eben diese Publicität der Urtheile aber, und die öffentliche Bekanntmachung eines jeden Richters, der so oder anders in der Sache gestimmt hat, hält zugleich auch ungerechte Leidenschaften zurück, und wird eine wesentliche Quelle der so sehr gerühmten Unpartheylichkeit, die dieses Gericht zu einem der achtungswürdigsten unter allen Tribunälen in Rom von jeher gemacht hat.

Nach dem Muster der Römischen Rota ist übrigens von verschiedenen Päpsten hier und da auch in den Provinzen eine Rota errichtet worden; in Perugia nähmlich, in Macerata, in Ferrara und in Bologna; welches für die Rechtspflege in diesen Provinzen von großem Nutzen ist. Sie bestehen aus

Abba-

Abbaten, und können mit Einwilligung beyder Partheyen auch in Sachen, die über 100 Scudi betragen, in der Appellationsinstanz entscheiden.

* * *

Es ist oben (S. 42) der kommissarischen Richter gedacht worden, an welche sich eine Parthey, mit Erlaubniß der Segnatur, wenden könne. Diese Richter sind Prälaten, die keine bestimmte Gerichtsbarkeit haben, sondern nur in so fern erkennen, als der besondere ihnen gegebene Auftrag es mit sich bringt. Sie kommen gewissermaaßen den sogenannten Schöpfen in Teutschland gleich, und haben der Regel nach nur die Untersuchung und Ausfindung des Urtheils, nicht aber auch die Vollstreckung. Wenn daher die Segnatur in ihrem Rescripte, worin sie ihnen eine Sache aufträgt, nicht zugleich die Vollmacht beygefügt hat, ihr Erkenntniß zu vollstrecken; so muß noch um eine besondere Kommission dazu von den Partheyen angehalten werden.

Uebrigens erkennen sie nur in Sachen, die nicht für die Rota ausschlüßlich gehören, das ist, die nicht den Werth von 825 Scudi übersteigen; und ihr Verfahren ist dasselbe, wie bey den gewöhnlichen Tribunälen in Rom.

VI.

Vom Gouverneur der Stadt Rom.

Die gemeine Justizpflege in Rom wird hauptsächlich von viererley dasigen Gerichtshöfen verwaltet, nähmlich von den Tribunälen des Gouverneurs der Stadt, des Auditors der Kammer, des Senators oder Kapitols und des Kardinalvikars. Nächst ihnen giebt es zwar der anderweitigen Justizbehörden noch verschiedene, ihre Gerichtsbarkeit aber erstreckt sich nur auf gewisse eigenthümliche Gegenstände.

Der Gouverneur von Rom ist eine der angesehensten Magistratspersonen im ganzen Staate. Er ist der vornehmste Prälat in Rom, der insgemein aus den erfahrensten Prälaten oder Klerikern der Kammer gewählt, und ausdrücklich als Bischof geweihet wird, um seine Person desto ehrwürdiger zu machen. Seinen Posten behält er, auch während der päpstliche Stuhl erledigt ist, und wird von seiner Stelle nie entfernt, ohne zum Kardinal befördert zu seyn. Wenn er ausfährt, erscheint er mit einem ansehnlichen Gefolge und in großer Pracht; seine Pferde sind geschmückt mit *Fiocchi*, vor ihm her trägt einer seiner Familiaren den Kommandostab, und, gleich einem souverainen Prinzen, hat er auch stets eine Garde zur Seite. Er führt zugleich den Titel eines Vicekämmerlings, weil er vormahls vom Kardinalkämmerling ernannt wurde; da er hingegen nun seine Stelle unmittelbar vom Papste selbst erhält.

Die Gerichtsbarkeit des Gouverneurs erstreckt sich, in peinlichen wie in bürgerlichen Sachen, über Rom und dessen ganzen District, vierzig Italiänische Meilen um die Stadt; jedoch ist in Fällen des bürgerlichen Rechts niemand verbunden, sich an ihn zu wenden, da streitenden Partheyen zu gleicher Zeit der Weg zu so verschiedenen andern Gerichten offen steht. Betrifft eine Civilsache blos weltliche Personen, so kann sie ohne Rükksicht auf die Größe der Summe vor seinen Richterstuhl gebracht werden; geht sie aber Geistliche an, so findet seine Kompetenz nur Statt, wenn der Gegenstand des Streits nicht über 25 Scudi beträgt. Seine peinliche Gerichtsbarkeit ist mehr ausgedehnt, und erstreckt sich über geistliche wie über weltliche Personen in gleicher Maaße, wofern sie in Rom oder dessen Districte sich aufhalten. Zwar schließt auch sie andere Gerichte nicht aus; indessen wird doch bey weitem der größte Theil von Kriminalsachen vor den Gouverneur gebracht, weil er eine größere Anzahl von Sbirren unter seinen Befehlen hat, und es auch ein ausschlüßlicher Theil seines Amtes ist, über Policey zu wachen.

Für Sachen des bürgerlichen Rechts, die vor sein Tribunal gebracht werden, hat er erstlich einen Auditor, der immer ein Advokat ist, und von ihm selbst gewählt wird; zweitens einen *Luogotenente*, der gleichfalls ein Advokat ist, aber von dem Papste ernannt wird, und von dem Gouverneur nicht kann verabschiedet werden. Der Auditor hat indessen den ersten Rang, und überdieß noch ausschlüßlich die Entscheidung aller Sa-

chen, welche auf irgend eine Weise in die Policey über öffentliche Schauspiele einschlagen. Von seinen Erkenntnissen in dergleichen Sachen findet kein Rechtsgang Staat, außer an den Papst oder dessen Auditor.

Diese Policey der Schauspiele abgerechnet, theilen also beyde, der Auditor und Luogotenent, alle übrige Sachen fast auf gleiche Weise unter sich. Ihre Erkenntnisse gehen immer unter dem Nahmen des Gouverneurs aus; indessen wird er selten befragt, und weiß gemeiniglich wenig von dem, was vorgeht. In der That sind auch die Sachen, die an sie gebracht werden, selten von Erheblichkeit; meistens sind es Klagen von Bedienten gegen ihre Herren, oder von Handarbeitern wegen des Lohns. Die Art des gerichtlichen Verfahrens ist in diesen Fällen so sonderbar und verkehrt, als möglich. Der Kläger hat weiter nichts zu thun, als daß er sein Gesuch vor diesem Gerichte schriftlich aufsetzen läßt, worauf der Herr sogleich vorgeladen, und ihm auferlegt wird, das Geld unverzüglich beym Gericht niederzulegen, er mag Recht oder Unrecht haben. Vergebens thut er Vorstellung, daß der Bediente nie in seinem Dienste gewesen, oder der Arbeiter nie von ihm gebraucht worden sey; das Geld muß niedergelegt, oder wegen der Bezahlung muß Bürgschaft gestellt werden, wenn er nicht ins Gefängniß wandern will.

Bisweilen erscheint ein ganzer Haufe von Landarbeitern, und klagt, daß jemand sie angenommen habe, und ihnen ihren Lohn nicht zahlen wolle.

wolle. Die Kläger geben vielleicht ihre Foderung auf hundert und mehr Scudi an; unverzüglich aber müssen diese deponirt werden, wenn gleich die Foderung fälschlicher Weise übertrieben oder längst bezahlt ist, oder vielleicht auch die Leute überhaupt gar nicht gebraucht worden sind. Da ist weder Hülfe noch Rath; das Geld muß auf der Stelle erlegt, oder Bürgschaft gestellt werden, oder der Beklagte muß ins Gefängniß wandern: denn es ist durchaus Grundsatz bey diesen Richtern, daß sie sich nicht eher auf die Frage über die Rechtmäßigkeit der Foderung einlassen, bis dieser Punct in Richtigkeit ist.

Hierauf geruhen sie dann, Verhöre in der Sache anzustellen. Man denke aber nicht, daß sie je von dem Kläger verlangen, das Recht seiner Foderung darzuthun: nein, dieser bleibt wegen alles Beweises ganz außer Anspruch; der Beklagte allein muß sich rechtfertigen, und den Beweis führen, daß des Klägers Foderung ungegründet sey. Der Weg ist freylich kurz, wenn er durch Quittungen bescheinigen kann, daß er bezahlt habe. Kann er aber das nicht, und ist wohl gar der klagende Theil nie von ihm gebraucht, oder doch um einen so hohen Lohn nie von ihm gemiethet worden, so ist er meist ohne Rettung verlohren: denn er hat sich alsdenn durch den verneinenden Beweis zu rechtfertigen, der oft ganz unmöglich ist, da sein Eid nicht angenommen wird, und er nicht immer andere zu Zeugen hat, die für die Verneinung schwören können. Der kühne Kläger erhält also ruhig, was er verlangte, indeß der unschuldig verklagte Herr

oder Eigenthümer, neben dem Verluste seiner deponirten Gelder, noch obendrein in alle Kosten verurtheilt wird.

Der einzige Grund, den diese Herren für ihr verkehrtes Verfahren anführen, ist der Vorwand des Mitleidens gegen den armen Miethling; wobey sie sich treulich auf die heilige Schrift berufen, als wenn Mitleiden, auf Kosten der Gerechtigkeit gehegt, bey einem Richter eine Tugend seyn könnte. Das Aergste bey der Sache ist, daß solche Kläger, wenn auch der Beklagte in seiner Vertheidigung noch so glüklich ist, und aufs klärste bewiesen hat, daß sie Schurken und abgefeimte Bösewichter sind, am Ende dennoch ungestraft bleiben!

Zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit hat der Gouverneur zwey Stellvertreter oder *Luogotenenti*, welche ihrem Herkommen nach gewöhnlich auch Advokaten sind, und von dem Papste ohne Zuthun des Gouverneurs gesetzt werden, so daß sie ihre Stelle auch fortbehalten, wenn ihr zeitiger Chef von seinem Posten ab=, und ein anderer an seine Statt kommt. Diese *Luogotenenti* sind die eigentlichen Kriminalrichter, die den Proceß instruiren, und die Dekrete und Urthel unterschreiben. Jeder von ihnen hat zur Beyhülfe einen *Sostituto Luogotenente*, und außerdem gehören noch zum ganzen Kriminalgericht zehen *Sostituti Fiscali* und zwölf Notarien.

Nicht jede Sache kann ohne Unterschied in jeder Woche abgethan werden; es kommt vielmehr auf ihre Eigenschaft an, um in der einen oder der andern

dern Woche verhandelt zu werden. In der einen Woche werden immer nur Kapitalverbrechen, und in der andern lauter solche von geringerer Art abgethan. Von dieser verschiedenen Bestimmung heißt daher die eine *Settimana di Sangue* oder die Blutwoche, und die andere *Settimana di Relazione*. Die beyden Kriminalrichter mit ihren *Sostituti Luogotenenti* haben immer, einer um den andern, die zwey aufeinander folgenden Wochen, und jedem werden diejenigen neu einkommenden Sachen zugetheilt, die in seine Woche gehören.

Wenn ein Proceß geendiget ist, und der Inkulpat seine Vertheidigung geführt hat; so wird eine große Versammlung, oder sogenannte *Congregazione del Governo* gehalten, um das Ganze nochmahls vorlesen zu hören, und die endliche Verurtheilung oder Loslassung des Gefangenen zu beschließen. Diese Versammlung besteht aus dem Gouverneur selbst, aus zwey Prälaten als Beysitzern, die von dem Papst ausdrücklich für diesen Fall ernannt werden, aus den beyden *Luogotenenti* nebst den zwey untergeordneten Lieutenants, und den zehen Fiskalsubstituten. Nur die fünf ersten Mitglieder haben eine entscheidende Stimme; die beyden untergeordneten *Luogotenenti* können zwar gleichfalls ihre Meynung sagen, sie ist indessen blos gutachtlich, und gilt für nichts, wenn die erstern fünf Mitglieder nicht für gut finden, darauf zu achten. Die zehn Fiskalsubstituten haben nicht einmahl das Recht, auch nur überhaupt etwas dabey zu sprechen.

Die ersten, welche ihre Stimme geben, sind die beyden *Luogotenenti*, und zwar macht der Jüngste den Anfang; hierauf folgen die zwey prälatischen Beysitzer in eben der Ordnung, und zuletzt unter allen der Gourverneur. Wenn indessen, ehe dieser an die Reihe kommt, zwey Stimmen für die Loslassung und zwey für die Verurtheilung sind, so stimmt er gewöhnlich gar nicht; sondern der Gefangene wird durch diese Stimmengleichheit insgemein für freygesprochen angesehn. Nur bey gewissen außerordentlichen Fällen, die für die öffentliche Justizverwaltung von großer Wichtigkeit sind, und wo der Gouverneur von der Schuld des Beklagten völlig überzeugt ist, pflegt er ausdrücklich zu stimmen, und zwar um die Verurtheilung des Gefangenen zu entscheiden. In allen Fällen aber muß zuvor das Urtheil, ehe es vollzogen wird, dem Papste zur Bestätigung vorgelegt werden.

Eine anderweitige Versammlung dieses Gerichts wird *Lettura di Lista* genannt, und bezieht sich auf die minder erheblichen Verbrechen, z. B. Taschenraub, Auflauf, Stöhrungen bey öffentlichen Schauspielen u. s. w., über deren Bestrafung entschieden werden soll. Bey dieser Art von Versammlung ist es hinreichend, wenn nur der Gouverneur und die beyden *Luogotenenti* zugegen sind. Der zweyte von den *Sostituti Luogotenenti* liest darin die Nahmen der Gefangenen her, und erzählt bey jedem die Lage, worin sich die über ihn angestellte Untersuchung befindet. Hat der Prokurator des Fiskus, der dabey gegenwärtig ist, nichts Erhebliches weiter gegen den Inhaftirten vor-

vorzubringen, oder ist überhaupt das Verbrechen unerheblich; so werden entweder die Gefangenen entlassen, oder der Gouverneur legt, kraft des ihm zustehenden Rechts, geringere Sachen nach Billigkeit und Gutbefinden zu entscheiden, eine leichte Strafe auf, wodurch die Untersuchung beendiget wird.

Die Strafen für solche Vergehen, die keine Hauptverbrechen sind, bestehen gewöhnlich in Geldstrafe oder Gefängniß; nach Beschaffenheit der That aber oft auch in der Corda. Diese macht, wenn sie mit Strenge vollzogen wird, den Menschen, der sie leidet, gewöhnlich unfähig, irgend eine Arbeit, die viel Kräfte erfodert, hinfort weiter zu verrichten. Das Verfahren besteht darin, daß dem Verbrecher beyde Hände auf dem Rücken übereinander gebunden werden, und er dann mittelst eines um beyde Handknöchel befestigten Stricks, der in einer Rolle läuft, zu einer Höhe von zwanzig und mehrern Fuß hinaufgezogen wird. Von dieser Höhe wird er plötzlich, bis ungefähr auf die Hälfte, herabgelassen, welches gewöhnlich die beyden Schulterbeine aus ihren Pfannen renkt. Dieß heißt ein *Tratto* oder Zug, und wird, je nach Beschaffenheit des Verbrechens, zuweilen zwey- bis dreymahl wiederholt.

VII.

Vom Tribunal des Auditors der Kammer.

Dieses Gericht, welches, nach einer herkömmlichen Abkürzung von *Auditore della Camera*, gewöhnlich nur das *A. C.*-Gericht, imgleichen auch das Tribunal vom *Monte Citorio* heißt, weil auf diesem Platze das Gebäude liegt, worin sich das Kollegium versammelt, hat, wie das Tribunal des Gouverneurs von Rom, sowohl bürgerliche als peinliche Gerichtsbarkeit. Das Oberhaupt desselben ist der Kammer-Auditor, der aber, wenigstens in Civilsachen, die Jurisdiction nicht selbst ausübt, sondern sich eines Prälatauditors bedient, der seine Stelle vertritt, und von dem er durch die Benennung *A. C. met.* (Auditor Camerae metipse) unterschieden wird. Außerdem hat er noch zwey *Luogotenenti*, welche gleichfalls für Civilsachen bestimmt sind, und beynahe gleiche Vorrechte mit dem Prälatauditor haben.

Nur in gewissen Sachen, die unten bemerkt werden sollen, hat dieses Gericht eine kollegialische Form; in den meisten ist jeder Luogotenente, so wie der Prälatauditor, Richter für sich, nnd die Partheyen haben das Recht, ihre Sachen vor denjenigen unter ihnen zu bringen, zu dem sie das meiste Vertrauen haben. Was die Macht dieses Gerichts in Civilsachen betrifft, so ist sie sehr ausgedehnt, und erstreckt sich, innerhalb Rom und in erster Instanz, über alle Klagen, die sowohl zwischen bloßen Laien, als zwischen Geistlichen vorkommen können. Nächstdem erkennt es auch als

Mittelgericht in allen Sachen, die von den Provinzialgerichten in zweyter Instanz an dasselbe gebracht werden. In beyden Rücksichten ist jedoch die Jurisdiction dieses Tribunals konkurrirend mit andern ordinären Gerichtshöfen in Rom, die alle fast in gleicher Ausdehnung für Rom die erste, und für die Gerichte in den Provinzen die zweyte Instanz machen.

Dagegen hat es ausschlüßlich vor allen andern Tribunälen zu erkennen:

Erstens über diejenigen Sachen aus dem ganzen Kirchenstaat, wo aus der Klausel des *Obligo Camerale* geklagt wird, das ist, wenn ein Schuldner seinem Gläubiger mit der Versicherung etwas versprochen hat, daß sein Versprechen so bündig seyn solle, als wenn er es der päpstlichen Kammer selbst gethan hätte. Dieser Zusatz unterwirft nicht nur den beklagten Theil dem Gerichte des Kammeraudi-tors, sondern enthält zugleich die strengste Verpflichtung, bey welcher, im Falle der Nichterfüllung, eine so strackliche Gerechtigkeit erfolgen muß, als in den harten Gesetzen der Kammer, in Betreff ihrer eigenen Angelegenheiten, vorgeschrieben ist.

Zweytens entscheidet es ausschlüßlich alle Streitigkeiten, welche die Einsetzung der Beneficiaten in die ihnen ertheilte Pfründen betreffen, wenn nähmlich der Papst in dem Breve oder Apostolischen Briefe (Lettera Apostolica), den er ihnen darüber ausgestellt hat, nicht besonders schon einen anderweitigen *Executor* durch die Klausel: *Committimus ut conferatur*, ernannt hat.

Solche

Solche Streitigkeiten hingegen, wo die Rede ist von dem Recht der Verleihung oder Präsentation zu einer Pfründe, gehen den Kammerauditor und sein Tribunal nichts an, sondern gehören in erster Instanz für den Kardinalvikarius, wenn die Pfründe in Rom ist; oder für den Diöcesanbischof, wenn der Streit über eine Pfründe in den Provinzen entsteht. In zweyter Instanz kann alsdenn der Rechtsgang entweder an einen kommissarischen Richter, oder an die Rota genommen werden, wenn die Sache, ihrem Werthe nach, dazu geeignet ist.

Auf gleiche Weise darf sich dieses Gericht auch keiner Sache annehmen, die Ausschließungsweise für irgend ein anderes Tribunal gehört. Dergleichen sind z. B. alle Fälle, wo der Vortheil der Apostolischen Kammer oder des päpstlichen Schatzes, mittelbar oder unmittelbar, in Frage kommt; denn diese gehören für die Kammer selbst. Bey Ehesachen fällt gleichfalls die Kompetenz dieses Gerichts weg, in sofern sie die Gültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen: geht aber die Klage auf Trennung von Tisch und Bette, und Reichung der Alimententen, oder auf eheliche Pflichtleistung; so pflegt es häufig zu erkennen, obgleich es für dergleichen Sachen nicht die eigentliche Behörde ist.

Der Segnatur ist übrigens dieses Civilgericht des Kammerauditors nicht unterworfen, sondern gehört unter diejenigen Tribunäle, welche in den vor sie gebrachten Sachen die Macht der Segnatur, nähmlich über die Zulässigkeit der Rekurse zu ent-

entscheiden, selbst besitzen. Wer daher mit den Aussprüchen irgend eines der vorbenannten einzelnen Richter nicht zufrieden ist, und gleichwohl keine an sich appellable Sache hat, nimmt seinen Rechtsgang von dem Ausspruche des einzelnen Richters, an die ganze gemeinschaftlich versammelte Gesellschaft. Um aber dieß thun zu können, muß er zuvor ausdrückliche Erlaubniß dazu haben, welche beym Chef des Tribunals, dem Kammerauditor selbst, gesucht werden muß; aber nicht von ihm, sondern von seinem Stellvertreter, dem Prälatauditor, nach Befinden ertheilt oder verweigert wird.

Die kollegialischen Versammlungen der einzelnen Richter, sind auf keine bestimmte Zeit gesetzt, sondern werden, nach Umständen, von dem Kammerauditor und dessen Stellvertreter anbefohlen. In diesen gemeinschaftlichen Sitzungen nun wird, nach Mehrheit der Stimmen, über alle Rechtsberufungen entschieden, die von den Schlüssen der einzelnen Richter an die ganze Gesellschaft bewilliget worden sind. Nächstdem aber werden auch verschiedene andere Sachen, die der Papst mittelst eigener Rescripte hieher zu weisen pflegt, in diesen Versammlungen theils aufs neue erörtert, nachdem sie bereits vor andern Gerichten geschwebt haben, theils auch gleich in erster Instanz erlediget. Gemeiniglich bestehen dergleichen vom Papst, auf Bitte der Partheyen, hieher gewiesene Sachen in Streitigkeiten zwischen Verwandten über die Theilung ihres Familieneigenthums, weil man hier die Sache geschwinder und mit wenigern Kosten zur Entscheidung zu bringen hofft, als vor andern Gerich-

richten; wiewohl in beyden Rücksichten oft das Gegentheil erfolgt. Denn wenn gleich der Papst in seinem Rescripte ihnen anbefiehlt, wie er dieß gemeiniglich thut, die an sie gebrachte Sache nur summarisch, „*sine forma et strepitu iudicii*" zu entscheiden; so verschieben sie doch oft die Erledigung derselben von einer Versammlung zur andern, und dehnen das Geschäft unausstehlich in die Länge, zum großen Nachtheile und mit vielen Kosten der Partheyen.

Die Hauptsache bey allen Angelegenheiten ist, daß eine Parthey den Privatauditor zu gewinnen suche, den, wie oben gesagt worden ist, jeder Prälat zu halten pflegt. Im Verlaufe des Processes, wenn alles bis zu einem gewissen Puncte eingeleitet ist, hat zwar der Richter die oben beschriebene Informationsaudienz anzustellen, wo er verbunden ist, die Sachwalter beyder Theile über die gegenseitigen Gründe ihrer Klienten ausführlich anzuhören; aber alle Beredsamkeit selbst eines Cicero's ist vergeblich, wenn nicht auch der Privatauditor des Richters überzeugt ist, dem doch am Ende die ganze Sache in die Hände fallen muß.

Diese nöthigen Rechtspersonen, die überall für die Geschäfte ihrer Herren die rechte Hand seyn müssen, übernehmen und untersuchen nicht blos alle von den Partheyen angebrachte Klagen und Beweise; sondern entwerfen auch eine kurze Uebersicht des Ganzen, und bestimmen die Streitfrage nach ihrem Ermessen zur Belehrung ihrer Herren, welche sich selten die Mühe nehmen, die Originaldokumente einzusehen. Auf diesen Bericht, der,

wie

wie er es wegen seiner Kürze gemeiniglich verdient, Ristretto genannt wird, gründet der Prälat seinen Ausspruch, fast jederzeit in Uebereinstimmung mit seinem Untergebenen, welcher den Auftrag hat, das Urtheil in die gehörige Form zu bringen; und damit ist die Sache entschieden. Entscheidungsgründe für den gefaßten Schluß werden nicht angeführt; das Urthel sagt blos in allgemeinen Ausdrücken, der Richter habe die Partheyen gehört, und was zu untersuchen gewesen sey, geprüfet, und dann beginnt die Entscheidung mit den Worten: „*Deum solum prae oculos habentes*" — von welcher feyerlichen Berufung auf Gott zu wünschen wäre, daß sie mit dem wirklich aufgewendeten Grade von Mühe und Einsichten, öfters weniger im Widerspruch stehen möchte.

Das bisherige galt vom Tribunal des Kammerauditors, in sofern es in Civilsachen zu erkennen hat. Nächstdem aber ist es zweytens auch ein Kriminalgericht, und hat, in Ansehung dieses Theils seiner Bestimmung, eine von dem vorbeschriebenen Civilgericht ganz verschiedene Verfassung. Der Kammerauditor in Person; zwey Prälaten, welche Beysitzer heißen, und von Benedict XIV hinzugethan wurden; imgleichen der Prälatauditor, und ein eigener Kriminalrichter, welcher Luogotenente Criminale heißt, und gewöhnlich seines Herkommens ein Advokat ist, machen in dieser Absicht eine besondere Gesellschaft aus, bey welcher die oben genannten zwey Luogotenenten des Civilgerichts nichts zu thun haben. Der Kriminalrichter wird bey seinen Geschäften unterstüzt von drey Gehülfen,

fen, welche *Soſtituti Luogotenenti* oder *Giudici Relatori* heißen, und den Vortrag aus den Sachen thun. An ſie ſchließen ſich noch fünf ſogenannte überzählige Subſtituten an, die dem Kriminalrichter gleichfalls zum Beyſtand dienen; aber bey Entſcheidung der Sachen keine Stimme haben, ſo wie die *Giudici Relatori* auch nur berechtiget ſind, ihre Meynung autachtlich zu erklären. Die gemeinſchaftliche Verſammlung all dieſer Perſonen wird *Congregazione Criminale* genannt; und hiebey haben, außer dem Advokaten und dem Prokurator des Fiskus, auch der Advokat der Armen und ihr Prokurator den Zutritt.

Die Kompetenz dieſes peinlichen Gerichts erſtreckt ſich über geiſtliche und weltliche Perſonen, ſowohl innerhalb Rom und deſſen Gebiet, als auch in den Provinzen; nur mit dem Unterſchiede, daß es über Fälle in Rom und deſſen Gebiet mit andern Tribunälen konkurrirend in erſter Inſtanz erkennet; in Anſehung der Provinzen aber nur ſolcher Sachen ſich anzunehmen hat, die auf dem Wege der Appellation von andern Richtern an daſſelbe gebracht werden. Auch muß es ſich aller Unterſuchungen enthalten in ſolchen Sachen, die bereits bey der *Sagra Conſulta* anhängig ſind, oder ausſchlüßlich vor dieſes Tribunal gehören.

Der *Luogotenante*, als ordentlicher Kriminalrichter, kann in allen Fällen, die nicht Hauptverbrechen betreffen, allein und aus eigener Macht entſcheiden. Bey wichtigen Verbrechen aber, und wenn über eine Sache in zweyter Inſtanz geſprochen werden ſoll, hat er nur den Proceß zu inſtruiren,

struiren, und den Fall an die ganze Versammlung zu bringen, die alsdenn nach Mehrheit der Stimmen, wobey auch er ein Stimmrecht hat, entscheidet. Die Rechtskraft dieser Entscheidung aber beruht nun wieder lediglich auf ihn. Kein Urtheil, wenn schon vom ganzen Kollegio gesprochen, wird für gerichtlich angesehen und kann vollzogen werden, ohne eine neue Ladung vor ihn, als den gewöhnlichen Richter. Auf diese Ladung muß erst noch sein besonderes Erkenntniß über das „*Exsequi Resolutionem editam in Congregatione*" folgen, und dann ist die Sache entschieden. Jedoch findet sich nicht, daß er Macht habe, den Schluß des Kollegiums zu ändern oder zu mildern, so daß also seine letzte Ladung und sein letzter Spruch eine blose Formalität ist.

Ein besonderer Umstand, der dieses Gericht von allen übrigen Justizhöfen in Rom unterscheidet, ist dieser, daß es, kraft einer Verordnung Clemens des VIIIten, Berufungen *a futuro gravamine* annehmen kann. Wenn nähmlich ein Angeschuldigter erfährt, daß er in Gefahr sey, auf Befehl irgend eines Richters in den Provinzen, in Verhaft genommen zu werden, so kann er durch einen Rechtsgang an dieses Tribunal ein Abmahnungsschreiben erhalten, welches den Provinzialrichter nöthiget, die beschlossene Verhaftnehmung anstehen zu lassen; auch wird ihm zu gleicher Zeit in eben diesem Schreiben auferlegt, alle Acten und Klagschriften in derselben Lage, wie sie bey Ausfertigung des Verhaftbefehls waren, an das Tribunal einzuliefern. Ergiebt sich nun nach angestellter Unter-

suchung, daß hinreichende Gründe zur Inhaftirung des Beklagten vorhanden waren, so wird jenes Abmahnungsschreiben zurückgenommen; findet sich aber das Gegentheil, so wird eine förmliche Appellation zugelassen, und die Sache gänglich vom Unterrichter abgerufen.

Diese ungewöhnliche, zum Besten der Freyheit dem A. C.-Gericht verliehene Macht, beruht unstreitig auf einer rühmlichen Absicht; nur ist sie dem Mißbrauche zu sehr unterworfen. Sie hemmt ohne Unterlaß den Gang der Untergerichte, und wird in unzähligen Fällen das Mittel, durch welches der Verbrecher Zeit gewinnt, der verdienten Strafe zu entgehen.

Dieses Kriminalgericht des Kammerauditors ist übrigens, gleich dem Tribunale des Gouverneurs von Rom, der *Segnatura di Giustizia* unterworfen.

VIII.

Vom Römischen Senator und seinem Tribunal.

Der Senator von Rom (*Senatore di Roma*), der nicht sowohl das ist, was bey den alten Römern ein *Senator*, sondern was ein *Praefectus* war, ist gleichfalls einer von den ordinären Richtern in Rom, die ein eigenes Tribunal haben. Er wohnt im Kapitol; und sein daselbst befindliches Gericht wird daher gewöhnlich mit dem Nahmen des kapitolischen Tribunals (*Il Tribunale di Campidoglio*) bezeichnet. Da es ein vorzüglicher Theil

seines

seines Amtes ist, über die Statuten und Gesetze der Stadt zu wachen, und er, als vorgeblicher Beschützer der Rechte und Freyheiten des Volks, durch mächtigen Anhang, der Regierung leicht furchtbar werden könnte; so ist diese Stelle, zufolge ausdrücklicher Gesetze, jederzeit mit einem Ausländer vom Adel besetzt, der von dem Papste auf Lebenszeit ernannt wird. Der gegenwärtige Senator ist Don Rezzonico, ein Venetianer und Neffe Clemens des XIIIten, der selbst einen Schweden, den Grafen Bielke, zum Vorgänger hatte; da hingegen kein eingebohrner Römer dieser Würde fähig ist.

Der Regel nach sind alle Tribunäle in Rom mit Geistlichen besetzt; das Tribunal des Kapitols aber macht hievon in sofern eine Ausnahme, daß es in der Person des Senators einen weltlichen Vorsteher hat. Mit ihm indessen ist es, in Ansehung der Geschäftsverwaltung, eben so, wie mit dem Kammerauditor, und dem Gouverneur von Rom: auch er giebt sich selten oder nie mit den Sachen ab, die vor sein Tribunal gebracht werden, sondern bedient sich eines Abtauditors, der auf gleiche Weise seine Stelle vertritt, wie der Prälatauditor die Stelle des Oberhauptes vom vorbeschriebenen A. C.-Gericht. Der Abtauditor hat noch zu Gehülfen zwey sogenannte Collateralen, und einen Appellationsrichter (*Giudice* oder *Capitano di Appellazione*); welche vier Personen also das ganze Kollegium ausmachen. Nur in einem einzigen Falle aber hat es eine kollegialische Form; sonst erkennet und entscheidet jeder Richter allein und für

sich alles, was die Partheyen für gut finden, an den einen oder andern zu bringen.

Die Kompetenz dieses Tribunals erstrekt sich auf bürgerliche Rechtssachen, und zwar nur auf solche, die zwischen Laien vorkommen, innerhalb Rom und seinen Vorstädten. Jedoch erkennet es nicht allein in erster, sondern zuweilen auch in zweyter Instanz, vorzüglich in denjenigen Sachen, die von einzelnen Richtern desselben Tribunals entschieden worden sind. Weil es der *Segnatura di Giustizia* nicht unterworfen ist, so kann der Abtauditor ganz einseitig über die Zulässigkeit der Rekurse, sowohl von seinen eigenen, als von den Rechtssprüchen der beyden Collateralen oder anderer Richter, entscheiden; und hat ferner, gleich der Segnatur, das Recht, in Fällen, wo die Gerichtsbarkeit streitig ist, zu bestimmen, vor welchen Richter oder welches Gericht die Sache eigentlich gehöre. Er braucht auch nicht einmahl den Proceß, der bey einem der beyden Collateralen anhängig ist, abzuwarten; sondern kann befehlen, daß die Sache unmittelbar von dem vollen, gemeinschaftlich versammelten, Gericht entschieden werde.

Eine solche kollegialische Sitzung aller Mitglieder wird Assettamento genannt, und von dem Abtauditor angeordnet. Bey diesen Versammlungen haben alle vier genannten Richter eine gleiche Stimme, und der Senator den Vorsitz, aber ohne mitzustimmen. Betrifft indessen das Geschäft, wozu die Versammlung berufen ist, nicht sowohl streitige Fragen über gerichtliche Kompetenz, die der Abtauditor etwa für gut gefunden hat, an die ganze

Gesellschaft zu bringen, oder schwierige Puncte über die Zulässigkeit eines Rekurses; als vielmehr einen Rechtsgang, der von dem Ausspruche eines einzelnen an die gemeinschaftlich versammelten Richter bewilliget worden ist: so kann der Richter, welcher in erster Instanz urtheilte, nicht mitstimmen, sondern ein anderer, gemeiniglich ein Advokat des Gerichts, wird von dem Auditor ausgemacht, um statt seiner zu stimmen.

Der Appellationsrichter hat den Auftrag, in Sachen, die ihrer Natur nach appellabel sind, nicht nur Appellationen zuzulassen, sondern auch zu entscheiden. Wenn aber einer von den streitenden Theilen mit seiner Entscheidung nicht zufrieden ist, so kann er beym päpstlichen Auditor um eine kommissarische Person, einen Prälaten oder Advokaten, nachsuchen, die seine Sache aufs neue prüfe. Sein Gutachten oder seinen Bericht, giebt dieser Rechtsgelehrte schriftlich ab, und der Appellationsrichter, dem der Aufsatz überbracht wird, ist alsdenn verbunden, seinen Schluß nach dem Inhalte desselben abzuändern. Ist die Sache von grossem Belange, so kann die Parthey, statt einer einzelnen Rechtsperson, selbst auf das Gutachten der Rota antragen. Indessen werden Sachen von Wichtigkeit selten vor dieses Gericht gebracht; am häufigsten wendet man sich an dasselbe, wenn man kleine Schulden einzutreiben hat; und die Advokaten, die sich bey diesem Gericht einlassen, werden gewöhnlich nur Zungendrescher (*Muzzorecchi*) genannt.

Bey allen andern Gerichten haben die Partheyen ein ganzes Jahr Zeit, um eine Appellation

bey dem neuen Richter einzuführen; und ein volles zweytes Jahr wird bewilliget, die Acten bey dem Unterrichter abschreiben zu lassen, und in fidimirter Abschrift dem Oberrichter einzuliefern. Nächstdem ist auch kein bestimmter Termin zur Entscheidung vorgeschrieben. Beym Gericht des Kapitoliums hingegen, ist die zur Appellation vergönnte Zeit mehr nicht, als eine Frist von sechs Monaten, vom Tage des gesprochenen Urtheils, welches überdieß auch zu gleicher Zeit bedingungsweise kann vollzogen werden, wenn nicht auf frischer That davon appellirt wird: und ist eine Appellation eingeführt, so muß sie, der Regel nach, immer in zwey Monaten entschieden werden.

* * *

Unter dem Senator werden von drey zu drey Monaten drey adeliche Römer, unter dem Nahmen der Conservatoren gewählt, oder wenigstens vom Papste neu bestätiget, welche, nebst den sogenannten *Caporioni* oder Häuptern der verschiedenen Quartiere von Rom, die Kommunität oder den Magistrat der Stadt ausmachen. Wie der Senator die richtende Gewalt ausübt, so haben diese Conservatoren hauptsächlich die Oekonomie der Stadt zu besorgen, und zugleich auf die Rechte und das Beste der päpstlichen Kammer zu sehen. Mit dem Präsidenten von der Grascia bestimmen sie gemeinschaftlich die Preise der Lebenmittel für die Stadt (wiewohl er nicht verbunden ist, wenn er nicht will, nach ihrer Meynung sich zu richten), und haben den Auftrag, mit ihm zugleich dahin zu

sehen,

sehen, daß die festgesetzten Preise nicht überschritten werden, und die Lebensmittel gesund sind.

Hiernächst aber haben sie doch auch eine richterliche Gewalt in Ansehung aller Streitigkeiten über Weiden und Pachtungen der Ländereyen, die innerhalb der Gerichtsbarkeit des Kapitols gelegen, und nahmentlich derer, die der Römischen Stadtkämmerey zuständig sind. Die Römische Bürgerschaft oder der Stadtrath hat, von den mancherley sonst besessenen Lehnstücken und Unterthanen, noch vier Orte: Magliano, Core, Vitorchia und Barbarano übrig, deren Rechtssachen gleichfalls vor die drey Conservatoren gehören. Wegen peinlicher Fälle insbesondere, haben sie jeden Monat zweymahl, nach der ökonomischen Congregation, auch eine Kriminalsession für jene vier Oerter zu halten, und werden in der Ausübung ihres Richteramtes von einem sogenannten Prior oder Aeltesten der *Caporioni* unterstützt, der gleiches Simmrecht mit ihnen hat. In dieser Rücksicht haben die Conservatoren von Rom eine Gewalt, die keiner von allen Gemeinheiten im Kirchenstaat weiter zusteht, wie unten zu seiner Zeit sich ausweisen wird.

VIIII.

Vom Kardinalvikar und seiner Gerichtsbarkeit.

Es ist dieses Geistlichen oben beyläufig gedacht worden. Da er Generalvikar des Papstes, und Bischof von Rom ist, so könnte man erwarten, daß seine Amtsbestimmung sich blos auf geistliche

oder kirchliche Angelegenheiten bezöge; und wäre dieß der Fall, so würde nichts weiter von ihm in den Plan dieser Schrift gehören. Aber er ist auch Richter, mit weltlicher Macht bewafnet, so wohl in bürgerlichen als peinlichen Rechtssachen.

Zur Ausübung seiner Gerichtsbarkeit in Sachen des bürgerlichen Rechts, hat er einen Abtauditor, der unmittelbar seine Person vorstellt; ferner einen Prälaten, der Vicegerent heißt, und gleichfalls einen Abtauditor zum Stellvertreter hat; und endlich drittens einen andern Prälaten, unter dem Nahmen eines Civillieutenants (*Luogotenente Civile*). Sein Gerichtssprengel in Civilsachen, erstreckt sich bis auf zehen Meilen um Rom; und seine Macht, über alle geistliche Personen, alle Klöster und andere frommen Stiftungen ohne Ausnahme oder Einschränkung: Rechtshändel der Laien aber können nur vor ihn gebracht werden, wenn der Werth des streitigen Gegenstandes nicht über 25 Scudi steigt.

Auch bey diesem, wie bey den vorhin beschriebenen Tribunälen der ersten Instanz, kann jeder von den genannten drey Richtern alle Sachen, die vor ihn gebracht werden, für sich und ohne die geringste Mitwirkung seiner Kollegen entscheiden. Der Abtauditor aber hat den Vorzug, daß er auch Rekurse von den Aussprüchen der beyden andern annehmen kann; obschon übrigens die Partheyen, die mit dem Ausspruche irgend eines der einzelnen Richter nicht zufrieden sind, völlig freye Wahl haben, ob sie sich, wegen eines gesuchten Rekurses, an ihn, oder an die Segnatur der Gerechtigkeit

wenden wollen, weil das Tribunal des Kardinalvikars jenem Obertribunal unterworfen ist.

Die peinliche Gerichtsbarkeit wird theils von dem Kardinalvikar selbst, theils von dem Vicegerent und einem *Luogotenente Criminale*, oder ordentlichen Kriminalrichter, der, wie alle dergleichen Personen auch bey andern Tribunälen, gewöhnlich ein Advokat ist, nebst einem sogenannten *Sostituto Luogotenente*, ausgeübt. Die geringern Sachen entscheidet der Kriminalrichter einseitig ganz für sich; die wichtigern aber, und solche, über die in zweyter Instanz gesprochen werden soll, muß er, nachdem der Proceß von ihm instruirt ist, vor die sämmtlichen, zu einer Congregation versammelten, Mitglieder bringen, deren Entscheidung alsdenn allein unter seiner Auctorität ausgefertiget wird. Zu diesen Versammlungen können sich auch der Advokat und Prokurator des Fiskus einfinden, wenn sie wollen, um nöthigen Falls die Fiskalrechte zu wahren. Dieß steht ihnen überhaupt bey allen peinlichen Gerichten frey; aber in keiner von dergleichen Versammlungen haben sie, bey Entscheidung der eigentlichen Rechtsfrage, eine Stimme.

Unterworfen sind diesem Gerichte in Kriminalsachen, ausschlüßlich alle Geistlichen in Rom und innerhalb zehen Meilen um die Stadt. Nächstdem aber kann es auch über Personen weltlichen Standes erkennen, wenn das Verbrechen entweder blos vor den geistlichen Richter gehört, oder vermischter Art ist; in diesen Fällen ist seine Gerichtsbarkeit mit dem Tribunale des Kammerauditors und des Gouverneurs von Rom konkurrirend.

Es hat aber der Kardinalvikar noch einen andern, vielleicht wesentlichern Auftrag, wo er gleichfalls die Person eines Richters macht; und dieser besteht in seiner sogenannten *Giurisdizione Economica*, kraft deren er die Aufsicht hat und Richer ist über Tugend und Laster aller, sowohl geistlichen als weltlichen, Personen in Rom und dessen Gebiete. Seine Gehülfen in diesem Amte sind, der Vicegerent und bürgerliche Luogotenent, die, nebst einer Anzahl Pfarrer aus verschiedenen Kirchspielen, wöchentlich einmahl beym Kardinalvikar zu einer sogenannten *Congregazione de' Prefetti* zusammenkommen, und hier über diejenigen Personen entscheiden, die von den Spionen oder den Pfarrern der einzelnen Kirchspiele in Rom angegeben sind. Das Verfahren dabey ist ganz summarisch, ohne vorausgehende Vorladung oder sonst einige, bey andern Gerichten gewöhnliche, Formalitäten. Spione werden beständig durch ganz Rom unterhalten; und diese hinterbringen nicht blos Vorfälle, die wirklich ein Gegenstand der Ahndung seyn können, sondern selbst die unerheblichsten Ereignisse in den Familien; welches oft viele Gewaltthätigkeit nach sich zieht.

Gattinnen werden, um solcher heimlichen Berichte willen, nicht selten den Armen ihrer Männer entrissen, und in ein Zuchthaus gebracht, ohne Verhör und angeführte Ursache, oft beraubt aller Möglichkeit, durch irgend ein Mittel sich zu retten. Wenn auch die Lebensart mancher Weiber ein so gewaltthätiges Verfahren mag rechtfertigen können; so ist, es doch arg, daß man auch bey den

unbedeutendsten Fällen, ja oft um bloser Verläumdungen willen (wie davon die Richter selbst mehr als einmahl sind überführt worden), auf gleiche Art verfährt. Durch eine solche Behandlung werden unschuldige Personen auf immer um ihren guten Nahmen gebracht, und ihre Reputation kann durch kein Mittel ihre vorige Reinigkeit wieder erlangen.

Mit Mannspersonen geht es eben so; auch diese werden auf gleiche Weise in scheußliche Gefängnisse geschleppt, bisweilen selbst auf besondere Anklage ihrer Weiber. Oft widerfährt ihnen dieß freylich sehr verdienter Weise, bisweilen aber sind sie völlig unschuldig, und sogar Muster der Tugend, die gewöhnlich zum unersetzlichen Nachtheile ihres guten Nahmens, ihrer Geschäfte, und ihrer Familien, dergleichen Mißhandlungen erfahren.

Die Pfarrer der einzelnen Kirchspiele in Rom, zwey und achtzig an der Zahl, sind unmittelbar dem Kardinalvikar, als ihrem Bischofe, unterworfen, und müssen, in Hinsicht auf Religion, Sitten und Betragen ihrer Gemeindeglieder, wöchentlich wenigstens Einmahl an ihn Bericht erstatten. Ihre Anzeigen und Vorträge von dergleichen Sachen haben auch ein solches Gewicht, daß jede nähere Untersuchung für überflüßig gehalten wird. Wehe daher einem Gemeindeglied, das mit seinem Pfarrer auf einem gleichgültigen Fuße steht; weil es täglich von seinem Willen abhängt, Personen und ganze Familien, denen er abhold ist, unglücklich zu machen. Auch ist der eigene Wandel und die Denkungsart dieser Herren öfters so beschaffen, daß man durch ihre Tugend wenig vor bösem Wil-

len gesichert seyn kann. Die Erfahrung pflegt hievon ziemlich häufige Beyspiele zu liefern; hier ist indessen eins zur Probe.

Im Jahr 1782 kam ein gewisser Herr Bucarelli, aus einer angesehenen Familie in Genua, nach Rom mit seiner Schwester, einem so schönen als angenehmen Frauenzimmer. Der Geistliche des Kirchspiels machte ihnen bald darauf seinen Staatsbesuch, und weil das Frauenzimmer ihm gefiel, so kam er in der Folge häufig wieder. Seine Wünsche waren mit der Ehre und den Gesinnungen des Frauenzimmers nicht verträglich; er wagte indessen einst, in Abwesenheit des Bruders, seinen entehrenden Antrag, und wurde mit verdienter Ahndung abgewiesen.

Der honnette Geistliche, der die Folgen fürchtete, gieng unverzüglich zum Generalvikar und klagte, daß die beyden Fremden nicht wirklich Bruder und Schwester, sondern etwas schlimmeres wären. Ohne alle weitere Untersuchung wurde das junge Frauenzimmer in Verhaft genommen, mit Gewalt in eine Kutsche gebracht, und in die Assunta oder das Zuchthaus geführt, wo sie über zwey Monate unter gemeinen Dirnen in Gefangenschaft blieb, bis ihr Bruder von dem Erzbischofe von Genua einen Schein über ihre Blutsverwandschaft, ihre adeliche Herkunft, und über ihre unsträfliche Aufführung, bekommen konnte. Während dieser Zeit durfte weder ihr Bruder noch sonst ein Freund die Gefangene besuchen, sie durfte nicht schreiben und mit niemand sprechen, als mit

der

der verworfenen Gesellschaft ihres Gefängnisses. Trotz aller nachherigen Anerkennung ihrer Unschuld, blieb doch der Geistliche völlig ungestraft, auch wurde nicht die geringste Untersuchung weiter verstattet.

X.

Von der Congregation des heil. Ives.

Dieß ist eine der besten Einrichtungen in Rom. Sie hat zur Absicht, die Processe solcher Personen, die es auf eigene Kosten nicht thun können, es sey bey welchem Tribunale es wolle, zu übernehmen und auszuführen. Die Vorsteher der Gesellschaft sind, ein Kardinalpräfect und ein Prälatsekretär, die beyde von der Congregation gewählt werden; und außerdem hat sie so viele Advokaten und Rechtsverwandte, als sich zu Mitgliedern des Instituts wollen aufnehmen lassen, deren Aufnahme jedoch immer erst durch Mehrheit der Stimmen genehmiget werden muß. Die Mitglieder machen eine Korporation oder Gemeinheit aus, die mit Ländereyen und öffentlichen Grundstücken, welche dem Institut zu verschiedenen Zeiten von frommen Wohlthätern geschenkt worden sind, angesessen ist. Alle Sonnabende kommen sie zusammen, und selten ist dabey der Kardinalpräfect und Sekretär abwesend.

Wenn jemand die Hülfe dieser Gesellschaft bedarf, so wendet er sich an dieselbe mittelst einer Bittschrift, die von einem der Mitglieder eingebracht,

bracht, und in der nächsten Versammlung vorgelesen wird. Sind die Umstände des Bittenden nicht schon bekannt, so erhalten ein Paar von den Mitgliedern Auftrag, die nöthige Erkundigung einzuziehen, und das Resultat zu berichten. Hierauf werden die Klagen und Gründe des Bittenden erwogen, und wenn sie nach Mehrheit der Stimmen für zureichend gehalten werden, so wird das Gesuch bewilliget, und durch den Sekretär registrirt.

Ein Advokat und Prokurator, als Glieder der Gesellschaft, erhalten sodann unmittelbar den Auftrag, die Sache ihres Klienten zu übernehmen, und zwar ohne irgend einige Gebühren oder Bezahlung; so daß auch nicht das kleinste Geschenk unter irgend einem Vorwande angenommen werden darf. Alle Gerichtsgebühren nebst den Reisekosten u. s. w., wenn dergleichen nöthig sind, werden von der Gesellschaft bezahlt.

Bey jeder Zusammenkunft müssen die handelnden Advokaten und Prokuratoren von dem Fortgange und der Lage ihrer Processe Bericht abstatten, und bekommen von der Gesellschaft Anweisung, wie sie zum Besten ihrer Klienten weiter verfahren sollen. Sie können auch die Sache in der Appellationsinstanz verfolgen, wenn es für nöthig erachtet wird; merken sie aber im Verlaufe des Processes, daß ihr Klient Unrecht hat, so benachrichtigen sie ihn davon, und brechen alle weitere Verwendung ab; oder suchen, so gut es gehen will, einen Vergleich für ihn zu Stande zu bringen, wenn er es verlangt.

Um den Beystand dieser Congregation erhalten zu können, wird nicht erfodert, daß man bis zur äußersten Armuth gebracht sey; und freylich würde dieß Erforderniß den Nutzen des Instituts sehr beschränken, weil ein solcher, der gar nichts hat, auch selten in dem Falle ist, über etwas in Proceße zu gerathen. Es ist vielmehr schon hinreichend, wenn jemand sich außer Stande befindet, die Proceßkosten zu tragen, ohne seinen oder seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu verkürzen. Und weil es für niemand entehrend ist, die Hülfe dieser Gesellschaft zu suchen, so sind selbst häufig Arme von Adel ihre Klienten; nur Schade, daß die von ihr übernommenen Rechtssachen, insgemein zu nachläßig betrieben, und zu einer unbilligen Länge ausgedehnt werden, zum Nachtheile der armen Klienten.

Um diesem Uebel abzuhelfen, und angesehene Rechtsverständige für dieses Institut mehr zu ermuntern, hatte Papst Benedict XIV wirklich eine Verordnung aufgesetzt, nach welcher einige der vornehmsten Aemter des Kirchenstaats jederzeit nur Mitgliedern dieser Congregation ertheilt werden sollten; unglücklicher Weise aber ist sie niemahls bekannt gemacht worden. Indessen hat das Institut doch immer einige von den ersten Sachwaltern und Prokuratoren in Rom zu Mitgliedern, ob sie gleich, im Ganzen genommen, so thätig nicht sind, als bey Sachen, wofür sie bezahlt werden.

Der Papst hat wenig mit dieser Gesellschaft zu thun; bisweilen aber kommt doch ein Rescript an sie, worin ihr anbefohlen wird, die Vertheidigung irgend eines armen Klienten zu übernehmen.

Sie

wird als eine arme Stiftung angesehen, und muß sich daher auch untersuchen lassen, so oft der Papst für gut findet, die Lage ihrer Sachen einzusehen. Sanct Ives soll übrigens ein Advokat gewesen seyn, und ist der Schutzheilige der Rechtsverwandten.

XI.

Von der Apostolischen Kammer, und ihrer Verfassung überhaupt.

Die Apostolische Kammer ist ein Körper von sehr zusammengesetzter Bestimmung. Im Ganzen zwar und der Hauptsache nach, hat man sich darunter eine Gesellschaft von Ministern zu denken, die in näherer oder entfernterer Beziehung den Auftrag haben, den päpstlichen Schatz zu sammeln, ihn aufzubewahren, darüber zu verfügen, und seine Rechte zu schützen. Das Detail der Gegenstände aber, die alle zu Angelegenheiten der apostolischen Kammer gemacht sind, ist so mannichfaltig und verschiedenartig, daß selbst die Aufsicht über die Staatsarchive, und die Oberbefehlshaberschaft über die päpstlichen Truppen, unter die Bestandtheile der Kammergeschäfte gehören.

Der Erste oder das Haupt der ganzen Gesellschaft, ist der Kardinal Kämmerling, der von dem Papste immer auf Lebenszeit ernannt wird, und in einigen Rücksichten mit den altrömischen Quästoren übereinkommt. Seine Würde ist überhaupt, nächst dem Papste, die vornehmste im ganzen Staate. Er

nimmt,

nimmt, bey dem Ableben eines Papstes, im Nahmen der Kammer vom päpstlichen Pallaste Besitz, und erhält die Schweizergarde des verstorbenen Papstes, die bis zur neuen Stuhlbesetzung vor seiner Wohnung wacht, und ihn überall begleitet. In seine Hände wird der Fischerring überliefert, er läßt unter seinem Nahmen und Wappen Münzen prägen, und verwaltet, mit Hülfe noch dreyer andern Kardinäle, die Zwischenregierung des ganzen Staats.

Der nächste nach dem Kämmerling bey der Apostolischen Kammer, ist der Schatzmeister, der vormahls von dem Kardinal Kämmerling gewählt wurde, nun aber seine Stelle gleichfalls von dem Papste erhält, und zwar auf so lange, als es der Papst für gut findet. Er ist jederzeit ein Prälat; dessen Posten aber unausbleiblich zur Kardinalswürde führt.

Dieß sind die beyden vornehmsten Mitglieder der furchtbaren Gesellschaft, die das Kollegium der päpstlichen Kammer ausmacht. Nächst ihnen gehören dazu zwölf andere Prälaten, mit dem allgemeinen Nahmen *Chierici di Camera* genannt, die einzeln, außer den kollegialischen Sitzungen, alle ein eigenes Departement zu ihrem Auftrage haben, wovon sie zugleich, als Chefs, eigene Titel führen; nur die drey letzten unter diesen Prälaten haben dergleichen besondere Titel nicht, sondern führen blos den der Kammerkleriker überhaupt. Die neun ersten aber sind der Proviantminister (*Prefetto dell' Annona*), welcher über den Kornhandel die Aufsicht führt, und die Stadt Rom mit Brode

zu versorgen hat; der Präsident der Grascia, welcher über die Fleischtaxe und andere Lebensmittel die Aufsicht hat; der Generalkriegskommissär (*Commissario Generale dell' armi*), dessen Gewalt sich über alle päpstliche Landtruppen, und, mit Ausnahme der Engelsburg, über alle Vestungen erstreckt; der Seekommissär (*Commiss. del Mare*), der über die päpstliche Marine, über die Engelsburg, und über alle an der Seeküste angelegten Vestungen und Thürme gesetzt ist; der Oberaufseher über die öffentlichen Straßen und Wege (*Presidente delle Strade*); der Aufseher über das Ufer der Tiber (*Presidente delle Ripe*), in Ansehung der Handlung, die mit den zu Wasser beygeführten Waaren daselbst getrieben wird; der Münzpräsident (*Pref. della Zecca*), welchem zugleich alle Gold- und Silberarbeiter unterworfen sind; der Präsident über die Archive des Staats, und der Oberaufseher über die Gefängnisse.

Diese vierzehn Mitglieder machen das Hauptpersonale der ganzen Kammer aus. Sie kommen aber nur in gewissen Fällen zu einer kollegialischen Sitzung zusammen; und alsdenn gehören noch dazu auch ein Kammerpräsident, der Kammerkommissär und der Fiskaladvokat, welche sämmtlich gleichfalls Prälaten sind, da hingegen drey anderweitige Mitglieder, *Sostituti Commissarj* genannt, nicht zum Prälatenstande, sondern in die Klasse der weltlichen Rechtspersonen gehören.

In dieser starken Anzahl versammelt sich das Kollegium nur Einmahl jährlich, am Tage vor dem Petersfeste, um theils über die Zinsen Rechnung

zu

zu halten, die alljährlich von denen entrichtet werden müssen oder sollen, die einige Güter oder Gerechtigkeiten von dem päpstlichen Stuhle, vorgeblich oder wirklich, zu Lehen tragen; theils auch, nach herkömmlicher Weise, den Zinstarif aufs neue für das nächste Jahr einzurichten *). Diese jährliche volle Versammlung sitzt jedesmahl unter dem Nahmen der Zinskammer (*Camera de' Tributi*) beysammen.

Zwey anderweitige, minder zahlreiche, Zusammenkünfte haben zur Absicht, theils die gewöhnliche Verwaltung der päpstlichen Domanialrenten und Steuerregien, theils die Durchsicht und Abnahme der Rechnungen von den Pächtern und Einnehmern. Letztere wird jährlich nur einige Mahle, nach Gutbefinden des Schatzmeisters, unter dem Nahmen der Rechenversammlung (*Congregazione de' Conti*) zusammenberufen; die erstere aber, welche schlechthin *Congregazione della Camera* heißt, kommt alle Woche, Dienstags oder Freytags, zusammen, und besteht, wie die zuvorgenannte, aus dem Kammerkommissär, aus dem Fiskaladvokaten, den drey *Sostituti Commissarj*, dem *Computista*, dem Kammerpräsident, nebst dem Schatzmeister und drey

*) Von der heutigen Beschaffenheit des Römischen Zinsbuchs, worin auch St. Emmeran zu Regensburg mit aufgeführt und, wegen seiner unmittelbaren Abhängigkeit vom Römischen Stuhle, für jedes Quinquennium mit $2\frac{1}{2}$ Unzen Gold, und $1\frac{1}{2}$ Unze Silber angesetzt ist, sehe man Hrn. Le Bret's Magazin der Staaten- und Kirchengeschichte, Th. X. S. 213-277.

drey Kammerklerikern; doch sind diejenigen Kammerkleriker, welche zur Rechnungsversammlung gehören, von denen verschieden, die in der wöchentlichen Congregation mit sitzen.

Jedes von den vorgenannten vierzehn Mitgliedern der Kammer hat, neben seinem ökonomischen Auftrage, zugleich ein eigenes Gericht, mittelst dessen es, als ausschlüßlicher Richter, in allen, sowohl peinlichen, als bürgerlichen Fällen seines Departements entscheidet. Blos der Kardinalkämmerling, der als Oberhaupt der ganzen Kammer, keinen abgesonderten Geschäftskreis hat, kann ohne Unterschied, Sachen aus den Departements aller übrigen Mitglieder in erster Instanz abthun; nur sind davon diejenigen ausgenommen, die in den Amtsbezirk des Straßen-Präsidents gehören, imgleichen solche, die etwa, mittelst des päpstlichen Chirografo, dem Schatzmeister ausdrücklich vorbehalten sind.

Zur Verwaltung der Justizgeschäfte, hat der Kardinalkämmerling einen Auditor, der jederzeit ein Prälat ist, und von dem Papste ernannt wird; daher er auch weder durch Verabschiedung des Kardinals, noch durch den Tod desselben seine Stelle, der Regel nach, verlieren kann. Dieser Auditor versieht, nebst seinen untergebenen Gehülfen, alle Civilgeschäfte; und ob er gleich alle Vorgänge seinem Herrn berichten muß, so ist doch er durchgängig der eigentliche Richter. In peinlichen Sachen wird er vertreten durch einen *Luogotenente Criminale*, der, wie alle Richter seiner Art auch bey an-

dern

dern Tribunälen, gewöhnlich ein weltlicher Rechtsgelehrter ist.

Wider den Ausspruch eines einzelnen Mitglieds oder vielmehr seines Gerichts, findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als daß sich der gedrückte Theil an das Haupt des Gerichts, und wenn das nichts hilft, an die gesammte Kammer, daß heißt aber auch nur, an die Kollegen des beklagten Richters, wende. Hier wird alsdenn nicht von den sämmtlichen Mitgliedern, sondern allein von den zwölf Kammerklerikern erstens, in Gestalt einer Segnatur, entschieden, ob ein gesuchter Rekurs zugelassen werden soll; und sodann zweytens auch über die Beschwerde selbst, in der Appellationsinstanz, gerichtet. Der beklagte Richter, der die Ursache der Beschwerde war, ist alsdenn dabey nicht nur gegenwärtig; sondern hat auch selbst das Recht, in dieser seiner eigenen Sache, wie jeder andere Urtheiler, mitzustimmen.

Wenn dieses schon eine fehlerhafte Verfassung der apostolischen Kammer verräth, so wird die nun folgende Entwickelung ihrer einzelnen Bestandtheile noch größere Anlagen zur Unterdrückung der Unterthanen bemerklich machen.

XII.

Von dem Schatzmeister.

Der Schatzmeister kann, wegen des Umfanges seiner Macht, und wegen des Einflußes, den er auf das gemeine Wohl und Wehe der Unterthanen hat, in der That der erste und wichtigste Minister des Papstes genannt werden. Seine Macht erstreckt sich über den ganzen Kirchenstaat: als Minister hat er alle Einkünfte und alle Ausgaben der Kammer unter sich; und als Obrigkeit kann er von jedem, der mit seinen Verbindlichkeiten gegen die Kammer im Rückstande bleibt, durch persönliche Verhaftnehmung und gewaltsamen Beschlag auf alle Güter und Effecten des Schuldners, die verlangte Zahlung erzwingen, ohne daß das unglückliche Schlachtopfer mit irgend einer Rechtfertigung zuvor gehört werden müßte. Keine Berufung auf Urthel und Recht kann auch hinterher das Verderben einer unglücklichen Familie, deren Untergang man beschlossen hat, aufhalten, denn der Schatzmeister allein ist, in der ersten Instanz, Richter seines Verfahrens, und kann sicher seyn, daß, bey einem Rechtsgange an die volle Kammer, auch seine Kollegen in der Appellationsinstanz nicht leicht wider ihn sprechen werden. Will aber der Unglückliche sich an den Papst selbst wenden, so ist auch hier wenig Trost; indem der Schatzmeister nicht nur feyerlich zweymahl in der Woche mit *Fiocchi* nach Hofe fährt, um dem Papste von der Lage seiner Angelegenheiten Bericht zu erstatten, sondern auch ausserdem oft um ihn ist, und ihn für seine Absichten einnehmen kann.

Ob es Wirkung des Zufalles oder planmäßig ist, mag an seinen Ort gestellt seyn; aber wahr ist es, daß der zu diesem despotischen Amte auserse-hene Prälat gewöhnlich der ungeschickteste, der ein-gebildetste, der hartnäckigste und gewaltthätigste Mann ist, der unter der ganzen Prälatenschaft ge-funden werden mag. Seit den letzten funfzig oder sechzig Jahren ist vielleicht nicht ein einziger von besserer Art zu finden. Der gegenwärtige Schatz-meister Ruffo, schien zwar im Anfange seines Am-tes unter seinen Vorgängern eine Ausnahme zu machen, und macht sie auch in sofern wirklich, als er ein Mann nicht ohne Talente und gute Erzie-hung ist; in Ansehung anderer Eigenschaften aber ist er so wenig besser, als seine frühern Kollegen, daß vielmehr der Haß und die Klagen des Volks allgemein wider ihn zeugen.

Einer der vorigen Schatzmeister, Nahmens Mesmer, faßte den seltsamen Entschluß, daß er alle Kammerrechnungen selbst führen wollte, und glaubte sein Vorhaben zu bewerkstelligen, indem er jedes Memorandum, wie es ihm vorkam, in ein Buch Papier eintrug, das er zu dem Ende auf sei-nem Tische ligend hatte. Das Amt eines Comput-isten oder Generalrechnungsführers, war daher unnütz; er fand sich auch wirklich in Person in der Expeditionsstube des Computisten ein, warf alle Bücher auf die Erde, verjagte die Schreiber und erklärte, daß er ihrer nicht weiter nöthig habe.

Zum Unglück wußte nun zwar der Mann die Figur der Zahlen zu machen, aber er hatte nie ad-diren gelernt, und konnte sie also weder gehörig ord-

nen, noch in eine Summe bringen. In weniger als Monatsfrist hatte er daher alles in solche Verwirrung gebracht, daß er genöthiget war, seinen Plan aufzugeben; und drey volle Monate hatte der Computist zu thun, um die erforderlichen Belege zu sammeln, und die Rechnungsbücher in nöthiger Ordnung wieder herzustellen. Sein Nachfolger, Canala, war notorisch von schlechtem Character und allgemein verhaßt.

Dem gegenwärtigen Papste, Pius VI, wird zwar von seinen Schmeichlern, in Betreff seiner ehemahligen Schatzmeisterwürde, hin und wieder Weyhrauch gestreuet; in der That aber war er so wenig ein guter Finanzminister, als er jetzt ein beliebter Regent ist: er war stolz, starrsinnig, übereilt, und ein solcher Feind vom Handel, daß er oft wünschte die Mündung der Tiber verstopft zu sehen. Sein Nachfolger, der Kardinal Pallotta, ein Mann von rauhem Character, hatte so wenig Geduld für Geschäfte, daß er sich nie die Zeit nahm, sie verstehen zu lernen. Er pflegte häufig von sich zu rühmen, daß niemahls Papiere auf seinem Schreibtische liegen blieben; womit er sagen wollte, daß er sie immer auf der Stelle abfertige. Dieß that er denn auch wirklich; aber freylich nicht so, daß er ihren Inhalt erwogen hätte, sondern er warf sie irgend einem seiner Untergebenen zu, der sie durchsehen und den Sinn ihm vortragen mußte. Die nothwendige Folge davon war, daß er niemahls aus eigner Einsicht urtheilte, sondern immer das Werkzeug fremder Schurkereyen ward.

Ueberhaupt läßt sich, was Finanzen betrifft, gar nicht erwarten, daß ein Prälat, zufolge der oben gegebenen Nachricht von seiner Erziehung, die geringste Kenntniß davon haben sollte. Dieß beweist auch das ganze System der Schatzkammer; ihre klägliche Lage in Absicht der Schulden, die täglich zunehmen; und der außerordentliche Mangel an baarem Gelde, dessen Seltenheit kaum in den vereinigten Staaten von Amerika zur Zeit größer seyn mag.

Die drey in dem vorhergehenden Abschnitt erwähnten Substituten (Sostituti Commissarj) sind des Schatzmeisters Gehülfen in der Ausübung seines Amtes; indem der ganze Staat, zum Behufe der Kammer, in drey große Abtheilungen gebracht, und jeder Substitut einem dieser Departements besonders vorgesetzt ist. Da sie als Hauptarbeiter dem Schatzmeister beygegeben, und in allem die rechte Hand desselben sind; so könnte man erwarten, daß sie dienen würden, den Mangel seiner Einsichten zu ersetzen, und die Fehler seines Willens und seiner Plane unschädlich zu machen: aber nein, die Erfahrung zeigt, leider! von allem gerade das Gegentheil. Erhoben zu dieser Macht, gemeiniglich aus der niedrigen Klasse armseliger Sachwalter und Zungendrescher, ohne Erziehung und Gefühl für rechtliches Benehmen, werden sie aufgeblähet, trotzig und gebieterisch; und anstatt Bedrückungen der Unterthanen zu verhindern, vermehren sie gewöhnlich das Uebel und vergrößern die Summe des menschlichen Elends.

Ihr stehendes Jahrgeld, was sie von der Kammer haben, beläuft sich nicht über fünf und zwanzig Scudi; und ohnerachtet sie einige gesetzmäßige Gebühren haben, wenn in ihren Departements Pachten oder andere Bewilligungen vorfallen, so sind doch diese eine Kleinigkeit in Vergleichung mit den Geschenken, die sie für ihre Verwendungen oder Nachsicht beständig erhalten. Dieß ist eine so bekannte Sache, als es wahr ist, daß sie alle ihre Kutschen halten, glänzend leben und reich sterben.

Zu dem besondern Auftrage des Schatzmeisters gehört, daß er nicht nur alle von dem Papst ergehende Verordnungen in Kammersachen und Auflagen, sondern auch alle Bewilligungen der Kammer, sie mögen die Pachtung gewisser Ländereyen und Abgaben, oder sonst die Verleihung eines Monopols oder Vorrechts betreffen, wofür der Kammer jährlich ein gewisses Stück Geld bedungen wird, auszufertigen hat. Dergleichen Bewilligungen und Pachten werden gewöhnlich auf neun Jahre verliehen, und die Patente oder Bewilligungsbriefe jederzeit vom Papste selbst unterzeichnet. Ein solches Patent oder Chirografo des Papstes, wie es genannt wird, enthält die gemachten Anerbietungen des Empfängers, die zu leistende Bürgschaft, wenn eine nöthig ist, und den besondern Vortheil, welchen die apostolische Kammer jährlich soll zu beziehen haben; und nächstdem wird auch zu Gunsten des Empfängers bestimmt, welche Gewalt und Befugnisse ihm zustehen sollen, um sich seiner Pachtung oder verliehenen Mo-

nopolien u. s. w. in ihrem ganzen Umfange bedienen zu können.

Dieses Chirografo ist nicht an den Empfänger, sondern immer an den Schatzmeister gerichtet, dem darin aufgetragen wird, mittelst eines öffentlichen Instruments zwischen sich und dem Empfänger die Sache abzuschließen. Die Substituten entwerfen sowohl das Chirografo, als das Instrument, und sind gewöhnlich für den Empfänger, nach wie vor dem Abschluß der Sache, die wichtigsten Personen. Ob das Unternehmen zum Vortheil desselben gereichen soll, hängt größtentheils von diesen Substituten ab, welche gewohnt sind, jeden Artikel, der den Nutzen des Empfängers bezielt, sorgfältig in solchen Ausdrücken zu fassen, daß ihnen, nach Umständen, diese oder eine andere Erklärung möglich bleibt; da hingegen anderer Seits alle Puncte zu Gunsten der Kammer entscheidend, genau, und streng verpflichtend sind.

Auf solche Weise wissen sie, diese Herren, zu deren Auftrage es auch gehört, über die pünctliche Beobachtung des Kontracts von Seiten des Pächters zu wachen, ganz nach Willkür, Glück oder Verderben über das gebundene Schlachtopfer zu bringen. So lange sich der Pächter in ihrer Gunst erhält, geht alles erwünscht, und er kann ein Stück Geld gewinnen; verliert er aber ihren Schutz, so kann er gewiß seyn, daß tausend Hindernisse sein Fortkommen vereiteln, und, ehe er es ahndet, ein neuer Günstling da ist, dem er, unter was immer für einem Vorwande von sträflicher Verwirkung seiner Pachtungsrechte, alles überlassen muß. Und da alsdenn

denn gemeiniglich auch der Computist noch sein Amt eintreten läßt, so ist es ein Wunder, wenn er ohne völligen Ruin davon kommt.

Der nächste im Range nach dem Schatzmeister, ist der Kammerkommissär, dessen Amtsbestimmung mit sich bringt, bey entstehenden Streitigkeiten zur Vertheidigung der Kammer und ihrer Rechte zu schreiben. Auch versieht er, bey Abwesenheit des Schatzmeisters, seine Stelle. Insgemein wird einer von den Substituten zu dieser prälatischen Würde befördert, so daß er immer schon hinlänglich mit den Geschäften seines Amtes bekannt ist, wenn er dazu gelangt; auch bleibt er alsdenn noch mit seinen ehemahligen Kollegen, den Substituten, beständig in engem Verkehr, und alle Pächter, oder wer sonst von der Kammer etwas übernommen hat, muß suchen, auch mit ihm sich wohl zu stehen, sonst werden die deutlichsten Artikel ihres Kontrakts bestritten und umgeworfen.

Da die Kammer unermeßliche Ländereyen besitzt, zu welchen natürlich auch viele Gebäude gehören; so stehen auch diese nebst den Häusern der Gouverneure, alle Bestungswerke und andere öffentliche Gebäude, gleichfalls unter der Aufsicht des Schatzmeisters und seines Anhanges. Der Kammerarchitect und eine beträchtliche Menge von Werkmeistern, sind unaufhörlich mit Abänderungen und Errichtung neuer Gebäude beschäftiget, auf welche Jahr für Jahr ansehnliche Summen verwendet werden.

Alle diese Leute werden reich, und wissen sich mit dem Kommissär und den Substituten, die ihnen

nen bey dem Schatzmeister, so wie dieser bey dem Papste, das Wort reden, jederzeit in gutem Vernehmen zu erhalten. Der Architect hat einen sehr unbedeutenden Gehalt; und dennoch macht er unfehlbar sein Glück in wenigen Jahren: denn außer den Geschenken, die er erhält, hat er auch bey allen Werkmeistern gewisse Procente von ihren Rechnungen zu beziehen; welche letztere nicht bezahlt werden können, bis sie von ihm ermäßiget und unterzeichnet sind. Je höher diese in die Summen laufen, desto größer ist sein Vortheil; und gewöhnlich findet zwischen ihm und allen Werkmeistern eine merkwürdige Eintracht Statt.

Doch hängen alle diese gewissermaaßen wieder vom Computisten oder dem Generalrechnungsführer der Kammer ab, dessen Amt sehr weitläuftig ist, da er alle Rechnungen der öffentlichen Ausgabe und Einnahme zu prüfen, festzusetzen, und einzutragen hat. Nicht nur für jene Bauverwandten, sondern auch für alle Pächter, oder wer sonst Bewilligungen von der Kammer hat, ist es daher von äußerster Nothwendigkeit, sich mit dem Computisten gut zu stehen; sonst finden sich, bey der endlichen Berichtigung ihrer Rechnungen, unüberwindliche Schwierigkeiten, weil der Schatzmeister keine Anweisung zu irgend einer Zahlung unterschreibt, und kein Giulio darf gegeben werden, ohne sein PLACET.

Dieser Mann kann binden und loslassen, je nachdem das eine oder andere seiner Absicht entspricht. Ist die Rede von Jemand, der eine Foderung an die Kammer hat, und man will ihn drücken;

cken; so wird ihm, statt seiner gefoderten Summe, von dem Computisten eine Rechnung nach Gutdünken gemacht und unterschrieben, die er alsdenn vergebens sucht bey irgend einem Artikel anzufechten. Die Rechnung des Computisten wird für untrügliche Urkunde gehalten; und sey sie auch noch so drückend, der Empfänger muß sie sich gefallen lassen. Wenn hingegen ein Schuldner der Kammer in Schutz genommen werden soll, so wird jeder mögliche Umstand benutzt, und alles, was die Rechnung des Schuldners heben, oder die Foderung der Kammer mäßigen kann, so eingerichtet, daß die bezielte Absicht selten unerreicht bleibt.

Wollte man auch den Schatzmeister selbst von aller Partheylichkeit freysprechen (wozu indeß die Erfahrung eben nicht berechtiget), so muß ihn doch schon seine gänzliche Unwissenheit im Rechnungswesen beständig der Gefahr aussetzen, Ungerechtigkeiten zuzulassen, weil er nicht wissen kann, wo er von dem Computisten hintergangen wird. Eben dieses gilt auch bey wirklichen Thatsachen in Absicht auf Treue und Glauben der Substituten, auf deren Berichte sich fast alle seine Entscheidungen gründen. Unter dem Schatzmeister werden zwar, wie im vorigen Abschnitte bereits erwähnt worden ist, außer der Dienstags- oder Freytagsversammlung, die in Beziehung auf gewöhnliche Pachtsachen, Streitigkeiten oder andere Kammergeschäfte wöchentlich gehalten wird, auch einige Mahle im Jahre sogenannte Rechnungsversammlungen angestellt, die sich blos damit beschäftigen, daß sie theils laufende Rechnungen, die der Schatzmeister

ihnen

ihnen vorzulegen für gut findet, prüfen und beglaubigen, theils streitige Artikel derselben entscheiden. Da aber niemand von dieser Gesellschaft, außer dem Computisten, das Rechnungswesen versteht, so kann auch nichts von dem, was er vorlegt, genau untersucht werden; und wenn auch über einige Artikel hin und her geredet werden mag, so erfolgt denn doch am Ende die Entscheidung so, wie es die schon zuvor besprochene Ueberzeugung und Einstimmigkeit zwischen dem Schatzmeister, den Substituten, und dem Computisten mit sich bringt.

Hat ein Pächter die Gunst von diesen, so ist es nicht ungewöhnlich, daß ihm von dieser Versammlung an der Summe, die er eigentlich zu zahlen hätte, ein Erlaß von mehrern tausend Scudi bewilliget wird. Ist er im Gegentheile zum Opfer bestimmt, so mögen die Gründe seiner Sache noch so stark und billig seyn; sein Verderben ist gewiß, und wenn ein Engel vom Himmel seine Vertheidigung übernähme. Zwar bleibt dem Bedrückten auch von diesen Rechnungsversammlungen, und von den Schlüßen jener wöchentlichen Zusammenkünfte, die alle Dienstage oder Freytage gehalten werden, in eben der Maaße ein Rechtsgang an die volle Kammer offen, als wenn ihm von dem Privatgericht eines einzelnen Mitglieds Unrecht geschehen wäre; es ist aber schon aus dem Obigen bekannt, was für Trost leider! auch von dieser Instanz zu erwarten sey.

So unglaublich es scheint, so wahr ist es, daß beständig solche Opfer in Menge vorkommen, die durch ihre Verbindungen mit der Kammer unglück-

lich werden. Und wenn gleich ganze Bände über die Kammergesetze geschrieben sind; so ist es doch unnütz, sie zu lesen, weil eigentlich gar kein Gesetz da ist, als der Wille der Minister oder ihrer Untergebenen, welche jeden Fall nach ihren Absichten zu drehen und zu biegen wissen. Gleichwohl finden sich immer Leute, die recht begierig nach solchen Kammerpachtungen trachten, trotz alle der Gefahren, die ihrer warten. Diese Erscheinung aber hat ihren ganz natürlichen Grund, theils in der Seltenheit anderer Erwerbsmittel, da der Kirchenstaat an Industrie und Handel so öde ist; theils in dem Selbstvertrauen der Menschen: denn jeder schmeichelt sich, daß er im Stande seyn werde, die Beamten der Kammer, mit denen er zu thun kriegt, auf seine Seite zu bringen.

Was die Natur dieser Pachtungen selbst anlangt, so sind sie äußerst nachtheilig auch für den Staat überhaupt: denn immer sind damit gewisse ausschließende Rechte verbunden, welche die Betriebsamkeit und den Unternehmungsgeist anderer Unterthanen dämpfen. Sind es Landpachtungen, so genießt der Pächter ein ausschließendes Vorrecht, seine Frucht ausführen zu können, so oft es die Umstände des Staats, daß heißt, die Herren bey der Kammer, erlauben; oder innerhalb eines gewissen weitläuftigen Bezirkes Korn aufzukaufen, und es anderwärts wieder zu verkaufen, wohin er will. Sind es Pachten von Auflagen, so hat er es in seiner Gewalt, zu drücken, wen er will, und kann aus eigener Macht eine gewaltsame Beytreibung verfügen; wobey er zwar einer Berufung an

den

den Schatzmeister unterworfen bleibt, aber ohne daß dieser die Exekution selbst verhindern kann. Betrifft endlich seine Verwilligung gewisse Zweige des Kunstfleißes, wie dieß mit vielen Dingen, und sogar mit Bereitung des Brodes, der Fall ist; so müssen auch hier theils einzelne Unterthanen, theils das Volk und der Staat im allgemeinen leiden.

In dem vorigen Abschnitt ist erinnert worden, daß jedes von den vierzehn Hauptmitgliedern der Kammer, neben seinem ökonomischen Berufe, in erster Instanz zugleich auch ausschlüßlicher Richter über alle Personen und Sachen seines Departements sey. Der Gerichtsbarkeit des Schatzmeisters nun, sind unmittelbar unterworfen alle Personen, die auf irgend eine Art mit der Kammer in Pachtverträgen stehen, sammt ihren Verwaltern, Bedienten und Knechten, und sogar jeder, der für sie etwas zu verrichten, oder etwas an sie zu zahlen hat; so daß daher auch alle Sachen, die auf eine von diesen Personen Bezug haben, sie mögen betreffen das bürgerliche oder peinliche Recht, nahmentlich auch aller Schleichhandel zur Beeinträchtigung der Pachten, ausschlüßlich vor seinen Richterstuhl gebracht werden müßen. Zur Verwaltung dieser Gerichtsbarkeit hält er, für Sachen des bürgerlichen Rechts, einen Auditor, nebst einigen untergeordneten Personen; und für peinliche Fälle einen Advokaten, als Kriminalrichter, welcher in allem eben die Gewalt hat, die schon aus den obigen Erwähnungen dieses Amts bekannt ist.

XIII.

Von dem Proviantminister.

Die Bestimmug dieses Prälaten ist, dafür zu sorgen, daß die Hauptstadt des Kirchenstaats, bey ihrer unverhältnißmäßigen Größe, jederzeit mit dem nöthigen Getreidevorrathe versehen sey; und zu Gehülfen für diesen Zweck, ist ihm eine Anzahl Personen beygegeben, die mit ihm, unter dem Nahmen der ANNONA, eine eigene Congregation ausmachen. Um nun die gesagte Absicht in Ansehung des einzigen Roms zu erreichen, hat der dazu bestimmte Minister eine Macht, die sich, mit Ausnahme der Legationen nebst der Mark und Umbrien, über den ganzen Staat erstreckt, und so despotischer Art ist, daß sich die nützlichste aller Künste, der Ackerbau, in der drückendsten Sklaverey befindet.

Das erste Gesetz dieser tyrannischen Macht ist, daß schlechterdings keine Metze Getreide, von welcher Art es auch sey, anders, als auf Befehl oder mit Erlaubniß des Proviantministers, kann ausgeführt werden; nicht einmahl von einem Kirchspiele zum andern darf das geringste gebracht werden, ohne seine Genehmhaltung, es müßte denn seyn, daß die Ladung nach Rom bestimmt wäre. Findet es sich, daß irgend ein Sack mit was immer für einer Art von Frucht auf einem Wege betroffen wird, der nicht gerade nach Rom führt; so kann sie als Schleichwaare angehalten, und unmittelbar zum Nutzen der Annona eingezogen werden. Auch darf überhaupt niemand sein Korn an irgend jemand verkaufen, so bald der Präfect der Annona

dem

dem Eigenthümer zu befehlen für gut findet, dasselbe zu seiner Verfügung aufzubewahren.

Dieser despotische Zwang hängt mit einem andern, ungleich größern Uebel, mit dem landverderblichen Kornhandel zusammen, den die päpstliche Kammer oder Annona auf eigene Rechnung treibt, nachdem sie die Eigenthümer gezwungen hat, so viel Korn, als sie verlangt, um einen vorgeschriebenen Preis in die Magazine der Kammer einzuliefern. Sobald nähmlich die Ernde eingesammelt ist, muß jeder Kornbesitzer eine genaue eidliche Angabe von der Menge seines Vorraths, und wo er aufbewahrt werde, bey dem Präfect der Annona einreichen; auch muß dabey jeder mit gleicher Genauigkeit anzeigen, was er für sich und seiner Familie eignen Unterhalt bedürfe. Wird etwas verheimlichet, oder anderswohin gebracht, oder das Bedürfniß des eigenen Gebrauchs vergrößert; so hat der Uebertreter damit nicht nur die Konfiskation des unrichtig befundenen Guts; sondern auch eine anderweitige, willkührliche, Strafe noch verwirkt.

Nachdem auf solche Weise der eingeerndete Betrag aller Provinzen, die zu dem weitläuftigen Sprengel der Römischen Annona gehören, dem Präfect angezeigt ist, läßt er den Preis bestimmen, wofür sofort der Rubbio Korn von der Annona eingekauft werden soll. Zwar wird dabey jedesmahl der wirkliche Marktpreis zur Richtschnur genommen, den das Getreide in den ersten sechs Wochen nach der Ernde auf dem Campo Florae hat; dieß ist aber nichts weniger, als ein unpartheyischer

Maaßstab, weil gerade um diese Zeit eine Menge armer Landbauern, die, wie in unsern Teutschen Rheinländern der arme Winzer, auf Rechnung der Ernde gemeiniglich Vorschüsse aufgenommen haben, oder sonst schuldig sind, die Zufuhre überhäufen, und durch ihr Zusammentreffen den Preis erniedrigen.

Der jährliche Verbrauch von Rom beträgt im Durchschnitt zwischen 134: bis 140,000 Rubbien Getreide, wovon der größte Theil aus den Magazinen der Annona genommen wird, nachdem sie zuvor wohlfeil um den festgesetzten Preis gefüllt worden sind. In allen Provinzen des Staats, so weit sich der Sprengel des Proviantministers erstreckt, werden daher Kommissarien unterhalten, welche den Aufkauf des vorhandenen Getreides für die Annona besorgen. Wenn denn auch der Eigenthümer nicht ausdrücklich genöthiget wird, um den von der Annona beliebten Preis zu verkaufen; so geschieht es mittelbarer Weise doch dadurch, daß man ihm den Verkauf an irgend einen andern Käufer verbietet, und ihm auferlegt, sein Korn bis zur weitern Verfügung des Proviantministers aufzubewahren. Hiedurch sind ihm doch die Hände völlig gebunden, und in der Wirkung ist es einerley, ob er auf diese, oder eine andere Weise zum Opfer wird: denn man hält ihn nun öfters hin bis zur nächsten Ernde, ohne sich bestimmt zu erklären, was er thun könne, und am Ende gereicht ihm dieß Harren zu größerm Schaden, als wenn er sogleich vom Despotismus ergriffen worden wäre.

Hat der Proviantminister die Absicht, einen seiner Günstlinge zu bereichern, so ertheilt er ihm Erlaub-

Erlaubniß, Korn aufzukaufen und auszuführen; wodurch gewöhnlich viel gewonnen wird, wenn man die elenden Preise bedenkt, die dem armen Eigenthümer bezahlt werden. Dergleichen Erlaubnißscheine heißen TRATTE, und werden oft auch von den Unterbeamten und Dienern des Ministers an die Meistbietenden verkauft; jedoch geschieht dieß, wie man wenigstens voraussetzen muß, ohne Wissen und wider Willen ihres Herrn, weil diese Scheine unentgeldlich ertheilt werden sollen, wenn überhaupt dergleichen ausgegeben werden.

Oben ist bemerkt worden, daß den Kammerpächtern in ihren Kontrakten insgemein die Freyheit bewilliget werde, eine bestimmte Menge Getreide auszuführen. Die wirkliche Ausübung dieser Freyheit aber hängt am Ende lediglich von dem Gutachten des Proviantministers ab; denn wenn dieser ihm, unter dem Vorwande, daß es die Umstände des Staats nicht erlaubten, keine Tratta geben will, so ist das im Pachtvertrage bewilligte Recht ungültig, und wenn es mit noch so bestimmten und unbedingten Worten darin ausgedrückt wäre. Bey alle dem ist indessen ein solcher Artikel dem Pächter doch immer nützlich: er erleichtert ihm sein Gesuch um eine Tratta bey dem Proviantministe, und macht wenigstens, daß er den verlangten Schein erhalten muß, so bald irgend ein anderer, der keine Pachtung von der Kammer hat, damit begünstiget worden ist.

Unter dem Präfect der Annona stehen ferner alle Bäcker in Rom, und keiner kann einen neuen Ofen eröffnen, oder ein halbes Pfund Teig verba-

cken, ohne dabey von ihm abzuhängen: denn alle Backhäuser in Rom gehören der apostolischen Kammer, und jeder Bäcker ist gezwungen, sein Getreide aus den Magazinen der Annona zu nehmen. Nur etliche wenige Backöfen, die außerhalb der Stadt liegen, und theils einem Fürsten, theils gewissen Stiftungen, theils auch einer von den Hauptkirchen gehören, machen hierin eine Ausnahme. Diese sind nicht verbunden, Getreide von der Annona anzunehmen, sondern heißen privilegirt, weil sie der Regel nach nur solches Getreide verbacken, das auf den Gütern ihrer Eigenthumsherren gebauet worden ist. Dagegen aber haben sie auch nicht den freyen Antheil am öffentlichen Brodverkaufe, wie die Bäcker der apostolischen Kammer.

Von diesen nun ist jeder genöthiget, jedes Korn, das er verbäckt, nach einem vorgeschriebenen Preise von der Annona zu kaufen; auch ist das Maaß, nach welchem die Annona verkauft, um ein Fünftel kleiner, als dasjenige, wonach sie einkauft. Und wenn die Annona bey Annäherung einer hoffnungsvollen neuen Ernde, wegen der Aussicht auf wohlfeilern Einkauf, ihre Kornböden leer haben, oder überhaupt das alte Getreide, damit es ihr nicht schadhaft werde, durch neue Vorräthe ersetzen will; so müssen sich alle Bäcker gewisse Provisionen zutheilen lassen, und diese, wie alles, was sie von der Annona erhalten, sogleich baar bezahlen. Die gewöhnliche Regel ist, daß ihnen der Rubbio (640 Pfund) zu sieben Scudi gelassen wird, wofür sie verbunden sind, ein kleines Brod von 8 Unzen für einen Bajocco oder Kreutzer zu

verkaufen. Müssen sie aber der Annona mehr bezahlen, etwa achthalb oder acht Scudi, wie dieß meist in der Jahreszeit der Fall ist, da die Zufuhre auf den Märkten sparsam zu werden anfängt; so bekommen sie dagegen von dem Proviantminister die Erlaubniß, das gewöhnliche kleine Brod, *Bagnotto* genannt, welches einen Kreuzer oder Bajocco gilt, um eine halbe oder ganze Unze leichter zu backen.

Seinen Ofen muß der Bäcker von der apostolischen Kammer mit 900, 1000 bis 1400 Scudi, je nachdem er mehr oder minder vortheilhaft gelegen ist, erkaufen; und bey Erlegung des Kaufschillings, muß er außerdem noch an Monsignor, den Präfect der Annona, das Intestationsrecht für sich und seine Familie mit 70, 80 bis 100 Scudi, gleichfalls nachdem die Lage des Ofens ist, bezahlen. Dieses Recht muß bey jedem erneuerten Besitze, selbst auch des Sohnes, wenn ihm der Vater den Ofen übergeben will, bezahlt werden. Sind keine männliche Erben vorhanden, so haben die Töchter sich dieses Rechts nicht zu erfreuen, wenn nicht der Präfect den Genuß desselben, als eine besondere Gnade ihnen zugestehen will. Bey Erlangung des Ofens, hat ferner der Bäcker zugleich drey *Luoghi di Pietà* zu machen, das ist, er muß drey kleine Darlehen, jedes zu 130 Scudi gerechnet, zusammen also eine Summe von 390 Scudi, an die Leihbank oder den *Monte di Pietà* abgeben. Dieß Kapital wird ihm jährlich mit etwas über zwey Procent verzinset, jedoch so, daß die Procente nur für die vollen Hunderte, nicht aber zugleich

auch für die überschüßigen dreymahl 30 Scudi mit bezahlt werden. Endlich muß er auch noch bey Errichtung eines Luogo, daß ist, indem er der Leihbank die Wohlthat erweist, ihr zu borgen, sich bey dem Computisten mit einem Trinkgelde lösen.

In der That scheint die Kammer und die Annona alles darauf eingerichtet zu haben, den Verdienst auch der Bäcker, so wie der armen Landbauern, möglichst zu verschlingen, und man muß sich wundern, daß diese Handthierung in Rom gleichwohl so einträglich bleibt. Denn hat der Bäcker einen Ofen, so muß er Korn haben, und fällt der Annona in die Hände, die er sogleich beym Empfang baar bezahlen muß. Und ist er mit Korn versehen, und mit den Mahlgebühren fertig; so braucht er Holz, welches ihm neue Ungemächlichkeiten verursacht: denn auch Holz ist ein Monopol der Kammer.

Alle Waldungen im Kirchenstaat gehören entweder ihr, oder gewissen Fürsten. Da nun die Kammer mit den ihrigen, die zum Theil schon nach möglichster Art benutzt sind, nicht ausreicht; so nimmt sie die Waldungen der Fürsten in Pacht, und schafft also die Kohlen und das nöthige Brennholz für Rom herbey. Ueber dieses Kohlen- und Holzmagazin ist ein Prälat gesezt, an diesen muß sich der Bäcker wenden; und weil die Kohlen vielleicht mehr Gewinn abwerfen, so geschieht es in den neuern Jahren gewöhnlich, daß der Bäcker viel laufen und bitten muß, ehe er sein nöthiges Bedürfniß an Holz erlangt. Den Karren muß er mit 24 bis 25 Paoli, oder 3 Rthalern bezahlen, nebst einem Paar Paoli

Trink-

Trinkgeld an den Fuhrmann; und für dieses Geld hat er jezt ein ungleich geringeres Futher, als sonst. Der Karren wird nach Faschinen gerechnet, und jede mit 5 Bajocken bezahlt; eine Faschine nun, die vor Pius des VIten Zeit gegen 24 Pfund betrug, wiegt heut zu Tage kaum 16, so daß der Käufer neuerlich auf jeden Karren um ein Drittel Holz weniger hat, als vormahls.

Zu alle dem kommen noch die Trinkgelder für das Heer von Officianten und Dienerschaften, denen er bey jeder Gelegenheit auch etwas abreichen muß.

Ungeachtet nun die Vermuthung nicht dafür ist, daß diese Leute viel gewinnen sollten, so bestätigt doch die Erfahrung das Gegentheil, vorzüglich bey den Teutschen Bäckern, deren eine beträchtliche Anzahl in Rom wohnhaft ist. Sie haben etliche dreyßig Backhäuser in Besitz, bedienen sich Teutscher Gesellen, machen mit andern Teutschen Bäckern, die gleichergestalt auch hin und wieder in andern, kleinern, Orten des Kirchenstaats sich niedergelassen haben, eine eigene Brüderschaft aus, und haben seit undenklichen Jahren ihre besondere Kirche mit einem Teutschen Geistlichen, den sie aus ihren eigenen Mitteln besolden. Jedoch ist die heutige Anzahl Teutscher Bäcker in Rom, gegen die vormahligen Zeiten sehr vermindert, weil einige durch ihren vorzüglichen Reichthum die Aufmerksamkeit der Eingebohrnen reißten, die denn, bey Veränderung der Intestationsfälle, natürlich mehr Gehör bey den Präfecten der Annona fanden, als jene Fremdlinge. Indessen steht das teutschgebackene Brod dieser Teutschen Bäcker noch immer in ganz Rom

im vorzüglichsten Rufe; und weil ihre Oefen niemahls kalt werden, so bleibt ihr starker Verdienst und Reichthum, für die ungleich schlechtern Nationalbäcker noch immer ein Gegenstand der Eifersucht *).

Den Bäckern werden die Preise selten so verändert, daß sie 8 Scudi für den Rubbio übersteigen, und folglich bleibt auch das Gewicht des Brodes immer das vorige. So lange nun die Ernden gut ausfallen und ergiebig sind, so hat die Annona immer Gewinn bey ihrem Handel; weil ihr alsdenn der Rubbio, nach dem niedrigsten Preise des Jahres, für 5 bis $5\frac{1}{2}$, und höchstens 6 oder $6\frac{1}{2}$ Scudi von den Landbauern geliefert werden muß, den sie dagegen, nach einem kleinern Maaße, um Einen oder, nach Verschiedenheit der Jahreszeit, um $1\frac{1}{2}$ Scudi theurer an die Bäcker und andere, die von ihr Getreide nehmen, wenn nichts mehr zu Markte gebracht wird, zu verkaufen pflegt.

Dieß geht aber nicht immer so; der elende Zustand des Ackerbaues im Kirchenstaat, woran freylich die Annona selbst mit schuld ist, verursacht oft, bey den kleinsten Widerwärtigkeiten des Jahres, Theurung und Mangel, wo man sich bequemen muß, nicht nur inländisches Korn mit 9 und wohl 10 Scudi den Rubbio zu bezahlen, sondern auch, weil die Vorräthe des Landes nicht ausreichen, für jeden Preis sich Zufuhre von außen zu verschaffen. Dieß hat sich in den letzten dreyßig Jahren oft ereignet;

*) Man sehe hierüber den unterhaltenden Aufsatz in den Schlözer'schen Staatsanzeigen, Heft II. S. 219 ff.

eignet; am merkwürdigsten aber sind hierin die Jahre 1763, 1764 und 1766, wo die Noth außerordentlich war, und Tausende von Menschen in allen Provinzen mit der Gefahr bedrohet wurden, vor Hunger umzukommen.

Das mitleidige Herz Clemens XIII nahm seine Zuflucht zur göttlichen Barmherzigkeit, um diese Landplage abzuwenden. Er verordnete, im Jahr 1764, eine Indulgenz in Form eines Jubiläums, und hielt eine Procession, welcher sowohl er selbst, als alle Kardinäle, die ganze Prälatenschaft und alle Geistliche von Rom beywohnten. Eine besondere Congregation war vergebens angeordnet, um auszumitteln, wie Rath und Hülfe zu schaffen wäre. Die Kammer war erschöpft, die Kasse der Annona leer, und eine Abgabe, die man auf Grundstücke und Kapitalien, auf Aemter und geistliche Pfründen legte, schien kaum hinzureichen, so viel Getreide anzukaufen, als zur Sättigung des Volks auch nur auf Einen Tag erforderlich sey: denn der Preis des Rubbio war bereits im Frühjahr 1764, auf 19 Scudi gestiegen; es gab keine Hülfe, außer der, die von der Engelsburg kommen konnte. Das Kollegium der Kardinäle also wurde versammelt, und ein Angriff auf den Sixtinischen Nothpfennig beschlossen, der seit zwey hundert Jahren unangetastet geblieben war. Eine Summe von 250,000 Scudi, die man Anfangs davon nahm, war der Noth zu wenig angemessen; man mußte zum zweyten Mahle eine eben so starke Summe bewilligen. Diese 500,000 Scudi wurden in laufende Münze umgeprägt, und der Kasse der Annona, nebst noch einer

ander-

anderweitigen halben Million laufender Münze, welche die Schatzkammer prägen ließ, übergeben *).

Diesen Vorschuß, oder diese Schuld an die Kammer, hat seitdem die Kasse der Annona so wenig erstatten können, daß sie vielmehr, wegen der zu oft wiedergekommenen Zeiten des Mangels und der Zubuße, jetzt über 2 Millionen Scudi Schulden hat. Und wahrscheinlich wird diese Schuld, anstatt abzunehmen, immer mehr anwachsen; da der Ackerbau des Kirchenstaats in den neuern Zeiten eher noch elender, als besser geworden ist, und die Jahre immer gewöhnlicher werden, da es die Annona, trotz alles Drucks, womit der arme Landmann behandelt wird, doch nicht über ihr Gewissen bringen kann, weniger als 7 Scudi für ihr Korn zu geben; so daß die Zeiten eines beträchtlichen Gewinnes für sie, weil einmahl der Römer, auf Kosten des ganzen Landes, wohlfeiles Brod nach herkömmlichen Preisen essen soll, von Jahre zu Jahre seltener werden. Denn wenn sie auch den Rubbio, den sie beym Einkauf in der Provinz mit 7 Scudi bezahlte, nach kleinerem Maaße und um einen halben Scudi theurer wieder verkauft; so wird doch vieles von diesem anscheinenden Gewinne durch die Nebenkosten vermindert, die der Transport des Getreides nach der Hauptstadt, das Umwenden desselben in den Magazinen, um es von dem Kornwurm rein zu halten, und die Unterhaltung

*) Man sehe Campilli's Geschichte des Geteidemangels in Italien in den Jahren 1763, 1764 und 1766, insonderheit im Bezug auf den Kirchenstaat, in Le Bret's Magazin Th. IX, S. 361 ff.

tung der Officianten verursacht, welche beständig unter dem Proviantminister beschäftigt sind. Ihre Anzahl belauft sich wenigstens auf vierhundert Personen, die alle Gehalt haben; obschon er eine Kleinigkeit ist, gegen die seinen Gebühren, die sie sich von dem Landmanne, der ihrer Willkühr so sehr preisgegeben ist, zu verschaffen wissen.

Die Annona soll, neben ihrer bisher auseinandergesetzten Bestimmung, zugleich auch, welches man kaum erwarten wird, dafür sorgen, daß dem Ackerbaue fortgeholfen werde. Wenn also ein Pächter in Noth ist, und das ist oft Fall, so pflegt man ihm, zur Bestellung seiner Felder, das benöthigte Saatkorn, und auch wohl Geld vorzuschießen, um die fernern Kosten bestreiten zu können; diese Hülfe widerfährt ihm aber nicht leicht, ohne daß, außer der nothwendigen Verpfändung seiner Ernde, auch eine gute Nebenversicherung noch gegeben wird. Kommt nun die Zeit der Ernde, und der Pächter ist gesonnen, sein Getreide einzusammeln, so muß er einem Unterbedienten des Proviantministers davon Nachricht geben, der ein genaues Auge auf ihn hat; und wenn alles eingesammelt ist, so muß dieser Unterbediente den Schlüssel der Scheune haben, bis die Schuld bezahlt ist. Auch kann der Eigenthümer nicht das geringste von seinem Getreide verkaufen, oder sonst darüber verfügen, bis es der Präfect der Annona von sich gewiesen hat: und dadurch wird sein Zustand oft schlimmer, als wenn er nie die elende Hülfe, die ihn zum Sklaven macht und den Lohn seiner Mühe verkümmert, erfahren hätte.

Nach dem, was bisher über dieses tyrannische Institut der Annona gesagt worden ist, läßt sich ohne weitere Ausführung begreifen, wie sehr der größte Theil des ganzen Landes der einzigen Stadt Rom zum Opfer dienen muß. Schwer muß es seyn, Leute zu überreden, daß sie mit schweren Kosten große Felder bestellen, wenn ein anderer unumschränkter Herr der Ernde ist, und über die Frucht ihrer Arbeit, ihrer Sorgen und Ausgaben, die ihre Aufmerksamkeit acht volle Monate im Jahre beschäftiget hat, nach Willkür verfügen kann. Das Land gewährt daher in der That auch fast überall den traurigsten Anblick von Vernachläßigung, Verwilderung und Einöde; das elend gekleidete, und kümmerlich genährte Landvolk erweckt Wehmuth und Bedauerung bey seinem schmutzigen Auftritte; und das über unermeßliche Triften dünne verbreitete Vieh, verkündiget überall die schädlichen Wirkungen der Priesterregierung.

Die Legationen sind zwar unter dem Getreidebann der Römischen Annona nicht mit begriffen; aber ausgeführt in andere Länder darf, der Regel nach, doch auch hier nichts werden, ohne einen Erlaubnißschein aus der Kanzley des Kardinallegaten oder Vicelegaten dazu zu haben; so wie der Kardinallegat oder sein Vicelegat, zu Ertheilung solcher Scheine, auch immer erst von Rom aus besonders bevollmächtiget seyn müssen. Nur das innere Verkehr und der Vertrieb aus einer Provinz in die andere, ist hier freyer, als in den Theilen des Kirchenstaats, die der Annona unterworfen sind. Diese Freyheit gründet sich auf eine ausdrückliche

drückliche Bulle Benedicts des XIVten von 1748, wodurch dieser einsichtsvolle Papst dem bisherigen Zwang der Handlung überhaupt zu mäßigen suchte. Vorhin hatten die Vorsteher der Ortschaften, unter dem Vorwande, daß sie die Vorräthe ihres Gebiets so viel als möglich für unvorhergesehene Fälle da, wo sie wären, erhalten müßten, den Landbauer hin und wieder auch in den Legationen fast eben so gefesselt, als es in den übrigen Provinzen durch die Annona von Rom geschah. Damit also kein Ort, für den Nothfall, ohne sichern Vorrath sey, so verordnete Benedict, daß jeder Feldbesitzer von dem Getreide, das er in dem Gebiete einer Kommune einernde, immer einen bestimmten Theil vorkäuflich an das öffentliche Magazin des Orts abliefern, übrigens aber auch niemand gehindert werden sollte, sein Gut umher zu verkaufen, an wen und wohin er wolle; nur habe der Eigenthümer, wenn er Lebensmittel zu Wasser, oder sonst weit wohin, von einem Orte des Kirchenstaats zum andern verführen wolle, derjenigen Gerichtsbehörde, aus deren Gebiete die Frucht gezogen worden, ein Certifikat beyzubringen, daß die Ladung auch wirklich an den Ort ihrer vorgeblichen Bestimmung gebracht worden sey.

Diese Verordnung blieb in der That nicht ohne heilsame Folgen für den Ackerbau in den Provinzen von Ferrara, Romagna und Bologna, ingleichen für die Mark und für Umbrien; denn nur für diese war sie gegeben. Der District von Rom aber, die Provinz Sabina und überhaupt das ganze übrige Land, woraus die Römische Annona ihr Getreide

zieht,

zieht, wurde ausdrücklich ausgenommen, weil Benedict gesonnen war, in Betreff der eigenen Kollisionen, welche bey diesen Provinzen eintraten, eine besondere Verordnung zu erlassen; die jedoch nicht erfolgt ist, und auch schwerlich, ohne gänzliche Aufhebung oder wesentliche Umwandlung der Annona, viel gefruchtet haben würde.

Als in den letzten Jahren Clemens des XIIIten der Mangel gar nicht abbrach, und es dem Papste wirklich aufrichtig am Herzen lag, die Art und Weise auszumitteln, wie bessere Zeiten zu schaffen wären; so wurden von der dazu bevollmächtigten Congregation die Conservatoren des Römischen Volks, die Consuln des Ackerbaues, die reichsten Güterbesitzer, sammt Pächtern und Bauern im Römischen Gebiet und in Campagna, zu Planen und Vorschlägen aufgefodert. Die Fürsten Borgheſe, Barberini u. s. w. als Eigenthümer unermeßlicher Grundstücke, versprachen zwar, sich der Vermehrung des Ackerbaues aufs beste anzunehmen; die Getreidebauern hingegen überreichten Klagleider und Specifikationen über verlohrene Kosten und Mühe beym Ackerbau, und schlossen mit der Erklärung, „daß es bey solchen Umständen für sie „weit heilsamer sey, den Gedanken von neuer Ein„saat ganz schwinden zu lassen, welches ihnen nicht „so viel Schaden bringe, als eine auf das fol„gende Jahr zu hoffende Ernde; wenigstens müß„ten sie ihre Aussaat sehr einschränken.“ Die Congregation „wurde endlich durch Zusammenhaltung „aller Umstände überzeugt, daß die Abnahme des „Feldbaues in jenen Gegenden von dem Banke„route

„route der Agrikultoren herkämen, welche nicht „mehr den Gewinn machten, durch welchen sie in „blühenden Zustand versetzt werden könnten". An Aufhebung des Joches von Seiten der Annona wurde gleichwohl nicht gedacht; aber „sowohl der „Kardinalkämmerling als der Präfect der Annona er„leichterten, so viel sie konnten". Und diese große Erleichterung bestund darin, daß man „unter andern „allen Agrikultoren und Getreidebesitzern des Ge„biets von Rom, wie auch der Provinzen Mari„tima, Campagna, Patrimonio, Lazio und Sa„bina versprach, daß sie in fruchtbaren Jahren der „apostolischen Kammer gar nichts mehr für die „Tratte oder Erlaubniß zur Ausfuhre bezahlen „sollten". — „Auch wurde, um sie desto mehr zu „begünstigen, der Mißbrauch verboten, da man „denjenigen die Tratte oder Erlaubnißscheine „gab, welche kein Korn und Getreide eigen hat„ten, und sie den Agrikultoren abtraten, damit „sie von diesen für jeden Rubbio Getreide, der „in der Tratta stund, etwas gewisses für sich „bekämen". — „Es wurde aber auch diese Ver„ordnung nicht lange beobachtet, sondern — vom „Jahr 1770 bis 1774 hintangesetzt und mit Füßen „getreten; hernach aber stellte man sie in ihrer „neuen Gestalt wieder her" *).

Leopold II, als Großherzog von Toskana, fand bey seiner Thronbesteigung, eben dergleichen Anstalt einer Annona in Toskana vor; aber dieser weise

*) S. Campilli's Geschichte der Hungersnoth ꝛc. in Le Bret's Magaz. Th. IX, Seite 429 ff.

weise Fürst brauchte nicht viele Zeit, um ihre schädlichen Wirkungen einzusehen; er hob sie auf bis auf die geringste Spur, und überließ es einem jeden, über die Erzeugnisse seines Fleißes nach freyer Willkühr zu verfügen. Sein Staat ist ein vollkommener Garten geworden, der Landmann geht wohl gekleidet, ist gesund und zufrieden, und sehr viele derselben sind reich. Die Dörfer und Pächterwohnungen haben ein heiteres Ansehn und sind gut gebauet; die Weingärten, Pflanzungen und Kornfelder, erwecken die angenehmsten Empfindungen. Aber ein so ruhmvolles Beyspiel ist für den päpstlichen Staat verlohren.

XIIII.

Vom Präsidenten der Grascia.

Dieser Prälat hat den Auftrag, die Stadt Rom mit Fleisch, und überhaupt mit Eßwaaren aller Art zu versorgen, wie schon der Ausdruck *Grascia* bemerklich macht. Seine Gewalt ist mit der des Proviantministers meist einerley; anstatt aber zum Verbrauche der Stadt Vieh aufzukaufen, nöthiget er blos die Eigenthümer, eine gewisse Menge nach Rom zu bringen, und bestimmt alsdenn, wenn die Thiere da sind, den Preis, der von den Fleischern dafür bezahlt werden soll.

Er hat zu dem Ende eine gewisse Anzahl Leute unter sich, die *Precettatori* heißen, und überall im Lande umherreisen müssen, um genaue Nachrichten einzu-

einzuziehen, wie viel Vieh jeder Einwohner habe. Der aufgeschriebene Betrag wird dem Präsidenten übermacht, und dieser schickt alsdann, nach Maaßgabe der Jahreszeiten, seine Precettatoren wieder aus, um jedem Eigenthümer den Befehl einzuhändigen, daß er eine gewisse Anzahl Vieh an einem bestimmten Tage nach Rom schicken solle. Alle Verkäufer müssen nun an dem vorgeschriebenen Markttage in Rom seyn, und mit ihrem Viehe auf dem *Campo Vaccino* oder Ochsenmarkte — eben dem Orte, wo ehemals das berühmte *Forum* der Römer war, und die Cicerone durch unsterbliche Reden sich verewigten — erscheinen. Hier findet sich denn auch der Präsident der Grascia persönlich ein, und bestimmt die Preise, wofür jeder Eigenthümer sein Vieh den Fleischern überlassen soll; obschon er vom Viehe so wenig versteht, als von der Sinesischen Sprache. Die Conservatoren von Rom, deren bereits oben gedacht worden ist, sind ihm hiebey zwar jederzeit zur Seite; ihre Meynung aber ist blos gutachtlich, und ohne die geringste Verbindlichkeit für den Prälaten, wo immer er für gut findet, seinem eigenen Bedünken zu folgen.

Wenn der Preis bestimmt ist, kauft von den anwesenden Fleischern jeder so viel, als er Lust hat; daher oft eine beträchtliche Menge übrig bleibt, die keinen Käufer findet. Der Eigenthümer nun, den dieser Fall trifft, muß sein Vieh auf eigene Kosten so lange in Rom unterhalten, bis es dem Präsidenten beliebt, ihm die Erlaubiß zu geben, es mit sich wieder wegzuführen; welches nicht leicht eher, als nach Verlauf einer guten Anzahl

Tage oder Wochen zu geschehen pflegt. Alsdann giebt er ihm einen Aufseher mit, der den Eigenthümer bis zu seiner Heymath, vielleicht funfzig und mehrere Miglia weit, begleitet, und entläßt ihn gewöhnlich mit der Weisung, sich bereit zu halten, um auf den ersten Wink mit seinem Viehe auf dem Rückwege nach Rom zu seyn.

Hornvieh wird jedoch meistens, wenn schon nicht immer, ganz verkauft; hingegen ist nichts gewöhnlicher, als große Züge von Lämmern und Ferkeln, zum unerträglichen Verdruße und mit vielem kostspilligen Aufwande der Eigenthümer, unverkauft zurückkehren zu sehen. Häufig beklagen sie sich sowohl über diese vergeblichen Kosten und Versäumnisse, als über die festgesetzten Preise; dagegen ist aber weder Hülfe noch Rath, und wenn sie murren, so pflegt wohl gar der Präsident sie mit der Corda bestrafen zu lassen.

Eine große Strenge wird überhaupt gehandhabt, wenn ein Viehbesitzer, der auf gedachte Art nach Rom zu Markte entboten ist, den Befehl aus der Acht läßt. Nach Gefallen kann alsdenn der Präsident den Strafbaren mit Geldbuße und Gefängniß, oder auch mit der Corda, und wenn er, statt nach Rom zu kommen, sein Vieh gar außer Landes verführt hat, mit Güthereinziehung, Landesverweisung, und mit den Galeeren, bestrafen. Es wird wohlbedächtlich immer eine weit größere Menge auf einmahl bestellt, als gewöhnlich verkauft werden kann, um einen gewissen Ueberfluß vorzuspiegeln, und damit die niedrig angesetzten Preise zu entschuldigen.

Die Precettatoren ziehen gewöhnlich feine Gebühren von den Viehbesitzern, damit sie weniger ansetzen, als diese wirklich haben; oder jemanden entschuldigen, wenn er etwas nach Rom schicken soll. Wer diesen Weg nicht einschlagen kann oder will, kann sicher seyn, daß er nicht ohne Härte behandelt wird, und vielleicht alles schicken muß, was er nur hat. Dieß ist indeßen immer noch erträglich, wenn er nur nicht genöthiget wird, nach einer langen und kostspilligen Reise alles wieder mit zurückzunehmen.

Wie niemand sich weigern darf, wenn er nach Rom entboten wird, mit seinem Viehe zu kommen, so darf noch weit weniger ein Stück außer Landes geschickt werden, ohne Erlaubniß des Präsidenten; und diese wird sehr selten bewilliget. In gleicher Maaße gielt dieses auch von Schinken und allem gesalzenen Fleische; dieß darf eben so wenig, als lebendiges Vieh, ohne Genehmigung des Präsidenten, ausgeführt, sondern muß, auf sein Verlangen, nach Rom gebracht, und nach einem vorgeschriebenen Preise verkauft werden. Ist der Eigenthümer mit dem Preise, den man ihm bestimmt hat, unzufrieden; so braucht er zwar sein Gut nicht sogleich jedem Käufer hinzugeben; indeß hilft ihm dieß weniger als nichts, weil ihn der Präsident nöthigen kann, dasselbe bis auf weitere Verfügung in Rom aufzubewahren, und er es am Ende doch, nachdem er desto länger das dafür zu lösende Geld entbehrt hat, um einen nach fremder Willkühr angesetzten Preis verkaufen, oder gar verderben lassen muß.

Der Viehmarkt auf dem Campo Vaccino wird alle Freytage gehalten. Hier versorgen sich alle Fleischer, und müssen sich, bey ihrem Einkaufe, nach dem Preise richten, den jedesmahl der Präsident bestimmt hat. Eben so wird von ihm auch der Preis des Pökelfleisches, des Specks, der Schinken und Talglichter angesetzt; den Preis der Eyer aber, die alle Mittwochsmärkte auf der *Piazza Navona* zu Kaufe stehen, hat der Auditor des Kardinalkämmerlings zu bestimmen, welcher Marktherr ist.

Das Amt des Präsidenten begreift außer der bisher angezeigten Obsorge für die nöthigen Eßwaaren in Rom, und neben der Obliegenheit, die Preise von allem festzusetzen, auch noch einen anderweitigen, wesentlichen Auftrag in Ansehung des Oehls. Mit diesem treibt die apostolische Kammer ein Monopol durch den ganzen Kirchenstaat, und jeder Olivenbauer ist verbunden, seinen gewonnenen Vorrath, so viel er davon nicht zu eigenem Verbrauche bedarf, an den Präsidenten der Grascia nach Rom zu verkaufen. Der Transport muß auf Kosten der Eigenthümer unternommen werden, ohne daß diese wissen, zu welchem Preise der Präsident ihr Oehl anzunehmen für gut finden werde; oft ist dieser um den vierten, bisweilen um den dritten Theil niedriger, als der gewöhnliche Preis an dem Orte, wo es gebauet wurde, wenn gleich die Kosten des Transports, der vielleicht siebzig und mehrere Italiänische Meilen bis nach Rom betrug, noch überdieß daran gewendet worden sind.

Alles Oehl, woher immer es gebracht seyn mag, wird in Rom in Cisternen oder Behältern unter der Erde aufbewahrt, und ist gewöhnlich von schlechter Beschaffenheit; oder wenn es auch gut war, als es ankam, so wird es bald dadurch schlecht, daß es in jenen Behältern aufbewahrt, und mit anderm Oehle vermischt wird. Der Präsident verkauft seine Vorräthe an die Kleinhändler oder Krämer um selbstbeliebige Preise; diese aber müssen sich beym Wiederverkauf an die unmittelbaren Verzehrer nach einem bestimmten Preise richten, den der Präsident ihnen vorschreibt; wobey jedoch immer auf einen billigen Vortheil gesehen wird.

Es ist ein großes Verbrechen, wenn jemand Oehl oder Oliven außer Landes führt; wer als Uebertreter betroffen wird, kann, wenn der Präsident will, sogar am Leben gestraft werden. Eben so strenge ist auch aller heimliche Aufkauf (Incetta) und Vertrieb im Lande selbst verboten. Kein Olivenpflanzer darf sein Oehl an irgend eine Privatperson verkaufen; und zu Verhütung alles Unterschleifes, ist es daher selbst für ein Verbrechen erklärt, Oehl oder Oliven auch nur von einem Kirchspiele zum andern zu verführen, ohne einen Erlaubnißschein vom Präsidenten zu haben, der mit seinem Amtssiegel unterzeichnet ist. Die Gesetze machen hierin mit niemand die geringste Ausnahme; und wenn der Präsident will, so muß der ärmste Pflanzer in den entferntesten Theilen des Staats, seinen auch noch so kleinen Vorrath an Oehl, den er nach Abzug seines eigenen Hausge-

brauchs übrig behält, unmittelbar nach Rom übermachen. Indessen muß man bekennen, daß dergleichen arme Pflanzer, bey aller Härte der vorhandenen Gesetze, doch gewöhnlich die Nachsicht genossen, daß sie die kleinen Reste von Oehl oder Oliven, die sie außer dem Bedürfniß ihres eigenen Verbrauchs übrig haben, an die Oehlmüller verkaufen können, um ohne Weitläuftigkeit davon zu kommen. Diese schlagen dergleichen geringe Reste zu dem Oehle, das sie statt des Mahllohns zu erhalten, und in ganzen Ladungen nach Rom zu verkaufen pflegen.

Solche Nachsicht aber hat man nicht mit Eigenthümern, denen größere Pflanzungen zugehören; diese werden oft so hart behandelt, daß mancher Gott dankt, wenn die Ernde fehl schlägt, weil ihn dieser Umstand für das laufende Jahr von den Hudeleyen und Bedrückungen des Präsidenten befreyet. Die Folgen davon sind denn auch allenthalben sichtbar; die Pflanzungen haben sich, seit dem die Kammer den Alleinhandel mit dem Oehle zu führen für gut gefunden hat, so merklich verschlimmert, daß der Präsident, ohnerachtet kein Theil von Italien dem Anbaue der Oliven günstiger ist, als der Kirchenstaat, sich fast alle Jahre genöthiget sieht, eine Menge Oehl aus Neapel kommen zu lassen.

XV.

Von dem Generalkriegskommissär, und dem Kommissär des Seewesens.

Der erste dieser beyden Prälaten ist Oberbefehlshaber der päpstlichen Landmacht und aller Vestungen, nur mit Ausnahme der Engelsburg und der befestigten Plätze an der See. Auch stehen von der päpstlichen Garde nur die Kürassiere (*Corazze*), welche eine Kompagnie von 60 Mann ausmachen, unter seinen Befehlen; die adeliche Leibwache hingegen (*Lanzie spezzate*, deren Mitglieder ihren Dienst bey dem Papste mit einem Degen an der Seite, einem Pistol in der Hand, und in schwarzer Kleidung, die bis an die Knie geht, verrichten); imgleichen die Garde der Schweizer zu Fuß, die, neben ihren Nationalofficieren, auch einen Richter und Kanzler von ihrer eignen Nation haben; und endlich zwey Kompagnien leichte Reuterey (*Cavalleggieri*), jede gleichfalls zu 60 Mann, sind unmittelbar dem Hofe, oder vielmehr dem Maggior-domo, unterworfen. Hiezu kommt noch eine Schweizergarde zu Bologna, die von dem dasigen Kardinallegaten, zu dessen Dienst sie bestimmt ist, abhängt.

Diese genannten Theile abgerechnet, so ist der Kommissär das Oberhaupt von der gesammten päpstlichen Landmacht. Ob nun gleich nicht erwartet werden kann, daß dieser Prälat im geringsten etwas von Kriegssachen verstehen sollte, so muß doch alles, was bey irgend einem Regimente vorfällt, an ihn berichtet, und in allem so regelmäßig mit ihm

Rücksprache genommen werden, als es je mit einem andern kommandirenden Generale geschehen kann. Von ihm werden, unter Genehmigung des Papstes, alle Chargen vergeben; er ertheilt seine Befehle, die ohne Widerrede befolgt werden müssen; und keine Unternehmung kann ohne ihn vollzogen werden. Er ist zugleich Richter, zwar nicht in Sachen des bürgerlichen Rechts, doch aber in allen peinlichen Fällen, die in Ansehung des vornehmsten Staabsofficiers sowohl, als des geringsten unter den Gemeinen vorkommen können. Zu dieser Absicht hält er einen Kriminalauditor, der wie jeder andere Kriminalrichter verfährt; weil aber bey schweren Verbrechen, wo auf Todesstrafe zu erkennen ist, nicht blos der Kommissär und sein Auditor, sondern mit ihnen zugleich noch verschiedene andere Officiere das Blutgericht zu halten hätten, so pflegt man gewöhnlich, um dem Stabe keinen Schatten von Macht übrig zu lassen, dem Missethäter seine Uniform abzunehmen, und ihn dem gemeinen Richter zu übergeben.

Seit Sixtus des V^ten^ Zeit sind überhaupt alle Provinzen, Städte und Marktflecken des Kirchenstaats mit bewaffneter Mannschaft versehen, die beym ersten Aufgebot zu Ergreifung der Waffen bereit seyn, und sich ins Feld stellen müssen; reguläre Truppen aber sind nur in Rom und hin und wieder in den verschiedenen Vestungen befindlich. Die in Rom, mit Ausnahme der Engelsburg, bestehen aus einem Regimente zu Fuß von 9 Kompagnien, die von ihrer Uniform die Rothen (*Rossi*) heißen, und mit den oben genannten Kürassiren

und

und leichten Reutern gegen 1200 Mann ausmachen. Hiezu kommt noch ein Bataillon Korsen, mit welchen die Thore und einige Quartiere der Stadt besetzt werden. Man nennt sie Korsen, weil sie meist aus Eingebohrnen der Insel Korsika bestehen. Ihre Dienste sind bequem und einträglich; daher sie sehr gesucht werden, und sich auch viele Römer in dieses Bataillon einkaufen, welches wenigstens immer überzählig ist. Die Kürassiere und andere Reuter sind auch meistens Römische Bürger, die ihre Stellen kaufen; der Papst giebt das Pferd und Futter und einen guten Sold, die Uniform aber müssen sie sich selbst halten.

Die übrigen regulären Truppen, in den andern Theilen des Staats, worunter auch ein Regiment Korsen von 1000 Mann befindlich ist, betragen ungefähr noch zweymahl soviel, als die in Rom. Die Römischen werden zusammen, unter dem Oberbefehle des Kommissarius, kommandirt von einem Generallieutenant (*Tenente Generale*); die Besatzung eines jeden befestigten Platzes aber, von Kastellanen. Außer diesen ordentlichen Truppen hat nun noch Rom und jeder andere Platz seine eignen Stadtsoldaten, die sogenannten Milizioten, welche nur bey gewissen Veranlassungen bewaffnet sind, außerdem aber als Handwerker und Bauern ihrer gewöhnlichen Handthierung obliegen. Ihr Stifter ist Sixt der Vte, der, um sich zur Ausführung seiner stillen Absichten auf Neapel, vorläufig die nöthigen Werkzeuge zu schaffen, und überhaupt den Kirchenstaat für kriegerische Vorfälle in bessere Verfassung zu setzen, nicht nur den regulirten Truppen

pen eine andere Einrichtung gab, sondern auch die Verfügung traf, daß jeder waffenfähige Unterthan des Staats, als Soldat auf unvorhergesehene Fälle, eingeschrieben wurde. Hieraus errichtete er für jeden District gewisse Bataillone, bestellte in jeder Stadt eine Anzahl Officiere und Vorsteher, und machte über den Fall eines nöthigen Aufgebots, so wie über die ganze Verfassung überhaupt, damit alles seine bestimmte Ordnung habe, gewisse Gesetze bekannt; wobey er zugleich diejenigen, welche zu den wirklichen Bataillonen eingeschrieben waren, mit verschiedenen Befreyungen und Privilegien versah.

Diese Einrichtung hat in der Folge dem Kirchenstaat mehrmahls genützt, und schon Clemens der VIIIte brach davon die Früchte in seinem Kriege wegen Ferrara 1599, worin er dieses schöne Herzogthum für den päpstlichen Stuhl eroberte. Mit leichter Mühe, und innerhalb Monatsfrist, hatte er ein Heer von etlichen 20,000 Mann, Fußvolk und Reuterey, auf den Beinen, zu einer Zeit, da dieß kaum einigen der mächtigsten Fürsten in Europa möglich war, und alle Welt in Verwunderung gerieth, wie ein Papst aus dem Mittel seiner kleinen Länder, innerhalb einer solchen Frist, eine solche Macht habe aufbringen können; welches ihm freylich nicht würde gelungen seyn, wenn nicht Sixt zuvor den ganzen Zustand der Dinge darauf eingerichtet hätte *).

Auch

*) Man sehe *Vita di Sisto V* da Gregorio Leti. Edit. Amst. 1721, 8. pag. 64.

Auch später hin haben sich diese Milizioten bey verschiedenen Gelegenheiten wohl gehalten, und waren immer von Bedeutung wider die päpstlichen Feinde. Sold oder andere baare Vortheile haben sie nicht, außer daß sie auf Kosten der Städte alle drey Jahre gekleidet werden, und von der Schornsteinabgabe, die jährlich 1 Paolo beträgt, befreyet sind. Sie bestehen aus Reuterey, Fußvolk und Bombardierern oder Artilleristen. Die Infanterie und Bombardierer werden aus den Städtischen Zeughäusern bewaffnet; die Kavallerie aber muß ihre Gewehre mitbringen, und diese bestehen aus einem Degen oder Säbel, nach Belieben; aus einem Paar Pistolen am Säbel, und einem Karabiner oder Pistol am Bandelier. Jede Provinz hat einen eignen Governatore *dell' Armi*, der jährlich umherreist, und die Truppen mustert; wofür jeder Soldat 1 Bajock, und wer ausbleibt, zur Strafe 5 Bajocken bezahlen muß. Im Falle eines Kriegs, (da Gott vorsehe!) einer Streiferey und s. w., stoßen sie zusammen, und werden vom *Commissario* dell' Armi, als Generalfeldmarschall, zu Pferde im geistlichen Prälatenkleide kommandirt. Vormahls gab es auch noch einen besondern General der Kirche (*Generale della S. Chiesa*); dessen Würde nun für gewöhnliche Friedenszeiten ganz abgeschaft, und im Kriege nur für den höchsten Nothfall vorbehalten ist.

Schon längst aber ist für einen Officier wenig Ehre mehr bey dem päpstlichen Dienste. Die innere Ordnung und Rechtlichkeit wird sowohl bey den regulären Truppen als bey den Milizioten so

gänzlich vernachläßiget, daß weder die einen noch die andern besonders bemerkt zu werden verdienen, und „*Soldato del Papa*" selbst in dem Munde eines Römers zum Spott geworden ist. Als der jetzige Papst, bey Gelegenheit seiner Reise nach Wien, durch Loreto kam, und zu seinem Empfange die Kanonen gelöst wurden, luden einige Artilleristen ihre Stücke mit Holz, anstatt mit Heu: und einem armen Weibe wurden beyde Füße zerschossen, die auch noch denselben Abend ohne Rettung starb. Die Milizioten werden zwar alle Jahre richtig gemustert; allein auf Exercitium, auf Sauberkeit der Gewehre, und andere dergleichen wesentliche Dinge, wird wenig geachtet. „Als ich im vorigen Jahre (1781) — sagt ein Ungenannter in den Schlözer'schen Staatsanzeigen, dessen lesenswerthe Nachrichten über das päpstliche Kriegswesen hier ganz entlehnt zu werden verdienen *) — „die Musterung der Kavallerie sah; konnte ein „Reuter seinen Säbel nicht aus der Scheide brin„gen, so sehr war er eingerostet: und als er lange „vergebens gezogen hatte, nahm er den Säbel „seines Kameraden, der eben abzog; und so, mit „einem Säbel in der Hand und einem andern in „der Scheide, kam er vor den Governatore dell' „Armi, der mit den Officieren an einem Tische saß. „Man bewunderte den Einfall (*Prontezza di spi„rito*) des Reuters, und lobte seinen friedlichen „Säbel."

Wenn man überhaupt, auch bey den regulären Truppen, einen Staabsofficier macht; so muß es gemei-

*) Heft II. Num. 34. Schreiben aus Loreto vom 10ten Jun. 1782. Seit. 223. ff.

gemeiniglich ein Mann von weniger Tauglichkeit seyn, damit er desto geduldiger unter dem Prälaten stehe, welcher alle Gewalt über die Officiere hat, die, als weltliche Personen, bey Streitigkeiten immer unterliegen müssen. „Auch wenn der „Officier, sagt der Ungenannte in den Staatsanzeigen, „einen Soldaten strafen wollte, muß „ersterer verlieren, damit keine heimliche Verbin„dung zwischen denselben entstehe, und die Officiere „sich auf diese Art von der Abhängigkeit vom Prä„laten losmachen. Muß man auf Rekommenda„tion einen Soldaten unter die regulären Truppen „nehmen, der in fremden Diensten gewesen ist, „und Erfahrung hat; so entfernt man ihn sogleich „von Rom, und schickt ihn in die andern Vestun„gen, damit er keinen Anhang gewinne, und da„durch Aenderung in der Militärordnung veran„lasse. Ueberhaupt hält man die Soldaten ver„ächtlich und gering, damit das Ansehen der Welt„lichen nicht überhand nehme. Vor einigen Jah„ren gab ein Mönch einer Schildwache in der „Kirche eine Ohrfeige, weil sie ihn nicht wollte „vorübergehen lassen. Die Sache kam zum Pro„ceß: der hiesige (Loreto'sche) Justizlieutenant „sprach für den Soldaten, und der Mönch sollte „eingesperrt werden; aber um dieses Ausspruchs „willen verlohr der Justizlieutenant seine Stelle, „und der Soldat kam auf einige Jahre auf die „Galeeren!"

Bey einer so niederträchtigen Duldsamkeit, zu welcher der päpstliche Soldat gewöhnt wird, spielt er denn natürlich auch, in Ansehung des kriegeri-

schen

schen Muths, seine eigene Rolle; woran freylich Clemens der XIte nicht dachte, als er, voll hoher Begriffe von seinem Wesen, es mit Kaiser Joseph dem Iten aufnahm, und 22,000 Mann nach Ferrara gegen die Teutschen kommandirte. Diese elenden Truppen standen endlich den mitleidigen Teutschen im Gesicht, sahen und flohen; und wurden von der Angst dergestalt gejagt, daß sie sich auf der Flucht selbst aufrieben, und ihrer nur wenige zurückkamen. Um den Schaden zu ersetzen, wurden zwey neue Steuern ausgeschrieben, die, wie versichert wird, noch in den Steuerbüchern stehen: unter dem Titel: „*per Cavalli morti e Sacchi perduti* *)."

Der Seekommissär ist Befehlshaber von der Engelsburg und den wenigen Truppen, die daselbst unterhalten werden. Sie belaufen sich blos auf einige hundert Mann, welche zur Wache für die Staatsgefangenen dienen, die hier in Verwahrung sitzen; auch werden hieher überhaupt alle Gefangene von Rom gebracht, wenn der Papst am Tode liegt, damit sie nicht bey den Unordnungen, die nach dem Ableben eines Papstes insgemein erfolgen, von dem Pöbel in Freyheit gesetzt werden. Nächstdem hat der Seekommissär auch die Aufsicht über die befestigten Plätze und Schlösser an den Seeküsten, und ist zugleich Admiral der päpstlichen Galeeren. Alle Jahre begiebt er sich Einmahl nach Civita Vecchia, um drey Galeeren ausrüsten und in See gehen zu sehn, und ertheilt dem Kommodore Befehl, was für Kreuzfahrten er thun soll. Diese Fahrzeuge schiffen blos im Sommer, weil sie

auf

*) Staatsanzeigen am angef. O. Seit. 227.

auf keine Weise auf rauhe Witterung eingerichtet sind. Ihre Bestimmung ist, die Küsten von den Korsaren rein zu halten; worin sie aber selten glücklich sind: denn es vergeht kein Sommer, da nicht einige kleine Handlungsschiffe von den Barbarischen Halbgaleeren, ganz in der Nähe der päpstlichen Küsten, weggenommen werden.

Im Jahr 1786 wurde eine solche Galeotte von zwey päpstlichen Galeeren in einer kleinen Bucht, nahe an der Mündung der Tiber, entdeckt, und ungeachtet wenig oder gar kein Wind wehete, so ließ man sie dennoch die freye See gewinnen. Die Korsaren ruderten recht schön um die Galeeren herum, feuerten einige Mahle ihre kleinen Geschütze auf dieselben ab, und versetzten dadurch das päpstliche Schiffsvolk dergestalt in Schrecken, daß kein einziger Mann auf seinem Posten aushielt, oder nur den geringsten Widerstand that. Alles war voll Verwirrung und Furcht. Die beyden Galeeren hatten, mit Inbegriff der Sklaven, 800 Mann am Bord, die Barbaren waren nicht stärker als 70: wären sie kühn genug gewesen, die Galeeren mit dem Schwerde in der Hand zu ersteigen, so würden sie unfehlbar beyde bekommen haben.

XVI.

Von den Oberaufsehern oder Präsidenten der öffentlichen Straßen und Wege, des Tiberufers, der Münze, der Archive, und der öffentlichen Gefängnisse.

Der Beruf des ersten unter diesen Prälaten bringt mit sich, für die Erhaltung guter Straßen und Brücken im Römischen Gebiete, und besonders für Reinlichkeit und gutes Pflaster in der Hauptstadt, zu sorgen. Weiter, als über Rom und dessen Gebiet, ist eigentlich sein Amtsbezirk nicht ausgedehnt; jedoch wird er oft in einem besondern Auftrage vom Papste angewiesen, auch über die Wege in andern Theilen des Staats die Aufsicht zu führen.

Zur Bestreitung der nöthigen Kosten in Ansehung der Stadt, sind alle Häuser in jedem Reviere einer eigenen Kontribution unterworfen, die, ohne sich nach einer festgesetzten Zeit oder einer beständigen Summe zu richten, vielmehr lediglich von dem Ermessen des Straßenpräsidenten abhängt, welcher, als Minister, sowohl den Bau als die dazu nöthige Abgabe verordnet, und mit der Vollmacht versehen ist, den Antheil säumiger Bezahler durch Zwangsmittel beyzutreiben. Auf gleiche Weise wird zur Ausbesserung der Heerstraßen, zur Erbauung oder Herstellung der Brücken u. s. w. im Römischen Gebiete, eine Abgabe überhaupt auf die Landeigenthümer gelegt. Ist es keine Hauptstraße, sondern ein Nebenweg, der nach einem Dorfe oder Flecken führt, von dessen Einwohnern vorauszusetzen ist, daß sie allein den Vortheil

theil davon genießen; so muß die Bürde von den Ländereyen getragen werden, die in dem Umkreise des Orts liegen. Außerhalb dem Römischen Gebiete aber hat der Präsident, der Regel nach, nichts zu sagen, sondern jede Kommune muß für die Erhaltung der Hauptstraßen sorgen, die durch ihre Gemarkung gehen.

Der Präsident hat zwey adeliche Römer zu Gehülfen, welche Straßenmeister heißen, und alle Jahre vom Papste ernannt werden. Diese machen nebst einem Auditor, welchen der Präsident hält, unter dem Vorsitze des letztern eine eigene Congregation aus, die theils zur Aufsicht über die nöthigen Anordnungen, theils als Gerichtsstelle, bestimmt ist, vorfallende Streitigkeiten zu entscheiden, und Uebertretungen zu bestrafen. Auch sind noch bey den Zusammenkünften dieser Congregation jedesmahl der Fiskaladvokat nebst dem Prokurator des Fiskus mit zugegen.

Zu dem bestimmten Auftrage des Ufer-Präsidenten gehört die Aufsicht über die Güter in Rom, die auf der Tiber gebracht, oder ausgeführt werden. Es sind zwey Buchten oder Landungplätze in Rom, wovon der eine *Ripa grande*, der andere *Ripetta* genannt wird: an jenem müssen alle von der See kommende Güter landen, und nach diesem alle inländische Erzeugnisse gebracht werden. Ueber beyde hat der Präsident die Aufsicht: und weil an beyden jederzeit ein beträchtlicher Handel getrieben, und statt der zugeführten auswärtigen Waaren, gewöhnlich eine Rückladung von inländischen Producten gemacht wird; so hat der Präsi-

dent vornähmlich über die Ausfuhr verbotener Artikel zu wachen, und zugleich alle Rechtssachen, sie seyen von bürgerlicher oder peinlicher Art, die sich beym Ein- oder Ausladen, oder in Betreff des Handels an diesen Buchten ergeben, zu entscheiden. Für diejenigen Sachen, die an der Ripa grande vorfallen, hat er zum Gehülfen einen adelichen Römer, welcher den Titel eines *Camerlengo di Ripagrande* führt; und für solche, die an der Ripetta vorkommen, ist sein Auditor der unmittelbare Richter. Von beyden steht der Rechtsgang an den Präsidenten selbst, und von diesem an die Kammer offen.

Eben dieser Prälat ist zugleich auch ernannter Sekretär über die drey Wasserleitungen Paola, Felice und Virgine, und hat, als solcher, nicht nur die Aufsicht darüber, und denjenigen die davon Wasser in ihre eigenen Häuser leiten wollen, gegen gehörige Bezahlung ihr Gesuch zu gewähren, sondern ist auch ordentlicher Richter aller Streitfragen, die sich ihrentwegen ergeben können. Uebrigens muß hier bemerkt werden, daß derjenige Prälat, welcher bey der sogenannten *Congrazione delle Acque* — einer Versammlung von verschiedenen Kardinälen und Prälaten, welche überhaupt die Aufsicht und Gerichtsbarkeit über alle Ströhme, Flüße und Wasserbauanstalten im Kirchenstaate hat, und in die Provinzen subdelegirte Richter abschickt — die Sekretärstelle begleitet, von dem Ufer-Präsident, als Sekretär der genannten drey Wasserleitungen, ganz verschieden ist.

Der Münz-Präsident hat die Oberaufsicht über die Prägung des Geldes und der Medaillen, die von Zeit zu Zeit nach Maaßgabe der Umstände geprägt zu werden pflegen. Von beyden ist hier unleugbar das Gepräge besser, als in den meisten übrigen Ländern von Europa; die Maschinen arbeiten durch Hülfe des Wassers, und von Kennern wird versichert, daß das Ganze außerordentlich wohl angelegt sey. Desto weniger aber halten die päpstlichen Münzen, sowohl am Schrot als am Korn, den Münzen der benachbarten Staaten das Gleichgewicht, wie schon aus Reisebeschreibern und Münzbüchern genug bekannt ist. Die Münze ist, wie alles in Rom, verpachtet; und obschon die Kammer in ihrem Kontracte mit den Unternehmern, ihren Vortheil vom Schlageschatz noch so gut zu bedingen weiß, so haben doch die letztern am Ende ihrer Pachtung, die immer auf neunjährige Dauer geschlossen wird, gemeiniglich ungeheure Summen gewonnen: das Publikum muß alles tragen, wenn sie nur mit dem Münzpräsident und seinen Officianten gute Eintracht zu erhalten wissen.

Daß unter diesem Prälaten auch alle Gold- und Silberarbeiter stehen, ist bereits oben bemerkt worden. Seine Hauptobliegenheit ist, darauf zu sehen, daß nach der gesetzmäßigen Probe gearbeitet, und nicht mehr Zusatz genommen werde, als zur vorgeschriebenen Legirung nötig ist.

Der Aufseher oder Präsident der Archive ist bestimmt, dafür zu sorgen, daß die verschiedenen Archive des Staats in guter Ordnung erhalten,

und die neu hinzukommenden Urkunden immer gehörig registrirt werden. Jeder öffentliche Notarius ist daher verbunden, zum Behuf des Archivs seiner Behörde, alle Jahre eine doppelte Abschrift von den Urkunden einzureichen, die von ihm im abgelaufenen Jahre verfertiget worden; und wer überhaupt von ihnen in der Ausübung seines Amtes sich einer Nachläßigkeit oder sonst eines Fehlers schuldig macht, hat an dem Präsidenten der Archive seinen Richter, von dem er für alles zur Strafe gezogen werden kann.

Der Oberaufseher oder Präsident der Gefängnisse, ist immer einer von den letzten vier Kammerklerikern. Er behält sein Amt nur Ein Jahr; dann kommt es an den Nächsten, und so in der Reihe fort an den Dritten und Vierten unter diesen Prälaten. Zu seiner Amtsbefugniß gehört, daß er nicht nur alles, was zur Unterhaltung der Gefangenen geschehen soll, anordnet, sondern selbst auch als Richter entscheiden kann, ob ihre Verhaftnehmung mit Recht oder widerrechtlich geschehen sey. Doch erstreckt sich diese Kompetenz nicht auf solche Gefangene, die wegen begangener Verbrechen sitzen, sondern blos auf diejenigen, welche Schulden halber in gefängliche Haft gekommen sind. Gegen wen daher, es sey von welchem Richter es wolle, ein Verhaftsbefehl erkannt und vollzogen worden ist, der kann sich mit einer Nullitätsklage an diesen Präsidenten der Gefängnisse wenden, wenn entweder seine Gefangennehmung an einem Festtage, oder in einer gefreyeten Nacht, oder aus Uebertreibung der vorgeblichen Schuldsumme, geschehen

hen ist. Beruht die Nullität auf der Vergrößerung der Schuldsumme, so hilft ihr der Präsident unmittelbar selbst ab, indem er den Gefangenen loszulassen, und den erlittenen Schaden zu ersetzen, befiehlt; die beyden andern Nullitätsfälle aber werden, zur abhülflichen Maaße, an den Richter abgegeben, dessen Verhaftsbefehl an dem Schuldner zur widerrechtlichen Zeit vollzogen worden ist.

Kann ferner der Gefangene zwar nicht über Nullität seiner Verhaftnehmung klagen, aber er ist arm; so läßt er vom Notarius zwey Zeugen über die Wirklichkeit seiner Armuth abhören, und zitirt seinen Gläubiger wegen Abreichung des Unterhalts: legt nun dieser, innerhalb der Frist, die ihm der Richter vorschreibt, nicht eine erforderliche Summe zum Unterhalte, nach dem Verhältniß eines Paolo für jeden Tag, im Gerichte nieder, so läßt der Präsident den Gefangenen gleichfalls los.

Ist endlich ein Inhaftirter ebenfalls ohne Vermögen, und will doch die Beschwerde des Gefängnisses nicht tragen, so kann er bitten, zum Beneficio cessionis bonorum zugelassen zu werden. Der Präsident läßt alsdenn seine Umstände untersuchen, und findet es sich, daß er wirklich nicht bezahlen kann; so wird eine Acte über die Abtretung aller seiner Habe gefertiget, und der Gefangene mit dem Versprechen, daß er künftig, wenn er in bessere Umstände komme, seinen Gläubiger noch befriedigen wolle, auf freyen Fuß entlassen. Damit aber diese Befreyung, die blos verordnet ist, um niemanden, bey dem sichtbarsten Unvermögen, die Foderung seines Gläubigers jemahls befriedi-

gen zu können, vergebens in Gefängnissen schmachten zu lassen, nicht allzu annehmlich sey, und liederliche Schuldner begünstige; so ist mit einer solchen Abtretung der Güter, die von dem unvermögenden Schuldner im Gefängnisse geschieht, eine gewisse öffentliche Entehrung verbunden, indem der Entlassene, als Schandzeichen, von nun an einen grünen Hut tragen muß, den er nie ablegen darf, ohne sogleich wieder ins Gefängniß zurückgebracht zu werden; es wäre denn, daß er endlich seinen Gläubiger gänzlich zu befriedigen gewußt hätte. Diese Einrichtung ist in der That nicht unweise; wenigstens verdiente der grüne Hut in Ansehung liederlicher Schuldner, die, wenn ihre betrogenen Gläubiger durch einige geringe Ueberbleibsel ihres Vermögens vor Gerichte abgefunden sind, sich aller weitern Ansprüche entbunden sehen, in mehrern Staaten Nachahmung.

Von den Erkenntnissen des Präsidenten steht ein Rechtsgang an ein anderes Gericht offen, welches die volle Visitation der Gefängnisse (*Visita piena delle Carceri*) heißt, und aus dem Gouverneur von Rom, aus dem Präsidenten der Gefängnisse selbst, aus dem Advokat der Armen, und einigen andern Mitgliedern besteht, die nach Erforderniß der Umstände einige Mahle im Jahr zusammenkommen, um theils den Zustand der Staats- und anderer Gefangenen zu untersuchen, theils über die Gerechtigkeit oder Widerrechtlichkeit der Erkenntnisse des Gefängniß-Präsidenten zu entscheiden.

Dieß

Dieß ist also die Erklärung der Personen, welchen die Hauptbestandtheile der apostolischen Kammer anvertrauet sind. Einige allgemeine Bemerkungen, die sich in Ansehung ihrer Bestimmung im Ganzen, und ihres Einflusses auf das öffentliche Wohl oder Wehe der Gesellschaft, hier aufdringen, werden anderswo, zugleich neben andern schicklichen Rückblicken auf den Zustand dieses Landes, ihre schickliche Stelle noch finden.

An die apostolische Kammer schließt sich eine andere Gesellschaft, die sogenannte *Congregazione del Buon Governo*, an, welche gleichfalls mit Angelegenheiten der öffentlichen Oekonomie, jedoch nicht in unmittelbarer Beziehung auf die päpstliche Kasse, sondern in Betreff der Städte und öffentlichen Gemeinheiten, sich beschäftiget. Von dieser und von dem Ackerbaue, den Manufacturen und dem Handel, als den Hauptquellen aller Kräfte eines Landes, deren ohnmächtiger Zustand im Kirchenstaate aber größtentheils eine unmittelbare Folge von den Maaßregeln der Kammerministers ist, wollen wir zuförderst noch einige Kenntniß geben, ehe uns die Anzeige der päpstlichen Finanzen beschäftiget.

XVII.

Von der Congregation des Buon Governo.

Diese Gesellschaft besteht aus einem Kardinal-Präfect und verschiedenen andern Kardinälen, die vom Papste bevollmächtiget sind, nach

Gefallen den Versammlungen beyzuwohnen; aus zwölf sogenannten Ponenten, die vom Prälatenstande sind, und aus einem prälatischen Sekretär. Ihre Obliegenheit ist, die Oberaufsicht über alle Gemeinheiten des Kirchenstaats zu führen, und deren ganze Einrichtung zu ordnen; nur ist Bologna und dessen Gebiet davon ausgenommen, weil Benedict der XIVte, der selbst ein Bologneser war, die Hauptstadt und übrigen Gemeinheiten dieser Provinz, um sie hierin mit einem besondern Vorrechte zu begünstigen, dem dasigen Kardinallegaten untergeben hat.

An jedem Orte des Kirchenstaats nähmlich, wo sich ein Gouverneur befindet, er sey Prälat oder einer von weltlichem Stande, ist immer auch eine besondere Kommunität, die aus einigen der vornehmsten Einwohner, bisweilen vierzig und mehreren Personen, besteht, je nach Beschaffenheit des Ortes; und so wie ein Mitglied abgeht, wird seine Stelle durch die Mehrheit der übrigen mit einem andern besetzt. Sie haben gewisse Vorsteher unter dem Titel *Magistrati*, gemeiniglich vier an der Zahl, die von den übrigen Mitgliedern gewählt werden, und ihr Amt drey, an manchen Orten auch vier Monate behalten. Der Gouverneur des Orts ist zugleich immer ihr Präsident, und ein Notar versieht die Stelle eines Sekretärs.

Diese Gemeinheiten besitzen gewöhnlich Ländereyen, und haben insgemein ein beträchtliches Einkommen, theils durch die Abgaben, die ihnen die Congregation des Buon Governo zu erheben erlaubt, theils von der Verpachtung des öffenlichen

Back:

Backhauses, der Metzgerey, und der sogenannten *Pizzicaria*, oder dem ausschließenden Privilegio, die Einwohner mit Salzfischen, Schweinefleisch, Schinken, Speck, Käse, Butter und Oehl zu versehen. Diese drey Stücke gehören ausschlüßlich der Gemeinheit zu, und niemand darf Brod, Fleisch, oder die unter *Pizzicaria* begriffenen Artikel verkaufen, als die Pächter oder Verwalter der Gemeinheit.

Der Gebrauch, den sie von ihren Einkünften machen, besteht darin, daß sie die päpstlichen Abgaben im Ganzen entrichten; einem von ihnen bestellten Arzte oder Physikus des Orts eine jährliche Besoldung, gemeiniglich von zwey auch dritthalbhundert Scudi auszahlen; ihren Sekretär und den Gouverneur, wenn er von ihnen Gehalt hat, besolden; die Straßen ihres Bezirks unterhalten, und dem Schutzheiligen des Orts zu Ehren ein jährliches Fest feyern. Bleibt ihnen alsdann noch etwas übrig, so wird es, nach Gutbefinden der Congregation des Buon Governo, entweder für künftige Bedürfnisse beygelegt, oder auf Zinsen ausgethan.

Sie versammeln sich, so oft es der Gouverneur für nöthig erachtet, oder die Vorsteher der Gemeinheit deshalb bey ihm ansuchen. Bey der Umfrage in den Versammlungen wird ballottirt mit schwarzen und weissen Kugeln; und wenn ein Schluß zu Stande kommen soll, so müßen zwey Drittheile von den anwesenden Mitgliedern einig seyn. Der Gegenstand ihrer Berathschlagungen wird immer zuvor erst von den Vorstehern bearbeitet, und alsdann vom Sekretär in der Versamm-

lung abgelesen, wenn darüber gestimmt werden soll. Zwar können auch Sachen von jedem andern Mitgliede in Anregung und zum Vortrage gebracht werden; aber der Gouverneur ist nicht verbunden, darüber Erörterungen anstellen und Umfrage halten zu lassen; und es hängt blos von seinem Willen ab, ob der Sekretär die Frage und den etwa darüber gefaßten Schluß registriren soll. Die Sachen, die sie verhandeln, beziehen sich blos auf Oekonomie; denn mit Justiz- Regierungs- oder Policeyangelegenheiten dürfen sie sich nicht befassen, weil diese lediglich vor den Gouverneur gehören.

Eine Versammlung müssen sie alljährlich bestimmt am 13ten December halten, um nähmlich die von ihnen abhängigen Personen, das ist, den Arzt, den Sekretär und, wenn sie überhaupt berechtigt sind, dergleichen zu halten, einen Amtmann nebst den nöthigen Dienern, entweder zu bestätigen oder nach Gutbefinden, andere zu wählen. Der Arzt muß alle Arme und andere Kranke, die ihn begehren, unentgeldlich besuchen, und ob er gleich nicht leicht verabschiedet wird, wenn er sich wohl und treu verhält, so hat er dieß doch alle Jahre zu fürchten, und wird eben dadurch in einer heilsamen Aufmerksamkeit erhalten.

Alle Schlüsse, die in den Zusammenkünften gefaßt werden, müßen an die Congregation des *Buon Governo* nach Rom gelangen, um durch deren Bestätigung erst ihre Gültigkeit zu erhalten. Sind es Pachtungen, welche die Gemeinheit jemandem zuerkannt hat, so dürfen diese nicht länger, als auf Ein Jahr bewilliget seyn, ohne besondere Erlaub-

niß

niß der Congregation. Wer in Ansehung des öffentlichen Backhauses, der Metzgerey und der Pizzicaria den meisten Pacht zu geben, und jeden Artikel um den wohlfeilsten Preis zu verkaufen verspricht, erreicht gewöhnlich seine Absicht bey der Gemeinde: aber die Congregation kann befehlen, daß jemand, der sich bey der Kommune gar nicht gemeldet hatte, oder ausgeschlossen war, allen andern vorgezogen werde, und die Kommune muß sich dieß gefallen lassen. Auch kann die Congregation verlangen, daß ein Arzt oder jeder andere von den Gemeindebehörigen, den man verworfen hatte, vorzugsweise vor allen andern, die etwa die Gemeinde gewählt hatte, angestellt werde. Kurz, die Congregation ist unumschränkte Gebieterin über alle ihr unterworfene Gemeinheiten des Staats; sie kann ihnen Abgaben auflegen, und über ihr Einkommen verfügen, wie es ihr gut dünkt; und keine Gemeinde kann, wär es auch bey noch so dringenden Fällen, über zwanzig Scudi ausgeben, ohne besondere Erlaubniß des *Buon Governo*.

Bisweilen pflegt diese Congregation, wenn sie die Bedingungen, welche für den Pacht des Backhauses, der Metzgerey und der Pizzicaria gemacht, und von der Gemeinheit angenommen worden sind, nicht billiget, den Vorstehern Befehl zu ertheilen, diese Dinge unmittelbar für Rechnung der Gemeinde zu verwalten; wobey ihnen denn oft, besonders in theuren Jahren, zugleich mit vorgeschrieben wird, die verkäuflichen Artikel um einen so niedrigen Preis zu geben, daß die Kommunität gemeiniglich in Schaden kommt, und sich Schul-

den

den zuzieht. Wäre es den Gemeinheiten vergönnet, ihre Angelegenheiten mit voller Freyheit selbst zu besorgen; so würden sie unstreitig besser verwaltet werden; am besten aber würde es immer seyn, alle Monopolien in Ansehung der gemeinen Bedürfnisse des Lebens ganz abzuschaffen.

Auf jeden Fall erregt wenigstens der Umstand, daß die Gemeinheiten, welche dem *Buon Governo* untergeben sind, zusammen auf 30 Millionen Scudi Schulden haben, ein starkes Vorurtheil wider die Weisheit der Maaßregeln, nach welchen sie regiert werden. Diese ungeheure Summe ist in einzelne Actien (*Luoghi di Monte*) vertheilt, für welche die Gemeinheiten einen Zinß von drey Procent bezahlen. An den Abtrag dieser großen Schuldenmasse wird wenig gedacht, vielmehr wachsen sie nach Verhältniß bey dieser und jener Gemeinheit mit jedem Jahre mehr an. Die Eigenthümer der Actien oder Fonds haben für die Sicherheit ihrer Kapitalien keine andere Gewährleistung, als die der einzelnen Gemeinheiten, denen sie geborgt haben, die leider! aber bey weitem fast alle der Gefahr eines Bankerouts entgegen eilen.

Der Staat ist, wie bey andern Congregationen, so auch hier beym *Buon Governo*, in so viele Bezirke abgetheilt, als Ponenten sind, und jeder von diesen leitet, und berichtet der Congregation, die Angelegenheiten der einzelnen Gemeinden, die zu seinem Bezirke gehören. Alle Sachen, die in irgend einer Beziehung eine Gemeinheit betreffen, müssen ausschlüßlich an diese Congregation gebracht werden; und gegen ihre Aussprüche findet kein weite-

res Rechtsmittel Statt, außer daß man um Revision bey denselben Richtern nachsuchen kann.

Ein besonderer Umstand, der, zum Glück der Menschheit, in andern rechtlichen Staaten völlig unbekannt ist, im Kirchenstaat aber sowohl bey der Congregation des *Buon Governo*, als bey allen andern Gerichtshöfen Statt findet, verdient hier noch angeführt zu werden. Sie pflegen nähmlich öfters mit der Post nahmenlose Aufsätze zu erhalten, die über Vorsteher oder Beamte einer Gemeinheit, über einen Gouverneur, oder sonst einzelne Privatpersonen klagen, und ihnen gewisse Verbrechen oder sonst gehäßige Beschuldigungen zur Last legen. Solche nahmenlose Memoriale werden denn gewöhnlich, wie von andern Tribunälen, so auch vom *Buon Governo*, an die Gouverneure, bisweilen auch an Privatpersonen geschickt, mit dem Befehle, das Memorial nebst Bericht über den Inhalt desselben an die Congregation wieder einzusenden. Wenn nun die Person, welche Bericht ertheilen soll (und diese wird immer geheim gehalten) irgend einen Privatgroll zu befriedigen sucht, und die Klagen bestätiget, oder sich darüber zweydeutig ausdrückt, ohne die vorgeblichen Thatsachen völlig und geradezu zu widerlegen; so kann der angeschuldigte Theil gewiß seyn, daß er ohne irgend einen anderweitigen Grund gerichtlich verfolgt, und, wofern er die Negative nicht beweisen, und seine Unschuld in das helleste Licht setzen kann, als wirklicher Thäter zur Strafe gezogen werde. Ein solcher Handel ist oft äußerst kostspillig, und richtet den Verläumdeten bisweilen völlig

zu Grunde, wenn auch am Ende seine Unschuld noch so feyerlich anerkannt werden muß.

Ein merkwürdiges Beyspiel der Art erzählt der Englische Verfasser, dessen Schrift hier zum Grunde liegt *), aus dem Munde, wie er versichert, eines angesehenen Mannes in der Mark (*Gio. Battista B — zi*, jetzt *Governatore dell' Armi* in Civita Vecchia), den die Sache selbst betroffen hatte. Dieser nähmlich wurde vor mehrern Jahren durch ein dergleichen nahmenloses Memorial angeklagt, „daß er seinen Kammerdiener ermordet habe." Das Memorial war an die *Sagra Consulta* geschickt worden; diese schickte es, wegen Berichterstattung, an den Gouverneur des Ortes, wo die That begangen seyn sollte, und eben dieser Gouverneur war, wie sich in der Folge auswies, der Verfasser des Memorials selbst. Sein Bericht fiel also natürlicher Weise nichts weniger als günstig für den Angeklagten aus, der auch sogleich Befehl erhielt, nach Rom zu kommen „*ad audiendum verbum Sacrae Consultae.*" Er gehorchte unverzüglich, und erfuhr, als er vor dem Ponenten erschien, welcher Unthat er beschuldiget worden sey. Er betheuerte seine Unschuld, und erhielt von dem Ponenten, der ihn kannte, die Versicherung, daß gegen die Freyheit seiner Person nichts verfügt werden sollte, wenn er sich innerhalb einer bestimmten kurzen Zeit würde rechtfertigen können.

Der Kammerdiener, von dem die Rede war, hatte bereits etliche Jahre zuvor den Dienst des Ange-

*) The temporal Government of the Pope's State. pag. 211 f.

Angeschuldigten, der seitdem nichts von ihm weiter gesehen noch gehört hatte, verlassen. Alle Mittel, ihn ausfindig zu machen, waren auch jetzt vergeblich; und da sich die Zeit zur Verhaftnehmung des Beklagten mit jedem Tage näherte, so beschloß er, um dem Gefängnisse zu entgehen, sich in dem Hause eines Freundes zu verbergen. Dieß geschah; und zwey ganzer Jahre wurde er auf diese Weise vermißt, während welcher Zeit er fast in allen Theilen von Europa Kundschafter unterhielt, um den Bedienten aufzusuchen. Endlich wurde denn dieser glücklich gefunden, und aus Teutschland, wo er getroffen worden war, unverzüglich nach Rom gebracht. Man erkannte ihn hier für die wahre Person, die ermordet seyn sollte, und — ließ die Sache fallen.

„Sie kosteste den Gentleman," setzt der Englische Verfasser hinzu, „drey Tausend Pfund Ster„ling; ohne die Kränkung, die sein guter Nahme, „und ohne den Schaden, den seine Privatangelegen„heiten während der langen Zeit seiner Einsperrung, „erlitten hatten. Mit unendlicher Mühe und „Nachforschung entdeckte er endlich, bis zur völli„gen Ueberführung, den Urheber jenes Memo„rials, der nun freylich seines Amtes entsetzt, und „mit einer Geldbuße belegt wurde, aber nie auch „nur einen Heller bezahlt hat."

XVIII.

Vom Ackerbau.

Es ist des Ackerbaues beyläufig schon oben gedacht worden, als von der Römischen Annona die Rede war; der Gegenstand ist aber zu wichtig, als daß er nicht eine genauere Anzeige verdiente. Die Erde ist die Quelle alles thierischen Unterhalts und aller Stoffe des Kunstfleißes; ihre gehörige Benutzung ist daher von den größten Folgen für die Gesellschaft. Ein vernachläßigter Boden rächt sich so unfehlbar durch Armuth und Dürftigkeit an seinen Bewohnern, als sein gehöriger Anbau für die vorzüglichste Grundlage alles öffentlichen Wohlstandes zu achten ist. In keiner Provinz von Europa sollte man auch wirklich den Ackerbau in einer größern Vollkommenheit vermuthen, als in Italien: denn nirgend belohnt die Natur die Mühe des Landmanns reichlicher, als in diesem herrlichen Lande, und nahmentlich im Kirchenstaate. „Unter allen Länder, die ich gesehen habe, sagt Molto, ist keines gewesen, welches fruchtbarere Gefilde gehabt hätte, als die päpstlichen Provinzen *).“ Und doch haben diese schönen Provinzen so wenig Ueberfluß, daß sie vielmehr außerordentlich häufig mit Mangel und Hungersnoth kämpfen; weil aus Indolenz der Einwohner, und durch Schuld einer unweisen Polizey, unermeßliche Fluren zu wüsten Triften für dünne weidende Heerden verödet liegen.

Der obere Theil des Kirchenstaats, nach dem Adriatischen Meere zu, und überhaupt das meiste von

*) Offervazioni economiche pag. 101.

von den Legationen nebst den Provinzen der Mark und Umbrien, ist im Ganzen ziemlich wohl angebauet, und liefert eine ansehnliche Menge Korn, Hülsenfrüchte, Wein, Oehl, Flachs, Hanf, Seide, Wolle und Vieh von jeder Art. Reiche Eigenthümer indessen trifft man selten; und zuverlässig wären auch diese Provinzen, eine in die andere gerechnet, im Stande, eine dreymahl größere Menge von den so eben genannten Artikeln zu liefern, wenn die Trägheit, die neben der Armuth auch hier allenthalben unter den gemeinen Landeinwohnern herrscht, eine größere Sorgfalt zuließ.

Doch zeigen die untern Theile des Staats, nähmlich das Römische Gebiet mit den angränzenden Provinzen Maritima, Campagna, Sabina, Lazio und Patrimonio, ein von jenen ganz verschiedenes Gemählde. Die Römische Feldmark (*Agro Romano*) enthält, zufolge der genauen Bestimmungen, die Molto davon giebt *), gegen 114,000 Rubbien **), worunter, nach Abzug alles dessen, was aus Gärten, Weinbergen, eigentlichen Wiesen, buschigten Wildnissen, und andern für den Pflug unbrauchbaren Strecken besteht, über 85,000 Rubbien des vortrefflichsten urbaren Bodens sind; wovon gleichwohl mehr nicht, als jährlich etwa 9000 Rubbien bestellt, und die übrigen 76,000 Rubbien der Verwilderung und dem

*) Am angef. O. Seite 102. f.

**) Der Rubbio, als Landmaaß, beträgt über 10½ Hannöversche Morgen, oder 268,632 Französische Quadratfuß.

dem Grase überlassen werden. Die schönsten Ebenen sind ohne Flecken und Dörfer; und selbst das wenige, was unter dem Pfluge liegt, wird nicht einmahl von den faulen Händen der Einwohner bearbeitet, die zum Theil lieber betteln, oder nach Rom sich in Dienste vermiethen, um ein müßiges und bequemes Leben zu führen, als ihr Brod hinter dem Pfluge verdienen mögen. Die Bewohner der Apenninen müssen vielmehr herunter kommen, um die Arbeit zur Bestellungs- und Erndezeit zu verrichten.

Die Aussaat des Weizen wird gewöhnlich achtfältig wiedergewonnen, und zwar bey einer so elenden Behandlungsart, daß der Römische Landmann erstaunen müßte, wenn er die Arbeit des Sächsischen sähe, dessen reichste Ernde gleichwohl kaum die Hälfte des Römischen Betrags übersteigt. Bey dieser Ergiebigkeit des päpstlichen Bodens kommt denn doch der ganze Ertrag der Ernde in den gesammten Provinzen Maritima, Campagna, Sabina, Lazio und Patrimonio, nebst dem Gebiete von Rom, gewöhnlich nicht über 262,000 Rubbien Getreide; wovon die Hauptstadt allein 134, und wenn das Korn nicht recht gut ist, 140,000 Rubbien braucht, so daß in der That die Ernde fast niemahls hinreicht, auch nur die eigenen Einwohner dieser Provinzen zu ernähren, vielweniger einigen Vorrath zur Ausfuhre zu gewähren *). Werden nun die Felder, bey dem mangelhaften Anbaue, von dem geringsten Ungemache betroffen,

*) Campilli's Geschichte des Fruchtmangels in Italien, in Le Bret's Magaz. Th. IX, Seite 363 f.

sen, oder es leidet der gewöhnliche Zuwachs anderer Fruchtarten den mindesten Abgang; sogleich entsteht Mangel, und oft das schrecklichste Elend, worein Hunger und Armuth nur immer stürzen können.

Unter den Ursachen, die diesen traurigen Zustand bewirken, ist unläugbar eine der vornehmsten in dem schädlichen Institute der Annona, und überhaupt in den Fehlern einer unweisen Policey zu suchen, die unausbleiblich einen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze haben muß. Nie wird es einer Regierung gelingen, den Unterthan zu Mühe und Arbeit zu bereden, wenn er siehet, daß er nie über die Früchte seines Fleißes Herr seyn kann. Blos die Hofnung eines freyen Gewinnes muß den Landwirth für seine Felder beleben, und ihn mit Wärme nach einer reichen Ernde trachten machen; unausbleiblich hingegen wird er seiner Aufmersamkeit und seinem Fleiße in der Landwirthschaft entsagen, wenn er bey den reizendsten Bedingungen, die ihm das Ausland gewähren würde, keine Metze über die Grenze bringen darf, und statt dessen mit dem Spottgelde des inländischen Verkaufs zufrieden seyn muß, oder wohl gar durch die Befehle des Proviantministers in Rom sich gezwungen sieht, seine Frucht auf unbestimmte Zukunft liegen und verderben zu lassen.

Ein glücklicher Boden und Himmelsstrich entwöhnt die Menschen ohnehin sehr leicht von wahrer Arbeitsamkeit, und macht den Einwohner, der mit halber Mühe mehr erhält, als ein anderer anderswo mit doppeltem Fleiße, so bequem, daß er

auch selbst diese halbe Sorgfalt gegen die Natur zu beschwerlich findet, und sich ihr zu entziehen sucht. Dürftigkeit ist ihm am Ende ein viel geringeres Uebel, als Arbeit; und Müßiggang ein weit höheres Gut, als Wohlhabenheit, deren Erwerb mit Mühe verbunden ist. Diese träge Genügsamkeit glücklicher Länder kann Spanien und Portugal erläutern, wenn man die Beyspiele nicht in Italien suchen will. Es ist ein bekanntes Abentheuer, was dem vorigen Könige von Spanien, bald nach seiner Ankunft aus Neapel, mit einem Spanischen Landmanne begegnete, als er auf der Jagd, einige Zeit nach der Ernde, ein Stück Feld antraf, wo das Getreide noch stand. Der Eigenthümer wurde um die Ursache befragt, und gab mit großer Gelassenheit zur Antwort, er habe nur so viel eingeerndet, als er für sein Haus brauche, um sich die Mühe in Ansehung des Uebrigen zu ersparen. Nicht viel anders denkt auch der Römische Landmann; und anstatt dieser Denkungsart durch weise Aufmunterungen entgegen zu wirken, trägt vielmehr die Regierung selbst reichlich dazu bey, indem sie durch ihre Gesetze wider die Ausfuhre, und durch erzwungenen Verkauf an die Annona oder sonst innerhalb Landes, die wichtigste Spannfeder des Fleißes lähmt *).

Vor

*) „Ein gewisser Reisender fuhr auf der Rückreise von Neapel durch die Ländereyen eines Römischen Fürsten, und that diesem den Vorschlag, er sollte ihm nur Arbeiter geben, so wollte er ihm seine vielen unbesäet liegenden Aecker bald anbauen. Der Fürst zuckte die Achseln und versicherte, es fehle nicht an Händen, es verlohne sich aber nicht der

Mühe

Vor der Congregation, die Clemens der XIIIte wegen der oben (Seite 123) gedachten Hungersnoth angeordnet hatte, sagte ein Theil der Grundbesitzer, die man über die mögliche Vermehrung des Ackerbaues vernommen hatte, aus, daß der Anbau eines Rubbio Saatlandes im Römischen Gebiete, 35 bis 36 Scudi erfodere, wogegen der gewonnene Ertrag auf nicht mehr, als 48 Scudi angeschlagen wurde *). Für alle Mühe also, für alles Risiko des Wetterschadens, für die Interessen der unmittelbar aufgewendeten Kosten, und für die Interessen des Kapitalwerthes von dem Rubbio Grundstück, blieb den Eigenthümern mehr nicht, als 12 bis 13 Scudi! Ist diese Rechnung gegründet, so beweist sie offenbar, daß ein mit Getreide bestelltes Feld im Kirchenstaat die aufgewendete Mühe unter allem Verhältniße belohne.

Mehr würde man jedoch allerdings bey gleichem Aufwande Nutzen ziehen, wenn die Verfahrungsart, sowohl beym Pflügen als Einsammeln, weniger elend wäre. Die Pflüge sind sehr plump gebaut, und die Pflugschaaren so eingerichtet, daß sie den Boden blos aufreißen und eine gleiche Menge Erde auf beyde Seiten werfen, ohne sie ordentlich umzuwenden. Der Schnitt geht nicht zur Hälfte tief

Mühe, sich ihrer zu bedienen, weil man das Getreide der päpstlichen Kammer doch um das halbe Geld verkaufen müßte." Volkmanns Nachr. von Ital. Theil II. S. 788.

*) Le Bret am angef. O. Seite 431 f.

tief genug; und da überdieß die alte Oberfläche zu beyden Seiten mit der neuen Erde bedeckt wird, so kann man unmöglich gewahr werden, ob das Ganze gehörig bearbeitet worden sey. Die Folge davon ist, daß ein beträchtlicher Theil oft unberührt liegen bleibt; und wenn gleich diesem Fehler durch das Pflügen in die Queere großentheils kann abgeholfen werden, so ereignet sich doch auch hieben derselbe Umstand, und am Ende ist das Land auf keine Weise zur Saat gehörig zubereitet.

Bey allen diesen handgreiflichen Mängeln, ist gleichwohl der Römische Landmann in die Vorstellung von der Vorzüglichkeit seiner Kunst ganz versunken; jede Belehrung wird von diesen selbstgenügsamen Menschen für Traum gehalten, und verworfen: „*l' avemmo fatto sempre così* (wir haben es allezeit so gemacht, oder, *qua non si usa* (hier ists nicht im Gebrauch)" erhält man auf jeden Verbesserungsvorschlag zur Antwort.

Die Art zu dreschen, und das Getreide zu reinigen, ist nicht besser. Ein Stück Erdreich, gehörig gesäubert, ist der Dreschplatz; und anstatt des Dreschflegels bedient man sich der Pferde, welche ein in der Mitte stehender Bauer am Seile hält, und auf den ausgebreiteten Aehren herumtreibt. Außer dem Kreise stehen andere Bauern herum, welche mit Gabeln die Halme unter die Füße der Pferde werfen. Auf diese Weise können sechs Personen mit zwey Pferden in Einem Tage 6 bis 8 Rubbien dreschen, sie hat aber die merkliche Unbequemlichkeit, daß das Stroh zertreten wird, und beynahe $\frac{1}{8}$ Körner in den Aehren bleibt.

Auf

Auf dem nähmlichen Platze wird das Getreide auch gereiniget. Es erregt in der That Unwillen, die ungeräumte Methode zu sehen, wie dieses geschieht; der Wind ist dabey ein unentbehrliches Hülfsmittel. Wenn dieser nähmlich stark wehet, wirft man das Getreide mit Schaufeln in die Luft, um Staub und Hülsen forttreiben, das Schwere aber senkrecht zu Boden fallen zu lassen. Um solcher Gestalt 8 Rubbien zu reinigen, sind manchmahl mehrere Wochen nöthig, weil die Arbeit schlechterdings von starkem Winde abhängt; wobey denn das Getreide, während man diesen abwartet, auch oft vom Regen durchnäßt und beschädiget wird. In mehrern Gegenden von Teutschland, wo man sich nicht der Wurfschaufel in den Scheunen bedient, hat man Windmühlen, die mit der Hand getrieben werden; diese aber kennt der Römische Bauer nicht, „und selbst davon zu reden, hält er „für Sünde; denn er kann sich unmöglich vorstel„len, daß seine hochadlichen Herren die Maschine „nicht kennen sollten, wenn sie etwas Gutes wäre, „da er immer von ihnen hört, daß Italien ein weit „aufgeklärteres Land, und das allerkultivirteste, „Teutschland aber ein Wald sey, wo nur Holz „und Bier wachse *)."

Im Kirchenstaat, so wie in ganz Italien, haben wenig Bauern ein Grundeigenthum; alles gehört, der Regel nach, entweder der apostolischen Kammer, oder dem Adel und der Geistlichkeit, oder den Bürgern und Gemeinheiten der Städte; und

*) Staatsanzeigen Heft X, S. 239 f.

und wird theils ordentlich verpachtet, theils um die Halbschied aller Früchte und Nutzungen, wobey zugleich der Grundherr alle nöthige Kosten in Ansehung des Saatkorns, des Viehes und Geräthes u. s. w. mit tragen hilft, an die Bauern ausgethan. Nur weniges pflegt unmittelbar auf Rechnung der Eigenthümer für Lohn bearbeitet zu werden.

Die Pachtungen der Kammer, so wie des Adels und der Geistlichkeit, besonders in den untern Provinzen des Kirchenstaats, sind gemeiniglich außerordentlich weitläuftig, und bestehen oft aus 800 bis 1000 und mehrern Rubbien Landes, die einem einzigen Manne überlassen werden. Dieser denkt denn bey einem solchen Umfange von Ländereyen selten an Verbesserung, ob er gleich in dem Pachtkontracte gewöhnlich darauf mit angewiesen wird, sondern trachtet nur, mit den leichtesten Kosten das Ganze zu nutzen, so gut ihm möglich ist. Bey Privatpachtungen adelicher und anderer Ländereyen, ist es ein sehr gewöhnlicher Artikel des Kontracts, daß den Eigenthümern, außer den bestimmten Naturallieferungen an Oliven und andern Früchten *), die

*) Die Landbesitzer in Italien pflegen auf ihren Grundstücken fast von allen Fruchtarten etwas zu bauen. Nach Verschiedenheit der Lage und Umstände, sind daher nicht nur eigene Flecken zu **Olivenwäldchen** oder **Weingärten** und dergl. bestimmt; sondern es werden auch auf dem nähmlichen Acker, wo z. B. Getreide wächst, zu gleicher Zeit die verschiedensten Obst- und andere Fruchtarten gewonnen, indem an den Seiten der Felder alle zehen Schritte eine **Erle, Pappel** oder **Ulme**, von

die Einkünfte von dem Ertrage der Wiesen und Triften ausbedungen werden; gemeiniglich wird der von **Weinreben** umschlängelt, **Oehlbäume**, **Pfirschen**, **Kirschen**, **Aepfel-** **Birn-** und andere Fruchtbäume gepflanzt sind. Die Ulmen werden alle drey Jahre, jedes Jahr einem Theile nach, gestutzt; und so erhält man auch selbst das **Brennholz**, welches zum Kochen und fürs Kamin im Hauswesen nöthig ist. Von allen dergleichen pflegen sich die Gutsbesitzer, neben der baaren Pachtsumme, gewisse Lieferungen von den Pächtern zu bedingen; nur leiden auch hierin die untern Theile des Kirchenstaats gegen die obern Provinzen häufige Ausnahmen, weil sie auch in Ansehung dieser Pflanzungen oft in langen Strecken außerordentlich öde sind. Zur Erläuterung des bisherigen mag übrigens noch folgender Pachtvertrag hier eine Stelle erhalten, der ein kleines Gut im Gebiete von **Recanati** betrifft, und aus den Schlözer'schen **Staatsanzeigen** (Heft X, Seite 235 f.) hier entlehnt wird.

Al Nome di Dio. Amen. *a di* 2 *Febrajo* 1783, *Loreto.*

Colla presente Poliza, *da valere quanto un publico e giurato Instrumento in forma della Reverenda Camera Apostolica* celebrato (dieß ist die bindendste Formel für den Pächter zur Leistung seiner Verbindlichkeiten), si dichiara come la Nobil-Donna, Sigra . . . da, cede, e concede a *Giovanni Battista* . . ., figlio di quondam *Tomasso* . . ., una sua possessione, posta nel territorio di *Recanati*, sotto vocabolo . . ., in Affitto per anni *trè*, circa l'usufrutto della medesima consistente in Grano, *Brastimi* (unter diesem Ausdruck werden Mais und alle Arten von Hülsenfrüchten begriffen), frutti d' Alberi, Mosto, Oliva, fascine di Vite e de patatura degli Alberi da frutto, cogl' infrascritti patti, convenzioni e capitoli trà le sudette parti concordati, cioè:

der Anschlag dieses Ertrags auf zwey Drittel, oft auch selbst auf drey Viertel des Ganzen berechnet,

Imo, che detto Affittuario sia tenuto ed obligato, pagare ogni anno di riposta per detto Affitto Scudi *cento vnti* all' anno, liberamente alla sudetta Nobil-Donna Sigra . . ., qual somma di *Scudi* 120 dovrà pagarsi in trè rate, ciò è la *prima* a S. Giovanni di Decembre prossimo passato qual prima rata paga adesso presente di *Scudi* 40; la *seconda* debba pagarli alla raccolta del Grano, parimente di *Scudi* 40; e la *terza* nel mese d'Ottobre parimente di *Scudi* 40, e cosi de Anno in Anno durante il tempo di detto Affitto, pricipiato gia dopo la raccolta dell' Oliva del Anno 1782, e da finirsi dopo la raccolta dell' Oliva del Anno 1785.

IIdo che detto Affittuario debba bonificare in detto tempo la detta possessione con piantarci Viti ò Propagini dove bisogneranno, et Alberi dove mancano etc. ciò e Pioppi, Olive etc., e secandaci qualche Albero, siano le legna dell Affittuario, coll' obligo però, che subito rimetti degli altri, e mantenghi in buon stato i Mandoli, Noci etc. Altrimente vuole essere tenuto del proprio, a giudizio de' Periti.

IIIo. che le *Collette* ò imposizioni debba pagare il detto Affittuario, *per che cosi* etc. *e non altrimente* etc.

IVto il detto Affittuario sia tenuto ed obligato, dare ogni anno alla Sigra Padrona una coppa di Amandole doppo la raccolta delle medesime, ciò è dentro il mese di Settembre, e non altrimente etc.

Vto che in caso di disgrazie, che Iddio non voglia! di tempeste, ò altre intemperie d'Aria, non possa detto Affittuario pretendere verun difalco o sgravio delle riposte di detto Affitto, *perche cosi* etc. *e non altrimente.*

Per le quali cose da osservarsi si obliga il dta Affittuario nella più ampla forma della Revda Camera Apostolica,

net, die also der Pächter verpflichtet ist, ungepflügt zu Wiesenwachs und Hutung liegen zu lassen. Er benutzt nun diese Strecken entweder unmittelbar, oder überläßt sie einem oder mehrern Afterpächtern, weil er sich nicht selbst mit dem Mähen und Einernden des Heues abgeben mag. Eben so pflegen dergleichen große Pächter die Ländereyen, die zum Pfluge bestimmt sind, in kleinen Theilen an arme Bauern zu überlassen, und sich eine gewisse Rente, an Früchten, ungefähr den sechsten Theil des nach Wahrscheinlichkeit vorausberechneten Ertrags, vorzubehalten. Sie leihen ihnen das Saatkorn, welches mit einiger Vergütung dem Pächter nach der Ernde wiedergegeben werden muß; und weil dergleichen arme Leute selten mit einem Stock von eigenem Viehe versehen sind, so wird ihnen auch damit von dem Pächter ausgeholfen, wofür sie jährlich eine nach dem Kaufwerth des Viehes bestimmte Menge Getreide, statt des baaren Miethlohns, zu entrichten haben. Hutung und Trift zur Herbstzeit oder auf der Braache der Aecker pflegt sich der Pächter ausschlüßlich vorzubehalten. Uebrigens muß der Afterpächter für allen Aufwand und allen Zufall stehen, und die festgesetzte Rente des vorausberechneten Ertrags bezahlen, die Ernde mag ausfallen, wie sie will. Oft haben

stolica, in segno di che a sottoscritta la presente di suo Carattere.

Jo *Giov. Batta* . . . mi obligo e confermo quanto sopra M° pp^a.

Jo NN. fui testimonio a quanto sopra M° pp^a.

Jo NN. fui etc.

Jo NN. di Commissione la presente M°. pp^a.

haben daher dergleichen Unterpachtungen zwischen bestimmten Partheyen schon mit dem ersten Jahre wieder ein Ende, weil der arme Afterpächter durch die Bedrückungen des Hauptpächters zu Grunde gerichtet, oder zu muthlos ist, um einen neuen Versuch auf das folgende Jahr zu wagen.

Dieß ist die gewöhnliche Einrichtung beynahe aller Ländereyen im Römischen Gebiete, im Patrimonio, in Campagna und andern nach dem Mittelländischen Meere zu gelegenen Provinzen. Es ist ohne Erläuterung klar, welchen Einfluß der Geist dieser Pachtungen, wo Pächter und Eigenthümer nichts zum Augenmerk haben, als einen sichern Gewinn, ohne Kosten und Mühe, zu machen, auf den Zustand des Ackerbaues haben müsse.

Der Zustand des Ackerbaues in einem Lande läßt sich, mit wenigen Ausnahmen, schon aus den Preisen beurtheilen, welche die Ländereyen haben. Wo diese hoch stehen, da muß unstreitig der Ackerbau wichtig seyn, so wie hingegen geringfügige Preise gemeiniglich seine schlechte Verfassung verrathen. Dieß ist der Fall im Kirchenstaat, und nahmentlich im Gebiete von Rom, wo man das beste Land für 80 Scudi den Rubbio kaufen kann *); eine Fläche von beynahe eilf Hannoverschen Morgen, die man in Teutschland kaum für 7- bis 800 Thaler erkaufen würde **).

In-

*) *Moltò* am angef. O. S. 204 f. und übersetzt in Grellmann's Staatsanzeigen von Ital. St. III. Seite 496 f.

**) Ein Kenner versichert, daß z. B. im Kurbraunschweigischen ein Hannöverscher Morge Landes von guter

Indessen ist allerdings auch nicht zu vergessen, daß sich im Gebiete von Rom, und überhaupt in der sogenannten Maremma, außer den vorhin angeführten zufälligen Hindernissen des Ackerbaues, noch ein besonderes natürliches Uebel findet, das den Feldbau selbst in jedem andern Lande in einem gewissen Zustande der Unvollkommenheit erhalten würde. Dieß ist die bekannte *Aria cattiva* oder böse Luft, die durch erregte Faulfieber und Milzkrankheiten der Gesundheit und dem Leben der Landarbeiter in diesen Gegenden gefährlich wird, und ihre Wirkungen selbst über die Einwohner von Rom verbreitet. Den Winter hindurch, vom November an bis zum Ende des Mayes, ist zwar die Luft, in der Campagna sowohl als in Rom selbst, vollkommen gesund; auch ist sie schon vom September an den ganzen Herbst hindurch unschädlich, wenn die Witterung frisch und mit öftern Regen, der sich jedoch vor dem Ende des Septembers selten einstellt, untermischt ist.

Im Junius aber, und in den folgenden Monaten, bis die kühlen Herbstregen die Atmosphäre reinigen und erfrischen, wird die Luft durchaus als ungesund gefürchtet, und der Aufenthalt auf dem Lande so viel als möglich gemieden. Wer von den Landbauern und Winzern in der Nachbarschaft von Rom oder anderer Städte wohnhaft ist, verläßt wo möglich im Anfange des Junius seine ländliche Woh-

guter Art oft mit 80 bis 100 Rthlrn bezahlt werde; welches also im Verhältniß zum Römischen Rubbio ein mehr als neunfach höherer Preis ist, als was in der Campagna von Rom gegeben wird.

Wohnung und zieht in die Stadt, von wo aus er denn täglich seine nächsten Aecker und Weinberge besucht, aber ohne auch nur eine Stunde im Freyen des Schlafs zu genießen. Zur Zeit der Herbstregen ziehen sie denn wieder aufs Land, und bewohnen da ihre gewöhnlichen Häuser.

Die Felder im Römischen Gebiete werden großentheils durch lauter Fremde bearbeitet, die sich deshalb aus allen Gegenden Italiens, aus den Appenninen und dem Neapelschen, aus Toskana und Modena, und zum Theil selbst von den Alpen her, daselbst einfinden. Wie sie aber nicht leicht ihren Weg hieher antreten, bevor die Herbstregen gefallen sind, so halten sich auch nur wenige länger, als die ersten Tage des Junius hier auf; und die arbeitenden Hände, welche eigentlich die Ernde besorgen, werden alsdann so selten, daß ein Schnitter oder Drescher, außer der freyen Beköstigung, täglich mit 12 bis 16, ja in manchen Jahren selbst mit 20 guten Groschen bezahlt werden muß, da der sonst gewöhnliche Tagelohn, während der übrigen Zeit des Jahres, höchstens 4 bis 6 gute Groschen beträgt *). Und doch reizt dieser übermäßige Lohn so wenig, daß es sogar ordentlicher Werber bedarf, die man Feldkorporale nennt, durch welche die nöthigen Arbeiter einzeln hier und da, wie Rekruten zum Kriegsdienste, angeworben werden müssen.

Diese Flucht vor dem Landleben und den Feldarbeiten in den heißen Sommermonaten, läßt denn hin

*) S. Teutsch. Merkur Jhrg. 1789 Dec. S. 278.

hin und wieder die Folge bemerken, daß nur die nächsten Fluren der Städte angebauet sind, die entferntern Gegenden aber häufig in trauriger Verödung, ohne Bäume, Menschen und Wohnungen, da liegen, und höchstens von einigen Hirten und dünne weidenden Heerden besucht werden. Indessen ist die Furcht, die der Unthätigkeit, wegen solcher Einöden, zum Vorwande dient, keineswegs überall gleichmäßig gegründet. An Orten, die an Anhöhen liegen, oder eine gute Anzahl hoher, stark belaubter, Bäume in den südlichen Gegenden ihrer Fluren haben, wird wenig von der berufenen *Mal' Aria* empfunden; und dieß giebt einen Fingerzeig, daß man überhaupt weniger von diesem Uebel leiden würde, wenn Regierung und Unterthanen mit gleichem Ernste sich bestrebten, durch angemessene Mittel, so viel bey natürlichen Dingen möglich ist, ihm in seinem Ursprunge entgegenzuwirken. Statt dessen aber geschieht in vieler Hinsicht gerade das Gegentheil.

Alle Schriftsteller, Italiäner und Fremde, die über den Ursprung der ungesunden Luft in der Gegend von Rom und der Campagna sich erklärt haben, so verschiedene Nebenmeynungen sie zum Theil auch hegen, sind doch darin durchaus einverstanden, daß eine von den Hauptursachen jener schädlichen Erscheinung in den Wirkungen der Südwinde, und vornemlich des *Scirocco*, der südwestlich wehet und die gefährlichen Dünste der Pontinischen Sümpfe nach Rom bringt, zu suchen sey. Auch läßt die Erfahrung bemerken, daß diejenigen Striche in den untern Provinzen des

Kirchenstaats, welche am meisten dem freyen Zugange der Nordwinde offen stehen, von den schädlichen Wirkungen der Aria cattiva fast ganz befreyet sind; da hingegen andere Theile, die in eben dem Verhältnisse den Südwinden ausgesetzt sind, eine außerordentlich ungesunde Atmosphäre haben. Gleichwohl sind die Wälder, welche in manchen Gegenden zum Schutze gegen die Südwinde dienten, und von den alten Römern wahrscheinlich aus dieser Ursache heilig gehalten wurden, nach und nach fast alle niedergehauen worden, um das Französische Seewesen mit Zimmerholze zu versorgen; da im Gegentheil einige andere, von der See entferntere, stehen geblieben sind, und die freye Wirkung der Nordwinde hemmen. Wären jene gelassen und diese niedergehauen worden, so hätte dieß unfehlbar zu Verbesserung der Luft beygetragen; auf jeden Fall aber sollten die letztern noch weggeschaft werden.

Man gestehet ferner ein, daß außer den zugeführten Ausdünstungen der Pontinischen Sümpfe, auch die eigenen Sümpfe und stockenden Wasser in dem Römischen Gebiete und den angrenzenden Provinzen, gleichfalls eine Quelle der verpesteten Atmosphäre seyen. Und doch ist man nicht nur an diesen Sümpfen, die ehemahls die schönsten Fluren, voller Ortschaften, Landhäuser und Menschen waren, selbst schuld, indem man sie durch ungebauete Felder, wo niemand sich um gehörige Ableitung des Wassers bekümmerte, entstehen ließ, und mit kurzsichtiger Sorglosigkeit sie fortdauern läßt, ohne die geringste Mühe an ihre Austrock-

nung

nung zu wenden; sondern man vergrößert noch sogar das Uebel durch absichtliche Wildnisse. Unermeßliche Striche des trefflichsten Landes nähmlich läßt man mit niedrigen Holzanfluge bewachsen, unter dem Vorwande, daß die iungen Sprößlinge während des Sommers dem Viehe zur Futterung dienen müßten. Wo Weiden in solchem Ueberfluße vorhanden sind, wie im Kirchenstaat, da ist diese Vorsicht gewiß höchst unnöthig, und hat außerdem noch den Nachtheil, daß ein solches Gehölze unstreitig den freyen Umlauf der Luft hemmen, den gehörigen Lauf der Wasser aufhalten, und eine unendliche Menge von kriegenden Thieren und Ungeziefer beherbergen muß, welche die Luft verderben können. Die Anpflanzung hoher Bäume hingegen, besonders der Maulbeere, Oliven- und anderer Fruchtbäume, die außer den Vortheilen, die sie in ökonomischer Hinsicht gewähren, zugleich auch als Nebenmittel zur Minderung des beklagten Uebels etwas beytragen könnten, werden so auffallend vernachläßiget, daß man kaum eine Spur von landwirthschaftlichem Fleiße dieser Art durch die ganze Maremma, innerhalb zwanzig Italiänischen Meilen von der See ab, oder auch im ganzen *Agro Romano* selbst, antrifft. Eben so wenig findet sich auch nur ein Gedanke von Gartenbau längs der Maremma, innerhalb der gedachten Entfernung vom Meere. Die Landleute nähren sich das ganze Jahr hindurch mit Sardellen, und haben kaum einen Begriff von Gartengewächsen; ungeachtet gewiß auch dadurch etwas zur Verbesserung des schädlichen Einflusses der Luft würde beygetragen werden.

Die Hauptquelle des Uebels scheint indessen doch immer in den Pontinischen Sümpfen zu liegen, und eine Verbesserung von dieser Seite allerdings von den heilsamsten Folgen zu seyn. Diese berufenen Sümpfe, ehemals ein getreidereiches Land der alten Volsker, in dessen Umfange drey und zwanzig Städte lagen *), bestehen aus einer, theils mit hohem Schilfe bewachsenen, theils mit Seen ertränkten und mit stinkenden Morästen überzogenen Ebene, die sich von Terracina bis Nettuno, etliche 30 Italiänische Meilen in die Länge, erstreckt, und eine Breite, nach Verschiedenheit der Gegenden, von 4 bis 8 Meilen hat. Der Anfang dieser Verwüstung geht über die Nachrichten der Geschichte hinaus, und schon als Plinius lebte, war von den 23 Städten, die vor Alters in der Gegend gestanden hatten, zum Theil nur das Andenken noch übrig. Jedoch hatte dieser Landesstrich selbst damahls noch so reizende Fluren und Auen, daß die edelsten Familien von Rom einen Theil des Jahres daselbst in prächtigen Landhäusern zubrachten.

Eine Menge kleiner und größerer Bäche, die längs den Bergen von Terracina bis Sezze entspringen, und am Fuße dieser Bergkette sich zu Flüßen vereinigen, die alsdann in der Ebene, wo sie zu wenig Fall haben, um ihr seichtes Bette tief

*) Einen kurzen, aus mehrern genannten Schriften zusammengedrängten historischen Aufsatz über die Pontinischen Sümpfe, sehe man in Grellmanns Staats-Anzeigen von Ital. St. II. S. 265. vgl. Berl. Monatsschrift 1789. St. X. S. 391.

tief genug auswaschen, und den darin sich anhäufenden Schlamm von Zeit zu Zeit wieder fortschaffen zu können, durch allzugroßen Zufluß, zumahl bey zufälligen Ergießungen der Regenbäche, die von den Bergen stürzen, aus ihren Ufern treten, und die tiefere Ebene überströhmen, ohne wieder abzufließen, sind die Ursache der jetzt so traurigen Verwüstung.

Schon zur Zeit des alten Roms, und unter den frühern Kaisern, war verschiedentlich an der Verbesserung dieser Gegend gearbeitet worden; und als von Trajans Zeiten an, 400 Jahre hindurch, niemand weiter, wie es scheint, an diese Sümpfe gedacht, und ihr Zustand mehr, als je zuvor, sich verschlimmert hatte, nahm sich selbst der Gothische König Theodorich mit so warmen als glücklichem Eifer der Sache an. Seitdem aber ruhete der Gedanke an ähnliche Unternehmungen eine lange Reihe von Jahrhunderten hindurch; und die Natur, die sich indeß ungestöhrt überlassen war, zerstöhrte nicht nur all das Stückwerk wieder, was man vorhin gemacht hatte, sondern erweiterte auch ihre Verheerung abermahls zu einem noch nie gewesenen Umfange, bis endlich die Päpste, worunter Bonifaz der VIIIte (1294) und Martin der Vte (1417) als die ersten genannt werden, aufs neue an Verbesserung dachten. Martins des Vten Unternehmung, (wenn anders der Kanal Rio Martino, der von den Sümpfen queer durch die Gegend nach dem Meere zugehet, ihn wirklich zum Urheber hat), und in der Folge Sixtus des Vten Plan, wovon der Fiume Sisto zeugt, dessen Aus-

führung aber der Tod dieses großen Papstes vereitelte, war indessen unter allem, was bis auf Pius den VIten von seinen Vorgängern geschah, das Wichtigste; ohnerachtet fast unter jedem Papste des vorigen und jetzigen Jahrhunderts, etwas über die Pontinischen Sümpfe und ihre Austrocknung verhandelt worden ist.

Mit besonderm Ernste schien noch Clemens der XIIIte die Sache anzugreifen; und Bolognini, dessen brauchbares Werk über die Pontinischen Sümpfe *) hiedurch veranlaßt wurde, getraute sich sogar, in seinem Gutachten an den Papst zu versprechen, daß er mittelst 500 Menschen die ganze Austrocknung innerhalb Jahresfrist vollendet haben wolle, wenn der Rio Martino mit als Hauptkanal zur Ableitung gebraucht würde; und berechnete dabey die gesammten Kosten nicht über eine halbe Million Scudi. Sein Plan und seine Vorschläge aber sind, bis auf einen kleinen Anfang, den der Papst im Jahr 1764 machen, aber wegen der oben (S. 123) erwähnten Hungersnoth, und der großen Geldausgaben für fremdes Getreide, wieder abbrechen ließ, ohne Erfolg gewesen. Bolognini hatte übrigens die Gegend der Pontinischen Sümpfe mit Ingenieurs bereist, und versicherte den Papst, daß das Uebel immer zunehme, und daß ihm die Fischer, von denen er herumgeführt worden sey, verschiedene Stellen gezeigt hätten, wo man vor 30 Jahren noch habe jagen können, die

*) Memorie dell' antico e presente stato delle paludi Pontine; e de' rimedj e mezzi per dissecarle. Roma 1759, 4.

die hingegen nun in unzugänglichen Moraſt verwandelt wären.

Nach ſo mancherley vergeblichen Entwürfen und Arbeiten ſeiner Vorgänger, und nachdem die Verwüſtung zu einer deſto fürchterlichen Größe gewachſen war, je länger die Natur Zeit dazu gehabt hatte, faßte endlich Pius der VIte den großen Entſchluß, ſich der Austrocknung dieſer Sümpfe zu unterziehen. Fragen mußte man freylich vor allen Dingen: ob an ſich auch eine Austrocknung dieſer Moräſte möglich ſey? denn ſchon vor Pius dem VIten war dieſe Möglichkeit von manchem Schriftſteller geläugnet worden. Bolognini indeſſen hatte bereits darauf geantwortet, auch alle Mathematiker und Hydrauliker, die Pius zu Rathe zog, ſtimmten einmüthig für die Möglichkeit; das Vorhaben des Papſtes wurde alſo wirklich unterzeichnet, und Gaetano Rappini in Bologna, der im Bologneſiſchen ſowohl, als in Ravenna und Ferrara, verſchiedene kleinere Arbeiten, in Betreff der daſigen Kanäle und Sümpfe, bereits glücklich bewerkſtelliget hatte, wurde unverweilt berufen, um die Direktion der Pontiniſchen Arbeit, unter der Aufſicht des Kardinals Pallotta, zu übernehmen.

Hiernächſt aber mußten noch zwey andere weſentliche Stücke gleichfalls erſt ins Reine gebracht werden. Das Eine betraf das harte Problem: — „woher die ſchweren Koſten, die das große Unternehmen erfordere, beſtritten werden ſollten?" Die apoſtoliſche Kammer war ſchon damahls ſo entkräftet und in Schulden, daß ſie bereits nach ihren bisherigen Ausgaben, am

Ende des Jahres, weniger als nichts von ihrer Einnahme übrig hatte; und zu dem Säckel der Unterthanen durch neue, nahmentlich dazu gemachte, Auflagen, seine Zuflucht zu nehmen, schien theils zu sehr die öffentliche Unzufriedenheit zu reizen, theils auch wegen der allgemeinen Armuth des Landes, im Verhältnisse zur Größe des Bedürfnisses, wenig zu fruchten. Pius den VI^ten^ inzwischen machte diese Lage der Dinge keineswegs in seinem Vorhaben irre: er wußte, trotz des Mangels bey der apostolischen Kammer, gleichwohl die nöhigen Fonds anzuweisen, indem er Cedole und stille Anleihen des *Monte di Pietà* zu Hülfe nahm; die Römer aber und Reisende, denen er nichts davon gesagt hatte, schrien nachher über die angegriffenen Sixtinischen Schätze in der Engelsburg.

Der andere Punct, der zu berichtigen war, gieng diejenigen an, die als Besitzer gewisser Realitäten an oder in den Sumpfgegenden, der Sache mit ihren Prätensionen hätten hinderlich seyn können. Um daher allen Klagen und Rechtskollisionen im Voraus zu begegnen, und nach geschehener Austrocknung das Ganze, als eine nur ihm gehörige Eroberung, ungetheilt benutzen zu können, so ließ der Papst genau erst alle Gegenden bestimmen, die in den Plan der Arbeit gehören sollten; schickte sodann den beredten Abt Sperandini ab, um die Privatbesitzer so wohlfeil, als möglich, über ihre Ansprüche zu befriedigen, und setzte sich von allem in unmittelbaren Besitz.

Endlich stand man nun bey der Frage: wie das Werk am besten auszuführen sey? Viele riethen, den

den alten Rio Martino aufzugraben, ihm etwas mehr, als seine ursprüngliche Breite zu geben, und die nöthigen kleineren Kanäle dahin zu leiten. Dieser Vorschlag hatte zugleich die Empfehlung, daß seine Ausführung unter allen andern am wenigsten kosten würde. Man traute ihm aber die bezielte Wirkung nicht zu, und bewog den Papst, sich für einen andern zu erklären, dem zufolge der neue Kanal längs den Sümpfen in gerader Linie durchgeführt werden sollte, weil beym Nivelliren der ganzen Gegend befunden worden sey, daß das Wasser, in dieser Richtung, auf jede 1000 Schritte einen Fall von fast 2 Palmen haben, und folglich sehr bequem bis ans Meer fortzuleiten seyn würde.

Hört man die Gegner dieses befolgten Plans, so erfährt man, daß der Kanal blos darum in die Länge der Sümpfe angelegt worden sey, um dem Werke mehr Eleganz zu geben. Es sey dem Papste hauptsächlich darum zu thun gewesen, die alte Appische Straße erneuern zu lassen, die in gerader Linie durch die Sümpfe gieng; mit ihr habe der Kanal in Symmetrie stehen, und dicht an der Seite der Landstraße in derselben Linie fortlaufen sollen. Alles sey auf dem päpstlichen Zimmer ausgemacht worden; man habe nur eine Charte, worauf alle alten Kanäle, alle Höhen und Vertiefungen des Landes, verzeichnet gewesen wären, vor sich gehabt und zur Richtschnur gebraucht, ohne jemahls an Nivelliren zu denken.

Daß Eleganz des Werks mit in den Plan des Papstes gehört habe, ist allerdings unleugbar; die vorgebliche Unterlassung des Nivellirens aber, und

daß die sumpfigte Ebene, wie die Gegner des Unternehmens einwenden, viel tiefer liege, wird von Sachkundigen in Rom durchaus widersprochen. Genug! der neue Plan wurde beschlossen, und der Hauptkanal so gezeichnet, daß er von Tre Ponti aus nach dem Uffente geleitet werden, und so fort ins Meer fallen sollte. Er bekam den Nahmen *Linea Pia*, und im Anfange eine Breite von 60 Palmen, die sich, weil alle kleinere Graben in ihn geleitet werden sollten, bey seinem Ausfluße ins Meer bis zu 180 Palmen erweiterten.

Nach diesem Plane wurde denn im December 1777 die Arbeit wirklich angefangen, und in den ersten Jahren auch so glüklich gefördert, daß, als Pius im April 1780, um sich von dem Inhalte der günstigen Berichte durch den Augenschein zu überzeugen, das neue Werk zum ersten Mahle persönlich besuchte, der Kanal in der That schon weit gediehen, und die alte, unter Morast begrabene, Appische Straße nicht nur aufgeräumt, sondern auch die neue, auf der Appischen Grundfeste anzulegende vortreffliche Chaussee, die um drey Fuß erhöhet und mit vielen Brücken versehen wurde, bereits guten Theils gefertiget war *). Auf einigen aus-

*) Da man sonst von **Sermoneta** einen Umweg von vielen Meilen über die Gebürge nach **Terracina** machen mußte; so beugt man jetzt rechts nach den Sümpfen, und erreicht den neuen Weg, der in gerader Richtung nach Terracina führt. An der Seite dieser Landstraße läuft, eben so gerade, die Linea Pia, oder der neue Kanal, fort. Der Weg und Kanal ist mit Bäumen auf beyden Seiten be-

ausgetrockneten Plätzen an den Seiten des Weges und des Kanals, hatte man Getreide gesäet, und legte dem Papste die geerndete Probe vor; sie übertraf an Schwere und Fruchtbarkeit der Aehren alles andere. Der zufriedene Pius befahl also nicht nur, die Arbeit fortzusetzen, sondern auch Häuser zur Bequemlichkeit der Reisenden, und Wohnungen für Fischer, Jäger und Landleute aufzuführen. Er hatte aber auch den Thurm Badini bey Terracina bestiegen, um weit und breit von dieser Höhe aus die ganze Gegend zu überschauen; und diese Uebersicht stimmte ihn, bey aller Zufriedenheit über den bisherigen Erfolg der Arbeit, gleichwohl zu dem Geständnisse um, daß, wenn er alle Schwierigkeiten zuvor gekannt, und vorausgesehen hätte, welchen Aufwand, wie viel Zeit, das Unternehmen erfordern, wie vieler Menschen Gesundheit und Leben dabey zum Opfer *) werden würde, diese bedenk-

bepflanzt; dieß, und angebautes Ackerland an der Landstraße, entziehet einigermaaßen dem Auge des Reisenden den traurigen Anblick der dahinter liegenden Sümpfe.

*) Der Zustand der Arbeiter ist in der That auch mehr für Züchtlinge, als für freye, schuldlose Menschen. Sie hauchen nicht nur während der Arbeit die faule Sumpfluft unabläßig ein, und stehen bis an die Knie im Morast; sondern wohnen und schlafen auch, unter dem Obdache niedriger Strohhütten, in dieser verpesteten Gegend, und Sumpfwasser ist selbst ihr tägliches Getränk. Fast alle ziehen sich daher in kurzer Zeit einen siechen Körper, mit gelblicher Todtenbläße auf dem Gesicht, und geschwollene Beine zu; und manche werden durch hitzische Faulfieber weggeraft, ohne die Arbeit ein Jahr zu über-

denkliche Seite der Sache ihn wahrscheinlich von der Ausführung seines Plans gänzlich würde abgeschreckt haben.

Das Jahr nach seiner Zurückkunft von Wien, im April 1783, that der Papst eine zweyte Reise nach den Sümpfen, und fand die Appische Straße nicht nur ganz vollendet, sondern bereits auch mit verschiedenen Nebenwegen nach dem Meere hin, und durch das Kampanische bis an die Lepinischen Gebürge versehen. Weil aber in seinen Plan mit gehörte, daß zugleich der verschlämmte Hafen bey Terracina, den weiland Kaiser Antonin hatte erbauen lassen, wieder hergestellt, und auch da ein Kanal angelegt werden sollte, der durch diesen Hafen ins Meer falle; so besichtigte er hauptsächlich auch die am Hafen schon angefangene Arbeit, und kehrte sehr zufrieden nach Rom zurück.

Es sind nun 14 Jahre seit dem Anfange des Werks verflossen, und noch ist das endliche Ziel der Arbeit nicht abzusehen. Ob und in wiefern bisher

überleben. Gleichwohl sind es lauter freywillige Arbeiter, zum Theil selbst aus fremder Herren Landen, z. B. aus dem Neapelschen, die blos der ansehnliche Tagelohn herbeylockt, indem jeder täglich 25 Bajocken bekommt. Dieß ist denn zwar noch immer nicht so viel, als was, dem Obigen zufolge, einem Schnitter hin und wieder im Römischen Gebiete gegeben werden muß: dafür hat aber auch dieser zur drückendsten Jahreszeit und ungleich sauerer zu arbeiten, als es gewöhnlich bey den Arbeitern in den Pontinen der Fall ist; und vornemlich sind diese 25 Bajocken in solchen Monaten anziehend, in welchen anderswo nicht viel über die Hälfte dieses Lohns verdient werden könnte.

bisher durch neue, von plötzlichen Regengüssen entstandene, Ueberschwemmungen, langwierige Arbeiten wirklich wieder vernichtet worden sind, wie öffentliche Blätter versichert haben, kann hier nicht gesagt werden; daß aber nach dem bis jetzt befolgten Plane eine völlige und dauerhafte Austrocknung unmöglich sey, wofern nicht unmittelbar noch am Fuße der Berge ein anderer Kanal von hinlänglicher Breite gezogen werde, der das Wasser, ehe es sich über die Ebene ergießen kann, auffange, und durch kleinere Kanäle ins Meer leite, ist eine Meynung, die durch ihre einleuchtende Richtigkeit selbst derjenigen sich bemächtiget, die sonst nichts weniger, als mit tadelnder Stimmung Pius des VIten Anlage beurtheilen *).

Der Papst indessen scheint durch seine Rathgeber von dieser Nothwendigkeit eines andern Kanals so wenig überzeugt, als durch die neuen Ueberschwemmungen, wenn er dergleichen wirklich erfahren hat, muthlos geworden zu seyn, dem bisherigen Plane weiter zu folgen. Wie er unabläßig fortarbeiten läßt, so fährt er auch bekanntlich fort, alle Jahre einmahl sein Lieblingswerk zu besuchen; nur sind dabey doch nicht mehr so viele Hände beschäftiget, als in den frühern Jahren, da die Menge der Arbeiter meist auf 1500 stieg **).

Nach einer fünfjährigen Arbeit hatten die aufgewendeten Kosten, im Jahr 1783, schon 700,000 Scudi

*) Bartel's Briefe über Calabrien und Sicilien Ir Th. 2te Aufl. (Göttingen 1791.) S. 41. f.

**) Grellmanns Staats-Anzeigen von Ital. St. II. S. 281.

Scudi betragen *), und waren, wie versichert wird, bis zum Jahr 1789, zwar nicht in gleichmäßigem Verhältnisse, doch aber mehr als um 400,000 Scudi gewachsen. Bey diesem, für die Kräfte eines heutigen Papstes in der That außerordentlichen, Aufwande, den die Fortsetzung der Arbeit bis auf die neuesten Tage noch um ein Merkliches vergrößert haben mag, ist dem Papste desto aufrichtiger ein glücklich erreichtes Ziel seiner Absichten zu wünschen, da diese Summen nicht etwa von dem Ueberflusse des Landes bestritten, sondern heimlich erborgtes oder aus Papier geschaffenes Nothgeld sind, das die ohnehin nicht unwahrscheinliche Gefahr eines endlichen Staatsbankerotts noch tiefer gründet. Leider! aber ist, nach ziemlich einmüthiger Behauptung der Kenner, die hergestellte Appische Straße noch immer der reelleste und einzige sichere Vortheil, den man bisher wirklich erreicht hat; da hingegen das Uebrige, was zur Zeit gleichfalls für Gewinn gehalten wird, meist einer sehr nahen Gefahr unterliegt, von der Natur wieder vernichtet zu werden, wenn nicht Pius des VIten Nachfolger die vollendende Hand, nach einem verbesserten Plane, ans Ganze legt. Ob dieser es aber auch wollen wird, ist sehr zu bezweifeln, da theils überhaupt die Nachfolger auf Peters Stuhle nicht leicht einer des andern angefangene Werke fortzusetzen, und die Ehre einer Unternehmung mit einander zu theilen pflegen; theils auch, weil hier der besondere Grund noch hinzukommt, daß ein künftiger Papst durch Unterlassung dieses Baues, gegen den man in Rom so allgemein eingenommen ist,

*) Ebend. S. 282.

ist, sich beliebt zu machen hoffen kann. Endlich kommt es auch sehr darauf an, ob nicht Pius, wenn er noch lange lebt, seinen Nachfolger durch einen wirklich ausbrechenden Bankerott, ein weit anderes Stück Arbeit hinterläßt.

Man hat übrigens berechnet, daß die päpstliche Kammer, wenn die völlige Austrocknung der Pontinischen Sümpfe gelingen sollte, 250 Millionen Quadratfuß des ergiebigsten Bodens gewinnen würde, und daß hiedurch auf immer dem so unabläßigen Getreidemangel des Kirchenstaats abgeholfen werden könnte. Die Berechnung dieser Millionen Quadratschuhe mag hier ganz auf sich beruhen; was aber die daraus gezogene Folge betrifft, so dürfte die Verwandlung so ungeheuerer Sümpfe in urbare Ländereyen, vorerst weit wichtiger seyn wegen ihres Einflusses auf die Verbesserung der Luft und des gemeinen Gesundheitsstandes, als wegen der gewonnenen Ländereyen selbst, in sofern man sie für eine Eroberung halten will, die nöthig sey, um den Kirchenstaat wider allen Getreidemangel zu sichern. Zu diesem Behufe hat der päpstliche Staat so viel vortreffliches Land, daß jeder neue Zuwachs überflüßig ist, so lange nicht die bisher bemerkten politischen und andern Uebel, die den landwirthschaftlichen Fleiß ersticken, gehoben sind.

Nach dem Beyspiele der alten Cerealädilen, befindet sich in Rom noch ein besonderes Tribunal des Ackerbaues, welches im Kapitol seinen Sitz hat, und alle Streitsachen schlichtet, die sich innerhalb des Agro Romano, in Betreff der Feldarbeiter

ter und Geschäfte ergeben können. Die Richter heißen *Consoli dell' Agricoltura*, und bestehen aus vier adelichen Römern, die alle sechs Monate vier neuen Nachfolgern Platz machen. Sie haben gewöhnlich einen geschickten Prokurator zum Gehülfen, der unter dem Titel eines Beysitzers eigentlich in allem die Hauptperson ist. Er hat die erste Stimme, und diese leuchtet den vier adelichen Herren gemeiniglich so deutlich ein, daß nach seinem Gutachten meist alle Streitigkeiten entschieden werden, und jene vornehmeren Herren blos da sind, die Zahl voll zu machen; worin sie denn auch dem Werthe ihres Tribunals vollkommen entsprechen, welches ohne Nutzen und Noth die Menge der gerichtlichen Instanzen vermehrt.

XVIIII.

Zustand der Fischerey.

Fische sind dem Kirchenstaat, seiner religiösen Verfassung wegen, beynahe so nothwendig, als das tägliche Brod; und eigene Fischereyen daher für ihm das dringendste Bedürfniß, nächst dem Ackerbau. Das Jahr besteht aus zwey und funfzig Wochen, und jede Woche hat 2 Tage, an welchen Fleischspeisen verboten sind. Noch hat das Jahr 46 Tage in der Fasten, 15 Vigilien, und 12 Tage für die Vierzeiten, die dasselbe Verbot mit sich führen. Dieß wären also 177 Tage im Jahre, an welchen kein Fleisch gegessen werden dürfte; ohne die vielen Fasttage in Anschlag zu bringen,

gen, welche sich die fromme Willkühr andächtiger Personen selbst auflegt. Von diesen 177 Tagen müssen 14 für die sieben Fastenwochen, und noch 3 für das Vierzeitenfest, das in sie fällt, abgezogen werden, weil diese Tage vorhin schon mit in Rechnung gebracht worden sind; und es bleiben 160 Tage übrig, an welchen der Genuß des Fleisches untersagt ist.

Die Volksmenge von Rom besteht aus 160,000 Seelen; man setze sie aber nur auf 100,000, um eine desto reichlichere Ausnahme in Ansehung derer zu machen, die Alters, Krankheiten, oder anderer Ursachen wegen, an das Fastengebot der Kirche nicht gebunden sind; auch rechne man nicht, daß es Orden giebt, die vermöge ihrer Regel das ganze Jahr hindurch Milchspeisen und Fische essen; und bringe endlich auch die Advente und andere besondere Fasten nicht mit in Anschlag, die wieder von andern Orden beobachtet werden müssen; nur jene 100,000 Menschen sollen die runde Zahl seyn, die jährlich an den genannten Tagen in Rom Fische essen. Rechnet man nun, daß jede Person im Durchschnitt an jedem dieser Tage nur 4 Pfennige oder einen Bajocco für Fische ausgebe; so macht dieß, für alle Fasttage des ganzen Jahres, eine Summe von 160,000 Scudi, die blos in Rom für Fische ausgegeben werden. Die Menschenzahl der Hauptstadt verhält sich aber zum ganzen Kirchenstaat, wie 1 : 13; die übrigen $\frac{12}{13}$ also berechne man nur auf dieselbe Weise, wie bey Rom geschehen ist: und es ergiebt sich für den gesammten Staat eine Summe von 2,080,000 Scudi, die jährlich in Fischen verzehrt wird.

Der Kirchenstaat wird nicht nur von zwey Meeren bespült, sondern hat auch eine Menge Landseen und Flüsse, die überaus fischreich sind. Was man aber wirklich fängt, reicht kaum hin, die Konsumtion des Staats auch nur zur Hälfte zu bestreiten. Der größte Verbrauch besteht die meiste Zeit des Jahres hindurch in gesalzenen Fischen; frische werden von gemeinen Leuten, wegen ihrer größern Theurung, weit weniger, und vorzüglich nur in der Fastenzeit genossen, weil da viel gefischt wird. Nach Rom insbesondere werden zwar zu allen Jahreszeiten eine große Menge frischer Fische zu Markte gebracht; ihr Preis aber ist gemeiniglich zu hoch, als daß die geringern Volksklassen vielen Antheil daran nehmen könnten. Selbst die Fastenzeit macht hier nicht viel Unterschied, weil die Aufkäufer und Höker schon dafür zu sorgen wissen, daß der Markt nie überladen werde, und sich leichter entschließen, ihre schlecht aufbewahrten Fische faul werden zu lassen, und in die Tiber oder Kloake zu werfen, als sie zu gehöriger Zeit für einen billigen Preis zu verkaufen. Diese Wucherer stehen meist mit einander in so genauer Verbindung, daß sich nicht leicht Mißhelligkeiten unter ihnen ergeben, und der Preis des einen zugleich immer auch die Foderung des andern bestimmt.

Salzfische nun werden fast alle vom Auslande eingeführt, und machen einen Artikel aus, dessen jährlicher Verbrauch, wie Molto berechnet *), eine Summe von 1,600,000 Scudi erfodert. Man nehme hievon aber auch nur die Hälfte an, so muß man

*) Am angef. O. S. 299.

man sich wundern, daß diesem großen Verluste nicht vorgebeugt wird, und die päpstlichen Unterthanen sich weder um die nöthige Kenntniß und Fähigkeit bewerben, ihre Fische durch's Einsalzen für das ganze Jahr brauchbar zu machen, noch sich auch überhaupt die Mühe geben, ihre Fischereyen so weit auszudehnen, daß sie den Staat selbst vollkommen versehen könnten. Die stärkste Fischerey wird unstreitig in den Lagunen oder Seen von Comacchio getrieben, und man sollte glauben, daß diese Gewässer in der That sehr genau benutzt werden müßten, weil die päpstliche Kammer über 30,000 Scudi jährlicher Einkünfte von ihnen zieht; gleichwohl schränkt sich die Thätigkeit der Fischer meist nur auf den Fang der Aale ein, die hier in ungeheurer Menge sich aufhalten, ohne sich viel um andere Fischarten, woran diese weitläuftigen Seen gleichfalls außerordentlich reich sind, und die als nützlicher Vorrath zu Salzfischen gebraucht werden könnten, zu bekümmern. Mit unbeschreiblicher Gleichgültigkeit, und mit einer Kurzsichtigkeit, die fast an Blödsinn grenzt, läßt man theils den Reichthum inländischer Gewässer wirklich verderben, theils an den Küsten der Meere von andern Nationen das wegholen, was man mit der emsigsten Thätigkeit für sein eigenes Bedürfniß benutzen sollte. Um nicht den Vorwurf zu veranlassen, als wenn diese Behauptungen aus leidenschaftlichem Tadel herrührten, so mag hierüber der so oft erwähnte *Moltò* *), welchem überhaupt beynahe jede

*) Das hier gemeynte Hauptkapitel seines Werks ist, Cap. VI, Part III. *Della Pesca e della necessità, che vi*

jede Zeile in diesem Abschnitte angehört, selbst reden.

„Ich kann nicht begreifen — sagt er, nach einer langen angeführten Reihe von fischreichen Flüßen und Seen im Kirchenstaat, — ich kann nicht begreifen, wie man die Fischerey auf allen diesen Gewässern vernachläßigen kann. Und was mich am meisten wundert, ist dieses, daß man oftmahls, besonders im Sommer, auf dem Fogliano und andern benachbarten Seen, eine große Menge Salmbarschen und andere Fische schwimmen sieht, die todt sind, so daß die Einwohner, da sie selbige nicht lebendig gefangen haben, sich genöthiget sehen, sie nun todt vom Wasser zu nehmen und in die Erde zu vergraben, damit sie nicht die Luft verpesten. Ferner erscheint zu gewissen Jahreszeiten nicht nur das Mittelländische Meer voll und gleichsam bedeckt von Fischen aller Art; sondern eben dieses geschieht auch im Adriatischen. Wer sich mitten auf dem Meere befindet, kann kaum das Wasser unterscheiden, und so weit das Gesicht von einem Horizonte zum andern reicht, sieht man nichts als Fische. Warum sucht man nun nicht die Zeit, da diese Züge dauern, zu nutzen, und für den Fang dieser Fische zu sorgen, die zum Unterhalte und zur Wohlfahrt unseres Staats so nöthig sind? Wir haben in unsern Meeren eine große Menge Blackfisch (*Seppie*), die zwar von hiesigen Einwohnern auch gegessen werden, aber doch nicht anders, als wenn sie frisch sind. Dagegen landen denn

vi è d'intraprenderla in questo dominio pag. 296. — 323.

denn die Dalmatier an unsern Küsten, um eben diese Fische zu fangen, die sie alsdenn getrocknet zum Theil nach Griechenland verführen, wo sie in der Fastenzeit gegessen werden, weil man da während der Fasten, aus Religionsgrundsatz, keine andern, als blutlose Fische zu essen pflegt."

„Von dieser Fischerey hat der Kirchenstaat nicht den mindesten Vortheil: denn die Dalmatier kommen an die Küsten des Adriatischen Meeres auf eigenen Fahrzeugen; fangen diese Blackfische, und mit ihnen noch eine Menge anderer, ohne alle fremde Beyhülfe; trocknen und packen sie auch, und nehmen sie zu ihrem Gebrauche mit fort, ohne irgend jemand dafür zu lohnen. Ihre Lebensart ist, so lange sie sich bey dieser Fischerey aufhalten, sehr sparsam: sie essen keine Fische, als die sie selbst gefangen haben; und das wenige gesalzene Fleisch, dessen sie sich bedienen, ist gleichfalls nicht bey uns gekauft. Dieses sowohl, als den Zwieback, Wein, und alle andere zu ihrem Unterhalte nöthigen Bedürfnisse, bringen sie aus ihrem Lande mit, weil sie dort alles wohlfeiler haben können, als bey uns. Es wäre wohl der Mühe werth, daß man unsrer Seits diese Fische selbst zu nutzen suchte, sie gehörig zubereiten lernte, und entweder ihren Gebrauch im Kirchenstaat einführte, oder sie wenigstens als Handelsartikel den Griechen selbst zubrächte, und den Gewinn dafür von ihnen zog; zumahl, da man noch keine Küste gefunden hat, welche an dieser Art von Fischen einen solchen Ueberfluß hätte, als die Küste des Adriatischen Meeres."

An den Küsten des Mittelländischen sowohl, als des Adriatischen Meeres, giebt es verschiedene vortreffliche Plätze, wo mit großem Vortheile Thunfischerey getrieben werden könnte. Der Thunfisch zieht an diesen Küsten, wenn er von und nach dem Ocean seine jährliche Umfahrt hält, im April, May und Junius ganz unfehlbar vorbey, und giebt den päpstlichen Unterthanen so gut, als den Sardiniern, Neapolitanern und Sicilianern, Gelegenheit, sich seiner zu bedienen. Man ist aber um diesen erwünschten Vortheil ganz unbekümmert, und überläßt es den so eben genannten Nationen, besonders den Sardiniern und Sicilianern, den Kirchenstaat mit diesem Fische gesalzen, in erstaunender Menge, zu versehen. Wird diese schimpfliche Nachläßigkeit gerügt, so muß die lebensgefährliche Luft an den Orten, wo der Thunfisch zu fangen wäre, zum Vorwande dienen; obgleich andere Nationen, die an ihren Küsten ebenfalls mit keiner bessern Luft beglückt sind, sich darum wenig bekümmern, auch überhaupt der Zug des Fisches in die Monate April, May und Junius fällt, da, nur allenfalls die spätern Tage des Junius ausgenommen, eben nichts von böser Luft zu fürchten ist.

Am trifftigsten glaubt man seine kurzsichtige Trägheit zu rechtfertigen, und alle weitere Anmuthungen, im Betreff dieser Fischerey, zurückzuweisen, wenn man vorbringt, daß die Sache gar kein Unternehmen für den Kirchenstaat sey; daß man sie versucht, aber eben keinen Vortheil davon gehabt habe. Und freylich sind die päpstlichen Fischer

scher viel zu unwissend, als daß sie Kenntniß davon haben sollten, wie ein gut eingerichteter Thunfischfang anzulegen, und zweckmäßig zu gebrauchen sey; auch sind sie viel zu dürftig, um die nicht unbeträchtlichen Kosten eines mißlungenen Versuchs in dieser Art von Fischerey leicht verschmerzen zu können. Desto eher also sollte dieß die Regierung bewegen, eine Anzahl von zwanzig bis dreyßig Sicilianern kommen zu lassen, die mit Kenntniß und Erfahrung das Werk anzugreifen, und ihm Fortgang zu verschaffen wüßten *). Aber diesem un-

*) „Die Kosten, die der Fang des Thunfisches erfodert, sind nicht unbedeutend. Es ist auch nicht allgemein bekannt, wie ein guter Thunfischfang einzurichten sey; selbst manche Fischer, die sich lange mit dieser Beschäftigung abgegeben haben, besitzen die nöthige Uebung und Kenntnisse noch nicht. Die Netze, die dazu erfodert werden, kosten wegen ihrer künstlichen Einrichtung und Größe viel Geld; sie enthalten verschiedene Kammern und Nebenkammern, Eingänge und Ausgänge, so daß sie einem ansehnlichen viereckigten Pallaste gleichen. Sie bestehen aus Stricken von der Dicke eines Fingers; die Maschen sind weit und so groß, daß sie nur einen Thunfisch zurückhalten können. Das Netz wird, wenn man es zu seiner Bestimmung braucht, von starken Hanfseilen gehalten, die an verschiedenen Ankern, 18 bis 20 an der Zahl, und von der Höhe eines Mannes, befestiget werden, und das Netz nach allen Richtungen und Winkeln spannen. Nach der Oberfläche des Wassers zu, ist das Netz durch eine große Menge Kork und anderes Holz gespannt, damit so der Fisch im Stande sey, frey hineinzukommen, und nach Gefallen in den vielen Kammern herumzustreifen, um, je weiter er eindringt, desto mehr verwickelt und gefangen zu werden. Zur Be-

unglücklichen Staate wird von keiner Seite zweckmäßige Hülfe geschafft. Als die Bornische Amalgamation, wozu bekanntlich auch viel Kochsalz mit verbraucht wird, in den Oesterreichischen Staaten ein-

dienung eines jeden dieser Netze werden drey Barken mit einer hinlänglichen Anzahl erfahrner Fischer erfodert."

„Dieser Kunst oder Fischerey, wenn die Leute so eben damit beschäftiget sind, ist artig zuzusehen, wie ich selbst auf dem Ocean gesehen habe. Sehr häufig wird der Thunfisch von einem Delphine zum Netze geführt, der vermöge eines natürlichen Instincts aber nicht selbst in die tiefsten Labyrinthe des Netzes eingehet. Sehen nun die Schiffer aus der Bewegung des oben schwimmenden Korkes, oder aus andern Zeichen, welche die Erfahrung gelehrt hat, daß das Netz voll Beute ist; so suchen sie durch ihre Kunst den gefangenen Fisch mehr und mehr einzuschließen, bis er endlich in den äußersten Theil des Netzes und in die Kammer geräth, die sie die **Todtenkammer** nennen; worauf sie denn diesen Theil in die Höhe ziehen, und den Fisch mit scharfen Geräthe schlachten, ihn dabey aber unter dem Wasser lassen, damit er ausblute. Während sie zuvor den Fisch einschließen, rufen sie zugleich an der entgegengesetzten Seite mit lautem Geschrey dem Delphine zu, um ihn aus dem verworrenen Labyrinthe herauszulocken, öffnen ihm auch einige Schleußen, um seinen Ausgang zu erleichtern. Der Delphin nun, der so zahm ist, daß er der Stimme des Menschen gehorcht, richtet sich nach diesem Geschrey, und eilt durch die gemachten Oeffnungen heraus. Kommt er auf die Oberfläche des Wassers, so richtet er sprudelnd den Kopf in die Höhe, kehrt ihn den Menschen zu, und freuet sich durch spielende Bewegungen auf dem Wasser über die gemachte Beute, und über die den Menschen geleistete Hülfe." Molto l. c. pag. 302. f.

eingeführt werden sollte, widersetzten sich einige Herren von hoher Behörde unter andern auch aus dem Grunde: „weil einmahl ein Erdbeben kommen, und die Salzwerke zerstöhren könnte, da denn die Amalgamation aus Mangel an Salz auch aufhören müßte, folglich es bedenklich sey, die Schmelzhütten eingehen zu lassen *).“ In Rom giebt es Leute, die das Fangen der Fische für bedenklich halten, „weil durchs Fangen die Fische ausgerottet werden könnten **).“

*) S. Joh. Jac. Ferber von dem Anquicken der gold- und silberhaltigen Erze. (Berlin 1787, 8.) S. 80.

**) *Moltò* pag. 314.

XX.

Zustand des Kunstfleißes.

Die Menge der Feste und heiligen Tage, die in dem Kirchenstaate gefeyert werden, beläuft sich beynahe auf den dritten Theil des ganzen Jahres. So fromm und wohlgemeynt nun auch die Absicht der Stifter dabey gewesen seyn mag, so werden sie doch durchgängig von den niedern Volksklassen zur Trunkenheit, und zu andern Lastern gebraucht. Die Erschlaffung und Trägheit, die auf eine so oftmahlige Wiederholung folgen muß, hat nicht nur einen sichtbaren Einfluß auf Gesundheit und Sitten, sondern erzeugt auch sehr bald eine unglückliche Abneigung gegen alle Arbeit und Anstrengung. Setzt man nun noch den großen Vorschub

hinzu, welchen die faule Armuth durch milde Stiftungen und einen mißverstandnen Begriff von Menschenliebe findet, die ohne Unterschied, sowohl das Laster füttert, als der wahren Noth Hülfe zu leisten sucht; so ist nichts natürlicher, als einen solchen Staat mit einer Menge von Bettlern und Landstreichern angefüllt zu sehen, die ihm gleichmäßig zum Verderben wie zur Schande gereichen.

In Rom allein giebt es gegen vierzig Klöster, wo jedem Armen, der sich meldet, eine Suppe gereicht wird; und eben dieses geschieht auch von einer Menge Hospitäler und Konservatorien, so daß jeder Faullenzer, wenn er gut laufen kann, im Stande ist, für einerley Mittag an zwey oder drey Orten nach einander eine Suppe einzunehmen. Außerdem giebt es eine große Anzahl Brüderschaften, die täglich Brod austheilen; und neben solchen Spenden von Lebensmitteln, sind auch die Geldsummen, welche gemeinen Bettlern von gutmeynenden Leuten gereicht werden, nicht unbeträchtlich, und reichen ihnen die Mittel zum Spielen und zu Ausübung aller andern Arten von Lastern.

Auf alle diese Hülfsquellen verläßt sich der faule Müßiggänger, und hat noch überdieß die Aussicht, wenn er älter wird, einen Platz in einem Hospitale zu bekommen, wo er frey von aller Sorge und Anstrengung, bis an seinen Tod gefüttert werden muß. Solcher Hospitäler und Konservatorien giebt es in Rom etliche funfzig, die zum Theil mehrere hundert, ja anderthalb bis zwey Tausend Menschen ernähren, und nicht nur Bettler von Profession hegen,

hegen, sondern selbst auch diejenigen verderben, die allenfalls noch, weil sie wirklich sich zu betteln schämen, gesucht haben würden, ihr tägliches Brod auf eine rechtlichere Weise, durch ihrer Hände Arbeit, zu verdienen, wenn sie nichts von diesen bequemen Zufluchtsorte der Faulheit wüßten.

Eine andere Art milder Stiftungen, die durch Mißbrauch ebenfalls mehr Schaden als Nutzen bringen, ohnerachtet sie an sich gerade unter die vernünftigsten gehören, und dem Kirchenstaate zum größten Vortheile gereichen könnten, wenn sie von einer weisen Aufsicht geleitet würden, sind die jährlichen Gelder, die zur Aussteuer armer Mädchen vertheilt werden; an welchen Stiftungen der päpstliche Staat so reich ist, daß ihm kein Land in Europa hierin gleich kommt. Viele schreiben sich her von den Vorfahren gewisser Familien, und schränken sich daher auch blos auf Personen gewisser Verwandschaften und Nachkommen ein. Außer diesen aber giebt es sowohl in Rom, als in vielen Städten, und selbst zum Theil in den unbedeutendsten Ortschaften des Kirchenstaats, eine große Menge solcher Aussteuern, die von Brüderschaften, Kirchen und Kapellen, an arme Mädchen ohne Unterschied jährlich ausgetheilt werden. Sie bestehen zwar meist nur aus kleinen Summen, von 20, 25, 30 bis 50 Scudi; aber oft erhält ein einziges Mädchen vier und mehrere Ausstattungen aus verschiedenen Kirchen zu gleicher Zeit, und wird dadurch, nach Verhältniß ihres Standes, in eine beträchtliche Wohlhabenheit versetzt.

Wären andere Staaten so reich an dieser Art von löblichen Stiftungen, es würden sich davon die herrlichsten Früchte zeigen; in Rom aber zeigt sich gerade das Gegentheil, weil dabey nicht die mindeste planmäßige Rücksicht auf Verdienst genommen, sondern blos nach Zufall, oder nach dem Willen eines Mächtigen, für diese oder eine andere Empfängerin entschieden wird. Die Tochter des untersten Stallknechts bey einem Kardinale, und wäre sie noch dazu ein Bastard, kann versichert seyn, daß sie nicht aus ihres Vaters Hause kommen werde, ohne ein halbes Dutzend Ausstattungen von verschiedenen Kirchen zur Mitgabe zu haben. Diese unweise Willkühr, mit welcher man bey Vertheilung dieser Ausstattungen fast durchgängig zu Werke geht, und die nachtheiligen Folgen, die ihr überhandgenommener Mißbrauch nach sich zieht, sind zwar von verschiedenen, selbst Römischen Schriftstellern, in soweit es ihnen die Strenge der Censur nicht unmöglich machte, geahndet worden, und haben manchen brauchbaren Vorschlag veranlaßt, wie diese Stiftungen, als das herrlichste Mittel zur Beförderung glücklicher Ehen und zur Aufmunterung der Volksindustrie, besser gehandhabt werden könnten *). Allein, sowohl

*) Einige richten, bey ihren Vorschlägen, ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Beförderung des Landbaues, und wollen, daß dergleichen Ausstattungen nur armen Mädchen zu Theil werden sollen, die sich, unter gewissen nähern Bestimmungen, der Landwirthschaft widmen wollten. Molto hingegen, der überhaupt das weibliche Geschlecht in den Städten mehr beschäftigt wünscht, sucht sich, mittelst seines Vorschlags,

wohl Lehren als Beyspiele sind meistens für den Kirchenstaat verlohren, wenn dabey die Rede ist von

schlags, vornehmlich für die Aufnahme des **Kunstfleißes** zu verwenden. Sehr eifrig wünscht er daher, daß alle die zahlreichen Stiftungen für arme Mädchen in und außerhalb Rom, die nicht eigenen Familien bestimmt wären, von Seiten der Landesregierung unter öffentliche Aufsicht genommen, daß wo möglich mehrere derselben, um die Aussteuer desto erklecklicher und wohlthätiger zu machen, bis zu einer Summe von 5=, von 3= und von 100 Scudi mit einander vereiniget, und diese verschiedenen Summen armen Mädchen alsdenn nicht anders, als in der Eigenschaft einer **Prämie** zuerkannt würden. Was die **Bedingung** dieser Prämie anlangt, so sollen, meynt Molto weiter, von allen Beschäftigungen des Kunstfleißes, womit sich weibliche Hände, außer der Küche, gewöhnlich abzugeben haben, gewisse Klassen gemacht, und der Nahme eines jeden Mädchen, das eine Aussteuer gewinnen will, in eine dieser Klassen eingeschrieben werden. Im April, oder in jedem andern dazu bestimmten Monate, müßte sodann jede ihr Probestück fertig haben und gehörigen Orts überbringen. Die **Urtheiler** aber würden aus einer Anzahl öffentlich bestellter, und in ihrem Fache anerkannter Meisterinnen bestehen müssen, die in einem eigends dazu gewidmeten Gebäude über den Erfolg der Mädchen, mit öffentlicher Bekanntmachung ihres Urtheils, zu entscheiden hätten. Und damit es keiner von den Wetteiferinnen gelingen könnte, fremde Arbeit für die ihrige auszugeben; so müsse ihr ein gleiches Stück, woran sie nur in Gegenwart der Meisterinnen arbeiten dürfte, aufgegeben werden. Uebrigens hätten alsdenn diese Meisterinnen die **größte** Aussteuer **dem** Mädchen zuzusprechen, deren Arbeit unter allen die vollkommenste wäre; den **zweyten** Preis habe die zu erhalten, welche an Geschicklichkeit der

Ersten,

von einer guten Anordnung, die ein gewohntes Uebel verdrängen soll.

Wenn anderswo der gemeine Mann auch darum mit unverdroßen in seinem Gewerbe ist, weil er etwas erübrigen will, um seine Kinder gehörig zu erziehen, und ihnen einst zu ihrem bessern Fortkommen etwas zu hinterlassen; so sucht hingegen der

Ersten, und den dritten die, welche der Zweyten am nächsten gekommen seyn würde.

Ob nun gleich manches in diesem Plane, bey der wirklichen Ausführung, einer nothwendigen Abänderung unterworfen seyn dürfte; so werden doch die daraus gezogenen Folgerungen des Verfassers immer unbezweifelt bleiben. Die erste ist, „daß dadurch ein ehrliches Mädchen eine hinlängliche Unterstützung erhalten, und bald einen Mann finden würde, nicht blos der reichlichen Mitgabe wegen, sondern weil gewiß auch jeder wünschen müßte, ein Mädchen zur Frau zu bekommen, die öffentlich für die geschickteste in irgend einer nützlichen Art weiblicher Kenntnisse, erklärt worden wäre. Zweytens würde dadurch ein rühmlicher Wetteifer unter die Mädchen gebracht werden, indem ihnen einer Seits die Begierde nach der Prämie, und anderer Seits die Furcht, als unfähig verworfen zu werden, ein unabläßiger Sporn seyn müßte. Auch manche Mütter würden unfehlbar sich ihrer Töchter mehr annehmen, und sie frühzeitig zu nützlichen Arbeiten anhalten, um einst, beym Wettstreit um eine Prämie, sie wo möglich als Siegerinnen zu sehen. So würde der jetzt so allgemeine nnd verderbliche Hang zum müßiggange sich verlieren, und man würde einsehen lernen, daß es, um bald und vortheilhaft verheirathet zu werden, besser sey, durch Fleiß und Geschicklichkeit sich auszuzeichnen, als sich zu putzen und beständig auf Liebschaften zu lauern." Moltò Osservazioni econom. pag. 266. ff.

der Römer meist nur des Gegenwärtigen zu genie-
sen, ohne leicht um die Zukunft besorgt zu seyn.
An seinen Kindern glaubt er das Seine gethan zu
haben, wenn er sie groß gezogen hat, und die
Söhne insbesondere in der Kenntniß der väterlichen
Handthierung so weit gebracht sind, daß sie noth-
dürftig sich nun selbst forthelfen mögen. Für eine
oder die andere Tochter lebt er der Hofnung, ein
Paar Aussteuern zu erhaschen; diese lernen also
nichts, weil sich am Ende, jenen Ausstattungen
zu Liebe, doch noch ein Mann für sie findet. Auch
als Weiber fahren diese alsdenn fort, ihre Tage
im gewohnten Müssiggange zuzubringen, und da-
bey, nach ihrer Art, in Kleidung und Speise Auf-
wand zu machen, so lange die zur Ausstattung er-
haltenen Gelder währen. Sind sie endlich durch-
gebracht, so mag der Mann sehen, wie ferner
Rath zu schaffen sey, ohne der Bequemlichkeit sei-
ner Gebieterin Abbruch zu thun. „Die Männer
gehen zu Markte, und kaufen ein, und indessen
gaft die Frau zum Fenster hinaus, oder schwatzt
mit der Nachbarin, ohne sich im geringsten um die
Wirthschaft zu bekümmern *).

Unter diesen Umständen läßt sich unmöglich er-
warten, daß Manufacturen und Fabriken in einem
Staate blühen sollten, wo der gemeinen Thätig-
keit so viele Hände auf so mancherley Weise ent-
zogen werden. Die nächste Folge davon ist ein
übertriebener, alle Verhältnisse der Arbeit und des
nothwendigen Unterhalts übersteigender Arbeits-
lohn,

*) Volkmann Nachrichten v. Ital. (2te Aufl.) Th. II.
Seit. 761.

lohn, von 4 bis 5 Paoli, der von den Meistern und Vorstehern eines Gewerbes, in einem sonst so geldarmen und dürftigen Lande, gegeben werden muß, wenn sie fremder Hülfe in ihren Werkstätten sich bedienen wollen. Und dieß hat sofort wieder die Folge, daß auch die Waaren über das gewöhnliche Verhältniß vertheuert werden müssen. „Man hört in Rom häufig, sagt Molto, besonders von gemeinen Leuten: — Hier wird alles gemacht (*quì si fà tutto*! — Wer aber nur einigermaaßen die Welt gesehen hat, kann dieß unmöglich im Ernste behaupten. Meiner Erfahrung nach, kann ich heilig versichern, daß die wenigen Manufacturwaaren, die hier gemacht werden, ohne Ausnahme viel höher im Preise kommen, als die ausländischen; ohne noch den Unterschied der Güte bey den letztern in Anschlag zu bringen. Will jemand eine Scheere kaufen, und bezahlt z. B. für eine ausländische 2 Paoli; so wird er, um eine von gleicher Art zu haben, die in Rom gemacht ist, völlig noch einmahl so viel anwenden müssen. Der Grund davon liegt in dem Mangel und der theuern Bezahlung hiesiger Arbeiter; da hingegen der Ausländer seine Waaren mit weit geringerm Aufwande fertig kriegt. Dieß ist doch aber unleugbar eben kein Beweis von einem so überschwenglichen Flore des Kunstfleißes in Rom, als man sich einbildet *)."

Daß diese Uebertheurung der Waaren, wozu der päpstliche Kaufmann durch die angeführten Umstände gezwungen wird, eine nachtheilige Rückwirkung auf die Manufacturen selbst habe, darf kaum

*) Moltò p. 273.

kaum erinnert werden. Der Römer kann nicht nur bey dem Verkaufe seiner Artikel niemahls so viel gewinnen, als der Ausländer an den seinigen; sondern ist auch gehindert, diesen kleinern Gewinn so oft zu machen, als der Ausländer seinen größern, weil er nur in den Fällen auf Absatz rechnen kann, wo ihm keine Konkurrenz mit fremden Waaren den Markt erschwert. Bringen z. B. beyde, der Römische Kaufmann und der Ausländer, eine Uhr von gleicher Arbeit und Güte zu Markte, so wird die Uhr des Römers für 10 Scudi gemacht seyn, wenn die des Ausländers nur 8 gekostet hat. Wer daher eine Uhr haben will, wird sie nie vom Römer kaufen, weil sie dieser nicht unter 11 Scudi geben kann, wenn er einen billigen Gewinn daran machen will; da ihm hingegen der Fremde seine völlig so gute Uhr für 10 Scudi lassen, und doch noch einmahl soviel daran gewinnen wird. Sein Gut auf auswärtige Märkte zu bringen, wird dem Römer beynahe unmöglich, weil er neben dem wohlfeilern Ausländer niemahls Preis halten kann; er ist also mit seinen Waaren lediglich auf den Kirchenstaat eingeschränkt. Und dieß wäre immer schon genug, wenn ihm nur nicht auch da, bey der erlaubten Einfuhre fast aller fremden Artikel, überall Eintrag geschähe.

Die dürftige Betriebsamkeit, die beynahe in allen Gattungen des Kunstfleißes, sowohl in Rom als in andern Theilen des Staats, bemerkt wird, kann daher so wenig befremden, daß man sich vielmehr wundern müßte, wenn es besser wäre. Wer kann viel versucht werden, eine Manufactur: oder

Fabrikanlage zu unternehmen, da bey dem hohen Arbeitslohne, der gewöhnlich alles Verhältniß der Manufacturökonomie übersteigt, Gefahr zu laufen ist, daß die verfertigte Waare dem Unternehmer leicht so hoch, wo nicht höher, kommen dürfte, als der Preis wäre, für welchen sie abgesetzt werden könnte?

Die wenigen Manufacturen, die man daher im Kirchenstaate antrifft, sind großentheils öffentliche Anstalten, unter der Aufsicht und Leitung eines Kardinals oder Prälaten, und werden durch ein jährliches mit ihnen verbundenes Einkommen, oder auch durch freywillige Summen, die der Papst von Zeit zu Zeit dazu schenkt, und zuweilen durch beydes zugleich unterhalten. Was die wenigste Arbeit erfodert, wird von armen, meist verwaisten, Knaben und Mädchen besorgt, die dazu in verschiedenen Hospitien, Konservatorien oder andern Versorgungshäusern, angewiesen werden. Wozu mehr körperliche Kräfte gehören, das wird von Männern verrichtet, die außerordentlich gut bezahlt werden, und meistens Ausländer sind. Weiber werden in Zucht- oder Werkhäusern gebraucht, wie bereits oben bemerkt worden ist.

Nach diesem Plane sind verschiedene Wollenmanufacturen in Rom sowohl, als in andern Theilen des Staats, angelegt worden; sie schränken sich aber hauptsächlich nur auf grobes Gut ein. Manche darunter liefern zwar allerdings auch einige breite gute Tücher, die sehr dauerhaft und ziemlich fein sind; sie haben aber eine schlechte Presse, und ihre Verfertigung kommt überdieß so

hoch,

hoch, daß die Manufactur gemeiniglich beym Verkaufe verlieren muß.

Die Bearbeitung grober Leinewand, wird mit ziemlich gutem Erfolge in verschiedenen Theilen des Staats getrieben. Feine Leinewand aber wird alle aus fremden Ländern, aus Teutschland und Holland, eingeführt; obgleich an mehreren Orten, vornehmlich in der Gegend von Vitorchiano im Patrimonio, so vortreflicher Flachs gewonnen wird, daß die daraus verfertigten Garne und Webereyen, schon nach der jetzigen Behandlungsart der Einwohner, ein so helles und glänzendes Weiß annehmen, als das Linnen von Courtray. Hanf, der außerordentlich gedeiht in der Provinz Romagna und Bologna, sonst aber auch nirgend weiter gebauet wird, kommt gar nicht in Betracht, sondern wird roh für ein Spottgeld dem Ausländer überlassen, und von diesem sodann verarbeitet wieder zurückgebracht.

Nach dem vorhin bemerkten Plane werden auch einige öffentliche Seidenmanufacturen, und etliche wenige von Privatpersonen, betrieben. Ihre Arbeiten aber kommen denen von Florenz weder an Farbe, noch an innerer Güte gleich; besonders sind ihre seidenen Strümpfe schlecht, und dabey doch sehr theuer. Bologna ist in dieser, und einigen andern Arten von Manufacturen, am blühendsten; die dasigen Flore und Floretarbeiten werden bekanntlich durch ganz Europa verführt; auch werden die zu seidenen Weberstühlen nöthigen Kämme nirgend so gut, als hier gemacht. Die berühmten Seidenmühlen, welchen Bologna seinen

alten einträglichen Handel mit gezwirnter Seide zu danken hat, sind verbunden, zum Behuf des Orsoglio blos fremd eingeführte Seite zu verarbeiten, weil das im Bolognesischen selbst gewonnene Erzeugniß zur Beförderung anderer Manufacturen, besonders des Schleyerhandels, bestimmt bleiben soll. Neben dieser Verordnung aber hat man die Unbedachtsamkeit gehabt, die Einfuhre der rohen Seide mit einer höchst drückenden Auflage von 15 Bajocken aufs Pfund zu belegen; welches dem vorhin so blühenden Orsogliohandel dergestalt zum Verderben gereichte, daß seit 1750 sehr viele, und in dem einzigen Jahre 1772 vier Filatorien auf einmahl, niedergerissen worden sind. Seit 1780 liegen nur noch 3 Bajocken auf dem Pfund roh eingeführter Seite; aber wenn sie in Orsoglio verwandelt ist, und als Manufactur außer Bologna verführt werden soll, muß wieder eine Abgabe von 10 Liren 8 Bajocken für den Centner entrichtet werden.

Der eigene Gewinn roher Seide im Bolognesischen hat zwar gegen frühere Zeiten um vieles abgenommen, indessen wird er doch immer noch auf 90: bis 100,000 Pfund berechnet. In den übrigen Theilen des Staats, wo Sixt der Vte den Seidenbau erst einführte *), ist das jährliche Er-

*) Eine aus dem Lateinischen übersetzte Verordnung dieses großen Papstes zur Einführung, oder wenigstens stärkern Verbreitung, des Seidenbaues im Kirchenstaat, die nicht, wie so manche Verordnung anderer Päpste, fruchtlos gewesen ist, sehe man in Grellmanns Ital. StAnz. St. III. S. 513. ff.

Erzeugniß dieses Products gleichfalls nicht unbeträchtlich, aber kaum der vierte Theil davon wird im Lande selbst verarbeitet; das Meiste kommt roh in die Hände des Ausländers, besonders nach London.

In Rom ist eine ansehnliche Tapetenfabrik, unter der Firma des Hospitals zum heil. Michael, wo alle Arbeiten der Art in der größten Vollkommenheit gemacht, und selbst die feinsten Gemählde mit der äußersten Genauigkeit, sowohl in Ansehung der Gestalt, als des Schattens und der Farbe nachgebildet werden. Indessen ist diese Fabrik mehr merkwürdig als einträglich, und dient mehr zum Gepränge, als zum Nutzen oder gemeinen Gebrauch.

Als der jetzige Papst noch Schatzmeister war, beredete er den verstorbenen Ganganelli, auf Kosten der Kammer eine Kattunfabrik anzulegen, die in Rücksicht auf Druck und Farbe mit gutem Erfolge betrieben wird; die Arbeiter aber sind fast lauter Ausländer. Die feinen Stücke werden nicht im Staate selbst gemacht, sondern kommen aus Teutschland und andern Gegenden, und werden blos hier zubereitet und gedruckt. Aber auch die Verfertigung der gröbern Sorten sollte man vielleicht aufgeben: denn da die Baumwolle aus fremden Ländern kommt, und dem päpstlichen Kaufmanne, wegen seines unsichern Kredits, theuer angerechnet wird, so läßt sich sehr zweifeln, ob dabey nicht im Ganzen mehr Einbuße als Vortheil sey. Eine überaus große Summe ist unstreitig auf die nöthigen Gebäude, Werkzeuge und Maschinen, und auf Herbeyschaffung fremder Arbeiter aus entfernten

Gegenden verwendet worden, die gewiß dem gemeinen Besten weit nützlicher gedient haben würde, wenn man sie zur Unterstützung und Aufmunterung der Wollen- Flachs- und Seidenmanufacturen, wozu das Land den rohen Stoff selbst liefert, angewendet hätte.

Die Einfuhre von fremdem gegerbten Leder, mit Ausnahme des Russischen, ist in Rom und dessen Gebiete strenge verboten Und in der That sind auch die Lohgerbereyen, die in Rom und verschiedenen andern Theilen des Staats, und zwar von einzelnen Unternehmern, betrieben werden, so beträchtlich, daß dieses vielleicht, die Seidenarbeiten der Bologneser abgerechnet, der blühendste Industriezweig im ganzen Lande ist; obgleich das Römische Leder eben nicht unter das vollkommenste gehört. Man bedient sich bey dem Gerben der Oliven, statt des Thrans; und da dieses Materiale von brennender Eigenschaft ist, so wird dadurch das Leder weniger geschmeidig, und bekommt leichter Risse.

In ganz Italien ist kein Ort und keine Provinz, wo so viel Lammfleisch gegessen wird, als in Rom und dessen Gebiete; und weil es daher auch nirgend eine größere Menge Lammgedärme giebt, als eben in Rom; so hat dieß für den Kirchenstaat einen fast ausschließenden Fabrik- und Handelsartikel veranlaßt, der sehr von Bedeutung ist, nähmlich mit Saiten zu musikalischen Instrumenten. Unternehmer und Arbeiter aber bey dieser Fabrik sind lauter Fremde, größtentheils Abruzzaner, die eine eigene Kompagnie in Rom etablirt,

blirt, und ein Monopol über den Handel und die Verarbeitung der Lammgedärme haben. Diese Römischen Darmsaiten verbreiten sich in der ganzen Welt, und werden für besser gehalten, als die aus Aquila, weil letztere, von alten Schafen und Hammeln gemacht, von tieferem und dumpfen Tone sind, und den angenehmen Klang nicht haben, wie die Römischen, die aus Därmen junger Lämmer gefertiget werden.

Auch die Manufactur der Filze und Haarhüte hat einiges Gedeihen gehabt, und selbst die feinern Sorten werden in ziemlicher Vollkommenheit verfertiget. Sie sind leicht, und dem Klima angemessen; aber bey weitem nicht so dauerhaft, als die Englischen. Die Verfertigung der Stroh- und Basthüte hingegen wird gänzlich vernachläßiget; ohnerachtet man an dem Beyspiele eines Nachbarlandes, Toskana's, sehen könnte, wie groß der Nutzen auch von diesem Artikel sey.

Eisen wird in ziemlicher Menge verarbeitet, und Drath vorzüglich gut, aber Bleche gar nicht gemacht. Das Eisen kommt größtentheils von der Insel Elba, obschon man es näher und wohlfeiler haben könnte, da es bey Stifone im Gebiete von Narni, bey Varcino in der Provinz Campagna und an mehrern Orten, sehr gutes Eisen giebt, das aber nicht gegraben wird. Das von Stifone insbesondere, womit man Proben gemacht hat, ist von vorzüglicher Güte befunden worden, und könnte desto mehr mit Vortheil und in Menge gewonnen werden, da es in der Gegend weder an Holz zur

Schmelzung, noch an Wasser zur Treibung der Maschinen fehlt.

An Stahl und Stahlarbeiten ist bisher kaum gedacht worden, und eben so unbekümmert ist man in Ansehung der Kupfer- und Messingarbeiten. Im Patrimonio ist eine sehr reiche Kupfermine, die aber sehr nachläßig behandelt wird; und das Kupfer, welches in der Gegend von Civita-Vecchia liegt, wird gar nicht gegraben, weil die Kammer die Kosten scheuet, die sie freylich mit größerm Gewinn auf das in dieser Gegend befindliche, und noch immer sehr einträgliche Alaunwerk von Tolfa verwenden kann.

Auch vom Glase ist bisher nichts, als die gemeinste Art versucht worden. Glasflaschen werden meist alle fremd hereingebracht, weil man zwar einige im Lande selbst macht, die aber so elend sind, daß sie an Form und Güte weit unter dem Toskanischen stehen. Mit irdenem Geschirre wurde sonst ein wichtiger Handel ins Neapelsche getrieben; dieser hat aber in neuern Jahren, seitdem in Neapel selbst Fayencefabriken errichtet worden sind, nicht nur ganz aufgehört, sondern umgekehrt setzen nun die Abbruzzaner ihrer Seits Fayence im Kirchenstaat ab.

Diese kurze Darstellung ist hoffentlich genug, um überhaupt bemerklich zu machen, in welchem Zustande sich der päpstliche Staat auch von Seiten der Industrie befinde, und wie tief das Uebel gegründet sey. So schwach indessen die bisherigen Bemühungen, Manufacturen einzuführen, auch

waren,

waren, und so falsch sie geleitet wurden, so haben sie doch während der letzten zwanzig Jahre wirklich etwas zugenommen. Die öffentlichen Anstalten aber, mit welchen es vielleicht dahin gemeynt ist, daß sie zum Muster dienen sollen, können Privatpersonen so wenig in Versuchung führen, ähnliche Unternehmungen zu wagen, daß sie vielmehr fähig sind, durch ihre unpolitischen Vorrechte, nahmentlich durch die Befreyung von allen Abgaben bey ausländischen Artikeln, die sie verbrauchen, und durch den Vorkauf, den sie bey rohen Materialien vor Privatkäufern oftmahls verlangen, den gemeinen Unternehmungsgeist noch zu schwächen.

XXI.

Vom Handel.

Wenn unter mehreren Gesellschaften in Rom, eine vorzüglich zur Zerstöhrung des öffentlichen Handels bestimmt, und aus den bösartigsten Köpfen zu diesem Zwecke zusammengesetzt gewesen wäre; so hätten diese unmöglich einen vollständigern und weitgreifendern Plan zu Stande bringen können, als derjenige ist, den die, in Ansehung dieses wichtigen Theils der Staatsverfassung, gegenwärtig vorhandenen Gesetze enthalten. Wer diese durchsieht, wird finden, daß es schwer hält, sie für eine blose Wirkung des Mißverstandes und der Verirrung zu halten; so geflissentlich scheinen sie darauf angelegt zu seyn, allen Kunstfleiß zu unterdrücken, und keine Art des Handels zu erlauben,

als die ganz klar und augenscheinlich das Verderben des Landes bewirken muß.

Aus demjenigen, was bereits von der Annona und von der Grascia gesagt worden ist, ergiebt sich, daß diese beyden Einrichtungen alle Thätigkeit dämpfen, wo nicht ganz ersticken müssen, die auf Vermehrung der Erzeugnisse des Landes abzielt. Das strengste Verbot der Ausfuhre ohne die Erlaubniß des Prälaten, der bey diesen Departements den Vorsitz hat, vollendet den Plan, und giebt dem inländischen so gut, als dem ausländischen Handel den letzten Stoß.

Nicht blos Korn und Hülsenfrüchte aller Art sind unter diesem Verbot der Ausfuhre begriffen; sondern eben so auch jedes andere Erzeugniß des Landes, nur mit Ausnahme einiger rohen Manufakturstoffe, besonders der Wolle. Jeder Artikel, der nicht zur Gerichtsbarkeit des Proviantministers und der Grascia gehört, bleibt der Willkühr des Kardinalkämmerlings unterworfen, ohne dessen Erlaubniß nichts ausgeführt werden darf. Ohne besondere Wege einzuschlagen, ist es oft äußerst schwer, wo nicht unmöglich, eine solche Erlaubniß zu erhalten; und wenn sie denn auch zu Zeiten auf besonderes Ansuchen leicht ertheilt wird, so verstreicht doch über der Anwendung so viele Zeit, daß oftmahls die Gelegenheit und Witterung darüber verlohren gehen.

Wolle ist ein Artikel, dessen Ausfuhre am meisten begünstiget wird, und ist vielleicht der einzige, dem die Ausfuhre versagt seyn sollte. Die im Kir-

chen-

chenstaat gewonnene Menge ist sehr ansehnlich, und ihre Güte vortrefflich; aber aus Mangel an einheimischen Manufacturen, wird sie jährlich nach Frankreich und in die Schweiz versandt, und kommt in Tüchern wieder zum Gebrauche des Volks nach Rom zurück.

Im Gegentheil ist bey keinem Artikel des Auslandes, er mag zur Ueppigkeit, zur Bequemlichkeit, oder zur Nothdurft gehören, die Einfuhre verboten; die einzige Ausnahme mit gegerbtem Leder abgerechnet, wovon im vorigen Abschnitt gesagt worden ist. Die Menge fremder Manufacturen und anderer Handelswaaren, die daher unaufhörlich ins Land hereinströmt, ist unermeßlich; und für dieses fremde Gut sind zugleich die Gesetze der Auflagen so partheyisch, daß sie mit dem Wohl des inländischen Kunstfleißes in dem auffallendsten Widerspruche stehen.

Der Geist dieses verderblichen Systems erstrekt sich auch im Ganzen über alle Provinzen, und Bologna, das man vielleicht, bey den Schatten seiner republikanischen Verfassung und Freyheit, geneigt seyn dürfte, für eine Ausnahme zu halten, macht diese Ausnahme so wenig, daß der Kardinal Buoncompagni hier sogar das Uebel ärger schildert *), als es in andern Theilen des Staats seyn soll.

Die

*) In seinem Werke: Le Riflessioni sopra i Chirografi di N. S. Papa Pio VI, de' 25 Ottobre e 7 Nov. 1780, risguardanti la publica Economia di Bologna, esaminate. Bologna 1781, 4. Woraus ein

Theil

Die Annona von Rom erstreckt sich, wie oben gehörigen Orts bemerkt wurde, zwar über keine der sogenannten Legationen; deswegen ist aber die Provinz Bologna, in Ansehung des freyen Fruchthandels um nichts gebessert. Denn es ist ein unerlaßliches Gesetz, daß „alles Getreide, welches im Bolognesischen wächst, ausgenommen den Theil der Beständer, der Kolonen und der Feuerheerde, muß in die Stadt eingeführt werden, wenn es in der Ebene eingeerndet wird, in welcher Entfernung es auch seyn möge; im dem Gebürge aber, innerhalb eines Umfangs von 18 Ital. Meilen." Den Gutsbesitzern, „welche also ihr Vieh verzehren und abmatten, ihre Bauern plagen, und nahe Käufer entweder im Lande oder von den angränzenden Provinzen abweisen müssen — ist sogar verboten, sich ihrer eigenen Scheunen zu bedienen, die sie auf ihren Gütern haben, und sie sind nicht selten gezwungen, sie von andern in Bologna in Bestand nehmen zu lassen. Es steht ihnen auch nicht einmahl die Zeit frey, wenn sie es nach der Stadt führen wollen, noch ist die Dauer dieser Zeit billig zugemessen. Nach einem öffentlichen Bando oder Ausrufe, muß alles noch vor dem 15ten August in die Stadt eingeführt seyn, und es ist bloße Nachsicht des Legaten, wenn er ihnen diesen Zeitraum auf 14 Tage, zuweilen auch auf einen Monat verlängert."

„Ist

Theil übersetzt, unter dem Titel: „Bemerkungen von dem Zustande und der Staatsökonomie von Bologna" in Hrn. Le Bret's Magazin Th. IX. Seite 452—527, sich befindet.

„Ist das Getreide einmahl in die Stadt geführt, so kann es der Eigenthümer auch nicht anders, als in der Stadt verkaufen, und auch in keinem andern Preise, als den der Governatore festgesetzt hat. — Dieser Preis pflegt nach der Quantität des eingeführten Getreides bestimmt, und nach den Preisen genommen zu werden, welche mit gleichen Quantitäten eingeführten Getreitreides in weit entfernteren Jahren übereinstimmten. Dieser Preis aber — wir wollen die Wahrheit nicht verschweigen noch bemänteln — fällt fast immer geringer, als der natürliche Preis der (fremden) Märkte aus."

Dieß ist ein wörtlicher Auszug aus Buoncompagni's Werke *), den ich nicht verlängern will, weil schon dieses kurze Bruchstück hinlänglich sehen läßt, wie wenig der Landwirth auch im Bolognesischen Herr seiner Früchte sey. Auf gleiche Weise wird von eben diesem Verfasser auch der Druck bey andern Erzeugnissen bemerklich gemacht, und selbst vom Formentone oder Türkischen Weizen erinnert, daß, wenn er auch bey guten Ernden nicht dem Gesetze der Einfuhre in die Stadt, und der Preisbestimmung, wie anderes Getreide, unterworfen sey, seine Ausfuhre aus der Provinz jedoch beständig verboten bleibe. Doch man höre auch, wie planmäßig der einheimische Kunstfleiß erschwert, und fremde Manufacturen im Gegensatz der inländischen begünstiget werden. Ein Beyspiel, im Betreff des Orsoglio, ist schon im vorigen Abschnitte gegeben worden; hier also noch

zur

*) Nach Hrn. Le Bret am angef. O. S. 493. ff.

zur Probe nur die Artikel: Wolle, Hanf und Papier, und man wird darin von allem, was bisher behauptet worden ist, Belege finden.

Die Wollenmanufactur in Bologna, versichert Buoncompagni *), war ehemahls sehr blühend und ansehnlich, und um sie zu erhalten, war von den Päpsten weislich die Einfuhre fremder Tücher verboten. Dieses Verbot aber wurde nicht behauptet; die Kanzley des Legaten gab dagegen Erlaubnißscheine, wer und so oft man einen verlangte. Indeßen wurde an die Stelle des Verbots ein Impost oder Dazio eingeführt, und weil überhaupt die päpstlichen Tarife in den meisten Rubriken die Ungeräumtheit haben, daß die Waaren nicht nach dem Werthe, sondern nach dem Gewicht angesetzt sind, und daher ein Pfund eingehender Streusand so viel giebt, als ein Pfund verarbeitetes Silber; so blieb dieß auch der Grundsatz bey den Tüchern. Man hat von ihnen blos überhaupt 2 Abtheilungen, in grobe und feine Tücher beliebt; nnd wenn gleich in Ansehung der ersten wirklich noch ein weiterer Unterschied gemacht ist, und der Aufschlag bey ihnen, nach dem Verhältniß von 100 Pfunden, von 1 bis zu 4 Liren steigt; so fällt doch bey der Rubrik feiner Tücher, worin gerade die Hauptimporte des Ausländers besteht, alle weitere Auf- oder Abstufung weg: alles ist in dem Tarif Clemens des XIIIten von 1760 nach einerley Taxe, zu 7 Bajocken das Pfund, angesetzt. Aber auch hievon sollte dem Ausländer noch eine Erleichterung geschaft werden; man wußte

also

*) Am angef. O. S. 519. ff.

also Mittel ausfindig zu machen, „daß die fremden Tücher wenigstens 12 vom Hundert weniger, als in dem Tarife steht, bezahlten. Man rechnete nähmlich auf jedes Stück Tuch 8 Pfund Tara (oder Involtur, wie man die Stücke oft von demselben Tuche nennt, mit welchem das andere eingewickelt wird), und verglich sich, daß 2 Stücke Tuch ungefähr einen Centner wägen; folglich stieg die Vergütung auf das ausschweifende Verhältniß von 16 Procent."

Seit 1765 ist zwar diese Vergütung auf 8, und endlich auf 4 vom Hundert herabgesetzt; sie bleibt aber dochimmer eine höchst auffallende Gefälligkeit gegen ausländisches Gut neben dem Betragen gegen die inländischen Tuchfabriken, „von welchen — um den Kardinal Buoncompagni wörtlich reden zu lassen — aller Keim verschwunden wäre, wenn der jetzige Legat (1780) das Haus Boschi von seinem Vorhaben, das Gebäude davon schleifen zu lassen, nicht abgehalten, und für dasselbe eine Auskunft gefunden hätte. Die Wolle bezahlt bey ihrer Einfuhre den Dazio nach der Strenge, wie in dem Tarife steht; schlägt man nun den Kammerdazio von 2 Quatrini (aufs Pfund), die Schiffsfracht und dergl. dazu, so steigt die Abgabe für die Wolle z. B. von Polesine auf 4 Liren und 5 Soldi. Der mittlere Preis dieser Wolle wird, im Centner, ungefähr auf 42 Liren und 10 Soldi geschätzt; die Beschwerde hat also das Verhältniß von 10 Procent. Man setze noch hinzu den Dazio von Specereyen und Farben, vom Oehl, Holz u. dergl., und bedenke, daß zu dem allen noch kommt ein nicht leich-

ter

ter Dazio, den die Tücher bey der Ausfuhre bezahlen, und alsdann entscheide man, wie die Einfuhre der ersten Materien, und die Ausfuhre unserer Manufacturen, begünstiger seyn mögen."

Diese Schonung wird noch auffallender, wenn man an den Fall denkt, wie der arme Inländer behandelt wird, der z. B. — nicht um damit zu handeln, sondern um es zu seinem eigenen Lebensunterhalte zu verbrauchen — einen Sack mit Getreide nach der Mühle bringt. Hier wird, selbst wider die offenbarste Vernunftmäßigkeit, nicht die geringste Rücksicht auf eine Tara genommen. Die gesammte Abgabe an Taxen und Mühlenrecht steigt gesetzmäßig nicht nur auf das ganz unerhörte Verhältniß von 25 Procent; sondern es wird auch, indem man das Ganze wiegt, selbst der Sack, worin das Getreide steckt und der Strick, womit jener zugebunden ist, trotz der handgreiflichsten Ungeräumtheit, mit für Korn gerechnet, und muß nach dem Verhältniß von 25 Procent mit bezahlt werden!

„Hanf, sagt Buoncompagni weiter, ist eines von den reichsten und vortrefflichsten Producten unsers Landes. — Durch eine Bulle von Sixt dem Vten wird alle Ausfuhre eines Products, welches so sehr dienen kann, den Fleiß zu begünstigen, und den Armen Arbeit zu verschaffen, aufs strengste verboten. Nachdem die Strenge des Verbots gemildert worden, unterwarf man den Hanf einem Dazio, von 14 Bajocken und 6 Denaren für jeden Centner, aber ohne irgend einen Befehl für sich zu haben, indem die Vollstrecker des Gesetzes

Ur-

Urheber und Herren desselben zu seyn sich anmaßten, war die Gewohnheit oder vielmehr der Mißbrauch aufgekommen, daß man den Ausführern von rohem unverarbeitetem Hanfe das Drittel des Dazio vergütete, besonders wenn es zur See ausgeführt wurde. Man vergütete aber nicht das Drittel am Gewicht, so wie es etwa justificiret oder befunden worden war; sondern man nahm die Angabe des ausführenden Besitzers ohne weitere Prüfung oder Verification an, und bewilligte darauf das Abonnement."

„Indessen aber erhielt das Brechen (*Gargiolo*), welches beynahe die einzige Manufactur, in Hanf ist, die man im Bolognesischen hat, eine arme und geringe Manufactur, welche kaum die erste rohe Materie verarbeitet, keine Erleichterung oder Nachsicht, sondern empfand die ganze Strenge des Gesetzes, und bezahlte den strengen Dazio ganz; ja die Gabelle und ihre Verwalter verlassen sich nicht, und trauen da nicht blindlings der Angabe der Gargiolari, sondern prüfen und untersuchen das Gewicht bis auf den letzten Skrupel."

Höchst unweislich ist endlich auch das inländische Papier, gleich dem ausländischen, nicht nur mit einer Taxe belegt; sondern man ist auch, indem man einer Seits die inländische Manufactur mit aller Strenge behandelt, zugleich andern Theils gegen die heimliche Einführung des ausländischen Products so äußerst gleichgültig, „daß die öffentliche Oekonomie und Einnahme von fremdem Pa-

piere jährlich 80 Liren zieht, während das Landpapier 3000 abwirft", obschon das verbrauchte Landpapier, im Verhältniß zur ganzen Konsumtion, einen sehr geringen Theil ausmacht.

„Man wird aber noch ungehaltener, — fährt Buoncompagni fort — wenn man den Bücherdruck in Erwägung zieht, bey welchem das Papier als erste Materie dient. Bücher von allen Drukkereyen werden in Bologna eingeführt, ohne etwas bezahlen zu dürfen. Wenn aber jemand dieselben Bücher von Bologneserdruck haben wollte, wie vielen Taxen wäre er nicht unterworfen! Wenn die Druckbücher auf Bolognesisches Papier gedruckt sind, so werden sie also nach hiesigen Gesetzen aufs äußerste beschwert; wer sich aber fremden Papiers bedienen will, kann durch den Schleichhandel leicht dazu kommen; wie wir denn aus dem geringen Ertrage sehen, daß sich alle dieses Mittels bedienen." — „Auswärtige Bücher haben (im Tarife) die glänzende Aufschrift: *Stampe gratis* — gedruckte Sachen, frey —; die in Bologna gedruckten Bücher aber, die man auswärts absetzt, seufzen unter dem Ausspruche: *Libri di Stampe per cento di peso L.* 3. 9. 4. — gedruckte Bücher, vom Centner Lir. 3. Sold. 9. Denar. 4."

Je mehr auf solche Weise das System des Kirchenstaats darauf eingerichtet ist, den Ausländer zum Lieferanten fast aller Bedürfnisse zu machen, desto dringender wird die Frage, womit endlich die Bilanz berichtiget werden soll? Wo we-

nig

nig zum Gegentausche gegeben werden darf oder kann, da muß die Schuld nothwendig mit baarem Gelde ausgeglichen werden. Dieß war nun sonst zwar möglich, so lange die unermeßlichen Summen, die alljährlich für geistliche Angelegenheiten von andern Nationen nach Rom gezahlt wurden, den Mängeln der innern Haushaltung das Gegengewicht hielten; aber diese Zuflüsse haben sich in spätern Jahren, und zum Theil noch in den neuesten Tagen, so außerordentlich geändert, daß zwischen dem Uebel und dem Gegenmittel alles Verhältniß aufgehoben, und die Geldnoth und Armuth größer, als je zuvor geworden ist.

Vergebens werden lächerliche Verordnungen gegen die Ausfuhre der Münzsorten häufig bekannt gemacht; fremde Schulden müssen entweder mit Gütern, oder mit klingendem Gelde bezahlt werden. Papier, wenn auch das päpstliche im Auslande anerkannt würde, kann nie Schulden tilgen, sondern muß immer in einem zerstöhrlichen Umlaufe bleiben, bis sein lautender Werth durch Waaren oder Münze erstattet wird. Nach dem gegenwärtigen Regierungssysteme im Kirchenstaat ist es unmöglich, daß dieses jemahls geschehen könne; vielmehr müssen die auswärtigen Schulden, da der Gegentausch zu schwach ist, und keine Münzsorten übrig bleiben, um das Saldo zu berichtigen, mit jedem Tage zunehmen und das allgemeine Verderben beschleunigen.

Unmöglich läßt sich mit Genauigkeit die ganze Summe der Einfuhre und Ausfuhre angeben,

ohne die Rechnungen der behörigen Zollhäuser zu untersuchen, und alsdenn zugleich noch den Betrag des Schleichhandels dabey zu wissen. Um indessen doch einigen Begriff von der ungeheuren Menge eingeführter Waaren, und dem Verhältnisse ihrer Totalsumme zu dem Betrage der Ausfuhre, zu geben, wollen wir hier die Berechnung zusammenstellen, die Molto, als erfahrner Einwohner der Hauptstadt und naher Kenner des Staats, hier und da Theilweise in seinem oft genannten Werke entworfen hat; und wobey mit geflissentlicher Vorsicht, wie der Verfasser erinnert, die Importen oder der Verlust des Kirchenstaats so gering, die Exporten aber so hoch als möglich angeschlagen sind, um allen Schein einer gehäßigen Uebertreibung zu entfernen. Doch, mehrere der ansehnlichsten Posten sind zugleich im Zusammenhange mit ihren Vordersätzen angeführt, und indem ich diesen, zum Theil sehr lehrreichen, Zusammenhang in gedrängter Kürze hier mit vorlege, bleibt das Resultat der freyen Beurtheilung des Lesers selbst überlassen *).

A.

*) Die ausgezogenen Stellen bey Molto sind: *Part. II.* Cap. III. pag. 90. sqq. (übersetzt in Grellmann's Staats-Anz. von Ital. St. III. S. 418 f.) Cap. V, pag. 139 sqq. (Grellm. am angef. O. S. 454 ff.) Cap. VI, pag. 148 seqq. Grellm. Seit. 460 ff.) — *Part. III*, Cap. VI. pag. 297 seqq. — *Part. IV*, Cap. II. pag. 361 sqq. Vergl. Schlözer's St.-Anz. Hft. V. Seit. 125-39.

A. Jährliche Ausgabe des Kirchenstaats für den Verbrauch fremder Waaren.

Scudi.

Chocolade gehört zum täglichen Genuße bey allen höhern und mittlern Volksklassen. Wir wollen annehmen, der Kirchenstaat habe mehr nicht, als anderthalbe Million Menschen, und unter zwanzigen trinke immer nur Einer täglich eine Tasse Chocolade (wiewohl nichts gewöhnlicher ist, als daß man dieselbe Person drey bis vier trinken sieht); so giebt das 75,000 Tassen Chocolade, die täglich getrunken werden. Die Römer vermengen damit eine große Menge Zimmet, aber jede Tasse koste nur an ausländischen Zuthaten 2 Bajocken; so macht dieß täglich 150,000 Bajocken oder 1500 Scudi, welche, mit 365 Tagen multiplicirt, für das ganze Jahr eine Summe geben von . . . . . 547,500.

Caffee wird eben so allgemein getrunken. Man setze, wie beym vorigen Artikel, auch nur anderthalbe Mill. Menschen im Kirchenstaat voraus, und lasse gleichfalls nur unter zwanzigen immer Einen Kaffeetrinker seyn, auch soll keiner darin mehr, als 2 Pfennige oder $\frac{1}{2}$ Bajocken verthun;

Scudi.

so macht dieß gleichwohl, zu Scudi gerechnet, täglich 375, und im ganzen Jahre . . . . . 136,875.

Fremde Weine, Liqueurs, wohlriechende Wasser, eingemachte Sachen, Jalappen u. s. w., mögen nur angeschlagen werden zu . 20,000.

Für Specereyen, als Pfeffer, Zucker, Zimmet, Muscatnüsse, Gewürznelken, Saffran, Ingwer u. dergl., rechne man auf jeden Menschen im Durchschnitt jährlich nur 15 Bajocken, so giebt dieß in voller Summe . . . . . 228,000.

Tabak, dessen Anbau, Zurichtung und freyer Verkauf, von Benedict dem XIVten jedem ohne Unterschied bewilliget worden ist, wird bey dem starken Verbrauche dieses Krautes im Kirchenstaat, gleichwohl ganz vernachlässiget. Keinem ist auch anderer, als fremder Tabak anständig. Man lasse nun im ganzen Staat nur 400,000 Schnupfer und Raucher seyn, und jeden im Durchschnitt jährlich nur 5 Paoli auf den Ankauf dieses Artikels verwenden; so ergiebt sich abermahls ein Geldverlust von . . 200,000.

Medicinalwaaren, die vom Auslande kommen, als Rhabarber, Ipecacuanha, Sennesblätter, Chinarinde u. s. w., sollen

am

Scudi.

am Werthe für jede Person nur 1 Paolo oder 10 Bajocken jährlich betragen; und das Ganze wird wiederum jährlich steigen auf . 150,000.

Gesalzene Fische, die dem Ausländer, zum Theil Engländern und Holländern, abgekauft werden, sind bereits oben berechnet jährlich auf . . . . . 1,600,000.

Sein Wachs erhält der Kirchenstaat, anstatt den Bienenbau selbst mit dem reichsten Gewinn treiben zu können, größtentheils von den Küsten der Barbarey, aus Smyrna, Samos, Candia, Cypern, Konstantinopel, durch die Hand Römischer Juden, die es durch hundert Künste, sogar durch untergemengten Sand, Marmorstaub u. dergl. schwerer zu machen wissen. Das meiste Wachs geht bey kirchlichen Verrichtungen auf. In Rom allein sind 6840 Welt- und Regular-Geistliche, wovon jeder zu seiner Messe täglich nur $\frac{1}{2}$ Unze Wachs verbrauchen soll, und es werden doch im Jahre blos für Messen 1,248,300 Unzen, oder 105,69$\frac{2}{3}$ Röm. Pfund Wachs aufgehen. — Für die beständige Aussetzung des Allerheiligsten oder das 40stündige Gebet (mit Inbegriff der Umgänge, wenn das Sakrament vom

Scudi.

Altare weg- und wieder hingebracht wird), rechne man täglich 25 Pfund; so wird der Verbrauch im ganzen Jahre steigen auf 9125 Pfund. — Für **Leichen-Processio-nen, außerordentliche Aussetzungen,** letzte **Oehlungen** und andere Feyerlichkeiten, die täglich in Rom vorfallen, täglich 10 Pf.; macht im Jahr abermahls 3650 Pfund. Dieß, und alles vorige in Eine Summe gebracht; so steigt das Wachs, welches allein in Rom und blos beym Kirchendienste jährlich im Rauch aufgeht, auf 118,466 Pfund 8 Unzen. Das Pfund (weit unter dem gewöhnlichen Preis) nur zu 15 Bajocken angesetzt; so ergiebt sich blos für Rom eine jährliche Ausgabe von 16,669 **Scudi, 90 Bajocken.** Will man nun daneben auch nicht rechnen, was noch **im gemeinen Leben,** bey verschiedenen Metiers, durch Verzierung der Zimmer u. s. w. aufgeht; und überdieß für den **ganzen** Staat (zu dem sich Rom verhält wie 1 : 13) nach Verhältniß nur die Hälfte der Konsumtion annehmen, die in Rom Statt findet: so steigt die jährliche Ausgabe, bey alle diesen willkürlichen Abzügen, gleichwohl blos für Wachs wieder auf . . 108,744.

Von **Manufactur-** und **Fabrikartikeln** zu Kleidungs- und andern Bedürfnissen, rechne man die eingeführten **Tücher** und andere **wollene Waaren** nur auf . . . 20,000.

Für

	Scudi.
Für seidene Zeuge aller Art sollen blos ausgegeben werden	10,000.
Pelzwerke, worunter besonders die zur Kleidung der Geistlichen bestimmten Hermeline ins Geld laufen, kommen zuverläßig höher, als jährlich auf	20,000.
Fremdes Leder, als Englisches Rindsleder, Teutsches Kalbleder (und vornehmlich Russisches Leder) nimmt weg wenigstens 50,000 Scudi; wozu noch 5000 Sc. kommen für Materialien zur Bereitung der rohen Häute, die in den inländischen Fabriken zurecht gemacht werden, zusammen also .	55,000.
Farbematerialien, als Färbeholz, Firniß, Nußöhl, Gummi zum Firniß, Mahlerfarbe ꝛc. soll jeder im Kirchenstaat, zum Behuf seiner Kleidung oder auf andere Weise, jährlich zu verbrauchen veranlassen nur für $2\frac{1}{2}$ Bajocken; so beträgt die Ausgabe fürs Ganze	37,500.
Flachs- und Hanfwaaren werden dem Kirchenstaat aus der Schweiz, aus Frankreich, Holland, Teutschland ꝛc. zugeführt, und machen einen Artikel von solcher Wichtigkeit, daß schon der Verbrauch desselben blos im Districte von Rom in Verwunderung setzt. An das Stift *S. Michele a Ripa* muß von jedem Tausend Pfund Lumpen, die in der Gegend von *Ripagrande* aus dem Staate gehen, 1 Scudo bezahlt werden; und eben aus dem Register dieser Abgabe ist ersicht-	

Scudi.

lich, daß, nachdem die Papiermühlen in Tivoli, Viterbo, Ronciglione, Bracciano und in Rom, befriedigt sind, jährlich noch über 1,000,000 Pfund Lumpen nach Genova ausgeführt werden. Man nehme nun an, daß die Lumpen, welche von den genannten inländischen Papiermühlen verarbeitet werden, alle von inländischem Hanf und Flachse sind; und daß von allen denen, die den Genuesern zugeführt werden, blos der zehnte Theil ursprünglich fremde Leinewand waren: so erhält man 100,000 Pfund Hanf und Flachs, der in fremden Ländern verarbeitet worden ist. Nun ferner vorausgesetzt, daß diese Lumpen, als sie neues Linnen waren, nur um die Hälfte mehr wogen; so waren dieß 150,000 Pfund fremde Leinewand, die, jedes Pfund im Durchschnitt nur zu 30 Bajocken gerechnet, von Seiten des Kirchenstaats eine Ausgabe machen von . . . 45,000.

Für baumwollene Zeuge, deren Gebrauch höchst mannichfaltig ist, und die wegen ihrer geringen Dauer oft neu geschafft werden müssen, soll jeder im Kirchenstaat dem Ausländer nur 10 Bajocken ein Jahr ins andere bezahlen; und der jährliche Geldverlust wird betragen . . . . . 150,000.

Für

	Scudi.
Für Metalle zu Gewehren ꝛc., für Zinn, für Bley, das in beträchtlicher Menge bey Wasserleitungen, zum Dachdecken ꝛc. gebraucht wird, zusammen jährlich nur .	15,000.
Für Messing	10,000.
Für Kupfer nur 5 Bajocken auf die Person gerechnet, macht jährlich	75,000.
Für Eisen und Stahl, da das, was im Lande selbst gewonnen und verarbeitet wird, bey weitem nicht hinreicht, wenigstens .	150,000.
Bleche insbesondere, Spiegel und andere Glaswaaren, erfodern sicherlich über	20,000.
Für den vielen Marmor, der von auswärts kommt	10,000.
Die kurzen Waaren (Quincailleries), Edelsteine, Taschenuhren, ꝛc. nur angeschlagen zu	50,000.
Für Bücher, Teutsche Kupferstiche ꝛc.	25,000.

Unzählige andere Sachen, die sonst noch in beträchtlicher Menge verbraucht, und vom Ausländer zugeführt werden, aber sich weder specificiren noch schätzen lassen, als **Reis, Mandeln, Kapern**, kleine Rosinen ꝛc. ꝛc. sind ganz weggelassen, und doch steigen die bisher berechneten Posten auf eine

Summe von	3,680,619

B. Jährliche Einnahme des Kirchenstaats für ausgeführte Landesproducte.

Scudi.

Getreide. Man nehme an, die Ernde falle jedes Jahr in jeder Fruchtart so reichlich aus, daß sie das Bedürfniß der inländischen Konsumtion weit übersteige, und der Kirchenstaat daher im Stande sey, fremden Nationen alle Jahre 50,000 Rubbien Getreide zu überlassen, und daß ihm jeder Rubbio mit 10 Scudi bezahlt werde: so löst er eine Summe von . . . . . 500,000.

Türkischer Weizen soll einbringen . . 50,000.

Bohnen und andere Hülsenfrüchte . . . 50,000.

Käse . . . . . 20,000.

Knoblauch, Zwiebeln und dergleichen . 10,000.

Manna . . . . . 10,000.

Wolle. Die päpstlichen Provinzen sollen haben eine volle Million Schafe, und jedes soll eintragen, blos für Wolle, 3 Paoli; so giebt dieß jährlich . . . . . 300,000.

Hanf und **Flachs** . . . . . 100,000.

Seide . . . . . 50,000.

Lumpen für fremde Papiermühlen . . 100,000.

Pech und **Weinhefen** (*Resine e Fecce di Botte*) . . . . . 10,000.

Gall-

	Scudi.
Gallåpfel	6000.
Bauholz	100,000.
Kohlen und Brennholz	30,000.
Schwefel	20,000.
Alaun	100,000.
Strümpfe, Mützen und dergl. aus den Fabriken in Rom, Jesi, Fabriano u. s. w.	20,000.
Handschuhe, Taft, Flor von Bologna ꝛc.	30,000.
Gemeine Tücher	10,000.
Pergament	10,000.
Darmsaiten	100,000.
Bildhauerey und Mahlerarbeiten	50,000.
Alte Gemählde	10,000.
Von Ausländern, die sich im Kirchenstaat aufhalten, oder durchreisen	200,000.
Für alles andere, was etwa vergessen ist	300,000.

Selbst nach dieser freygebigen Rechnung, besonders in Ansehung des ersten und stärksten Posten, steigt gleichwohl das Aggregat

der ganzen Einnahme nur auf 2,186,000.

Wogegen die Ausgabe betrug . . 3,680,619.

Und folglich der Kirchenstaat

jährlich baar verliert . . 1,494,619.

Bey diesem außerordentlichen Untergewichte, das die verfallenen Minen der Datarie, nach ihrer heutigen Ergiebigkeit, auf keine Weise mehr ausgleichen können, ist auch der Transport, sowohl in Ansehung der Waaren, die von dem Ausländer gekauft, als auch derer, die an ihn verkauft werden, von Seiten des Kirchenstaats völlig passiv. Einiger Umsatz geschieht auf den Märkten von Farfa, Viterbo, Corneto ꝛc., das Meiste aber beruht auf den Häfen von Ancona und Civita-Vecchia, und vorzüglich auf der schon oben beschriebenen Messe von Senigaglia. Durch Ausländer indessen wird alles gebracht, durch Ausländer alles abgeholt; und so entbehren die päpstlichen Provinzen nicht nur den Gewinn und das Gewerbe der Schiffsbauerey, sondern auch den nicht unbeträchtlichen Verdienst der Fracht selbst.

Gleichwohl könnte die Lage der päpstlichen Länder nicht erwünschter seyn, um die Einwohner für einen wichtigen Activhandel zu beleben. Außer den schon vorhandenen sehr guten Häfen von Civita-Vecchia und Ancona, die nur gegen die Winde sicherer gemacht werden müßten, könnten noch andere von trefflicher Art, am Mittelländischen sowohl, als am Adriatischen Meere, angelegt werden. Das Adriatische Meer zwar hat dazu nur wenige, und dabey sehr unsichere Gelegenheiten. Seine Ufer haben größtentheils einen seichten Grund, denen sich nur Schiffe mit platten Bäuchen nähern können. Aber es bedarf nicht einmahl neuer Anlagen; da schon Ancona fähig genug

zu

zu einem Handel ist, der ins Große nach der ganzen Lombardey, nach Neapel, Venedig, Istrien, Dalmatien, Albanien und dem ganzen Archipelagus, geführt werden könnte. Civita-Vecchia wurde zwar von Benedict dem XIV^ten für einen Freyhafen erklärt; es gehört unstreitig aber mehr dazu, als blos diese Erklärung, um den Ort neben dem blühenden Nachbar Livorno emporsteigen zu machen; wenigstens müßte er für die päpstlichen Unterthanen, und die Ausfuhre ihrer Producte, vor allen Dingen erst selbst ein freyer Marktplatz seyn.

Da der Kirchenstaat die Bilanz so sehr wider sich hat, und zugleich an baarer Münze Mangel leidet, so hat dieß ferner auch die Folge erzeugt, daß alles auswärtige Wechselverkehr zu einer für diesen Staat verderblichen Tiefe gesunken, und jederzeit mit Verlust verbunden ist. Hiezu kommt endlich noch der persönlich schlechte Kredit, worin der päpstliche Kaufmann bey Auswärtigen steht, und den er sich durch untreue Besorgung der Aufträge in Ansehung der Güte der Waaren, beym Emballiren u. s. w., durch Wortbrüchigkeit und weitläuftige Processe beym Bezahlen, worein der Fremde oft verwickelt wird, und durch muthwillige Bankerotte, die nirgend ungestrafter, als im Kirchenstaat, begangen werden können, zugezogen hat. Er erhält daher, wenn er Bestellungen macht, nicht nur meist Ausschuß, sondern auch alles zu theurern Preisen, weil der auswärtige Kaufmann fürchten muß, Interessen und Kapital zugleich zu verlieren *).

*) „Da quì nasce, che se — mandano derrate a relpiro, queste sono sempre *le più cattive, e meri scarti*

Eine Grenzlinie muß denn doch endlich seyn, über welche hinaus sich das gegenwärtige verderbliche System nicht erstrecken kann; wenn man sich hier gleich nicht anmaßen will, sie zu bestimmen. Das Uebel ist jetzt sehr groß, und wird tief von allen Klassen des Volks empfunden, dessen Klagen bisher nicht so glücklich waren, seine Regierer aus der Trägheit zu wecken, worin sie so sicher und sorgenlos fortruhen.

scarti per lo timore, che hanno [*i Mercanti forestieri*] di perderne l'intiero prezzo." MOLTÒ pag. 372.

XXII.

Päpstliche Einkünfte.

Von einem Lande, wo das Grundeigenthum so schlecht bewirthschaftet wird, wo Kunstfleiß und Gewerbe ein so elendes Schattenwerk sind, wie im Kirchenstaat, und wo überhaupt die große Volksmasse tief verarmt, Reichthum und Ueberfluß aber beynahe allein in den Händen der Geistlichkeit, frommer Gesellschaften und Stiftungen, oder solcher Familien ist, die sich in dem Besitze der mannichfaltigsten Befreyungen befinden, von einem solchen Lande läßt sich nicht erwarten, daß es für die öffentliche Staatskasse von derselben Ergiebigkeit seyn sollte, die man gegenwärtig bey andern Staaten, nach Verhältniß ihres Territorialumfangs und ihrer Volksmenge, gewohnt ist. Wenn daher das Kurfürstenthum Sachsen nebst

den

den Provinzen der Lausitz, nach Abzug aller Hebungskosten, auf 7 Millionen Rthaler einbringt, so scheint es für den Kirchenstaat, ohnerachtet er einen größern Umfang hat, schon zu viel, wenn man die reinen Einkünfte der apostolischen Kammer höher, als ungefähr auf 2,300,000 Scudi oder Spec. Rthaler setzt; die sich vielleicht selbst mit den Nutzungen, welche der geistliche Character des Papstes mittelst der Datarie abwirft, und wovon anderswo noch geredet werden soll, nicht über $2\frac{1}{2}$ Million Scudi belaufen *).

Die

*) Herr **Le Bret** hat in seinen **Vorlesungen über die Statistik** (Th. II. Seit. 263 - 268) eine weitläuftige Specification entworfen über die verschiedenen kleinern und größern Posten, die alljährlich in die päpstliche Schatzkammer zusammenfließen sollen. Der Numern sind XXXIII, die leicht mit ähnlichen andern noch vermehrt werden könnten; wenn aber auch nur die angegebenen wirklich Statt fänden, so würde sich, wenn man sie zusammenrechnet, ergeben, daß die päpstliche Kammer ein jährliches Einkommen von 4,571,445 Scudi habe. Doch, dieß ist noch nicht die ganze Summe: denn nach einer anderweitigen Versicherung des Herrn Verfassers (S. 269.), „kann man die Einkünfte eines (heutigen) Papstes auf 4 bis 5 **Millionen Goldscudi** zu $16\frac{1}{2}$ Paoli rechnen." Dieß wäre also, auf kurrente Münze reducirt, eine Summe, im ersten Falle von 6,600,000, im letztern sogar von **8 Millionen** 250,000 Scudi. Wovon man hiebey am meisten überzeugt seyn kann, ist dieses, daß der heil. Vater sehr vergnügt seyn würde, wenn ihm jemand den Werth dieser Rechnung erstattete, von welcher sich übrigens hier kein Gebrauch machen läßt, weil unter den zuerst gedachten XXXIII Numern mancher Hauptposten sichtbar antiquarisch,

Die Hauptquellen, aus welchen jene 2 Millionen und dreymahl hunderttausend Scudi fließen, sind:

I. die

und die letztere Angabe der 4 bis 5 Millionen Goldscudi nur eine unmaßgebliche Schätzung ist.

Als Sixt der Vte zur Regierung kam, betrugen die sämmtlichen Einkünfte der apostolischen Kammer, wenn die darüber vorhandene Liste bey Leti, in seiner *Vita di* Sisto *V.* (edit. Amst. 1721, 8. Part. II. S. 291 ff.) richtig ist, 1,746,814 Scudi. Die neuen Einrichtungen, die Sixt hierauf sowohl in Ansehung der Landes- als der kirchlichen Einkünfte mittelst der Datarie traf, hatten bey seinem Tode den vorgefundenen Betrag um 830,000, und das Ganze bis auf die Summe von 2 Millionen 576.814 Scudi vermehrt. Durch den Zuwachs der Herzogthümer Ferrara und Urbino, im Jahr 1599 und 1630, wuchsen die bisherigen Einkünfte abermahls so stark, daß sie nach Leti's Angabe (Seite 296) gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts den Betrag von 3 Millionen 326,000 Scudi überstiegen. Bekanntlich aber ist seitdem so wenig irgend eine Verbesserung weiter erfolgt, daß vielmehr alles, von innen und außen, sich verschlimmert hat. Von den kirchlichen Zuflüssen aus fremden Reichen, sind nicht nur manche seitdem beynahe völlig versiegt, sondern die übrigen auch ohne Ausnahme schwächer geworden; und durch den tiefern Verfall des Kirchenstaats selbst, müssen unausbleiblich auch von innen beträchtliche Abfälle entstanden seyn.

Es scheint daher in der That mehr aus einem zu lebhaften Andenken an vorige Zeiten, als aus wirklichen Gründen zu geschehen, daß man gemeiniglich geneigt ist, den Papst in Ansehung seiner heutigen Einkünfte reicher zu machen, als man ihn bey genauerer Prüfung der Sache finden kann. In den

An-

I. die Verpachtung der unmittelbaren Kammergüter.

II. die

Anmerkungen zur neuen Ausgabe von La Lande's *Voyage d'un François en Italie*, wird S. 281 des Vten Bandes eine umständliche Liste, zwar ohne ausdrückliche Zeitbestimmung, wahrscheinlich aber aus den Regierungsjahren der ersten Päpste dieses Jahrhunderts, mitgetheilt, nach welcher sich, um jene Zeit, die gesammten Einkünfte der apostolischen Kammer auf 2,788,436 Scudi beliefen. Ein späterer Extract vom Jahr 1758, dessen Totalsumme abermahls eine beträchtliche Verminderung der päpstlichen Revenüen zeigt, ist folgender:

ESTRATTO d'uno ſtato dell' *Entrate* e U*ſcite* della Rev^a Camera del Anno 1758.... deſcritte nei duei Libri M*ſ*^ti nuovam^te formati etc.

ENTRATE.		*Scudi.*
Camera della	*Marca*	240,357.
	Urbino	26,063.
	Camerino	13,335.
	Romagna	172,526.
	Umbria	109,900.
	Spoleto	38,280.
	Patrimonio	117,496.
	Ronciglione	47,924.
	Maritima e Campagna	72,661.
	Ferrara	79,374.
	Benevento	3,305.
	Bologna	30,761.
	Avignone	14,418.

II. Die jährlichen Zinsgefälle von den päpstlichen Lehnbesitzern im Kirchenstaat.

III. Regalien, und einige Monopolien, die auf Rechnung der Kammer getrieben werden.

IV. Die dreyjährige Kontribution, nebst andern unmittelbaren Abgaben.

V. Die

ENTRATA.	*Scudi.*
Lotto	50,000.
Poste	46,248.
Tabaco	22,525.
Polvere e Salare	50,882.
Macinato di Roma	41,410.
Cera	12,478.
Stamperia Camerale	18,448.
Contribuzione de' *Fornari*	35,209.
Segret. de' *Brevi*	61,521.
Maestro de' *Brevi*	11,248.
Piombo della Cancellaria	10,598.
Frutato de' *Vacabili*	18,450.
Ricadenze	24,690.
Tesoreria segret.	10,041.
Investitura Camerale	22,298.
Rè di *Sicilia*	11,838.
Savoja	20,000.
Tutta l' *Entrata*	2,115,935.

USCITA

V. Die Zollabgaben, sowohl von allen ausgehenden, als fremd eingeführten Gütern; ingleichen vom Transito.

VI. Der

Uscita	*Scudi.*
Intereſſe de' Monti	1,239,353.
ma con tutto	1,305,994.
Soldateſca	410,634.
Vacabiliſti	87,143.
Dataria	9,600.
Palazzo apoſtolico	
conto delle Speſe	93,013.
di Aſſegnamento	93,719.
Proviſionari de' *Carceri*	7,202.
Miniſtri e Cantatori della *Capella* .	7,057.
Copie e Scritture	2,841.
Carta e libri	1,161.
Palizati di *fiumicino*	4,005.
Cardinali e Prelati in Curia . . .	26,757.
Uſcita	2,167,013
Supera dunque l' Entrata di . .	51,078.

Dieſes Verzeichniß, das aus des Hrn. Hofr. Schlözers Staatsanzeigen (Heft VI, S. 215 f.) entlehnt, und bereits auch an dem vorhin angeführten Orte der La Lande'ſchen Reiſebeſchreibung befindlich iſt, ſtimmt in der Totalſumme mit den einzeln berechneten Artikeln weder bey der Einnahme noch Ausgabe überein. Erſtere beläuft ſich nach den einzeln angegebenen Poſten nur auf 1,433,384; und leztere auf 1,982,485, oder, wenn man bey

VI. Der Licent von Eßwaaren und Getränken, und einigen andern Konsumtionsartikeln.

VII. Ein Lotto, das neunmahl jährlich in Rom, und eben so oft in Neapel gezogen wird.

VIII. Der Verkauf gewisser Aemter.

Was die beyden ersten Artikel betrifft, so ist von den Pachten der Ländereyen und von den Zinsgefällen schon anderwärts (oben S. 98. III.) das Wesentlichste bemerkt worden. In Ansehung des dritten Artikels aber, sind unter den Regalien die verpachteten Fischereyen auf den Seen von Comacchio und andern Gewässern, nebst dem großen Alaunwerke von Tolfa, und dem Salze von Cervia, das aus Seewasser bereitet und in mehrern Pro-

dem Artikel: Interessen, die größere Zahl annimmt, auf 2,049,126 Scudi. Offenbar aber ist dieser Extract in seinem Detail unvollständig, da die aufgeführten Posten der Einnahme um 682,551 Scudi gegen das untergesetzte Aggregat zu klein sind; vielleicht giebt es für verschiedene ausgelassene Rubriken noch eine eigene Registratur, deren Betrag stillschweigend in das Facit der gewöhnlichen Kammerbücher mit eingerechnet worden ist. Uebrigens aber reicht auch selbst dieses vergößerte Facit bey weitem noch nicht an die oben im Text angenommene Summe der päpstlichen Landes-Einkünfte; und um die dritthalb Millionen, die oben für den gesammten Betrag aller, sowohl kirchlichen als unmittelbaren Landes-Revenüen, muthmaßlich angesetzt wurden, voll zu machen, müßten abermahls auch in der Totalsumme des mitgetheilten Extracts so wichtige Artikel vergessen seyn, daß sie noch eine Summe von mehr als 384,000 Scudi betrügen.

Provinzen des Staats fast einzig verbraucht wird, die einträglichsten. Auch die Posten sind für die Apostolische Kammer nicht unbedeutend; sie werfen indessen, wegen des häufigen Gebrauchs der Privatgelegenheiten, bey weitem den Ertrag nicht ab, den nach Verhältniß andere Staaten von diesem Regale ziehen.

Außer den beyden Monopolien der Annona mit Getreide, und der Grascia mit Oehl, wird seit einiger Zeit auch, auf Rechnung der Kammer, ein Alleinhandel getrieben mit Brennholz und Kohlen; jedoch schränkt sich dieser blos auf das Bedürfniß der Hauptstadt ein, da hingegen der drückende Alleinhandel mit Oehl über alle Provinzen des Staats sich erstreckt. Nur dieser Oehlzwang und jener Holzhandel können unter die Finanzquellen der Kammer gerechnet werden: denn die Annona hat, bey allem Nachtheile, den sie in Ansehung des landwirthschaftlichen Fleißes stiftet, auch nicht einmahl den Nutzen mehr, daß sie dem öffentlichen Schatze viel einbrächte. Bey dem immer häufigern Mißwachse, oder vielmehr bey dem immer tiefern Verfalle des Ackerbaues in den letzten zwanzig oder dreyßig Jahren, ist es gemeiniglich schon ein Glück, wenn keine Einbuße erlitten wird.

Eben so wenig hätte vorhin, bey den Vortheilen aus den Regalien, der Münze gedacht werden können; weil auch diese ein Gegenstand ist, woran die Kammer gewöhnlich verliert. Sie negociirt Gold und Silber in Barren von Genua um den Marktpreis, und bezahlt es in baarem Gelde. Wegen der Theurung des Einkaufs ist sie

denn gemeiniglich so wenig im Stande, einigen Schlageschatz gut zu machen, daß vielmehr die Prägekosten obendrein verloren gehen. Im Jahr 1781, als wegen der Reise des Papstes nach Wien viel Geld geprägt wurde, soll daher die Kammer bey 25,000 Scudi an der Münze verlohren haben. Ein Römischer Banquier hatte sich erboten, Gold und Silber zu liefern, und so wäre der Nuzzen im Lande geblieben; man verlangte aber, daß er den vierten Theil seiner Bezahlung in Papier nehmen sollte, und überließ den Vortheil, weil er sich dieser Zumuthung weigerte, fernerhin lieber den Genuesern.

Was die übrigen genannten Finanzquellen anlangt, so ist es sehr wichtig, über ihre zum Theil höchst drückende Beschaffenheit einige Erläuterungen zu geben. Und hier dringt sich vor allen Dingen die Erinnerung auf, daß bey weitem fast alle Zweige von indirecten Abgaben im Kirchenstaate verpachtet sind, und daß diese Einrichtung in voller Maaße auch hier alle die Uebel zur Folge habe, die, der gemeinen Erfahrung nach, überhaupt mit jeder Verpachtung öffentlicher Einkünfte verbunden zu seyn pflegen. Man hat fast unwidersprechlich bewiesen, daß wenn Frankreichs Abgaben, nach seiner vormahligen Verfassung, in fünf Theile geschieden wurden, davon mehr nicht als drey Fünftel in die Kassen des Königs flossen, und zwey Fünftel in den Händen der 60 unermeßlich reichen Generalpächter und ihrer Armee von Kommis zurückblieben. Eben dieses wird auch im Kirchenstaat von sachkundigen und unpartheyischen Männern versichert:

chert: auch hier sind die Pachtungen drückend für die Unterthanen, und nachtheilig für den öffentlichen Schatz; indem kaum zwey Drittel der Summen, die von den Unterthanen wirklich bezahlt werden müssen, jemahls rein in die päpstliche Schatzkammer kommen.

Die dreyjährige Kontribution, genannt *Sussidio triennale*, hat Paul den IIIten zum Urheber, und bestand anfänglich in einer Summe von 300,000 Goldscudi oder Goldgulden, die dieser Papst im Jahr 1543, als hochnothwendigen Beytrag zu den schweren Ausgaben, welche die apostolische Kammer zu Vertheidigung der reinen christkatholischen Religion und des Staats, bey den dermahligen kritischen Zeitläuften zu machen habe, auf die weltlichen Unterthanen des Landes ausschrieb. Sie bekam den Nahmen *Sussidio triennale*, weil sie nur die nächsten drey Jahre dauern sollte, und wurde den Unterthanen zugleich dadurch annehmlich gemacht, daß daneben nicht nur das Salz, wovon das Pfund kurz zuvor, unter dem Vorwande des Türkenkriegs, um 3 Quatrini erhöhet worden war, sofort wieder auf den alten Preis herabgesetzt, sondern auch die, gleichfalls von Paul dem IIIten aufgebrachte, Pferdetaxe zum Behufe des päpstlichen Reuterkorps, und alle anderweitigen außerordentlichen Abgaben, für aufgehoben erklärt wurden. Weil aber alles nur den Laien aufgelegt war, und von diesen allein die ganze Summe der dreymahl hundert tausend Goldscudi nicht eingetrieben werden konnte; so wurde sie das folgende Jahr auf 240,000 herabgesetzt, und das Uebrige von der Geistlichkeit und den Stif-

tern durch aufgelegte Zehnten, und von der Judenschaft im Kirchenstaat durch die Abgabe des zwanzigsten Pfennigs ihrer Einkünfte, erhoben. Nur Kardinäle und Malteserritter allein blieben von dieser Anlage befreyet.

Noch war indessen das dritte Jahr nicht um, als dieses Subsidium, nebst dem Antheile der Judenschaft und Geistlichkeit, auf anderweitige drey Jahre verlängert wurde; und ehe auch diese Zeit verlaufen war, wußten die Unterthanen wieder, daß es noch drey Jahre dauern sollte. Paul indessen starb, im Jahr 1549; aber sein Nachfolger, Julius der IIIte, der neben andern zufälligen Ausgaben, besonders im Betreff des Trientinischen Kirchenraths, zugleich Geld zu seinen Lüsten brauchte, konnte nicht umhin, das Subsidium noch auf drey Jahre zu lassen. Und da bey seinem Tode die Schatzkammer so leer gefunden wurde, daß man nicht einmahl den päpstlichen Leichnam gehörig bestatten, vielweniger die Kosten des Konklave bestreiten konnte, ohne dazu eine beträchtliche Summe zu borgen; so war es eine der ersten Angelegenheiten des neugewählten Papstes, Marcells des IIten, das ablaufende Subsidium (1555) nicht sowohl abermahls auf eine dreyjährige Dauer, als vielmehr nun überhaupt bis auf weiteres Gutbefinden des Apostolischen Stuhls, das ist, wie die Erfahrung bewiesen hat, auf immer festzusetzen *).

Bis-

*) Man sehe: *Collectio* Constitutionum, Chirographorum et Brevium diversorum Romanorum Pontificum,

Bisher war diese Kontribution von einer Frist zur andern jedes Mahl unter der Einkleidung verlängert worden, daß sie aus wohlgemeynter Absicht von Paul dem IIIten an die Stelle der (gleichwohl auch von ihm erst aufgebrachten) indirecten Auflagen, weil sich dabey die Kommissarien und andere mit der Kammer im Kontracte gestandene Personen nur auf Kosten der Unterthanen bereichert, und letztere durch unzählige Hudeleyen und Erpressungen gedrückt hätten, eingeführt worden, und folglich, in Vergleichung mit den vorigen Beschwerden, eine wahre Wohlthat sey. Demungeachtet fand sich nicht nur unter Julius dem IIIten schon die Pferdetaxe wieder ein *); sondern es wurde auch 1553, von eben diesem Papste, der Fleischlicent, erst in Rom, und sogleich darauf im ganzen Kirchenstaat, eingeführt. Anfangs sollte auch er nur eine bestimmte Zeit, fünf Jahre nähmlich, dauern; aber er wurde in der Folge gleichfalls verewigt, und dabey so beträchtlich erhöhet, daß er im Jahr 1689, blos in der Provinz Romagna

cum, pro *bono Regimine* Universitatum ac Communitatum *Status Ecclesiastici*, et pro eiusdem Status *Feliei Gubernio* promulgatorum, ac specialiter disponentium de Fida et Affidatis, Agricultura, Annona, Grascia, Novarum Artium introductionibus etc. — denique de *Oneribus Cameralibus*, ac de Revocationibus exemptionum ab eorumdem et *aliorum onerum solutione* — Edita a *Petro Andrea* de Vecchis, Romano, in Romana Curia Advocato. Romae 1732, fol. *Constiturio* 114 - 119. p. 205. sqq.

*) Ebendas. Constitut. 148, pag. 263.

magna 109,706 Scudi einbrachte *). Und aus Veranlassung eben dieses Fleischlicents, wurde wieder auch das dreyjährige Subsidium in der Folge erhöhet. In Ansehung des Schweinefleisches nähmlich fand Pius der Vte, daß jeder Unterthan im Staat für 50 Pf. licentfrey wäre; diese Freyheit hob er 1566 nicht nur auf, sondern überließ auch diesen und allen andern Fleischlicent an gewisse Pächter und Kommis. Der neue Licent vom Schweinefleisch verstärkte den Ertrag des übrigen mehr, als um 40,000 Scudi: weil er aber sammt den Plackereyen der Generalpächter hauptsächlich nur den ärmern Volksklassen, die gewöhnlich die stärksten Esser des Schweinefleisches sind, zur Last fiel; so traf Gregor der XIIIte, um den ärmern Theil der Unterthanen zu begünstigen, und die Last für alle gleichmäßiger zu machen, 1572 die Auskunft, daß er den Licent vom Schweinefleisch wieder ganz aufhob, auch von dem bisherigen Ertrage desselben 10,000 Scudi völlig schwinden ließ, die übrigen 30,000 Scudi aber in eine stehende unmittelbare Abgabe verwandelte, die gleichsam als Aufgeld dem dreyjährigen Subsidium beygefügt, und nach einerley Vertheilungsfuß, so wie zu gleicher Zeit mit demselben, von den Gemeinheiten erhoben wurde. In Rücksicht auf diese Verknüpfung mit der dreyjährigen Kontribution, wurde sie Anfangs unter dem Nahmen einer Zulage des *Sussidio triennale* entrichtet; wogegen aber in der Folge die Benennung *Porcina* gewöhnlich ward, die noch jetzt unter den jährlichen Kameralabgaben

*) Ebendas. Constit. 133, 134. pag. 234 seqq. und Const. 144, pag. 252.

ben der Gemeinheiten, jenes von Gregor dem XIIIten verordnete Aequivalent der abgeschaften Schweinefleisch-Accise bezeichnet *). Urban der VIIIte endlich, der bey der unbegrenzten Bereicherung seiner Nepoten Barberini, die vorgefundenen Auflagen überhaupt beträchtlich verstärkte, that dieses auch in Ansehung des dreyjährigen Subsidiums. Einem Chirografo von 1628 zu folge, mußte sofort mit dem Anfange des 1629sten Jahres, anstatt des bisherigen Betrags, noch ein volles Viertel mehr gegeben werden. Dieser hinzugekommene vierte Theil erhielt den Nahmen *Quarto aggiunto*, und ist seitdem, sammt dem Hauptstamme dieses Subsidiums, unverändert bis auf die gegenwärtigen Tage geblieben **).

Neben dem dreyjährigen Subsidium aber giebt es noch eine gute Anzahl anderer, gleichfalls unmittelbarer, Auflagen, die einzeln zwar minder beträchtlich sind, als die bisher angezeigte Kontribution, auch nicht, wie diese, zu unbestimmten Zwecken, sondern zu gewissen genannten Bedürfnissen entrichtet werden; im Ganzen jedoch immer eine bedeutende Summe machen. So muß z. B. seit Pius dem IVten 1561, und Pius dem Vten 1566, jede Stadt und Gemeinheit das Ihrige beytragen zur Unterhaltung der Häfen von Ancona und Civita-Vecchia; es muß gegeben werden ein Subsidium von 102,500 Scudi, welches Sixt der Vte, im Jahr 1588, zur Unterhaltung der von ihm zuerst

*) *de* Vecchis l. c. Constitutio 121, pag. 215. Verglichen p. 238.

**) Am angef. O. Constitut. 122, pag. 216.

erst erbaueten Galeeren wider die Seeräuber (oben S. 145 f.) anordnete; unter der Rubrik "*Milizie*" hat ferner jeder Ort und Unterthan einen Beytrag zum Behufe des regulirten Fußvolks, und unter dem Titel "*Cavalli morti*" eine Pferdetaxe für die päpstliche Reuterey, so wie "*per Utensilj de' Corsi*" noch eine dritte militarische Abgabe, zur Unterhaltung der Korsen, zu entrichten. Sixt der Vte errichtete Archive für jede Stadt, jede Provinz und für den ganzen Staat; und auch damit ist eine besondere Abgabe fürs *Archivio* entstanden. Selbst die Unterhaltung der päpstlichen Sekretäre fällt mit einer eigenen "*Tassa de' Secretarj Apostolici*" den Gemeinheiten zur Last; und doch ist damit das Verzeichniß aller unmittelbaren Abgaben an die Kammer bey weitem noch nicht erschöpft *).

Der obengenannte fünfte Artikel, betraf die Zollabgaben von allen ein- und ausgehenden Gütern. Das Einkommen davon ist überaus ansehnlich; wie unschicklich aber einheimische Güter bey ihrer Ausfuhre und fremde bey ihrer Einfuhre belegt sind, ist oben schon in anderer Absicht durch Pro-

*) Man sehe das Chirographum Clemens des XIten von 1710, worin den Städten Norcia und Cascia mit ihren Gebieten, wegen erlittener Erdbeben, die bereits genossene Befreyung von den gewöhnlichen Kameralabgaben noch auf 3 anderweitige Jahre verlängert wird, bey *de* Vecchis p. 313 seq.; und vergl. damit die von der Stadt Narni dem Buon Governo vorgelegte Tabelle über ihre *Uscita camerale*, oder Abgaben an die apostolische Kammer, vom Jahr 1775, in Hrn. Le Bret's Magazin Th. IX, S. 297 ff.

Proben erläutert worden. Nächstdem waren auch alle päpstlichen Provinzen vor Kurzem noch mit einer überschwänglichen Menge von Transitozöllen (*Gabelle del passo*) beschwert, die bey jeder Stadt und jedem Orte, an Pässen, Scheidewegen, und fast bey jeder Brücke, angelegt waren. Ein Theil derselben gehörte unmittelbar der apostolischen Kammer zu; andere, und zwar die meisten, befanden sich aus ungleichen Gründen und unter verschiedenen Bedingungen, theils in der Gewalt einzelner Städte und Gemeinheiten, theils gewisser Kirchen, Stifter und Geistlichen, oder auch mächtiger Familien und Gutsbesitzer.

Diese überhäuften, widersinnigen Zölle im Innern des Staats, dergleichen leider! durch ein feindseliges Verhängniß auch zum Theil in andern Staaten noch angetroffen werden, hatten sich zugleich unter der Gewalt des Mißbrauchs je länger je mehr in ihren Tarifen verschlimmert, und waren für das gegenseitige Verkehr der Provinzen und Unterthanen zur drückendsten Bürde geworden. Schon Benedict der XIV^te^ gieng daher mit dem Plane um, diese nachtheiligen Zölle aufzuheben; und eben dieses war nachher auch der Wunsch Clemens des XIV^ten^. Weil aber dabey nicht blos die Rede war von der Einbuße, welche die Kammer durch diese Aufhebung von Seiten ihrer eigenen Zölle erleiden würde; sondern noch mehr der Umstand in Betrachtung kam, daß verschiedene Inhaber solcher Zollrechte, wegen gewisser, weiland gezahlter Summen an die Kammer, oder sonst aus rechtsbeständigen Erwerbungsgründen, in den Besitz ihrer

He-

Hebungen gekommen waren, und auf gerechten Ersatz dringen konnten: so machten die großen Schwierigkeiten und Händel, die sich wegen solcher Rechtskollisionen und Entschädigungsansprüche denken ließen, daß jene Päpste die Ausführung ihres Wunsches zurückhielten.

Nicht so bedenklich hingegen war Pius der VIte. Unter dem Beystande zweyer rüstigen Gehülfen, des damahligen Generalschatzmeisters Pallotta, und des Kammerkommissärs Bufferli, erließ er am 9ten April 1777 ein sogenanntes Motu-proprio, worin sofort mit rascher Entschlossenheit die völlige Aufhebung aller und jeder Transitogebühren in den sämmtlichen Provinzen des Kirchenstaats, nur Ferrara und Bologna ausgenommen, bekannt gemacht, und jedem Besitzer einer Zollstätte auferlegt wurde, innerhalb drey Monaten die Erwerbungsgründe seiner Hebungen bey der Kammer einzugeben, seine etwaigen Ansprüche auf Ersatz wider die Einwendungen des Kammerkommissärs zu rechtfertigen, und darüber den Ausspruch der gesammten Kammer-Versammlung zu erwarten. Und um den Unterthanen, wie Pius meynte, einen recht überzeugenden Beweis zu geben, daß diese Verfügung lediglich auf ihr wahres Wohl gerichtet sey, so erklärte er noch ausdrücklich, daß unter dieser Aufhebung zugleich auch diejenigen Transitoabgaben mit begriffen seyn sollten, die bisher der apostolischen Kammer selbst zugestanden, und ihr keinen geringen Vortheil abgeworfen hätten; nur wolle und verordne er aber auch, daß dagegen die Kammer in gewissen Zahlungen,

lungen, die sie bisher, in Betracht jener Zölle, aus ihren Mitteln bestritten habe, zum Ersatz ihrer Einbuße, von den Unterthanen vertreten werde. Es gehört indessen gewiß eine eigene Vernunftlehre dazu, um den angeblichen Beweis, der die Unterthanen bey dieser Verordnung von dem wahren landesväterlichen Wohlwollen des Papstes so entscheidend überzeugen sollte, in Verbindung mit der ihm beygefügten Klausel wirklich überzeugend zu finden. Die allgemeine Abschaffung jener drükkenden Zölle war allerdings wohlthätig; aber schwerlich würde je ein anderer Fürst seinen Unterthanen einen so schwachen Verstand zutrauen, daß er ihnen dadurch, daß seine Kammer eine Aufopferung mache, die gleichwohl von den Unterthanen ersetzt werden solle, einen vollkommen überzeugenden Beweis von der landesväterlichen Zärtlichkeit seiner Gesinnungen zu geben gedächte. Bey einem solchen Zusammenhange der Sache, war gewiß die Aufhebung der eigenen Kammerzölle so verdienstlos, als möglich.

Weit eher schien es eine Aufopferung blos zum Besten der Unterthanen zu seyn, daß die Privatbesitzer solcher Zölle für den Verlust ihrer bisher genossenen Rechte von der apostolischen Kammer, nach Befinden ihrer Ansprüche, entschädiget werden sollten. Allein, auch diese vorgespiegelte Entschädigung wußte nicht nur Pius durch die beygefügten Bestimmungen an sich schon völlig zu vereiteln; sondern die Kammer, die den Ersatz leisten sollte, war auch selbst Richter in ihrer eigenen Sache; so daß sich am Ende alle Aussichten auf wirklichen Er-

satz in leerem Dunst verloren. Es ist wichtig, hierüber die Urkunde selbst zu hören; sie dient zugleich zum Belege und zur treffendsten Erläuterung dessen, was im ersten Abschnitt dieses Werks von der unbedingten Despotengewalt eines Römischen Papstes gesagt worden ist: ich füge also hier ein Stück des Motu-proprio *) wörtlich bey.

Daß jeder Eigenthümer den Titel seiner Zollrechte bey der Kammercongregation vorlegen, und ihren Ausspruch darüber erwarten sollte, ist schon vorhin bemerkt worden. Dieser Congregation der Kammer giebt nun weiter das päpstliche Motu-proprio „Vollmacht, über jene Titel summarisch, ohne alle gerichtliche Formalität, mit Entfernung und Abschneidung aller Appellations- und Rekursbefugniße der Partheyen, zu erkennen, und nur diejenigen Titel, Privilegien und Konceſſionen als gerecht und (des zu erlangenden Ersatzes) fähig gel-

*) In der Druckerey der päpstlichen Kammer, mit dem dazu gehörigen Edicte des Generalschatzmeisters Pallotta, in Patentform, unter folgendem Titel gedruckt: *Moto proprio* della Santità di N. S. Papa Pio Sesto sopra *l'Esibizione de' Titoli* per *l'esazione de' Pedaggi e Gabelle di Transito* nelle cinque Provincie di *Romagna*, della *Marca* collo Stato di *Urbino* e *Fano*, dell' *Umbria* collo Stato di *Camerino*, del *Patrimonio* cogli Stati di *Castro* e *Ronciglione*, *Maritima* e *Campagna* col *Lazio* e *Sabina*; publicato con *Editto* di Mgr. Illmo Revmo *Guglielmo* Pallotta Tesoriere Generale, in esecuzione del medesimo Moto proprio. Uebersetzt in Hrn. Le Bret's Magazin Th. IX, unter der Rubrik: Beyträge zur Statistik des Kirchenstaats, Seite 264 ff.

gelten zu lassen, welche einen wahrhaft onerosen Titel, z. B. den einer wirklichen Geldzahlung, oder sonst einen, den man in strengem Verstande damit als gleichartig ansehen kann, für sich haben. Hingegen werden andere Titel, z. B. des Verdienstes, oder der dem heiligen Stuhle geleisteter Dienste, völlig ausgeschlossen und verworfen, und sollen davon keine eines rechtlichen Anspruchs auf Ersatz fähig seyn und zugelassen werden, wenn sie auch mehrere Mahle gutgeheißen, und in Vertragsinstrumenten mit Unserer Kammer und in ergangenen Rechtssprüchen als rechtmäßig erkannt, nach Verhandelungen bey der Kammer selbst in Rem iudicatam erwachsen, oder sonst in Lokalstatuten gegründet wären."

„Ehe man aber denjenigen, die aus obgedachten wahrhaft onerosen Titeln dergleichen Zölle erhalten, oder solche durch Abtretung von andern bekommen haben, den Ersatz wirklich bewilliget, soll die Congregation der Kammer erst untersuchen, ob der jährliche Ertrag (des aufzuhebenden Rechts) von Anfange her, und die lange Zeit des bisherigen Genusses hindurch, dem Ertrage der Interessen des an die Kammer bezahlten, oder von ihr übernommenen Kapitals, in der Valutation, die man mit gutem Grunde auch mit andern dergleichen Titeln anstellen kann, nicht nur gleich komme, sondern auch die Interessen, nach ihrer Valutation und Schätzung, überstiegen habe. Im letzteren Falle, wenn der jährliche Ertrag den Werth der Interessen übersteigt, muß der Ersatz verhältnißmäßig vermindert, oder auch ganz und gar verwei-

gert werden, weil die Besitzer auf diese Weise den Ersatz schon erhalten haben: und dieß soll Statt haben, wenn auch die Privilegien mit den kräftigsten und mit ganz ungewöhnlichen Klauseln, selbst mit der Derogation aller künftigen Derogationen verwahrt und befestiget wären; so daß dergleichen Privilegien anzusehen sind, als ob sie nie gegeben worden wären, wenn auch das Recht der Zollerhebung, mit oder ohne Titel der Verleihung, mit einem selbst hundertjährigen und undenklichen Besitzstande, und der Re iudicata vertheidiget werden wollte."

„Wir wollen und verordnen auch, daß man diesem Unserm Motu-proprio, wenn es auch nicht der Kammer übergeben und in ihren Büchern registrirt worden, doch niemahls die Einwendung der Subreption, Obreption, noch irgend einen andern Fehler oder Mangel Unsers Willens und Unserer Intention entgegen halten, noch es unter diesen oder andern, wenn gleich gültigen oder rechtlichen Einwendungen des Iuris quaesiti und Praeiudicii eines Dritten anfechten, einschränken und widerrufen, oder ad Viam iuris einleiten, oder wider dasselbe Aperitionem oris (s. oben 46.) oder sonst ein rechtliches Mittel gestatten könne; sondern daß Unser Befehl so und nicht anders, auf immer und alle folgende Zeiten, in Gerichten angesehen, darnach gerichtet und entschieden, und so von allen Richtern und Tribunälen, auch Kollegien, Congregationen der Kardinäle, Legaten a Latere, Vicelegaten, dem Kämmerling der heil. Kirche, dem Schatzmeister der Rota, der Kammer und jedem an-

andern, erklärt werden soll, wie Wir ihnen denn hiemit alle Vollmacht und Gewalt benehmen, anders zu sprechen und zu erklären. Wir erklären auch von nun an im Voraus alles für null, nichtig und ungültig, was von irgend einem derselben, mit welcher Vollmacht es auch seyn möge, wissentlich oder unwissentlich zu irgend einer Zeit gesprochen worden, oder was man wider den Inhalt dieses Motu-proprio zu entscheiden versuchen dürfte. Vielmehr soll diese Unsere Verordnung zu allen und jeden Zeiten ihre vollkommene Kraft und Wirkung blos durch Unsere Unterschrift haben, wenn auch schon diejenigen, die als privilegirte, mit gewissen oder auch den größten Vorrechten versehene, Personen, wegen ihres angeblichen Interesse's bey der Sache, in besondere Rücksicht zu nehmen gewesen wären, darüber nicht berufen, gehört, oder citirt worden sind."

„Dieß alles unangesehen der Bulle Pius des IVten, Unsers Vorgängers, vom Registriren der Gesetze; unangesehen der Grundregel Unsrer Kanzley, de Iure quaesito non tollendo; auch unangesehen aller und jeder Chirographen, Brevien, — Unserer eigenen und Unsrer Vorgänger apostolischen Konstitutionen ꝛc — aller Statuten ꝛc. — welche dawider wären oder seyn könnten, welchen allen und jeden — Wir nach der Fülle Unserer päpstlichen Gewalt, kraft welcher Wir alle und jede Fehler und Mängel sowohl in Substantialibus als Formalibus ersetzen, für dieses Mahl allein und zur vollkommenen und gänzlichen Vollstreckung dessen, was in

diesem Motu-proprio enthalten ist, in bester Form Rechtens derogiren."

Diese Despotengewalt, die hier blindweg alles zu Boden wirft, was ihrer Absicht im Wege steht, und Grundsätze in Ausübung bringt, die alles Eigenthum und alle Rechte der Staatsglieder unsicher machen, nennt Pallotta in seinem Edicte kluge Herzhaftigkeit. Und freylich gehörte Herzhaftigkeit dazu, nicht sowohl um eine Menge Gemeinheiten, die ohnehin des Joches und der willkürlichen Behandlung gewohnt waren, als vielmehr so viele Edelleute und Barone geradezu aus dem Besitze eines wichtigen Genusses zu setzen. Wie aber Klugheit einigen Antheil dabey gehabt habe, läßt sich nicht errathen, da die gebrauchten Mittel nichts anders, als ein Faustschlag ins Angesicht der betroffenen Theile waren. In jedem andern Staate sind Verdienste ein gerechter Erwerbungstitel; und wenn die ertheilte Belohnung die Eigenschaft hat, daß sie andere Unterthanen in ihrer Wohlfahrt beeinträchtiget, so ist die Wahl des Verleihers, nicht der Erwerb des Besitzers fehlerhaft. Der Fürst ist alsdenn zwar allerdings zu einer Abänderung der Sache nicht blos befugt, sondern verpflichtet, weil die Natur einer solchen Belohnung von der Art ist, daß sie in Ansehung der übrigen Unterthanen eine offenbare Ungerechtigkeit enthält, und den ungeräumten Grundsatz in sich faßt, als ob jene übrigen Unterthanen dadurch, daß einer ihrer Mitbürger Verdienste habe, sich einer Vergehung schuldig gemacht, und einen Grad ihrer Wohlfahrt verwirkt hätten, der den Verdiensten des andern zum

Opfer

Opfer gebracht werden dürfte. Dagegen aber anderer Seits dem Besitzer eines solchen aufzuhebenden Rechts zugleich alle Entschädigung für seine Einbuße, und zwar gerade aus dem Grunde abzusprechen, weil er keinen andern Erwerbungstitel, als den des Verdienstes für sich hat, ist gleichfalls ungeräumt und ungerecht, und heißt, den Inhaber einer verdienten Belohnung dafür strafen, daß der ursprüngliche Verleiher in der Wahl seiner Belohnungsmittel sich vergriffen habe. Wie sehr würde Pius ins Gedränge kommen, wo würde seine geistliche und weltliche Macht, wo überhaupt auch nur die geringste Spur von einem Papste und einem eigenen Kirchenstaate bleiben, wenn er, der blos durch die Achtung, welche andere Völker noch für seinen Besitzstand hegen, sich erhält, und mit Grunde nicht einmahl Verdienste zum Erwerbungstitel für sich und seine Vorfahren anführen kann, wie sehr würde dieser Fürst ins Gedränge kommen, wenn er, ich will nicht sagen, nach eben den Grundsätzen, die er wider seine Unterthanen für Recht erkennt, sondern nach ungleich mildern Foderungen, auch nur herausgeben sollte, was er aus unrechtmäßigen, zum Theil schändlichen Erwerbungsgründen, durch Anmaßung, gemißbrauchte Bibelsprüche und Religion, durch Ueberlistung der Einfalt, und durch falsche Urkunden besäß!

In der That erregte auch die angeführte Verordnung von Seiten solcher Gemeinheiten und Besitzer, die einen gerechten Titel für sich zu haben glaubten, und gleichwohl, nach den vom Papste gemachten Einschränkungen, eben so wenig Ersatz

hoffen konnten, als diejenigen, deren bisheriges Zollrecht auf bloser Anmaßung oder sonst einem unrechtmäßigen Erwerbe beruhete, sehr groſse und laute Beschwerden. Indeß änderte dieß in der Hauptsache nichts; außer daß den angeblich verletzten Theilen die Anfangs gesetzte dreymonatliche Frist zur Ausführung ihrer Entschädigungsansprüche, durch ein neues Motu-proprio, auf noch anderweitige sechs Monate verlängert, zugleich aber auch der 16te Jul. 1777 für das Ende aller Zollhebungen vom Transito unerlaßlich festgesetzt wurde *). Auf die Provinzen Ferrara und Bologna aber erstreckte sich diese Verordnung nicht, weil man hier, wie es scheint, mehr Widerstand und wirkliche Schadloshaltungen fürchtete.

Die Konsumtionsauflagen, welche unter den oben genannten Quellen der öffentlichen Einkünfte die sechste Stelle erhielten, geben unter allen übrigen den stärksten Ertrag, und machen um so mehr die Hauptabgabe des Landes aus, da man bis jetzt keine Grund- und Nahrungs- oder Gewerbesteuer im Kirchenstaate kennt, und dafür so viel als möglich die Konsumtion belastet hat.

Die Abgabe von fremd eingeführten Gütern, beträgt 29 Procent von allen Specereyen, Gewürzen, Zucker, Cacao, Kaffee und Thee; und $19\frac{1}{2}$ vom Hundert bey allen übrigen Artikeln. Die letztere scheint ganz ohne Ueberlegung angesetzt zu seyn, weil sie zwischen entbehrlichen Waaren der Ueppigkeit und denen der Nothdurft gar keinen Unter-

*) Le Bret's Magaz. Th. IX, S. 275. ff.

Unterschied zuläßt. Fremde Salzfische zum Beyspiel, wie die Thunfische aus Sicilien, Stockfische aus Neufoundland, Lachse, Sardellen und Pücklinge aus England sind, machen einen großen Theil der gemeinsten Lebensmitel aus; es ist daher gewiß unweise, dergleichen nothwendige und unentbehrliche Artikel mit einer Abgabe von $19\frac{1}{2}$ Procent zu beschweren, so lange die ärmern und selbst zum Theil mittlern Klassen des Volks, wegen Mangel und Theurung der inländischen frischen Fische, gezwungen sind, fremde Salzfische zu nehmen, und die Regierung nichts dazu beyträgt, daß das Land sich selbst durch eigene Fischereyen hinlänglich und wohlfeil versorge.

Noch auffallender aber ist die Unschicklichkeit der Auflagen bey manchen inländischen Bedürfnissen, und zwar solchen, die im strengsten Verstande die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens ausmachen, als Brod und Fleisch. Der Licent vom letztern beträgt in Bologna, welches in manchen Stücken einen von andern Provinzen des Kirchenstaats verschiedenen Tarif hat, beynahe den vierten, und in Rom sogar den dritten Theil des mittlern Kaufpreises; und eben so ausschweifend ist auch die Abgabe vom Korn, dessen Auflage, mit Inbegriff der Mahlgebühr, *il Macinato* genannt, sich in Rom gegen 23, und in Bologna, wie Buoncompagni beweist, über 25 bis 30 Procent des mittlern Kaufwerthes beläuft. Wie auffallend ist hier nicht das Mißverhältniß zwischen der Beschwerde des lieben täglichen Brodes, und der oben bemerkten Abgabe des entbehrlichen Cacao, Kaffee's u. s. w.! Auf-

lagen auf die ersten Bedürfnisse des menschlichen Lebens haben ohnehin den besondern innern Fehler, daß, da sie Arme und Reiche zugleich treffen, sie bey eben dieser Gleichheit jederzeit eine Ungleichheit mit sich führen, weil einer Seits bey ungleichen Kräften gleiche Lasten allemahl ungleich auffallen, und anderer Seits der Arme, der keine andern Mittel hat, seinen Hunger zu stillen, von den ersten Bedürfnissen weit mehr verzehrt, als der Reiche. Welche Ueberlast muß nicht vollends den Armen, im Verhältniß des Reichen, drücken, wenn dergleichen erste Bedürfnisse in einem so unerhörten Grade beschwert sind, wie an dem so eben angeführten Beyspiele zu sehen ist!

Aber die Gesetze von Rom sind nicht einmahl mit jener mittelbaren Begünstigung des Reichen und Wohlhabenden zufrieden, sondern verstärken die Ungleichheit sogar willkürlich und unmittelbar noch dadurch, daß sie bey einem und eben demselben Artikel mehr oder weniger Abgabe fodern, je nachdem er zum Gebrauche des Dürftigen oder des Bemittelten bestimmt ist.

So muß z. B. zwar alles Getreide, was in Rom eingeführt wird, eine, wenn schon nicht vollkommen gleiche, doch wenigstens von der Person des Eigenthümers oder künftigen Konsumenten unabhängige, Gabelle bey seiner Einfuhre bezahlen, nähmlich 10 Bajocken vom Rubbio, wenn es zu Lande; und 16 Bajocken, wenn es zu Wasser eingeführt und an der *Ripa grande* ausgeladen wird. Nichts ist von dieser Abgabe befreyet, aus-

ser

ser was für die Annona bestimmt ist, die, einem ausdrücklichen Vertrage mit der Kammer zufolge, das Recht hat, 15,000 Rubbien jährlich unentgeldlich einzuführen.

Soll nun aber das an jemand verkaufte Getreide gemahlen werden, so muß der Eigenthümer, ehe er es in die Mühle schickt, hiezu einen Zettel lösen, sonst ist sein Korn Kontrebande, und kein Müller darf es mahlen. Die Gebühr, welche für diesen Zettel erlegt wird, heißt *il Macinato* oder *Dazio del Macinato;* und hier kommt es darauf an, wer Eigenthümer des zur Mühle bestimmten Getreides ist, und wozu das Mehl verbraucht werden soll? Ist es jemand, der es unmittelbar für seine Haushaltung verbacken will, so bezahlt er für die Metze 7, und für den ganzen Rubbio 55 Bajocken; soll es ferner von einem Nudelmacher (*Maccaronaro*) zu Maccaronen, oder von Pasteten- und Kringelbäckern (*Pasticcieri* und *Ciambellari*) zu Kuchenwerk verbraucht werden, so giebt der erste $72\frac{1}{2}$, und letztere bezahlen 83 Bajocken für den Scheffel; der gewöhnliche Bäcker und Mehlhändler hingegen, der sein Getreide zum Brod- und Mehlverkauf für das ärmere Publikum bestimmt, welches nicht im Stande ist, eine Metze oder einen Scheffel selbst zu mahlen, muß seinen Mahlzettel mit 1 Scudo 38 Bajocken, d. i. mit 1 Rthlr 20 gr. Sächsischen Geldes, für jeden Rubbio lösen *), und sucht sich denn seines Schadens

*) Diese Angaben gründen sich auf den Tarif vor der großen Hungersnoth 1764 und 66; während dieser

dens unausbleiblich bey eben jenem ärmern Publikum zu erholen.

Dieser ungeräumte und ungerechte Grundsatz, seine Hand nähmlich leicht und zärtlich zu halten über dem Bemittelten und Reichen, hingegen schwer und drückend auf den Geringen und Aermsten im Volke, die immer nur in kleinen und einzelnen Theilen kaufen müssen, weil sie die Mittel nicht haben, ihre Bedürfnisse in ganzen Vorräthen sich anzuschaffen, herrscht durch alle Theile des Staats, und nahmentlich in voller Maaße auch in Bologna. Und daß der Geist dieses elenden Systems bey andern Artikeln eben so, wie beym Brod und Mehl sich zeige, mag, statt mehrerer andern, nur ein einziges Beyspiel, der Artikel inländischer Weine, erläutern. Dieser ist angesetzt, wenn er in ganzen oder halben Eimern oder Botten verkauft wird, mit 40 Bajocken auf die Botte; dasselbe Faß aber, wenn es ein Weinwirth in kleinern Maaßen, nach Boccalen, Foglietten u. s. w. ausschenkt, muß 80 Bajocken bezahlen. An sich freylich sind auch selbst diese 80 Baj. eine höchst unbedeutende Kleinigkeit, die insbesondere mit der vorhin bemerkten Beschwerung des Brodes, bey dem ungleichen Grade der Entbehrlichkeit beyder Artikel, einen auffallenden Kontrast macht.

ser Hungerjahre wurde der *Dazio del Macinato* zum Behuf der Annona erhöhet, und scheint seitdem nicht ganz wieder auf den vorigen Betrag herabgesetzt worden zu seyn. **Campilli's** Geschichte des Getreidemangels ꝛc. in Hrn. **Le Bret's** Magaz. Th. IX, S. 409. Vergl. Hrn. **Schlözer's** Staats-Anz. Hft. I. S. 88.

macht. Hier ist indeß die Rede von der ungerechten Partheylichkeit, mit welcher einerley Sache, je nachdem der Unvermögende oder der Bemittelte daran Theil nimmt, beschwert sey; und diese zeigt sich vollkommen auch in dem angeführten Weinlicent.

Doch ist die Ungleichheit in Ansehung dieses Artikels in Bologna noch weit größer, als in Rom. Hier verhält sich der Unterschied beynahe wie 1 : 30, d. i., eine zu ganzen, halben oder Viertels-Corben verkaufte Quantität Wein bezahlt in Bologna 9 Bolognesische Quatrini für die Corbe, da hingegen der Weinwirth, der den Wein in kleinern Maaßen ausschenkt, für die Corbe 267 Quatrini erlegen muß. Zugleich finden hier aber auch bey allem Weinverkaufe, sowohl in größern als kleinern Quantitäten, Gesetze und Anordnungen Statt, die merkwürdig sind.

Eines dieser Gesetze schreibt nicht nur vor, daß niemand Wein in kleinern Maaßen, z. B. nach Boccalen, Foglietten u. s. w., verkaufen solle, als die hiezu bestimmten öffentlichen Weinschenken; sondern untersagt auch diesen Weinschenken selbst, je ein Maaß an einen Privatmann über die Straße zu verkaufen. Der Kardinal Buoncompagni, aus dessen Schrift über Bologna ich dieß entlehne, ist hiebey fremden Erinnerungen dadurch schon zuvorgekommen, daß er bemerkt, wie dieses Verbot „zum Müßiggange und zu Unordnungen verleite, indem es den ärmern Einwohner, der nicht so viel habe, um eine ganze oder Viertels-

Corbe

Corbe kaufen zu können, hindere, bey einer nach Hause geholten Fogliette sich mit seiner Familie gemeinschaftlich zu laben, oder, wie sich der Kardinal im Geiste eines Prälaten ausdrückt, den Durst zu löschen, und statt dessen ihn nöthige, den Wirthshäusern und Weinmagazinen nachzulaufen, und da zu sitzen, wo Müßiggang, böse Beyspiele und Gelegenheiten ihn verderben, und unruhige schlechte Menschen, welche die Wirthshäuser besuchen, ihn in Händel, Zwistigkeiten, Verwundungen und andere Gefahren bringen können."

Eine andere Anordnung bezieht sich auf den Weinverkauf im Ganzen. Ihr zufolge hat kein Weinbesitzer das Recht, den Preis seines Weins, den er, es sey an wen es wolle, zu verkaufen gedenkt, selbst anzusetzen, sondern muß dieses von den Brentadoren thun lassen. Dieß ist eine besondere Zunft von Leuten in Bologna, die unter der Gerichtsbarkeit eines eigenen Weinschatzmeisters berufen sind, den Werth aller Weine, die verkauft werden sollen, vorher zu schätzen, und dem Eigenthümer vorzuschreiben, zu welchem Preise er sein Gut hingeben müsse. Kraft dieses Amtes nun haben sie nicht nur den Auftrag, den Wein, dessen Preis sie bestimmen sollen, zuvor selbst wohl zu kosten; sondern können auch, einem ausdrücklichen Gesetze zufolge, noch einen andern vertrauten Koster mit sich bringen. In Gemeinschaft eines solchen Gefährten, dem sie oft, unter diesem und jenem Vorwande, noch einen zweyten, wo nicht gar einen dritten, beygesellen, wird denn der

Wein,

Wein, von dem die Rede ist, so scharf gekostet, daß die Versuche nicht selten mit der Niederlage eines oder des andern dieser Herren sich enden. Der Eigenthümer hat freylich das Recht, die überzähligen Gäste auf der Stelle abzuweisen, und den Brentadoren mit seinem gesetzmäßigen Gefährten auf das schuldige Deputat einzuschränken; allein, keiner wagt es leicht, sich dieses Rechts zu bedienen, weil es sehr unklug wäre, mit einer Zunft von Menschen es zu verderben, in deren Macht es steht, sich durch Herabschätzng des Weins nachdrücklich zu rächen. Diese Einrichtung, die zum Besten der Käufer dienen soll, bedarf keiner Anmerkung!

Ist der Wein gekostet, geschätzt und verkauft, so muß er von dem Hause des Verkäufers nach der Wohnung des Käufers gebracht werden, uud dieß könnten beyde Theile durch eigene Leute oder Mühe füglich besorgen: aber auch dieses ist verboten; es kann von niemand, als von den Brentadoren selbst geschehen, und zwar muß ihnen dieser Transport für jede Corbe mit 8 Soldi oder Bajocken, und nach Verhältniß bey Viertels- und halben Corben noch höher bezahlet werden. Dieß sollen Maaßregeln seyn, wie Buoncompagni sagt, 'um sich sowohl dessen, was der Fürst von den Weinbesitzern ziehe, als aus des weit Mehrern, was er von den Wirthen erhalte, zu versichern." Um also der Möglichkeit eines Unterschleifs bey einer kaum nennenswerthen Abgabe zu begegnen, und sowohl Käufer als Verkäufer, durch den von Prentadoren besorgten Transport, außer Stand zu setzen, die

zwi-

zwischen ihnen verhandelte Menge Weins beym Licent geringer anzugeben, als sie wirklich sey, bedient man sich eines Mittels, das, wenigstens in Ansehung der Personen, die nicht Weinwirthe sind, 6 mahl kostbarer, als die Abgabe selbst, und doch am Ende, wie jeder sieht, gegen wirkliche Betrüger ganz zwecklos ist *).

Die oben genannten zwey letzten Artikel, von welchen die päpstliche Kammer Einkünfte zieht, bestanden im Lotto und in dem Verkaufe gewisser Aemter. Daß jenes neunmahl jährlich in Rom, und eben so oft in Neapel gezogen werde, ist schon erinnert worden. An sich zwar ist das Interesse beyder Unternehmungen völlig getheilt, die päpstliche Kammer erhält so wenig etwas von dem Gewinn, den die Neapelsche Regierung von ihrem Spiele hat, als Neapel etwas von dem bekommt, was auf Seiten Roms gewonnen wird; auch ist es sogar den Unterthanen des Papstes bey harter Strafe verboten, bey irgend einem andern Lotto, außerhalb dem Kirchenstaate, mitzuspielen: in sofern aber jedermann während der Zeit, da in Rom keine Ziehung ist, zugleich auf Rechnung der päpstlichen Kammer und bey eben den Kollecteuren, die für das eigentliche Lotto von Rom angestellt sind, auch auf die in Neapel zu ziehenden Zahlen einsetzen kann, und einerley Gewinn oder Verlust, wie beym Römischen Lotto zu erwarten hat, ist es völlig eben so gut, als wenn das Neapelsche Lotto ein

Theil

*) S. Buoncompagni über die Staatsökonomie von Bologna, bey Le Bret Magaz. Th. IX, S. 465. 479 ff.

Theil des Römischen wäre, oder lezteres achtzehn Mahle jährlich gezogen würde. Die Dauer dieses Spiels wird immer von neun zu neun Jahren, mittelst eines Edicts, das zugleich den Plan und die Gesetze desselben enthält, vom Generalschatzmeister aufs neue ausgeschrieben. Eine nähere Anzeige aber von dem Plane dieses, auf Seiten der Unterthanen thörigten, und von Seiten eines geistlichen Fürsten, der um so mehr mit redlichem Wohlwollen gegen sein anvertrautes Volk zu Werke gehen sollte, zwiefach schändlichen Spiels hier zu geben, wäre überflüssig, da es im Ganzen nach gleichen Gesetzen auch in Teutschlands Staaten theils vor kurzem Statt fand, theils noch getrieben wird, und sammt seinen unglücklichen Folgen bekannt genug ist *).

Was endlich den Verkauf der Aemter betrifft, so ist es eine sehr gemeine, aber ganz irrige Behauptung, daß Sixt der Vte diesen Gebrauch zuerst eingeführt habe. Leti, dessen viel gelesene und in mehrere Sprachen übersetzte Lebensbeschreibung dieses Papstes, jene Behauptung vornehmlich in Umlauf gebracht hat, redet davon zwar sehr bestimmt, und führt sogar nahmentlich in einem langen

*) Uebersetzt findet sich ein dergleichen Römisches Lotto-Edict vom Jahr 1778, erlassen vom Kardinal Pallotta, als damahligem Pro-Tesoriere Generale, in Grellmann's StAnz. von Ital. St. I. S. 20 ff.; wo Se Eminenz unter andern (§. XXV) den Collecteurs auch erklären, wie es mit den Pfändern zu halten sey, die von Armen statt der baaren Einsätze gebracht würden!

gen Verzeichniße alle Aemter an, die Sixt sowohl in Rom, als in allen Provinzen des Kirchenstaats, für käufliche Stellen erklärt, und nach gewissen Taxen wirklich verkauft haben soll. Ihre Anzahl steigt zusammen nahe an 37,000; und was daraus baar gelöst worden sey, habe 5,547,600 Scudi betragen *). Diese Angaben aber gehören in die Klasse der vielen andern, bey welchen Leti vergessen hat, die eigenen Bullen und Verordnungen seines Mannes nachzusehen, und diesen mehr, als blosen Sagen und unverbürgten Papieren zu folgen.

Es war nicht Sixt der Vte, der den Verkauf der Aemter zuerst aufbrachte; dieß hatten andere Päpste längst vor ihm gethan. Nur aber bediente er sich dieses Finanzmittels mehr, als je ein Papst zuvor, indem er nicht nur mehrere bisher unentgeldlich verliehene Stellen von nun an käuflich machte, und mit andern, die schon käuflich waren, zu Gunsten des öffentlichen Schatzes, mancherley Aenderungen traf, imgleichen auch manchen wichtigen Beamten, den er in einer theuer erkauften, doch aber unsträflich verwalteten Stelle noch aus der vorigen Regierung vorfand, zum Kardinal oder sonst beförderte, um seinen Platz für einen neuen Kandidaten zu erledigen **); sondern überhaupt

*) *Vita di* Sisto V. (Edit. Amst. 1721, 8.) Part. III, pag. 471 seqq.

**) Der Prälat Agostino Cusani z. B. hatte das Amt eines A. C. oder Auditors der Kammer von Gregor dem XIIIten für 60,000 Scudi erhalten, und selbst

haupt auch ganz neue Aemter und Stellen mit ausgemittelten Einkünfen, wozu die Kammer nichts zu geben hatte, in der Absicht schuf, um durch ihren Verkauf den öffentlichen Säckel zu füllen. So hatte die Zahl der Kammerkleriker z. B. unter Gregor dem XIIIten nur aus sieben Prälaten bestanden; er aber erhöhete sie für immer auf zwölf. Und da das Amt eines Kardinalkämmerlings durch den Tod des bisherigen Besitzers Guastavillani, der unter Pius dem Vten 60,000 Scudi dafür bezahlt hatte, so eben erledigt war; so sonderte er von den Einkünften dieser Stelle erst 6000 Scudi ab, die, neben andern Nutzungen, theils den fünf neuen Kammerklerikern angewiesen, theils zum Zinsenfond einer, zu gleicher Zeit errichteten, Anleihe auf Leibrenten geschlagen wurden, und verlieh alsdenn die Kämmerlingswürde an einen andern Kandidaten wieder für 50,000 Scudi, nachdem die fünf Kammerkleriker für ihre Stellen jeder 42,000, oder zusammen 210,000 Scudi, bezahlt hatten. In gleicher Absicht stellte er auch das Kollegium der Loretanischen Ritter, welches Paul der IIIte errichtet, aber Gregor der XIIIte, weil es ohne alle Einkünfte war, aufgehoben hatte, mit vieler Feyerlichkeit wieder her, und ließ jedes der dazu bestimmten 200 Mitglieder, die er bald darauf unter gleichen Bedin-

selbst zu Sixts großer Zufriedenheit verwaltet: der Papst rühmte also seine Verdienste höchlich, und erklärte ihn zum Kardinal; da denn seine erledigte Stelle einem Orazio Borgheſi aufs neue für 60,000 Scudi gegeben werden konnte. S. Tempesti Storia della Vita e Geste di Sisto V. (Rom. 1754, 4.) Tom. I. pag. 253 seq.

dingungen mit 60 andern vermehrte, 500 Scudi an die Kammer zahlen; wofür er ihnen gewisse Einkünfte aus der Datarie anwies, deren Kanzleytaxe zu dem Ende mit einer neuen Rubrik „*Per li Lauretani*" vermehrt wurde. In der Folge haben sich diese Ritter noch um 70 Mitglieder verstärkt, die Alexander der VIIte im Jahr 1656, gleichfalls aus Finanzabsichten, hinzufügte, so daß ihre Anzahl gegenwärtig aus 330 Köpfen besteht, deren Einkünfte aber durch die verminderte Ergiebigkeit der Datarie in neuern Zeiten sehr leiden mögen.

Die Anzahl aller dergleichen feilen Aemter, oder *Officj vacabili*, wie sie genannt werden, belief sich bey Sixts Tode, wenn schon nicht so hoch, als das vorhin erwähnte Verzeichniß bey Leti angiebt, doch wirklich nahe an 4000 Stellen *); worunter viele zu einem Preise von 20- bis 60,000 Scudi angesetzt waren, und eine desto reichere Fundgrube für die Kammer abgeben mußten, da ihre Erledigung nicht blos von dem Tode der Besitzer, sondern nächst dem zugleich von mehrern andern Bestimmungen noch abhieng. Denn wurde jemand, der ein käufliches Amt bekleidete, zur Kardinalswürde, zu einem Bisthume oder einer Abtey befördert, oder trat in den Orden, so war alsbald auch eben dadurch seine Stelle für neue Kan-

*) Auf 3700 nähmlich steigt selbst das von Tempesti darüber mitgetheilte Verzeichniß, der gewiß die Vermuthung nicht wider sich hat, daß er etwas zum Nachtheile seines tief verehrten Helden übertrieben habe. Am angef. O. S. 247 f.

Kandidaten offen, und die bezahlte Summe für sein bisheriges Amt unmittelbar an die Kammer verfallen.

In der Folge haben zwar verschiedene Päpste nach und nach die wichtigsten Stellen von der Zahl verkäuflicher Aemter wieder ausgeschlossen; auch hat Innocenz der XI^te insbesondere (1677) die Erledigungsfälle und den Verfall des Kaufschillings feiler Stellen, zu Gunsten der Besitzer, sehr eingeschränkt; indessen ist doch die Anzahl derselben, und der Vortheil, den die Kammer davon zieht, gewiß noch immer ansehnlich. Ein Theil besteht aus Prälatischen; andere aus geringern, aber mit einer wirklichen Verwaltung verknüpften Aemtern; und noch andere können von jedem besessen werden, weil sie gar keine Verrichrichtungen erfodern, sondern bloße Nahmen oder Titel sind, die den Besitzern gewisse Vorrechte nebst einer verhältnißmäßigen Pension auf Lebenszeit gewähren *). Die meisten Vacabili hat es von jeher,

*) Gerade dieß war vor der Revolution auch der Fall in Frankreich, wo nicht selten das Pariser Intelligenzblatt (*Affiches* de Paris) unter den Rubriken von CHARGES, OFEICES OU RENTES A VENDRE, oder unter DEMANDES PARTICULIERES, eine Anzeige enthielt, die folgenden ähnlich war:

„Un particulier souhaiteroit une charge de Sécrétaire du Roi près le Parlement de Rennes; ou une autre Charge de la même valeur ou environ qui auroit les mêmes Privilèges et *qui n'exigeroit aucune function*. S'addresser à Mr. Fouresstier, Notaire, ruë St. Avoye."

jeher, nächst dem päpstlichen Hofstaat, unstreitig bey der Kanzley gegeben; und die berufene Geldgier der sogenannten Kurialisten kann daher um so weniger befremden, je natürlicher es ist, daß Leute, die ein theuer erkauftes Amt verwalten, und darauf angewiesen sind, für das aufgewendete Kapital sowohl als für die Geschäftsführung selbst, sich durch die Sporteln und Gefälle ihres Amtes bezahlt zu machen, den Gewinn dieser Gefälle nach Möglichkeit zu vergrößern suchen. Auch kann hierin von Seiten der Päpste so wenig eine Einschränkung erwartet werden, daß sie vielmehr ihren eigenen Vortheil dabey finden, wenn dergleichen Taxen und Gebühren so ergiebig als möglich sind, weil eben dadurch der Preis solcher Aemter, und die Menge der Bewerber, in einem günstigen Verhältniße erhalten wird. Noch in spätern Zeiten sollen dergleichen Vacabili wirklich so einträglich gewesen seyn, daß sie den Inhabern, wie versichert wird, eine reine jährliche Einnahme von 8 Procent des aufgewendeten Kaufschillings gewährten *); doch dürften hierin die neuesten Jahrzehende eine starke Aenderung verursacht haben.

Unter

„On desireroit acquérir une Charge de 6 à 8000 Livres qui produisit le denier 10, et dont l'exercice se fit à Paris et *n'exigeat aucune connoissance des affaires.* Il faut s'adresser à Mr. de Chatouru etc.

„On voudroit acheter une Charge de 100 à 120,000 Livres *sans beaucoup d'exercice.* Il faut s'addresser etc. — Vgl. Schlözers Briefwechsel St. IV Seit. 49 f.

*) The temporal Government of the Pope's state pag. 26.

Unter der Verheißung, die Fehler der bisherigen Auflagen und Abgaben seiner Unterthanen zu verbessern, gab übrigens der jetzige Papst schon vor vierzehn Jahren, gleich nachdem die Abstellung der Transitozölle ins Werk gesetzt war, Befehl, daß ein allgemeines Kataster von allen Gütern und Grundstücken sowohl geistlicher als weltlicher Besitzer, nach ihrem Flächengehalt und ihrer Qualität, nebst den Nahmen der zeitigen Besitzer, der Art ihrer Benutzung, und einem beschwornen Anschlage ihres Werthes, gefertiget werden sollte. Auch wurde zu dieser Absicht eine eigene Congregation angeordnet, und eine umständliche Instruction bekannt gemacht, um sowohl einzelne Besitzer, als ganze Gemeinheiten, über die Einrichtung des Katasters zu belehren. Die starken Kosten der Ausmessung und des ganzen Unternehmens aber, die dem Lande zur großen Beschwerde gereichten; die vorausgesehene Anlage einer allgemeinen Grundsteuer, die auf das gefertigte Kataster gebauet werden sollte; und eine Menge privilegirter Besitzer, die, ihren bisherigen Vorrechten zufolge, niemandem die geringste Rechenschaft oder Anzeige von ihren Gütern zu geben hatten, nun aber durch jenen päpstlichen Befehl sich ohne Unterschied in die gemeine Linie zurückgestellt, und im voraus einer allgemeinen Schatzung unterworfen sahen: alle diese verschiedenen Umstände der Sache erregten eine Unzufriedenheit, die besonders in Bologna, von Seiten des dasigen Magistrats oder Regiments, für die päpstliche Herrschaft über diese Provinz von gefährlichen Folgen hätte seyn können, wenn man nicht durch mäßige Nachgiebig-

keit weiteren Irrungen päpstlicher Seits zuvorgekommen wäre *).

In verschiedenen Provinzen ist zwar wirklich mehrere Jahre hindurch an dem Kataster gearbeitet worden; die Fehlerhafte Messung aber, die Schwierigkeiten der Schätzung und andere Hindernisse, scheinen das päpstliche Vorhaben je länger je mehr zu vereiteln. Ob auch überhaupt die päpstlichen Unterthanen den verhältnißmäßigen Erlaß anderer Abgaben, den man ihnen wegen der beabsichtigten Anlage auf liegende Gründe vorspiegelt, in der That erfahren dürften, ist nach den kläglichen Umständen der päpstlichen Kammer, und nach der Analogie früherer Beyspiele, besonders des dreyjährigen Subsidiums, sehr zu bezweifeln.

*) Den Befehl zum Kataster nebst der Instruction, sehe man in Le Bret's Magaz. Th. IX S. 839 ff. Und wegen der darüber entstandenen Bewegungen, Einiges S. 360. vergl. S. 452 ff.

XXIII.

Oeffentliche Schulden und Sixtinischer Schatz.

Papst Clemens der VII^te war der erste, welcher auf den Kredit seiner Einkünfte Geld borgte, und öffentliche Stocks oder sogenannte *Monti* errichtete. Die Veranlassung dazu gaben der Türkenkrieg und die Teutschen Kätzer, Martin Luther mit seinen Anhängern, zu deren Vertilgung der Papst durch etwas mehr, als durch blose Bullen und Brevien, das Seine beytragen wollte. Unter dem Nahmen Monte *Fede* wurde daher von ihm schon im Jahr 1526 die erste Anleihe gemacht; sie bestand in 200,000 Scudi, und war in einzelne Actien oder Loose (*Luoghi*), jedes zu 100 Scudi, vertheilt, die den Gläubigern 10 Procent Interessen trugen *).

Dieses bequeme Mittel, sich Geld zu verschaffen, wurde hierauf bald weiter auch von den nachfolgenden Päpsten genutzt; und um mit gleichen Zinsen größere Schulden bestreiten zu können, so wurden erstere schon von Paul dem III^ten auf $7\frac{1}{2}$, und bald darauf bey späteren Anleihen auf $6\frac{1}{2}$ Procent, herabgesetzt. Neben solchen Schulden aber, die siebent- bis achthalb vom Hundert Interessen trugen, und Monti *non* vacabili hießen, weil sie bis zur wirklichen Rückzahlung des geborgten Kapitals forterbten, führte man frühzeitig auch Leibrenten

*) Tempesti Storia della vita di Sisto Quinto. T. I. pag. 165.

renten oder Monti *vacabili* ein, deren Hauptstamm zwar ebenfalls, wie die Non-vacabili, in einzelne Luoghi oder Actien zu 100 Scudi vertheilt, aber ungleich höher verzinset wurden, und dafür mit dem Tode eines jeden einzelnen Gläubigers um so viele Hunderte von Scudi erlosch, als dieser Luoghi oder Actien beym Hauptstamme hatte.

Schulden von beyder Art hatte die päpstliche Kammer bereits mehrere Millionen, als Sixt der Vte zur Regierung kam *). Die großen Plane, und die Menge zu Stande gebrachter unsterblicher Werke dieses merkwürdigen Papstes, worein sich eine ganze Reihe seiner Nachfolger mit Ruhme hätte theilen können, erfoderten ungeheure Summen; und um diese aufzubringen, vermehrte er nicht, wie ihm von einigen seiner Biographen im Unglimpfe nachgesagt wird, den Druck seines Volks durch beschwehrliche Auflagen, sondern leerte, neben andern Mitteln, die er zu Hülfe nahm, die Säckel der Wohlhabenden durch neue Monti, aber vornehmlich nur durch solche, deren Kapital nicht wieder zurückgezahlt zu werden brauchte, sondern durch den Tod der Gläubiger von selbst erlosch.

Es waren der Anleihen mehr nicht als zwey, die er als Monti *non* vacabili errichtete, und beyde wurden im Anfange seiner Regierung gemacht; auch

*) Einer Liste zufolge, die im 3ten Theile von *Leti*'s Vita di Sisto V, pag. 483 befindlich ist, sollen allein die Zinsen der Monti *non* vacabili, als Sixt Papst wurde, 279,700 Scudi betragen haben.

auch konnte eigentlich nur der eine davon, ein sogenannter Monte *Pace*, als Kammerschuld angesehen werden. Dieß war eine Anleihe von 300,000 Scudi zu $5\frac{1}{4}$ Procent Interessen, und eigends bestimmt zu Blutgelde, mittelst dessen die strengste Verfolgung, Ausspähung und Execution wider Räuber und Banditen im Kirchenstaat veranstaltet werden sollte, die unter dem vorigen elenden Papste durch die frechesten Greuelthaten alles in Furcht und Unsicherheit gesetzt hatten, und die gleichwohl Sixt, bey dem gänzlich leer gefundenen Schatze, angeblich nicht anders auszurotten wußte, als wenn er dazu eine ansehnliche Summe borgte. Die andere Anleihe von hier gemeynter Art, genannt Monte *Civita - Vecchia*, bestand aus 82,000 Scudi zu 6 Procent Interessen, und gieng an sich nicht sowohl die päpstliche Kammer, als die Stadt Civita - Vecchia mit noch vier andern Kommunen an, die der Kammer gewisse, unter der vorigen Regierung erkaufte, und von Sixt für unnütz gehaltene Ländereyen, die in den Gebieten jener Gemeinheiten lagen, abnehmen sollten, und auf die gemachte Entschuldigung, daß sie das Geld dazu nicht hätten, von dem Papst durch einen auf ihre Rechnung errichteten Monte *non* vacabile außer Stand gesetzt wurden, den angebotenen Kauf unter dem Vorwande des Geldmangels weiter abzulehnen. Was aber sonst noch von Sixt in Ansehung der Monti *non* vacabili geschah, bestand darin, daß er alten Anleihen dieser Art, die von seinen Vorfahren herrührten, gern noch ein Sümmchen anhieng, wenn es ohne Ausmittelung neuer Interessen geschehen konnte. So war z. B. der Monte

Fede,

Fede, der obgedachtermaaßen seinen Ursprung von Clemens dem VIIten hatte, durch Paul den IIIten, statt des ursprünglichen Kapitals von zweymahlhunderttausend, auf 480,000 Scudi erhöhet, in Ansehung der Interessen aber auf $7\frac{1}{2}$ Procent gesetzt worden. Dieß nun war für Sixt ein ganz unleidlicher Zins; sechs Procent schien schon mehr als gerecht: er unterdrückte also den ganzen Monte, und schuf zu gleicher Zeit einen neuen unter demselben Titel von 600,000 Scudi, zu dessen Zinsen, 6 vom Hundert, derselbe Fond angewiesen wurde, der vorhin einer weit geringern Schuld gewidmet war. Der Papst erreichte seinen Zweck, und schüttete durch diese Operation 120,000 Scudi in seinen Schatz, ohne auch nur einen Heller mehr, als sonst, an Gläubiger zu bezahlen.

Sixts ganzen Beyfall aber hatten die Monti *vacabili*, deren Anzahl sich daher unter ihm auch so stark vermehrte, als unter keinem seiner Vorgänger, ja, unter allen zusammengenommen nicht, geschehen war. Die Renten, die er den Gläubigern bewilligte, waren, ohne Rücksicht auf Verschiedenheit des Alters, gewöhnlich 10, bey manchem Monte auch 9 Procent; und wo immer ein kleiner Fond von einigen Tausend Scudi ausgemittelt werden konnte, der wurde benutzt, um einen Monte vacabile darauf zu gründen. Doch sorgte der schlaue Papst zugleich wohlbedächtlich dafür, daß wo möglich dabey die gewöhnlichen Landesrevenüen immer aus dem Spiele blieben, und durch dergleichen angewiesene Renten neuer Gläubiger nicht geschmählert würden; meistens bestand die

Methode darin, daß er gewisse fette Aemter um einige Tausend Scudi magerer machte, um sie zu dergleichen Anleihen zu benutzen.

Einer solchen Amtsverschlechterung ist oben im Betreff der Kämmerlingswürde gedacht worden. Von dieser riß er 6000 Scudi jährlicher Einkünfte ab; und davon mußten denn 2200 zur stehenden Besoldung der neugeschaffenen Kammerkleriker, deren jeder seine Würde mit 42,000 Scudi erkauft hatte, 3800 aber zu einem neuen Monte *Camarlingato* dienen, der aus etlichen und sechzigtausend Scudi Kapital, und 644 Actien oder Luoghi bestand. Mit jenen 3800 Scudi, welche von den abgerissenen Einkünften der Kämmerlingsstelle übrig waren, konnten nun zwar nicht alle Interessen des neuen Monte bestritten werden; dafür aber war schon bey seiner Errichtung gesorgt: das Fehlende mußten die Banquiers in Rom, als jährliche Kontribution, erlegen, "wegen des Gewinnstes, den sie von den ultramontanischen Expeditionen der Datarie zögen." Auf ähnliche Weise sind auch ein Monte *Cancellaria*, ein Monte *Dataria*, und ein Theil des Monte *San Bonaventura*, der 400,000 Scudi betrug, entstanden.

So klar nun aber einer Seits jede dieser Anleihen dafür spricht, daß Sixt wirklich Schulden gemacht, und so gewiß sich nicht der mindeste Beleg auffinden läßt, daß er auch nur einen Quatrin, geschweige unendliche Schuldsummen seiner Vorgänger bezahlt habe, um einen ganz reinen Staat zu hinterlassen, wie Leti an verschiedenen Orten seines

seines Werks wiederhohlt, um die Wunder von Sixts Regierung und seine gewaltigen Geldmittel zu erhöhen; so übertrieben ist andern Theils die Vorstellung wieder, die manche Schriftsteller von der Menge neuer Monti zu erregen gesucht haben, welche von diesem Papste gestiftet worden, und zur Bedrückung des Staats hinterlassen seyn sollen. Nach sichern Belegen stieg die ganze Summe aller Anleihen, die Sixt machte, auf 1,657,000 Scudi, wovon die Monti *vacabili* allein mehr als zwey Drittheil betrugen *). Diese an sich allerdings merkliche Summe, war doch viel zu klein, um die Klage zu rechtfertigen, daß Sixt durch seine Schulden den Staat auch nach seinem Tode noch gedrückt habe; auch war sie zu klein, um Aufschluß zu geben, woher es diesem Papste, während einer so kurzen Regierung von fünf Jahren, und bey einem viel kleineren Umfange des Kirchenstaats, dem damahls noch zwey ganze große Herzogthümer, Ferrara und Urbino, abgiengen, möglich ward, nicht nur die Summen zu bestreiten, die seine Vergrößerungsplane von Rom, die Stiftung eines kostbaren litterarischen Schatzes, seine Vorsorge gegen Theurung, seine anderweitigen milden Stiftungen, seine militarischen Befestigungs- und Sicherheitsanstalten des Kirchenstaats, seine wegen des Bürgerkriegs in Frankreich verwendeten Gelder u. s. w., erfoderten, sondern bey alle dem auch noch der Kirche, für künftige Nothfälle, einen Sparpfennig von 5 Millionen Speciesthalern zu hinterlassen. Hierzu konnten seine errichteten Monti weder das einzige, noch das Hauptmittel abge-

*) S. Tempesti am angef. O. S. 259 — 266.

abgeben: sie waren nur Einer von den mehrern außerordentlichen Kanälen, die sich neben den gewöhnlichen Einkünften in den allgemeinen Behälter des päpstlichen Schatzes ergossen. Der Aemterverkauf nähmlich brachte gleichfalls überaus beträchtliche Summen ein, und wurde durch Sixts Künste zu einer Fundgrube gemacht, die in den fünf Regierungsjahren dieses merkwürdigen Papstes über 1,300,000 Scudi Ausbeute gab *).

Am stärksten aber wurde der päpstliche Schatz bereichert durch den Gebrauch, den Sixt von seiner strafenden Gerechtigkeit machte. Sein strenger Ernst verfolgte überhaupt alle Vergehungen wider öffentliche Gesetze: gegen die überhandgenommenen Greuel der Unholden aber, die durch Dolchstiche, Diebstähle und Raub, die Hauptstadt und den ganzen Kirchenstaat bisher zu einer wahren Mördergrube und einem Schauplatze des ärgsten Frevels gemacht hatten, erließ er besonders eine Kriminalpolicey-Verordnung voll solcher Maaßregeln zur Einfahung und Angebung jedes Missethäters, und von so ausgedehnten Strafbedingungen wider jedermann, wer irgend einen von dergleichen Verbrechern, es sey aus Nachläs-

*) Tempesti am gedachten O. S. 267, wo angeführt ist, daß die Summe, die Sixt durch Uffizj und Monti *vacabili* überhaupt aufgebracht habe, 2,469,211 Scudi betrage. Hievon aber kamen auf Rechnung der *Monti* vacabili, wie sie Tempesti zuvor, Seite 259—64, einzeln angegeben hatte, mehr nicht als 1 Mill. 173,000 Scudi; das Uebrige war rein aus den *Uffizi* vacabili gelöst.

lässigkeit oder aus Vorsatz, entkommen lasse, daß diese Verordnung, die vielleicht unter einem andern Papste, ihrer überspannten Foderungen wegen, gar nichts gewirkt hätte, bey Sixts entschlossenem Ernste, der alle Obrigkeiten und Beamte in Odem hielt, eine Menge Straffällige gemacht haben muß *). Sey es daher immer nur Sage, was Leti von den Millionen erzählt, die Sixt durch Konfiskationen adelicher Güter, und von wirklich verurtheilten Missethätern, soll eingezogen haben, so wird sie doch durch den Zusammenhang der Umstände überaus wahrscheinlich **).

Er-

*) S. Bullarum - - - Romanor. Pontificum Amplissima Collectio. Studio *Caroli* Cocquelines. Tom. IV. P. IV. (Romae 1747) Constitutio *Sixti* IX. p. 137 *sqq.* — Im 7ten §. dieser Verordnung wird sogar ohne alle Rücksicht auf wirklich verschuldete Nachlässigkeit festgesetzt: — vt, si qui ex perduellionibus, homicidis, latronibus, furibus, aliisque facinorosis hominibus praedictis, in Ciuitatibus, Terris, Oppidis, Castris, Viilis, Dominiis, Locis — damna aliqua intulerint, seu furtum aut latrocinium commiserint, nec capti et deprehensi fuerint, sed impune euaserint, *Domini temporales, seu Communitates et Uniuersitates — in quorum locis, territoriis et iurisdictionibus respectiue, similia perpetrata fuerint, praeter hoc, quod ad damnorum quorumcunque sic illatorum parti laesae, damnaque huiusmodi patienti, ac eorum haeredibus* plenariam restitutionem et satisfactionem *omnino teneantur*, ad tantundem etiam, *quantum damna illata extimata fuerint*, Camerae (Apostolicae) *realiter et cum effectu persoluendum, eo ipso sint adstricti.* —

**) Im 3ten Theile seiner Vita di Sisto V, pag. 418, versichert Leti: In un certo Manuscritto, che m' è stato

Ersparen endlich ist doch so gut, oft besser, als baar empfangen: neben den angeführten positiven Mit-

stato mandato dall' amico d'Italia, dove si parla del danaro che *Sisto* lasciò nel Castello, vi trovò scritto nella margine: *Un milione e mezzo di questo daniaro fù cavato da confiscationi di Beni di quei Nobili accusati d'haver tenuto corrispondenza con Banditi.*" — Und pag. 157 desselben Theils heißt es: Trà alcune Memorie manuscritte venutemi d'Ascoli vi hò trovato inserito queste precise parole: *A chi bene considera le strane e numerose diligenze usate da Sisto nell' accumular danari, non porrà strano di vederlo impiegato a spese cosi eccessive, et à macchine da far stupir la natura. Dalle sole emende, nelle quali sono stati condannati i Delinquenti in cinque anni del suo Pontificato si fà 'l conto, che ne habbia egli cavato* due milioni e trecento mila *scudi.*"

Die Glaubwürdigkeit dieser Angaben wird nicht minder durch Sixts Temperament, als durch folgendes scheußliche Gemählde von dem Zustande der Dinge bey seiner Thronbesteigung, unterstützt: „Infuriavano allora per tutta l'Italia i residui de' *Guelfi* e de' *Ghibellini.* Bologna era lacerata da due sfrenate fazioni de' *Pepoli* e de' *Malvezzi*: gli uni protetti dal *Farnese*, gli altri dal *Duce Toscano;* e perchè non solo in Bologna, non solo nello Stato ed in Roma, ma per l'Italia ancora si trovavano i Capi fautori, e protettori di gentaglia avezza a fare impunemente d'ogni erba fascio, quindi è, che *i Ladri, i Siccarj, i Banditi, gl' Incendiarj, e tanti altri di numero considerabile, e di audacia incredibile*, disonoravano, saccheggiavano, uccidevano a mano salva; *ridendosi della Corte, delle Milizie, de' Magistrati, del Principe stesso* — — niuna beltà o ricchezza andava esente dal fuor loro, e dalle prepotenze de' *nobili fautori*, nè più servivano di sicurezza le proprie case, nè di rifugio inviola-

Mitteln also, die einer Seits mit rastloser Thätigkeit benutzt wurden, um fast mit jedem Tage neue Summen einzubringen, machte Sixt auch anderer Seits von jenem negativen Bereicherungsmittel starken Gebrauch. Er nahm es überhaupt mit allen Ausgaben genau, und berechnete überall das Verhältniß zwischen Aufwand und Erfolg aufs wirthschaftlichste; nirgends aber zeigte sich dieser Geist der Oekonomie stärker, als bey den Ersparungen der Hofstaatskasse, die großentheils seine unmittelbar persönlichen Bedürfnisse trafen. Wo es daher nicht besondern Feyerlichkeiten galt, bey welchen er an Pracht und Aufwand seiner Würde nie etwas vergab, war seine Tafel durchaus so dürftig, und seine Kleidung so ärmlich, daß er in Ansehung der erstern, mit welcher zugleich die gewöhnlichen Provisionen seiner Hofprälaten geschmählert waren, am Hofe lautes Murren; und durch die letztere, bey welcher die Sparsamkeit bis auf den Gebrauch zerrissener Hemden sich erstreckte, von Seiten seiner Verwandten eigene Vorstellungen veranlaßte.

Durch diese Einschränkung der gewöhnlichen Ausgaben, und jene Zuflüsse von außerordentlicher Einnahme, war denn Sixt in der That noch vor Ablauf des ersten seiner Regierungsjahre, 1586, im

bile i Santuarj — — *Si vedevano gettare dalle finestre gli Sbirri, calpestarli delle carozze, assalir ed uccidere i Ministri più onorevoli del Sovrano — — Cardinali e Signori ricettavano banditi ed altri fuorusciti con resistere alla Corte insolentemente.*" Tempesti l. c. Tom. I. pag. 144 seq.

im Stande, trotz der gleichzeitigen Summen, die seine Bauten und andere Unternehmungen verschlungen hatten, die erste Million nicht gemeiner, sondern Goldscudi, d. i., 1,650,000 Species-Rthaler, als entübrigten Sparpfennig der Kirche auf der Engelsburg niederzulegen. Eine zweyte Summe von gleicher Stärke kam im November 1587, und eine dritte sofort im April 1588, noch hinzu. Die Niederlegung einer jeden dieser drey Millionen *Scudi d'oro*, welche zusammen, nach kurrenter Münze, 4 Millionen 950,000 gewöhnliche Scudi machten, wurde mit ausgezeichneten Feyerlichkeiten verrichtet; und weil Sixt die Sitte seiner Kollegen auf Peters Stuhle sehr gut kannte, und genau wußte, wessen er sich, wofern nicht kräftigst vorgebauet würde, in Ansehung dieses Geldes von seinen Nachfolgern zu versehen habe: so bestimmte er nicht nur aufs genaueste, in welchen Fällen und welcher Maaße allein nur Gebrauch davon gemacht werden sollte; sondern wußte auch die Versuche, die etwa zur Uebertretung seines Willens gemacht werden dürften, durch solche Maaßregeln und Verfügungen zu erschweren, die seinen Schatz bis auf den heutigen Tag gegen willkürliche Vergeudung gesichert haben. Es scheint der Mühe werth zu seyn, die Kenntniß dieser Verfügungen hier zu erneuern, da öffentliche Blätter sowohl, als einzelen Schriften hin und wieder die irrigen Begriffe verrathen, die von dem berufenen Sixtinischen Schatze im Umlaufe sind.

Jede Million, die Sixt niederlegte, wurde durch eine eigene Bulle zu ihrer Bestimmung ge-

weihet. Diesen Bullen zufolge *), die, ein Paar Sätze in der zweyten Bulle abgerechnet, welche dem Inhalte der ersten beygefügt wurden, der Hauptsache nach meist wörtlich übereinstimmen, wurde vor allen Dingen die ganze Masse dem Herrn Christus, der Jungfrau Maria, und den beyden Erzaposteln Petrus und Paulus gewidmet, und unter der Bedingung dargebracht, daß sofort niemand, weder Er, Sixt selbst, noch künftig irgend ein anderer, das Geringste von diesem Gelde jemahls zu nehmen berechtigt seyn sollte, außer in folgenden bestimmten Fällen.

Erstens, wenn es geschehe auf Veranlassung eines allgemeinen Kriegs wider die Türken, und zur Eroberung des gelobten Landes; doch solle auch alsdann nicht eher dieser Schatz angegriffen werden, als bis das christliche Kriegsheer wirklich auf den Beinen, und bereits nach den Türkischen Grenzen zu in Bewegung sey **): und was hier in Ansehung der Türken und der Wiedereroberung des gelob-

*) Die erste und Hauptbulle vom 21 April 1586, auf deren Inhalt die übrigen zurückweisen, giebt Cocquelines am angef. O. S. 206 — 11; die andere vom 6 Nov. 1587, Ebend. S. 363 f.; die dritte v. 27 Apr. 1588, Ebend. Tom. V, Part. I. Seit. 3 f.

**) Diese genaue Bestimmung und abzuwartende Reife der Umstände, die freylich in mehrern Fällen, für gewisse frühzeitig zu treffende Vorkehrungen, nichts weniger als vortheilhaft seyn dürfte, hat ihren zureichenden Grund in den mancherley Beyspielen der Geschichte, wo Päpste unter trüglichem Vorwande Geld zu gewinnen suchten, welches nachher zu ganz andern Behufen verwendet wurde.

gelobten Landes verordnet sey, das solle in gleicher Maaße auch Statt finden bey einem beschlossenen, und wirklich unternommenen, Kriegszuge gegen jede Art von Feinden der Römischkatholischen Kirche zur Wiedereroberung der Länder, die sie unter ihre Botmäßigkeit bekommen hätten.

Zweytens, wenn die Pest, oder eine solche Hungernoth herrsche, daß man ohne besondere Hülfe dieses Schatzes einen Theil des Volks müßte umkommen lassen.

Drittens, wenn eine christliche Provinz in Gefahr sey, von den Unglaubigen, und von Feinden der katholischen Kirche, weggenommen zu werden.

Viertens, wenn der Kirchenstaat mit Krieg überzogen werde, und die feindliche Armee entweder schon über die Grenzen eingedrungen, oder doch so nahe sey, daß sie unmittelbar im Begriff stehe, päpstliche Städte und Oerter einzunehmen.

Fünftens endlich, wenn eine dem päpstlichen Stuhle unterworfene Stadt abgefallen sey, und durch Gewalt der Waffen wieder zum Gehorsam gebracht werden müße; oder auch wenn, umgekehrt, dem Römischen Stuhle ein neues Gebiet, eine neue Stadt, angefallen, und wider einen andern Fürsten, der sich ihrer bemächtige, oder zu bemächtigen drohe, mit bewaffneter Macht in Besitz zu nehmen und zu behaupten sey.

Nur in diesen, und sonst schlechterdings in keinen andern Fällen, solle Gebrauch von dem Schatze

gemacht werden. Und wenn denn einer der genannten Fälle wirklich eintrete; so soll, nach Sixts Willen, die Lage der Dinge erst genau in einem geheimen Konsistorio geprüft werden, und die verlangte Hülfe von der Engelsburg nicht anders Statt finden, als wenn drey Viertel der anwesenden Kardinäle, mittelst eines eigenen Dekrets, versehen mit ihres Nahmens Unterschrift, ihre Einwilligung dazu gegeben hätten. Auch diese feyerliche Bewilligung der Kardinäle aber, soll sich doch nie auf mehr, als 500,000 Goldscudi erstrekken; die denn ferner auch nicht auf Einmahl, sondern in mäßigen, gleichfalls von den Kardinälen in ihrem Dekrete mit festzusetzenden, Theilen aus dem Schatze genommen werden sollen. Sey aber jene halbe Million verbraucht, und der Nothfall noch immer anhaltend; so möge man auch neue Hülfe, mittelst eines neuen Kardinaldekrets, wie zuvor, von der Engelsburg holen. Uebrigens müsse alles, was man solchergestalt zur Zeit der Noth aus dem Schatze genommen habe, wenn das Uebel vorüber sey, so bald als möglich wieder herbeygebracht und ersetzt werden.

Zur unverbrüchlichen Haltung dieser Verordnung, die übrigens durchaus auf keine andern, als die buchstäblich genannten Fälle ausgedehnt werden sollte, verpflichtete Sixt nicht nur sich selbst, und sämmtliche Kardinäle seiner Zeit, mit einem feyerlichen Eide; sondern legte auch eben diesen Eid jedem Prälaten, der künftig Kardinal, und jedem Kardinal, der einstens Papst werden würde, auf. Neue Kardinäle sollen, jeder sogleich beym Empfang

fang des rothen Hutes, schwören und geloben, daß sie den Inhalt der vorliegenden Verordnung, so viel in ihren Kräften stehe, beobachten, in keiner= ley Uebertretung derselben von Seiten irgend eines Papstes willigen, niemahls weder um Loszählung von dem abgelegten Eide ansuchen, noch auch, wenn ihnen diese freywillig angetragen werde, sel= bige annehmen wollen; wer diesem eidlichen Ver= sprechen zuwiderhandle, solle als Meyneidiger, kraft dieser Bulle, ewig für infam erklärt seyn.

Bey erledigtem Stuhle soll diese Verordnung im Konklave jedesmahl unter den Grundgesetzen mit verlesen, von dem neugewählten Papste so= gleich nach seiner Wahl beschworen, und dieser Eid sodann von eben demselben nach seiner Krönung, mittelst einer eigenen Bestätigungsbulle, wieder= holt werden.

Zur sicherern Bewahrung des Schatzes, und um die Eröffnung desselben mit mehrern Schwierig= keiten zu verbinden, wurden unmittelbar zu seinem metallenen Behälter sechs, und zu den Thüren des Schatzzimmers zwey verschiedene Schlüsseln verordnet. Einen der erstern erhielt der Kardi= nalkämmerling; ein zweyter, dritter und vierter wurde an drey andere der vornehmsten Kardinäle, an sogenannte Häupter geistlicher Orden, ver= theilt; den fünften bekam der Dekan der Kam= merkleriker, mit der Weisung, ihn nicht anders, als in Gegenwart und mit Beystimmung zweyer Glieder seines Kollegiums, auszuliefern; der sech= ste endlich wurde dem Generalschatzmeister in Ver=

wahrung gegeben. Von den Schlüsseln zum Eingange in das Schatzzimmer aber, wurde der eine dem Dekan des Kardinalkollegiums, und wenn dieser in Rom nicht zugegen sey, dem Aeltesten unter den übrigen anwesenden Kardinälen, angewiesen; der zweyte wurde dem jedesmahligen Schatzmeister des Papstes anvertraut. Jeder von diesen Inhabern solle schwören, daß er seinen Schlüssel nie ausliefern, auch zu einer Angreifung des Schatzes nie seine Einwilligung anders geben wolle, als in den oben beschriebenen Nothfällen, und wenn drey Viertel von den Kardinälen dazu eingestimmt hätten.

Auch der damahlige, so wie jeder künftige Kastellan von der Engelsburg, wurde von Sixt zur Ablegung eines Eides und, unter Androhung des Anathema's, dahin verpflichtet, daß keiner die geringste gesetzwidrige Leerung des Schatzes, auf wessen Geheiß und unter welcherley Klauseln sie auch versucht werden möge, zulassen solle und wolle.

Die Hauptgefahr indessen drohete immer von Seiten der Päpste. Gegen diese also verordnete Sixt, daß, wenn irgend einer seinen Willen umzustoßen versuchen, und etwas ihm zuwider verordnen, oder auch nach einer, wenn gleich gesetzmäßig geschehenen, Eröffnung des Schatzes, die herausgenommene Summe nicht wieder erstatten würde, die Nachfolger eines solchen Papstes berechtiget seyn sollten, trotz alles dessen, was dieser verordnet und verfügt haben möchte, wider seine hinterlassenen Verwandte, die von ihm, es sey unter welchem

Titel

Titel und auf welcherley Weise es wolle, begütert worden wären, ingleichen auch wider die auf irgend eine Art bereicherten Verwandte derjenigen Kardinäle, die zu jenen Widerrechtlichkeiten ihre Einwilligung gegeben hätten, zu verfahren; die Güter, welche in ihre Hände gekommen wären, in Besitz zu nehmen; und so lange innezubehalten, bis alles, auch der letzte Scudo von dem, was man aus dem Schatze genommen habe, wieder herbeygeschafft und ersetzt worden sey.

Diese Verordnung, die am Ende noch die göttliche Allmacht, sammt den heil. Aposteln Petrus und Paulus, zur Rache gegen die Uebertreter auffodert, war auf zu vielseitige Vorsicht gestützt, als daß sie und der Schatz, den sie betraf, so leicht ein Raub der Willkür hätte werden können. Bis auf die neuesten Zeiten hat sie daher auch wirklich sich in ihrer Kraft, und den Schatz, den sie sichern sollte, in seiner Fülle erhalten. Die Hungersnoth im Jahr 1764 veranlaßte zwar Clemens den XIIIten zu einem Antrage an das Kollegium der Kardinäle, und diese zu einem Schlusse, kraft dessen wirklich eine halbe Million Goldscudi aus dem Schatze genommen wurde; dieß geschah indessen vollkommen nach Sixt's vorgeschriebenem Willen, und ohne daß man dabey vergaß, zur Erstattung dieses Geldes die nöthigen Maaßregeln zu treffen *).

Möchte nur aber Sixt auch eben so in Ansehung der öffentlichen Schulden gewisse Verfügungen

*) Campilli's Geschichte des Getreidemangels ꝛc. in Le Bret's Magaz. Th. IX, S. 377.

gen gemacht, und den Plan, den er hatte, daß nähmlich die Summen, die man forthin aus den verkäuflichen Aemtern lösen, oder durch heimfallende Leibrenten gewinnen würde, zu einem Tilgungsfond der gemeinen Kammerschulden (Monti *non* vacabili) bestimmt seyn sollten, gehörig festgesetzt und nach seinem Tode gesichert, zugleich aber auch für Maaßregeln gesorgt haben, um seine Nachfolger vom neuen Schuldenmachen so viel als möglich zurückzuhalten! Dieß würde selbst ein denkwürdigeres Verdienst seiner Regierung gewesen seyn, als sein gesammelter Schatz auf der Engelsburg, der denn doch, wenn er den vorgeschriebenen Bestimmungen treu gewidmet bleiben, und für Bedürfnisse zur Beförderung des gemeinen Wohls durchaus unzugänglich seyn soll, einen sehr beschränkten Endzweck hat, und noch überdieß in Hinsicht mancher seiner ursprünglichen Bestimmungen höchst wahrscheinlich nie in den Fall kommen kann, gebraucht zu werden; wenigstens müßte eine ganz neue Ordnung der Dinge entstehen, oder vielmehr eine ziemlich alte wieder zurückkehren, wenn noch einmahl von Eroberung des gelobten Landes durch die gesammte Christenheit die Rede seyn sollte *).

Jener Tilgungsplan der alten, und ein weises Grundgesetz zur möglichsten Verhütung neuer Schul-

*) Auch zur Rettung wider einen ernsten Feind des Kirchenstaats, würde er wenig fruchten, und, nach heutiger Lage der Dinge, zur Rüstung und Wehr auch nur wider 20,000 Mann braver Oesterreicher, kaum für zwey Feldzüge genug seyn. — Daß man ihnt, zur Freude der französischen Prinzen, wegen der Wegnahme von **Avignon**, öffnen werde, hat nicht den Anschein.

Schulden, das, im Uebertretungsfalle, jeden Papst bey dem Interesse seiner Verwandten mit Nachdruck gefaßt hätte, würde für das Land und die Kammer von den heilsamsten Folgen gewesen seyn. So aber hat man zwar immer fortgefahren, Aemter zu verkaufen; hat auch Monti *vacabili* theils neu errichtet, theils alte, anstatt sie erlöschen zu lassen, treulich nach der Methode, die Sixts Vorgänger handhabten, dadurch immer verlängert, daß man, so oft eine Anzahl *Luoghi* oder Actien eines solchen Monte durch den Tod der Inhaber an die Kammer verfallen war, selbige aufs neue wieder an andere Gläubiger verkaufte; ohne jedoch weder von diesen heimfallenden Leibrenten, noch von jenen Summen, die aus dem Aemterverkaufe gelöst wurden, auch nur den mindesten Gebrauch zur Abzahlung der stehenden Kammerschulden (Monti *non* vacabili) zu machen, die vielmehr zu gleicher Zeit immer höher und höher stiegen.

Nur Innocenz der XI^te^ zeichnete sich wieder durch vorzüglich wirthschaftliche Gesinnungen aus. Auch er hatte zwar, um den Kaiser Leopold und die Venetianer mit Subsidien in dem damahligen Türkenkriege zu unterstützen, ein sehr beträchtliches Kapital von den Genuesern geborgt; daneben aber auch eigene Baarschaften von großem Belange durch seine, zum Theil selbst fehlerhafte, Sparsamkeit zusammengebracht, und setzte, mittelst dieses Rückenhalts, nicht nur die Interessen, die vorhin schon nach und nach auf 4 vom Hundert erniedrigt worden waren, auf 3 Procent herab; sondern zahlte auch den Gläubigern, die sich diese Verminderung

nicht

nicht gefallen lassen wollten, in baaren Summen ihre Kapitalien zurück; wodurch die päpstliche Kammer um einige Millionen an Interessen und Kapitalien erleichtert wurde.

Seit der Zeit aber haben andere Päpste von neuem wieder und immer weiter den Zustand der Finanzen dergestalt verschlimmert, daß die stehenden Schulden oder Monti *non* vacabili der Kammer, ungeachtet der 4 Millionen, die unter Benedict dem XIV^ten^ abermahls sollen abgestoßen worden seyn, bey der Stuhlbesteigung des gegenwärtigen Papstes auf 50 Millionen Scudi gerechnet wurden *) Man folge aber auch nur dem oben mitgetheilten Extracte von 1758, der (S. 245.) unter dem Artikel „*Interesse de' Monti*" 1,305,994 Scudi in Rechnung brachte; so setzt doch diese Angabe für Interessen, zu 3 vom Hundert gerechnet, schon beym Tode Benedicts eine Schuldensumme von mehr als $43\frac{1}{3}$ Millionen Scudi voraus. Abgetragen ist hievon unter den beyden nächstfolgenden Päpsten schwerlich auch nur ein Pfennig; dazu findet sich weder das geringste unmittelbare Zeugniß, noch auch der mindeste Fingerzeig in dem Zusammenhange der Umstände.

Clemens der XIII^te^ hatte im Jahr 1763 vom Kaiser Franz, als Großherzogen von Toskana, gewisse Allodialgüter im Herzogthum Urbino gekauft, und schon dadurch sich erschöpft, als in den folgenden Jahren Mißwachs und solche Hungersnoth entstand, daß alles Geld für Brod aus dem Lan-

*) The temporal Governm. p. 28.

lande gieng, und weit eher auf Vermehrung, als auf Verminderung der Schulden gedacht werden mochte. Sein Nachfolger, Clemens der XIVte, war zwar wirklich Oekonom; konnte aber bey der Kürze seiner Regierung den zerrütteten Zustand der Finanzen um so weniger bessern, da die Folgen der vorhergegangenen Hungersnoth und tiefen Erschöpfung des Landes noch anhielten, und in den gewöhnlichen Einkünften der Kammer einen beträchtlichen Abfall zeigten.

Der gegenwärtige Papst, Pius der VIte, muß die Masse der öffentlichen Schulden um eine beträchtliche Anzahl von Millionen vergrößert haben: dieß lassen seine mancherley geldfressenden Unternehmungen schlechterdings nicht anders vermuthen, wenn man bedenkt, daß schon die bey seiner Stuhlbesteigung vorgefundenen Schulden, gesetzt auch, daß sie seit Benedicts des XIVten Tode nicht vergrößert worden wären, doch mehr als die Hälfte aller öffentlichen Einkünfte für Interessen wegnahmen, und von der reinen jährlichen Einnahme kaum eine Million Scudi übrigließen; daß Pius sehr gut lebt, und seine Tafel in einer Woche mehr kostet, als Ganganelli in einem Monate brauchte; daß dabey seine übrigen, nothwendigen, Ausgaben doch auch nicht unbeträchtlich sind; und woher denn anders, als von neugemachten Schulden, all dieser Aufwand bestritten werden sollte, da sich keine neuen Sixtinischen Quellen, weder bey der Datarie, noch durch Konfiskationen, aufthun lassen?

Sein Versuch, die Pontinischen Sümpfe auszutrocknen, hatte vor mehrern Jahren bereits über eine Million Scudi gekostet, und ohnerachtet ihn Teutsche Journalisten im Jahr 1789 dieses Unternehmen aufgeben ließen, und seiner weisen Resignation schon rühmlichst gedachten; so ist es doch bis auf den heutigen Tag fortgesetzt worden *).

Eine zweyte Million wurde auf den Bau einer neuen Sakristey zur St. Peterskirche verschwendet, der keineswegs nothwendig war, und nach allgemeinem Urtheile der Kenner die Kirche durchaus entstellt. Mit welchem Unwillen auch dieses berufene Denkmahl des eitlen Papstes, das mit so unzeitiger Geldverschwendung, und unglücklicher Weise neben dem grösten und erhabensten Muster der Baukunst aufgeführt wurde, in Rom selbst betrachtet werde, lehren viele Beweise, nahmentlich auch folgender, der ziemlich kategorisch ist, und

*) „Der Papst hat auch dieses Jahr seine bisher gewöhnliche und nun letzte Besichtigungsreise nach den **Pontinischen Sümpfen** gemacht. — Der wenig glückliche Fortgang der Urbarmachung hatte ihm so mißfallen, daß er endlich den Entschluß faßte, dieß **Austrocknungswerk**, wobey schon Römische Kaiser Mühe und Aufwand vergebens verschwendeten, **aufzugeben**, und das wenige in 12 Jahren ausgetrocknete Land nun allein kultiviren und unterhalten zu lassen. Durch diese weise Resignation ist diese Reise die **nützlichste** geworden, die Pius vielleicht je unternommen hat". Polit. Journ. Jun. 1789. S. 752.

und durch die Inschrift am Eingange der neuen Sakristey veranlaßt wurde. Hier nähmlich hatte der Papst beliebt, in Marmor, groß und schön, die Worte eingraben zu lassen:

Quod ad Templi Vaticani Ornamentum
publica Vota flagitabant, PIVS VI.
Pont. Max. fecit, perfecitque Anno etc.

Und kaum war diese Inschrift fertig, als folgendes darunter groß und schön geschrieben stand:

Publica? — Mentiris! Non publica
Vota fuere,
Sed tumidi Ingenii Vota fuere tui!

Der Bau einer neuen Kirche in dem Flecken Subiaco nahm ferner gleichfalls 120,000 Scudi weg; und so würden sich eine Menge Beyspiele noch anführen lassen von dem ehrsüchtigen Beginnen dieses Papstes, der mit größter Sorgfalt seinen Nahmen überall anbringen, und sein Wappen an jedem Gebäude, es mag neu von ihm aufgeführt, oder nur ausgebessert seyn, in Marmor graben läßt, so daß die Kosten blos für diesen Zweig seiner Eitelkeit schon vor einigen Jahren auf 200,000 Scudi gerechnet wurden *).

In

*) The temporal Government pag. 36. — Dieser Wohlgefallen des Papstes an selbstgestifteten Ehrendenkmählern erstreckt sich bekanntlich selbst auf jedes einzelne von ihm angeschaffte Stück der übrigens schätzbaren und zahlreichen Antiken, womit er das von seinem Vorgänger gestiftete, und nachher

In Betracht dieser unweisen Haushaltung wird es vollkommen glaublich, daß die jahrlichen Ausgaben der päpstlichen Kammer den Betrag der Einkünfte bereits um 300,000 Scudi übersteigen, und folglich die Masse der Schulden mit jedem Jahre in vergrößertem Verhältnisse anwachse *).

Noch ist aber bisher eines Artikels gar nicht gedacht worden, der gleichwohl auch von großer Erheblichkeit ist, und hier durchaus mit in Anschlag kommen muß, weil er eine eben so wahre und wirkliche Schuld ausmacht, als jede andere, wenn schon keine Interessen damit verbunden sind: ich meyne die ungeheure Menge sogenannter *Cedole* oder Banknoten, die in allen Theilen des Staats im Umlaufe sind, und aus Mangel an baarer Münze bey allen Zahlungen genommen werden. Es ist für

her von ihm zugleich mit benannte, *Museum Pium Clementinum* vermehrt hat; unter jedem steht mit goldenen großen Buchstaben, daß das Stück — *Munificentia Pii VI. P. M.* — hieher gekommen sey. Diese kleinliche Eitelkeit dürfte jedoch der Kunstliebhaber dem wirklichen Verdienste hier gern verzeihen. Wie aber ein Denkmahl seiner Reise nach **Wien** ihm wohlthun konnte, ist nicht abzusehen. Und gleichwohl steht, eine Meile jenseits Inspruck, an einer Anhöhe ein kleiner Obelisk von Marmor, wo nicht von ihm selbst, doch schwerlich ohne sein Vorwissen, errichtet, „zum Andenken, daß **Pius VI** bey seiner Rückreise von Wien sich an dieser Stelle aus seinem Wagen erhoben, um zum Dank für die vielen in Wien genossenen **Höflichkeiten** noch einmahl seine segnende Hand über die Oesterreichischen Länder auszustrecken". Berl. Monatsschr. Octobr. 1789, S. 407.

*) The temporal Governm. p. 28.

für Partikuliers unmöglich, den wirklichen Belauf aller dieser Zettel zu wissen; überhaupt aber müssen sie die Summe des baaren Geldes im Lande weit übersteigen, da kein Banquier anders, als in Papiergelde bezahlt, und ein Reisender schon froh seyn muß, wenn er von hundert Scudi zehen bis zwanzig in klingender Münze empfängt. Wer einen Zettel hat, z. B. von 30 Scudi, und kleines Geld verlangt, bekommt sein Papier blos so gewechselt, daß ihm, statt des einen Zettels, so viele kleinere gegeben werden, als erfoderlich sind, den Werth des erstern voll zu machen; und soll eine Schuld, etwa von 5 oder 10 Scudi bezahlt werden, wo der Empfänger auf einen größern Zettel herauszugeben hat, so nimmt man den von 30, und giebt sogleich dafür einen andern von 25 oder 20 Scudi wieder zurück. Nur im kleinen Verkehr, und zur Ausgleichung geringer Summen von einigen Paoli oder Scudi, welche sich mit Papier nicht machen lassen, wird klingende Münze gebraucht; sie ist aber auch zu diesem Behufe so selten, daß die Partheyen beständig Mühe haben, aus einander zu kommen. Die Zettel sind auf 5, 10, 20 und mehrere Scudi gestellt, und setzen, wie ihr Inhalt ausweist, jederzeit voraus, daß die Person, an welche sie zahlbar sind, so viel baares Geld niedergelegt habe. Vielleicht thut man der Sache nicht zu viel, wenn man die wirklich vorhandenen Summen derselben auf 4 bis 5 Millionen Scudi schätzt *).

Ihre

*) S. The temporal Governm. pag. 29. — Auch schon Herr Volkmann (Nachr. von Ital. 2te Auflage

Ihre Ausgabe beruht auf zwey öffentlichen Banken in Rom: die eine, genannt *Monte di Pietà*, hängt unmittelbar von der Regierung ab; die andere, *San Spirito*, gehört dem Hospitale dieses Nahmens zu, steht aber gleichfalls unter dem Einflusse des Papstes und seiner Minister.

Der Monte di Pietà war ursprünglich blos eine fromme Anstalt, errichtet auf dem Fuß, wie es mehrere schon vorher in verschiedenen Städten in- und außerhalb dem Kirchenstaate gab, um Dürftigen, welche bisher, aus Mangel anderer Hülfe, meist bey Juden hatten Zuflucht suchen müssen, gegen Pfandleistung mit Gelde auszuhelfen; und diese Absicht wird auch jetzt noch befolgt. Nicht blos Juwelen oder Gold und Silber werden als Pfand angenommen, sondern eben so auch Kleider und andere Artikel von wirklichem Werthe. Wenn die geliehene Summe nicht über 30 Scudi beträgt, werden von dem Schuldner keine Interessen gefodert; ist sie aber größer, so wird ein Zins von 2 Procent bezahlt, wenn das Pfand eingelöst wird.

Ihren Ursprung erhielt diese Anstalt vor drittehalbhundert Jahren durch eine Gesellschaft gutmüthiger Menschen, welche aus theilnehmendem Unwillen über die häufigen Bedrückungen des Armen durch jüdischen Wucher, zusammentraten, um, mit-

1777 Bd. II. S. 783) sagt: „Diese roulirenden Noten betragen wenigstens 4 Millionen (röm.) Thaler, und vielleicht noch viel mehr, weil der Staat bedürfendenfalls nach Belieben neue macht."

mittelst eines unter sich aufgebrachten Kapitals, der leidenden Armuth so viel als möglich zinsfrey beyzustehen. Sie verabredeten zu diesem Behufe gewisse Gesetze, und hatten ihre Anstalt kaum eröffnet, als Paul der IIIte im Jahr 1539 ihren Absichten mit einer eigenen Bulle zu Hülfe kam, wodurch das Institut unter öffentlichen Schutz des Staats genommen, mit vielen Freyheiten begünstiget, und der gemeinen Mildthätigkeit dergestalt empfohlen wurde, daß den gutherzigen Seelen, die einen Theil ihres von Gott empfangenen Vermögens, in bußfertigem Glauben, zur Zeit der Beichte, oder in ihren Testamenten und letzten Willensverordnungen, zur Unterstützung des für die Armen bestimmten Monte vermachen, schenken, oder unentgeldlich darleihen würden, die vollkommenste Vergebung aller Sünden zugesichert wurde. Auch setzte man Becken in allen Kirchen, Klöstern, Kapellen und Bethäusern zu Rom aus, um Almosen für die neue Anstalt zu sammeln *).

Unter den nachfolgenden Päpsten erweiterten sich die Mittel und Geschäfte dieses Monte immer mehr; am meisten aber unter Gregor dem XIIIten, durch eine Verordnung von 1584, welche den Gebrauch der gerichtlich niedergelegten Gelder betraf. Bis dahin nähmlich waren dergleichen Gelder blos bey den Notarien der Tribunäle niedergelegt worden; welche Herren denn aber der anvertrauten Summen sich oft gar willkürlich bedienten, und

am

*) S. Bolle et Privilegi del Sacro Monte della Pietà di Roma (Rom. 1658, 4.) pag. 25—32.

am Ende, wenn den rechtmäßigen Kompetenten ausgezahlt werden sollte, unzählige Schwierigkeiten und neue Processe verursachten. Diese Gefährde gab Gregor dem Publikum zu bedenken, und erinnerte zugleich, wie sicher dagegen solche Gelder dem *Monte di Pietà* anvertrauet, und wie nützlich sie werden könnten, wenn sie hier einstweilen zum Behufe eines Instituts gebraucht würden, das einen so wohlthätigen Entzweck habe, und gleichwohl noch immer zu unvermögend sey, um allen Armen zu helfen. Das Resultat also war, daß forthin nichts von dergleichen Geldern weiter, es sey von welchem Gerichte und in welcher Angelegenheit es wolle, bey nahmhaften Strafen, den Notarien angewiesen, oder von diesen angenommen, sondern alles, ohne Einschränkung und Ausnahme, sobald die Summe über 5 Scudi betrage, nach dem Monte di Pietà gebracht, hier aber zu seiner Zeit auf Befehl des Richters ausgeliefert werden sollte ohne alle weitere Kosten, als was bisher, nach Gewohnheit eines jeden Gerichts, dem bisherigen Notar für die Auszahlung solcher Gelder zugekommen sey, und ihm auch nach wie vor zuverbleiben habe *). Diese Verordnung hob die Anstalt außerordentlich, und war zugleich auch nachher für den Nothstand der Päpste selbst, von höchst wichtigen Folgen. Eine neue merkwürdige Erweiterung des Instituts, die im gegenwärtigen Jahrhunderte Benedict der XIV^te^ vornahm, bestand darin, daß die ganze Depositarie der Kammer, sammt der geheimen Schatzmeisterey, nach dem Monte gebracht, und dieser sofort zum Generaldepositär der apostolischen

*) Am angef. O. Seit. 61 ff.

lischen Kammer gemacht wurde. Mit dieser Veränderung, die 1748 geschah, war es indessen nicht sowohl auf neue Vortheile für den Monte, als vielmehr blos auf eine bessere Ordnung der Dinge bey der Kammer abgesehen, deren Rechnungen bisher in solcher Unordnung sich durchkreuzten, zum Theil auch so ganz vernachläßiget waren, daß dem Papste, trotz eines zweyjährigen Ernstes, womit er vom Anfange seiner Regierung an darauf gedrungen hatte, durchaus nicht gezeigt werden konnte, wie es eigentlich um die Bilanz des Schatzes stehe *).

Die andere Bank wurde von Paul dem Vten, im Jahr 1606, angeblich in der Absicht gestiftet, damit vermögende Wittwen, unmündige Kinder und andere, die so oft durch Kaufleute und Verwalter um das Ihrige zu kommen pflegten, einen Ort hätten, wo sie ihre Gelder nicht nur mit vollkommenster Sicherheit, sondern auch ohne die geringsten Kosten, verwahrlich niederlegen, und selbige nach Gelegenheit und Gutdünken zu allen Zeiten wiederbekommen könnten. Das Hospital *S. Spirito* aber wurde zum Inhaber dieser Bank gewählt, weil es wegen seines großen Reichthums an liegenden Gründen und Kapitalien, welche den Eigenthümern der niedergelegten Gelder in kräftigster Form Rechtens verpfändet wurden, die triftigste Gewähr zu leisten im Stande war.

*) Diesen elenden Zustand bezeugt Benedicts eigenes Geständniß in der Bulle „*Apostolicae Sedis Aerarium*" von 1746. S. Benedicti Papae XIV *Bullarium*, Romae 1754 fol. T. II. pag. 20 seq.

Der Stiftungsbulle zufolge, sollten die Vorsteher des Hospitals, als Directoren der Bank, mit den anvertrauten Baarschaften durchaus auf keinerley Weise das mindeste Verkehr treiben, auch wurde ihnen der Gebrauch der Banknoten ausdrücklich untersagt; nur aber Erlaubniß sollten sie haben, das Geld beym päpstlichen Kreditwesen anzulegen, oder sogenannte Luoghi di Monte einstweilen dafür zu kaufen, damit doch das Hospital, zur billigen Vergütung und Erkenntlichkeit für seine Gewährleistung und Verwaltungsmühe, von den Kapitalien der Bank so lange gewisse Interessen ziehen könne, bis die Eigenthümer ihr Geld zurückfoderten; da denn dergleichen Luoghi unverzüglich wieder zu verkaufen wären, um die nöthigen Baarschaften herbeyzubringen.

Daß es bey Errichtung dieses Instituts wesentlich mit darauf abgesehen war, der päpstlichen Kammer einen neuen Rückenhalt in ihren Nothfällen zu verschaffen, ist augenscheinlich; die Anordnung aber, durch schleunigen Verkauf der Luoghi das darauf verwendete Geld, so bald es die Eigenthümer verlangten, immer baar wieder herbeyzuschaffen, war zu wenig von Seiten ihrer Unbequemlichkeiten und Nachtheile erwogen. Der Ankauf einer geringen Anzahl Luoghi oder Actien hätte weder der Bank, noch der päpstlichen Kammer, viel genützt; das Interesse von beyden erfoderte vielmehr, eine so viel als möglich beträchtliche Summe darauf zu verwenden. Hätten dann aber auf einmahl auch große Zahlungen von der Bank geleistet werden sollen, so würde wiederum der

plötz-

plötzliche Verkauf einer überhäuften Menge von Actien, die dadurch unstreitig an ihrem Kaufwerthe hätten verlieren müssen, der Kammer so wohl, als der Bank, höchst nachtheilig gewesen seyn; ohne daben noch die beschwerliche Verzögerung in Anschlag zu bringen, die aus einer solchen Einrichtung für die Empfänger des verlangten Geldes unvermeidlich hätte erfolgen müssen. Diese Rücksichten scheinen jedoch bald gewirkt zu haben; denn kaum war das Institut sechs Monate alt, als sich die Bankdirection auch schon der Nothwendigkeit überhoben sah, die eingelegten Kapitalien baar an die Eigenthümer wieder auszuzahlen. Das anfängliche Verbot im Betreff der Banknoten, wurde nähmlich durch ein neues Breve desselben Papstes dahin erläutert, daß man nur gemeynt habe, die Vorsteher der Bank sollten mit auszugebenden Zetteln kein kaufmännisches Gewerbe treiben; übrigens aber solle ihnen keineswegs verwehrt, sondern ihrem völlig freyen Willen überlassen seyn, wegen der in der Bank niedergelegten Gelder, statt baarer Münze, eigene Bankzettel und Kreditbriefe auszugeben und anzunehmen, ja, auch selbst Luoghi di Monte mit dergleichen Zetteln zu erkaufen *).

Beym

*) Die Errichtungsbulle dieser Bank ist an mehrern Orten, und im Cocquelines Tom. V, P. III. pag. 168 f. abgedruckt. Das bald darauf erfolgte Breve vom 11ten Jun. 1681 aber, wodurch die anfängliche Verfassung des Instituts auf obenbemerkte Weise abgeändert wurde, findet sich blos nach seinem Inhalte angeführt in einer, die Bank S. Spirito gleichfalls betreffenden, Bulle Benedicts des XIVten „*Communis Aerarii loca*" S. dessen Bullarium, Tom. III. pag. 172.

Beym Monte di Pietà ist der Gebrauch der Zettel noch ungleich älter, und war selbst vor dem Jahre 1584 schon herkömmlich. Das will nicht sagen, als wenn man damahls schon, so wie es jetzt und seit langer Zeit geschieht, auch die Darleihen auf Pfänder, statt baarer Münze, mit Zetteln bestritten habe, diesem Vorgeben ist zu sehr Gregors obgedachte Verordnung, worin die Niederlegung gerichtlicher Gelder beym Monte anbefohlen wird *), zuwider; sondern daß einzelne Interessenten der Kasse, woraus man auf Pfänder lieh, und welche nach und nach zu dem heutigen, mit der Kammer so enge verbundenen großen *Banco de' Depositi* erwachsen ist, schon damahls ihre eingelegten baaren Kapitalien sich in Bankzetteln haben wieder auszahlen lassen. Indessen sieht es gegenwärtig mit beyden Instituten, dem ältern Monte di Pietà, wie mit der spätern Bank S. Spirito, gleich mißlich aus. Ihre Papiere haben das Land überschwemmt, und das baare Geld unsichtbar gemacht, ohne daß dagegen

*) Unter andern mit aus dem Grunde: „*quo largius et amplius necessitatem patientibus succurratur*" und weil bisher „*propter ipsius Montis tenues facultates non possit ea largitate omnibus subveniri, quae in tam magna Civitate et Pauperum multitudine expediret*; welches bey vorausgesetztem Gebrauche der Zettel nicht gesagt werden konnte. Daß aber bey der Depositenkasse, zur Auszahlung an die Interessenten, Bankzettel schon herkömmlich waren, ergiebt sich aus dem Beysatz in eben dieser Bulle, wo Gregor in Beziehung auf die Auslieferung der gerichtlichen Gelder an die Behörden, sagt: „Sane *usum* et *consuetudinem Cedularum bancheriarum* — nequaquam tollimus. S. Bolle e Privilegi del sacro Monte della Pietà di Roma pag. 62.

gegen auch nur ein Schatten von wahrem, verhältnißmäßigem Werthe in den Banken zurückgeblieben wäre.

Was an wahrem Werthe im Monte di Pietà jetzt wirklich vorhanden ist, soll in der That kaum den fünften Theil der Summen, die in seinen Papieren im Umlaufe sind, ausmachen: und was den wirklichen Vorrath an baarer Münze in der Bank S. Spirito betrifft, so wird er nicht über 20,000 Scudi angegeben *); ohnerachtet die Zettel dieser Bank leicht über ein Paar Millionen betragen. Diese Papiere können daher auch weder hier, noch beym Monte di Pietà, gegen Münze mehr umgesetzt werden. Wird ein Zettel vorgewiesen, so nimmt man ihn zwar an, giebt aber sogleich dem Vorzeiger verschiedene andere Zettel, welche denselben Zahlwerth ausmachen, wieder zurück; und um bisweilen die Summe voll zu machen, legt man allenfalls einen oder zwey Scudi baaren Geldes noch hinzu. Man wird die wahre Ursache dieser außerordentlichen Menge von Papiergeld, die durch keinen auch nur im mindesten damit im Verhältniß stehenden Vorrath an Münze oder Pfandwerth gesichert wird, schwerlich verfehlen, wenn man annimmt, daß theils mehrere solcher Zettel von Zeit zu Zeit auf besondern Befehl der Regierung, zur Bezahlung öffentlicher Arbeiten oder anderer Bedürfnisse des Staats mögen ausgegeben, theils wiederum andere zur Zahlung oder Einwechselung gebrachte Zettel nicht, wie

*) The temporal Governm. pag. 31. 32.

wie es hätte geschehen sollen, vernichtet, sondern aufs neue statt Zahlung gebraucht worden seyn. Indessen sey das Uebel entstanden, auf welche Weise es wolle, so ist die Sache selbst und die Gefährde des Publikums außer allem Streit.

Es muß übrigens billig Wunder nehmen, wie es der päpstlichen Kammer, bey einer solchen Lage der Dinge, noch immer möglich bleibt, neue Anleihen aufzubringen, und wie sich je ein Gläubiger noch finden kann, der bey so mißlichen Aussichten ihr noch borgen mag. Das Räthsel löst sich aber vor allen Dingen durch die tiefe Unwissenheit, worin der größte Theil des päpstlichen Publikums bisher noch immer sicher fortschlummerte, und worin es von Seiten der Regierung durch die ängstlichste Geflissenheit erhalten wird *). Hiezu kommt denn,

*) Bey der neuen Einrichtung des Kammerwesens im Jahr 1746 befahl **Benedict**, daß forthin von wegen des ganzen Staats und aller Geschäfte der **Compusterie**, 13 verschiedene Hauptbücher geführt werden sollten. Eines darunter, Libro Maestro *di Roma* genannt, sollte neben seinen Specialrubriken von Rom, zugleich die Haupt- und allgemeine **Kammerbilanz vom gesammten Staat**, sowohl in Ansehung der **baaren Kasse**, als der **Activ- und Passivschulden** (*Bilancio di Scrittura*) enthalten; was nun aber diese **Bilanzen** für ein heiliges Geheimniß seyn, und welches tiefe Stillschweigen die darum wissenden Personen beobachten sollten, mögen die Worte der **Urkunde** selbst sagen:

„Vogliamo inoltre, che li suddetti due Bilancj si registrino fedelmente nel Libro Mastro generale — che chiamasi *il Libro Mastro di Roma*, con avver-

Denn, daß in Rom wenig Handlung und Gelegenheit ist, das Geld im Gewerbe zu nutzen; daß auch Grundstücke nicht viel eintragen, und der Ankauf liegender Gründe, wegen der fehlerhaften Verfassung des Staats, selbst gefährlich ist, indem niemand wissen kann, ob sein neu erkauftes Grundstück Hypotheken und Schulden hat, oder ganz versetzt ist, so daß der Käufer, um gesichert zu seyn,

avvertimento al Computista ed allo Scritturale di detto Libro Mastro generale, ed ad ogn' altro di Computisteria, *di non darne notizia, e molto meno copia a verun altro, che al solo Tesoriero Generale* pro tempore della Nostra Camera, di qualunque dignità, grado, e condizione, che egli sia, ancorchè per comprenderlo vi bisognasse speciale, e specialissima menzione, senza Nostro precedente Comando, o de' Nostri Successori, dovendo il suddetto Bilancio generale tanto *di Scrittura*, che di *Cassa*, e specialmente la *Collettiva* del *Debito* o *Credito*, *Avanzi* o *Disavanzi*, che dal medesimo apparirà, guardarsi dal Computista Generale, e da ogn' altro subalterno, per un' *Arcano* del *Principato*, sotto pena della Nostra indignazione, et altre eziamdio corporali a Nostro arbitrio, ed esser solo nota al *Tesoriero Generale* pro tempore, rispetto a cui non possiamo dubitare, che non sia per tenerla sotto il dovuto segreto; ed a tal' effetto vogliamo, ed ordiniamo, che il suddetto Libro Mastro *non solo nel tempo, che si scrittura, non si lasci mai dal Computista, o Scritturale del medesimo in luogo, o stanza aperta: ma inoltre dopo che il medesimo sarà compiuto e terminato, debba dal Computista Generale*, unitamente colli altri susseguenti, tenersi presso di se *chiuso sotto chiave, e ben custodito*, e che lo *Scritturale* del medesimo *presti il giuramento del segreto.*" S. Bullar. *Benedicti* XIV. Tom. II. pag. 26.

seyn, die Hälfte der Kaufsumme gewöhnlich in der Bank des Monte di Pietà niederlegen muß: dieß alles zieht Vermögende nach der Kammer hin, und macht daß zur Zeit jeder sein Geld bey ihr noch am besten zu belegen glaubt. Außerdem pflegen auch die Kommunen des Kirchenstaats, wenn sie, nach bestrittenen Ausgaben, am Ende des Jahres von ihren Einkünften etwas übrig haben, vom Buon Governo angewiesen zu werden, ihren Ueberschuß verzinslich an den Monte di Pietà abzuliefern. Dadurch, und durch viele andere, bey eben diesem Institut immer niederzulegende Gelder, wird die Kammer gleichfalls in den Stand gesetzt, oft beträchtliche Summen, und zwar ohne alles Geräusch und öffentliche Kundbarkeit, an sich zu ziehen. Ob indessen aber der Schlummer des Publikums noch lange dauern, und das Uebel, wenn Pius noch lange lebt, nicht unter ihm schon zur völligen Reife gelangen werde, muß die Zukunft entscheiden. Doch hilft vielleicht bey Zeiten noch, und in unbemerkter Stille, das heilige Haus zu Loreto aus der Noth, von dem sich Pius bekanntlich ohnehin vor einigen Jahren schon eine Lieferung von 36,000 Pfund Silber, wenn gleich vorerst noch nicht unverzinslich, zu verschaffen gewußt hat, und welches am Ende freylich die Bilanz am besten wird berichtigen können.

XXIV.

Schlußanmerkungen: allgemeiner Zustand der Gerechtigkeit; Nepotismus; und Kammeralnutzen der Datarie.

Um den Entwurf zu vollenden, der für den Umfang dieses Werks gezeichnet worden ist, sind noch einige Erinnerungen über ein Paar Gegenstände übrig, die mit den bisherigen Erörterungen in genauer Verbindung oder Beziehung stehen, und zum Theil leider! das besondere Unglück der päpstlichen Länder, das sich aus dem bisherigen Inhalte dieses Werks so offenbar ergiebt, noch fühlbarer machen. Die oben gegebene Beschreibung der Gerichtsbehörden und ihres Verfahrens muß, in bürgerlichen wie in peinlichen Rechtssachen, Grundsätze und Mängel entdeckt haben, die unmittelbar den Regeln einer gesunden Justitzpflege widerstreiten. Es ist oben bey der *Sagra Consulta* vergessen worden, zu erinnern, daß kein peinlich Angeklagter die Zeugen erfährt, die wider ihn sind, noch weniger je mit ihnen zusammengestellt wird; die Beraubung dieses Rechts aber, muß die Richter unausbleiblich zu einer Menge von Irrthümern und Ungerechtigkeiten verleiten. Die Gewohnheit, auf nahmenlose Angaben eine Sache zum Verhör und rechtlichen Verfahren zuzulassen, ist eine Beschimpfung des Richteramtes und des gemeinen Menschenverstandes, und macht den Zustand der Gesellschaft höchst unsicher, indem dadurch die Freyheit und das Eigenthum der einzelnen Mitglieder jedem, auch noch so schändlichen, Angriffe der Verläumdung preisgegeben wird.

Setzt man nun noch hinzu die Unwissenheit, den Mangel an Grundsätzen, und die niedrigen Umstände der Rechtsverwandten, die als Auditoren unter den behörigen Richtern dienen, und besonders der Substituten und anderer geringern Beamten der Kammer, welche ebenfalls mit außerordentlicher Macht versehen sind, und den unerträglichsten Stolz annehmen; so hat man Ursache, die Lage des Volks innigst zu beklagen, das von einer solchen Regierung abhängt.

Die Gesetze für den Beweis einer Sache, sind so unbestimmt und schwankend, als möglich; auch ist die Pflicht der Beweisführung nicht, wie bey andern Nationen, derjenigen Parthey zuerkannt, welche einen bejahenden Satz behauptet; vielmehr wird gewöhnlich auf den verneinenden Beweis bestanden. Wie unsicher und schwankend auch überhaupt die Rechtsgrundsätze seyen, das erweisen die häufigen Beyspiele, wo einer und derselbe Fall bey einer neuen Revision, oft von demselben Richter, auf eine ganz verschiedene Weise abgeurthelt wird, wenn gleich die Thatsachen alle dieselben bleiben, und es jetzt blos auf eine Stelle des Gesetzes ankommt. Selbst die Rota liefert hievon Beyspiele. Eins von merkwürdiger Art ereignete sich vor etlichen Jahren bey einer Frage über die Erbfolge in einige beträchtliche Güter, welche von dem verstorbenen Marchese Bolognetti hinterlassen, und von zwey adelichen Römischen Familien gegenseitig in Anspruch wurden. Die Rota entschied dieselbe Frage, wie versichert wird, zu sieben verschiedenen Mahlen, und jedes Erkenntniß fiel anders aus, so daß

endlich

endlich der Papst selbst für gut fand, sich ins Mittel zu schlagen, und zu befehlen, daß die Sache, ohne weiter zugestattenden Rekurs, mit der letzten Entscheidung für geendigt angesehen werden sollte *).

In peinlichen Fällen herrscht ferner bey allen Gerichtshöfen der Grundsatz, daß Diebstahl ein unendlich gröberes und unverzeihlicheres Verbrechen sey, als Mord. Den Mörder hält man daher gemeiniglich zum Mitleiden berechtiget, und nimmt zu seinem Besten häufig Empfehlungen an, indeß ein anderer, der etwas entwendet hat, mit aller Strenge behandelt wird. Nichts ist gewöhnlicher, als in den gedruckten Verzeichnissen von Missethätern, welche zu den Galeeren verdammt sind, einen auf zehen Jahre, und bisweilen auf Lebenszeit, verurtheilt zu sehen, weil er ein Pferd oder ein Stück Silbergeschirr gestohlen hat, da hingegen ein anderer Missethäter wegen begangenen Mords nur auf fünf Jahre verdammt ist. Man macht hierin völlig mit dem Vorurtheile des großen Haufens gemeine Sache, der immer gern den Entleibten für den mit Recht leidenden Theil ansieht, und bestärkt das Volk in seiner schädlichen Stimmung, einem Mörder, anstatt ihn anzuhalten und der Gerechtigkeit auszuliefern, voll Mittleids mit einem „*Povero! ha ammazato uno!*" durchzuhelfen.

In einem Lande, wie Italien ist, dessen schrecklicher Pöbel aus scheuslicher Gewohnheit die Aufwallungen seines Zorns so leicht mit Messerstichen bezeichnen; über die unbedeutendsten Vorfälle, bey unter-

*) The temporal Government pag. 248.

unterbliebener augenblicklicher Rache, blutdürstigen Groll hegen, und seiner anfänglichen Wuth hinterdrein noch mit Ueberlegung, bey schicklicher Gelegenheit, einen Mord zum Opfer bringen kann *), in einem solchen Lande ist jene Gelindigkeit

*) Herr D. Bartels in seinen lehrreichen Briefen über Kalabrien und Sicilien (1ter Th. 2te Auflage S. 288 f.) will nicht, daß man wegen des in Italien so häufigen Menschenmords, den Character des Volks anklage, und ihn für schlecht halte. Im Allgemeinen sey das Morden bey dem Italiäner nie Sache des Herzens, sondern blos eine böse Gewohnheit, eine maschinenmäßige Aeußerung des Zorns. Sichtbar aber hat sich der Hr. Verfasser blos von dem einzelnen Streitfalle (Seite 287 f.), aus edler Freude über die Treue seines Führers, zu dieser allgemeinen Behauptung hinreißen lassen. Außer den vielen Belegen, die das Gegentheil bescheinigen, und außer demjenigen, was über jene Behauptung schon ein sachverständiger Recensent, in der Jenaischen Litteraturzeitung vom vorigen Jahre, Num. 211, erinnert hat, verdient hier nur ein Beyspiel erwähnt zu werden, das dem Herrn Hofr. Schlözer, bey seinem Aufenthalte in Rom, unter andern kürzlich daselbst geschehenen Vorfällen, bekannt wurde, und einen natürlichen Sohn des berühmten Winkelmanns betraf, den dieser in Rom nachgelassen hatte. Mit einem seiner Freunde nähmlich befand sich der junge W. eines Abends auf dem Kaffeehause, wo beyde traulich und vergnügt mit einander waren, als der Römer von ungefähr sich bückt, um etwas aufzuheben, und W. aus Scherz mit flacher Hand ihn auf den Kopf klopft. Ergrimmt von Zorn richtet sich hier der beleidigte Römer auf einmahl in die Höhe, sieht stumm und stier seinen unbefangenen Freund an, und beißt auf den Zeigefinger. Der junge W., bestürzt über dieses Zeichen der unerbittlichsten Rache,

keit gegen Mörder höchst unweise, und desto unverzeihlicher, je strenger gerade der Ernst gegen dergleichen Verbrecher unter gedachten Umständen seyn sollte. Die Folgen davon lassen sich leicht denken: in keinem Theile des von Seiten der Messerstiche so berufenen Italiens sind Morde so häufig, als im Kirchenstaate; und Ganganelli's Vorgänger, Rezzonico, der wegen dieser Art von Mitleiden besonders merkwürdig war, wurde es auch durch die Folgen desselben angeblich in der Maaße, daß, obschon er nur eilf Jahre regiert hatte, che, womit er sich so plötzlich von seinem bisherigen Freunde bedrohet sieht, bietet seine ganze Herzlichkeit auf, um den Römer zur Verzeihung zu bewegen; aber umsonst. Indeß nahte die Zeit heran, da, dem Policeygesetz zufolge, das Kaffeehaus verlassen werden sollte. Einer nach dem andern von den übrigen Gästen also geht ab; nur der bange W. und sein Feind bleiben zurück, bis endlich der Wirth sie erinnert, und, ungeachtet ihm W. seine Lage entdeckt hatte, dennoch darauf besteht, daß auch er nicht über die Zeit bleiben könne, um nicht ihn, den Wirth, unter die Strafen der Policey verfallen zu machen. Der Römer endlich brach gleichfalls auf; und W., obschon er noch eine Zeitlang blieb, um jenem nicht in die Hände zu fallen, fand wirklich vor der Thür des Hauses, wo sein lauernder Feind indeß auf- und abgegangen war, seinen Tod. Sein Winzeln lockte einen in der Nähe wohnenden Geistlichen ans Fenster; und blos vom Fenster herab ertheilte dieser dem Sterbenden die Absolution, ohne daß sonst einiger Lerm entstanden wäre. Der Mörder aber gieng zu einem Brunnen, wusch seinen Dolch, und trank noch aus Wuth mit der Hand von dem Wasser, das mit dem Blute seines Dolchs gefärbt war!

hatte, gleichwohl am Ende die Anzahl der Mordthaten, die während dieses Zeitraums begangen waren, sich auf 10,000 soll belaufen haben; wovon ein volles Drittel der Hauptstadt allein zugerechnet wird *).

Ein anderes Uebel, welches neben dieser unzeitigen Milde gegen Mörder, die Anzahl derselben, so wie der Missethäter überhaupt, vergrößern hilft, sind die vielen Freybriefe (*Franchigie*), welche die unter dem Schutze der Kardinäle, der Gesandten und des höhern Adels stehenden Personen haben; und die bekannte Zuflucht, die jeder Missethäter in Kirchen und in den Häusern der Gesandten und Kardinäle findet, ohne daß ihn hier ein Gerichtsdiener greifen und der Justiz überliefern kann. Diese Freystätten und jene Schutzbriefe, die noch in aller Unverschämtheit gelten, stöhren ohne Unterlaß die Policey in ihren Absichten, und machen es ihr auch bey dem besten Willen unmöglich, Ordnung und Sicherheit nach Gebühr zu behaupten. „Was kann ich Gutes stiften – sagte einst Buondelmonte, Gouverneur von Rom, beym Regierungsantritt Benedicts des XIVten – was kann ich Gutes stiften auf meinem Posten, da ich so viele Herren habe, als es Kardinäle giebt?" Dieß ist ohne alle Uebertreibung wahr: denn kein Sbirre des Gouverneurs darf einen Bösewicht antasten, der auf der Liste der Schutzverwandten eines Kardinals oder Gesandten steht; auch muß jeder immer eine genaue Kenntniß von den Freyheitsrevieren der Kardinäle und Gesandtschaften haben,

*) Am angef. O. S. 250.

haben, um zu wissen, ob sie einen verfolgten Verbrecher dort oder da greifen dürfen, oder seiner sich entäußern müssen, um nicht Gefahr zu laufen, von einem müßigen Bedienten- und Pöbeltroß auf Leben und Tod gemißhandelt zu werden.

Vermittelst solcher Freyheiten und Zufluchtsorte bleibt mancher Missethäter ungestraft; und wenn denn auch die Congregation *dell' Immunità*, welche über die Verbrecher, die in eine Kirche geflüchtet sind, eigentlich zu richten hat, sich eines und des andern wirklich bemächtiget, so finden die meisten doch gemeiniglich während des unnöthigen Zeitverlusts, Gelegenheit und Mittel, zu entkommen. Man hat das Uebel zwar längst erkannt und häufig beklagt *), keiner aber von den neuern Päpsten

*) Nur die kirchlichen Freystätten — die doch von Seiten ihrer Vernunftmäßigkeit weit mehr noch wider sich haben, als die Quartierfreyheit der Kardinäle und Gesandten, und voraussetzen, als wenn einer Seits Verbrecher, die in eine Kirche fliehen, von der Gottheit in besondern Schutz genommen würden, und es ihr angenehm sey, die ihr geheiligten Oerter zum Schlupfwinkel der Bosheit und des Lasters zu machen; anderer Seits aber der weltliche Richter, im Dienste der Gerechtigkeit, einen zu unheiligen Beruf treibe, um, ohne Entheiligung des Gott geweiheten Ortes, einen Verbrecher in der Kirche, die doch letzterer ohne vermeyntliche Entheiligung betreten darf, aufsuchen zu können — diese kirchlichen, höchst vernunftwidrigen Freystätten, so offenbar sie auch eine Entehrung der Gottheit und eine Schmähung der heiligen Justiz in sich fassen, haben gleichwohl in neuern Zeiten noch, selbst unter gelehrten und ein-

Päpsten seit Innocenz dem XIten hat sich berufen gefunden, der Eifersucht zuwider, womit sowohl Kardinäle als Gesandte über dem schädlichen Rechte ihrer Quartierfreyheit und Schutzertheilung halten, mit Nachdruck etwas zu verfügen; da doch der heutige Geist katholischer Höfe gewiß weit entfernt ist, der guten Sache, die weiland Ludwig der XIVte, aus unedler Rache, mit despotischer Gewalt unter Innocenz dem XIten vereitelte, ihre Zustimmung und Unterstützung zu versagen.

Mit dieser mangelhaften Bestrafung verübter Missethaten, ist endlich auch das Mittel, wodurch man den vielen Verwundungen und mörderischen Thätlichkeiten vorzubeugen sucht, von gleicher Art. Unerlaubte Waffen nähmlich zu führen, ist so strenge verboten, daß wer sich mit dergleichen betreffen läßt, auch wenn er nichts weiter damit begangen hat, sich der Einziehung seiner Güter und einer sechsjährigen Galeerenstrafe schuldig macht. Unter diesen unerlaubten Waffen sind begriffen, kurze oder Sackpistolen, die weniger als zwey Römische Palmen lang sind; alle Dolche, die unter zwey Palmen kurz sind, besonders sogenannte Genuesische Messer oder Stilette; Schlagmesser, die mit Griff und Klinge über $\frac{3}{4}$ eines Römischen Palms an Länge haben; andere, wenn gleich kürzere Messer, die mit einer Spitze in Gestalt eines Olivenblatts, und mit doppelter Schneidigkeit

sichtsvollen Männern, ihre Vertheidiger gefunden. S. *Io. Aloys.* ASSEMANNI Commentarius criticus de Ecclesiis, earum reverentia et asylo. Romae 1766 fol.

Schneide, versehen sind *). Die Strenge dieses Verbots hält gewöhnlich jeden ab, der Eigenthum und Würden besitzt, dergleichen gefährliche Dinge bey sich zu führen; sie hat aber nicht die geringste Wirkung bey niedrigen und schlecht denkenden Menschen, welche selten ohne solche Messer in der Tasche ausgehen, und sogleich bey den geringsten Gelegenheiten Gebrauch davon machen. Alle Bedienten der Kardinäle, der Prälaten und des Adels, sind jederzeit damit versehen, und können sie desto sicherer tragen, da sie unter dem Schutze ihrer Herren von keinem Sbirren oder Gerichtsbedienten durchsucht werden dürfen. So hat das Gesetz nur den ehrlichen Mann entwaffnet, und den Schurken dagegen desto furchtbarer gemacht.

Alles bisherige nun zusammengefaßt, so zeigt sich der Zustand der Gerechtigkeit in den päpstlichen Besitzungen, sowohl bey bürgerlichen als peinlichen Rechtsfällen, in einer höchst beunruhigenden und traurigen Gestalt; und zum Beweise, wie wenig überhaupt Gesetze geachtet werden, wenn sie mit der Neigung oder gewissen Absichten der Richter im Widerspruche stehen, mag folgender Vorfall dienen, der, wie an untenbenannter Stelle versichert wird **), im Jahr 1784 zu Rom sich ereignete.

Ein gewisser Don Miguel Espinosa nähmlich, seines Standes und Herkommens ein Spanischer Priester, hatte eine beträchtliche Menge

Cedole

*) S. Grellmanns Staatsanz. v. Ital. St. I. S. 67.

**) The temporal Government pag. 251. ff.

Cedole oder Banknoten verfertigt und in Umlauf gebracht, welches nach den Gesetzen des Kirchenstaats so gut, wie in andern Ländern, ein Kapitalverbrechen ist. Verschiedene davon wurden dem Gouverneur von Rom eingehändiget, und die Spuren ihres Ursprungs führten mit klaren Beweisen auf gedachten Espinosa zurück. Aber Espinosa war ein Spanier, und Spanien für die Römische Finanztheologie noch immer ein gar werthes Land: es wurde daher beschlossen, mit möglichster Achtung und Anständigkeit zu Werke zu gehen. Der Gouverneur also, anstatt den Betrüger durch Gerichtsdiener aufheben und in gefängliche Verwahrung bringen zu lassen, schickte ihm einen seiner Substituten nebst einem Notarius ins Haus. Don Miguel ermangelte nicht, diese Herren aufs höflichste zu bewillkommnen; und da sie nicht wußten, wie sie ihre Sache anbringen sollten, so spann er sogar selbst den Faden an, indem er äußerte, daß sie vermuthlich gekommen wären, um nach falschen Banknoten zu fragen. Sie gestanden, daß wirklich dieß ihr Auftrag sey; und sogleich öffnete jener sein Büreau, um ihnen verschiedene, theils fertige, theils unvollendete, Zettel zu zeigen. Sie besahen sie, und versicherten auf die Frage des Spaniers, ob die Dinger nicht gut gemacht wären? daß er ein vortrefflicher Künstler sey, nur wären sie begierig zu wissen, wie doch in aller Welt er zu dem Papiere gekommen wäre, welches, wegen des darin befindlichen Zeichens der Bank, ausdrücklich zu dem Behufe müsse verfertigt worden seyn. Don Miguel fand kein Bedenken, ihnen frey zu eröffnen, daß es von Neapel sey, wo

er

er einen Freund habe, der es für ihn machen lasse. Die Herren fragten hierauf, ob er ihnen nicht erlauben wolle, einige Zettel mitzunehmen? – Mit Vergnügen, erwiederte der Spanier, und so zogen jene ab.

Bey angestellter Vergleichung der neuen Banknoten mit denen, die bereits in den Händen des Gouverneurs waren, fand man beyde mit einander aufs vollkommenste übereinstimmend. Aber Don Miguel war ein Spanier, und was war da zu thun? Der Gouverneur wollte behutsam seyn, und erinnerte sich, daß er Aussicht auf einen Kardinalshut habe; er fuhr also zum Staatssekretär, dem Kardinal Pallavicini, eröffnete Sr. Eminenz den Fall, und bat um guten Rath. „Stille! – erwiederte der Kardinal – überlassen Sie mir die Sache, und bleiben übrigens darüber ganz ohne Sorge.“ Der Gouverneur freuete sich, eines so kitzlichen Handels entledigt zu seyn, und fuhr nach Hause. Se. Eminenz aber eilte zu dem Spanischen Gesandten, erzählte den Fall, und sogleich wurde nach Don Miguel geschickt. Don Miguel kam, gestand seine Verfälschungen, und daß die Summe der ausgegebenen Zettel sich auf 5000 Scudi belaufen möge; zugleich fügte er aber auch hinzu, daß er nun schon einige Jahre in Rom auf Beförderung gewartet, und der Papst ihm nichts gegeben habe, daß all sein Geld schon längst bis auf den letzten Pfennig ausgegeben sey, und ihm keine andere Nahrungsquelle übrig bleibe, als Banknoten zu machen.

Der Kardinal und der Gesandte sahen verstummt einander einige Augenblicke an; endlich aber wurde ausgemacht, der Kardinal solle dem Priester ein monatliches Gnadengeld von 20 Scudi geben, bis er mit einer guten Pfründe versorgt seyn würde, welches bey der ersten besten Gelegenheit geschehen solle. Don Miguel dagegen versprach auf seine Ehre, keine Banknoten mehr zu machen; vorausgesetzt, daß der Herr Kardinal auch Wort halte. Der Gesandte erstattete hierauf dem Kardinal die 5000 Kronen, und dieser überlieferte sie dem Schatzmeister; die Besitzer der falschen Noten aber erhielten davon keinen Pfennig. – So wird in Rom regiert!

Da der Papst einer der despotischsten Souverains, und zu dieser Gewalt oft aus sehr geringem Privatstande emporgestiegen ist; so suchte sonst auch jeder gemeiniglich der Fülle seiner Macht sich zu bedienen, um seine tief unten stehenden Verwandten in die erste Region zu sich heraufzuziehn. Die meisten der heutigen Fürstenfamilien in Rom sind auf diese Weise bekanntlich durch Päpste emporgekommen, welchen sie Adel und Reichthum und stolze Palläste zu verdanken haben, die in der Spottsprache des Römers nicht übel des heiligen Peters Wunderwerke genannt werden. So lange Rom gleichsam die allgemeine Schatzkammer von Europa, und der Behälter war, in welchen sich Geldströme aus allen Reichen ergossen, vermochten die Päpste sehr leicht, ihre Familien, ohne alle Belästigung des Landes, zu bereichern. In der Folge haben zwar viele, so kläglich auch der alte Zustand

der

der Dinge sich verändert hatte, gleichwohl fortgefahren, ihre Vettern zu bedenken, und diese oft, trotz aller Nachtheile für das arme Land, auf die schaamloseste Weise ungeheure Summen zusammenscharren lassen. Aber bekennen muß man doch auch, daß solcher ausgezeichneten Beyspiele des Nepotismus kein einziges, eine lange Reihe der neuern Päpste hindurch bis auf die gegenwärtige Regierung, sich finde; und es ist blose Gerechtigkeit, wenn man gesteht, daß überhaupt verschiedene Päpste auch in den vorigen Jahrhunderten allen Nepotismus gewissenhaft verabscheuet haben, als völlig unverträglich mit ihrem apostolischen Character. „*Jo credevo, che la razza* de' Coglioni *fosse finita*" – antwortete einst Benedict der XIV^te^, als ihm die Entbindung seiner Nichte gemeldet wurde.

Nur Pius dem VI^ten^ war es vorbehalten, sich über das Beyspiel solcher Vorgänger hinauszusetzen, und seine Neffen, geschähe es auch durch Mittel, welche Seufzer oder den Fluch aller seiner Unterthanen im Gefolge hätten, groß und reich zu machen.

Was ein Papst heut zu Tage, wenn er nicht eidbrüchig, wider beschworne Grundgesetze handeln will, womit verschiedene seiner Vorfahren nach und nach, und am stärksten noch Innocenz der XII^te^ im Jahr 1692 *), der Raubgier des Nepo-

*) Durch die merkwürdige Bulle „*Romanum decet Pontificem*" bey Cocquelines Tom. IX S. 260 ff. — Man vergleiche überhaupt auch den Kardi-

Nepotismus die Hände gebunden haben, seinen Verwandten verleihen kann, ist wenig oder nichts, da nicht nur alle Ländereyen, Grundstücke und Realitäten, welche einmahl unter die Besitzungen der Kammer und des päpstlichen Stuhls gehören, schlechterdings für unveräußerlich erklärt sind; sondern auch, in Ansehung öffentlicher Gelder und Einkünfte, jeder Papst nahmentlich zur strengsten Vermeidung aller Freygebigkeiten gegen seine Familie verpflichtet ist. So unbeschränkte Macht er daher auch immer hat, über die Kammer und öffentlichen Einkünfte zu verfügen, was und wie er will, so steht ihm doch durchaus nicht zu, den geringsten Gebrauch davon zur Bereicherung seiner Verwandten zu machen; nicht einmahl ein Amt will ihnen das Gesetz anders ertheilt wissen, als unter der Voraussetzung, daß sie mit andern Kandidaten gleichmäßig geschickt dazu seyen. Die heutigen Einkünfte der Kammer reichen zu den jährlichen Ausgaben bey weitem nicht hin; aber fänd sich auch wirklich ein Ueberschuß, und der heilige Onkel wollte ihn seinen Neffen geben, so würden doch diese verbunden seyn, das unrechtmäßige Gut nach dem Tode ihres Oheims wieder auszuliefern. Auf diese Wiedererstattung zu sehen, und sie allenfalls mit Gewalt zu erzwingen, ist durch das Grundgesetz Innocenz des XIIten jedem Nachfolger zur Pflicht gemacht; und da zugleich auch sämmtnalseid, und die darunter zusammengefaßten Grundgesetze in der Schrift: Constitutiones Apostolicae et decreta Consistorialia, quae iurantur, ac formula iuramenti praestari solita a S. R. E. Cardinalibus — iussu Benedicti XIV edita. Romae 1755, Fol.

sämmtliche Kardinäle eidlich berufen sind, den Abtrag dieser Pflicht mit gewissenhaftestem Eifer befördern zu helfen: so dürfte dieses Gesetz, einer Familie zu gute, deren Sonne untergegangen ist, und der Sehnsucht, so wie dem Mißbehagen über manche fehlgeschlagene Wünsche und Privatabsichen, freyen Spielraum hinterlassen hat, schwerlich ganz ohne Wirkung seyn.

Pius hat also mit Bestand Rechtens seinen Verwandten nichts zu geben, als ein gewisses Pekulium, welches vornehmlich aus den Gebühren bestehen soll, die ihm, unter dem Nahmen Propina, für jede Präkonisirung eines Bischofs, oder von andern kirchlichen Gefällen, bezahlt werden. Wie viel es aber sey, was ein heutiger Papst gesetzmäßig in der Eigenschaft eines solchen Pekuliums zu erübrigen vermöge, läßt sich einigermaaßen aus Ganganelli's Hinterlassenschaft berechnen: denn dessen gesammtes Privatvermögen, mit Inbegriff verschiedener schätzbaren Geschenke von auswärtigen Fürsten, belief sich, wenn die hierüber vorhandene Angabe richtig ist *), nach einer Regierung von fünf Jahren und fünf Monaten, nicht über 70,000 Scudi, welches aufs Jahr nicht volle 13,000 Scudi macht. Nun war aber Ganganelli so haushälterisch und sparsam, als sein Nachfolger prunkliebend ist; auch ist, außer einigen Stücken Schwedischer Münzen – wenn man anders diese hieher rechnen darf – öffentlich eben nichts bekannt von Geschenken, die Pius dem VIten, gleich seinem vortrefflichen Vorgänger, aus Liebe und Hochachtung

*) The temporal Governm. S. 258.

tung von fremden Fürsten gemacht worden wären. Billig also läßt sich fragen, wie es zugehe, daß seine weiland armen Vettern, bey aller dieser anscheinenden Unmöglichkeit, durch ihren Oheim bereichert worden zu seyn, gleichwohl jetzt so reich sind?

Wir wollen nichts von dem Kardinalneffen, Romualdo Braschi Onesti, sagen; denn den größten Theil seiner Einkünfte erhält dieser von Kirchenpfründen und dem Malteser Priorate, womit ihn der heilige Onkel zu bedenken gewußt hat, nachdem er zuvor schon bey der Stelle eines *Maggiordomo* nicht arm geblieben war *). Aber äusserst

*) Die Stelle eines *Maggiordomo* oder Oberhofmeisters gehört unter die einträglichsten Prälatenämter, und ist zugleich eine von denen, die unmittelbar zum Kardinalshute führen. Pius ließ daher auch diese Stelle seinem Neffen, den er bald nach seinem Regierungsantritte damit bekleidet hatte, über 9 Jahre, ehe er ihn zum Kardinale erhob. Die Obliegenheit des Maggiordomo ist, daß er die erste Aufsicht im päpstlichen Pallast, und die oberste Leitung aller zum Hofstaat gehörigen Geschäfte hat. Er empfängt alles zu den Ausgaben des Papstes bestimmte Geld, und bezahlt alle Rechnungen, die im Betreff der päpstlichen Tafel und der weitläuftigen Provisionen derer zu berichtigen sind, welche als päpstliche Familiaren und Hofgenossen ihren Unterhalt im Pallaste haben. Alle neuen Hofgebäude und Ausbesserungen werden von ihm angeordnet und bezahlt; wobey er denn zugleich auch Richter ist, so daß außer der unmittelbaren Diener- und Hausgenossenschaft, auch alle von ihm angestellten Aufseher, Künstler und Arbeiter unter seiner ausschließenden Gerichtsbarkeit stehen, sowohl in Sachen des bürgerlichen als peinlichen Rechts. Von seinen Schlüssen findet kein Rechtsgang

äusserst auffallend muß jedem der Reichthum seines Bruders, Luigi Braschi, jetzigen Herzogs von

gang Statt, als an den Auditor des Papstes; und da er Richter über sein eigenes Verfahren ist, oder die oben beschriebene *Giurisdizione privativa* hat, so hat niemand, der sich in Rechnungssachen oder sonst für beschwert hält, ein anderes Gegenmittel, als sich an ihn zu wenden, und dann erst, wenn er dessen Bescheid abgewartet hat, die Sache an den päpstlichen Auditor zu bringen. In der ersten Instanz schlichtet er aber die bey seinem Gericht angebrachte Sachen nicht selbst, sondern hält dazu, nach Weise anderer gewöhnlichen Richter, seine **Auditoren**, den einen für bürgerliche, den andern für peinliche Rechtsfälle, und von diesen wendet man sich an ihn selbst; wiewohl gemeiniglich zu schlechtem Troste der beschwerten Theile, da er am Ende doch, ohne selbstständige Beurtheilung, blos als Echo seiner Auditoren spricht.

Nach einer Verordnung Benedicts des XIVten, hat der Maggiordomo auch die Oberaufsicht über die *Rotonda* oder das berühmte **Pantheon** in Rom; und auf gleiche Weise steht auch **Castel Gandolfo**, ein schöner Flecken, zwölf italiänische Meilen von Rom, wo der Papst ein ansehnliches Lustschloß hat, wenn er das Vergnügen des Landlebens genießen will, unter ihm, dessen Befehlshaber sowohl, als einige andere untergeordnete Bediente, er ausschließlich zu ernennen hat.

Wenn ein Schuldner oder Missethäter in irgend einem Theile des päpstlichen Pallastes seine Zuflucht genommen hat, so darf kein Gericht sich an ihm vergreifen, ohne vorgängige Erlaubniß des Maggiordomo; der, wenn er will, die Sache selbst in Untersuchung nehmen, oder auch dergleichen Flüchtlingen einen Freyheitsbrief oder sicheres Geleite ertheilen kann, wodurch sie gegen alle Ansprüche der Justiz geschützt sind.

von Nemi *) sey, der kundbar vor 15 Jahren noch in dürftigem Schreiberstande lebte, und nun so reich ist, daß sein jährliches Einkommen schon vor geraumer Zeit auf 50,000 Speciesthaler gerechnet wurde, ohne das Lepriſche Vermögen **).

Der erste Schritt zum Erwerbe dieser Reichthümer, war seine Heyrath. Seine Braut zwar, ein Frauenzimmer aus der Familie Falconieri, brachte ihm nur ein mäßiges Vermögen, angeblich nicht über 18 bis 20,000 Scudi zu; aber es wurde bey dieser Gelegenheit zu verstehen gegeben, daß Geschenke erwartet würden. Diese strömten denn auch von Kardinälen, Römischen Prinzen und Adelichen, von Prälaten, Bischöfen, Kammerpächtern und Exspectanten aller Art zusammen, und überstiegen alle Erwartung. Sie wurden, den gegebenen Winken zufolge, unmittelbar an den Papst selbst geschickt, und ein geräumiges Zimmer in seinem Pallaste war zu ihrem Empfange besonders angewiesen, wo Se. Heiligkeit täglich mit Betrachtung derselben und

mit

*) Einem Dorf und Schlosse im Römischen Gebiet, das 1779 dem Prinzen Cesarini abgekauft, und von dem Pabste im Jahr 1786 zu einem Herzogthum erhoben wurde; wodurch der heil. Onkel die Zufriedenheit hatte, seinen Neffen doch zu etwas mehr, als einem blos gemeinen Römischen Prinzen gemacht zu sehen. Und weil Pius in Sachen der Bescheidenheit gern ein Uebriges thut; so wurde, öffentlichen Nachrichten zufolge, das Breve über die geschehene Erhebung des Vetters an Karl den IIIten nach Spanien geschickt, und bewirkt, daß von ihm der neue Herzog auch zum Spanischen Grand der ersten Klasse kreirt wurde.

**) The temporal Governm. Seit. 259.

mit Untersuchung ihres Werthes sich gütlich zu thun pflegte. Sie waren noch nicht alle eingekommen, als sie sich, nach einem mäßigen Anschlage, schon über 100,000 Scudi beliefen, welches leicht begreiflich wird, wenn man bedenkt, daß z. B. ein geschenktes Diamantenkästchen des Kardinals Borromeo allein 8000 Scudi betrug. So wurde eine Menge Menschen in Kontribution gesetzt, um den Neffen des Papstes zu bereichern. Indessen war dieses Mittel, wenn schon kleinlich und unedel, an sich doch eigentlich nicht ungerecht und gewissenlos, wie die folgenden.

Der nächste Schritt nähmlich war die Erwerbung der Lepriſchen Güter auf die oben beschriebene Weise, welche zwar, in Absicht auf ihre Gesetzmäßigkeit, durch mehrere übereinstimmende Entscheidungen der Rota verworfen, aber endlich auf einem andern Wege doch durchgesetzt wurde; ohnerachtet sie vor dem Richterstuhle der Moral und des Gewissens so gut, als nach positiven Gesetzen verwerflich war. Man benutzte die Stumpfsinnigkeit eines Greises, der sich überreden ließ, seiner unschuldigen und nahen Verwandten, einem Mädchen von noch nicht sieben Jahren, dem einzigen Zweige seines leiblichen Bruders, ihr Recht der Geburt zu rauben, blos um einen Fremden zu bereichern, gegen den er eigentlich nicht die mindeste Verbindlichkeit haben konnte. Wenn man auch geneigt ist, der Schwäche des Gebers zu verzeihen, was soll man von dem Gewissen des Empfängers halten? —

Doch

Doch alles dieses war für den Nepoten noch nicht genug; es mußten noch andre Mittel ersonnen werden, um ein ohnehin schon ansehnliches Vermögen mit neuen Summen zu vermehren. Don Luigi schickte auch seine Unterhändler aus, um alles Oehl im Lande aufzukaufen; trotz aller entgegenstehenden Gesetze, welche, wie anderswo gesagt worden ist, jeder Privatperson den Aufkauf und Alleinhandel mit diesem nothwendigen Artikel aufs strengste verbieten. Der Präsident der Grascia wurde genöthiget, von ihm zu kaufen, und den bisherigen Preis mit 10 Procent für die Konsumenten zu erhöhen, um so viel in die Taschen des heiligen Neffen zu bringen *). Dieß wurde mit unfehlbarem Erfolge einige Jahre fortgesetzt; aber außerdem bemächtigte er sich auch fast ausschließlich aller Tratte oder Erlaubnißscheine zur Kornausfuhre, welches er um den elendesten Preis von den Landleuten zusammenkaufte, und mit außerordentlichem Gewinn im Auslande wieder absetzte. Sogar verschiedene Metzgereyen in Rom gehören ihm jetzt zu, er schützt sie, wenn sie über den gesetzmäßig bestimmten Preis verkaufen; und immer stellt sich der heilige Onkel, als wenn er schlechterdings von nichts wisse, ohnerachtet der laute Unsegen des Volks ihn begleitet, so oft er sich öffentlich zeigt.

Durch

*) In dem Schreiben eines Ungenannten von Rom, im Deutsch. Mus. Jhrg. 1782. Jan. Seit. 93 f. heißt es gar, wiewohl übertriebener Weise: „Das „Oehl, eine Hauptsache für den hiesigen gemeinen „Mann, ist in den vier Jahren, die ich hier bin, „von 5 auf 8½ gestiegen. Ich mache mir faßt „Hofnung, eine Rebellion zu erleben!"

Durch solche Mittel ist der Reichthum zusammengebracht, der jetzt die Braschische Familie so auffallend auszeichnet, daß sie selbst dem Borgheſischen Hause wenig nachgeben soll. Zu allen Uebeln einer schlechten Regierung also, mußte unter Pius dem VIten diese neue Geißel noch hinzukommen, um das Elend des unglücklichen Landes voll zu machen. Nepoten, unter den heutigen Umständen des Kirchenstaats, kommen zur ungelegendsten Zeit; sie ziehen die Lebenskräfte eines Körpers an sich, der durch die Einbuße altgewohnter Zuflüße ohnehin mit jedem Jahre mehr vertrocknet. Diese Zuflüsse fremder Gelder, die Rom den Erfindungen der Hierarchie verdankt, und welche den tödtlichen Folgen der innern Haushaltung des Kirchenstaats so lange entgegengewirkt haben, dauern und wirken zwar auch jetzt noch fort; aber in so geschwächter Maaße, daß sie die Entkräftung, welche das Land fortfährt, bey seiner bisher geschilderten Lage zu leiden, unmöglich mehr ersetzen können.

Einer Berechnung zufolge, die unmittelbar einem Beamten der Datarie zugeschrieben wird *), sollen zwar Roms hierarchische Fundgruben wirklich selbst im neuesten Jahrzehende noch den ungeheuren Ertrag von beynahe $2\frac{1}{2}$ Million Scudi jährlich gegeben haben; aber dieser hohe Betrag,

*) The temporal Governm. Seit. 3.

trag, wär er auch wirklich ächt, würde doch zuverläßig nicht in unsere Zeiten gehören, wie sich schon aus der Anzeige der einzelnen Länder ergiebt, deren Beyträge nach folgendem Detail aufgeführt sind:

	Scudi.
Beyde Sicilien	136,170.
Die Sardinischen Besitzungen .	60,712.
Toskana	31,352.
Das übrige Italien mit Ausnahme des Kirchenstaats	107,067.
Frankreich	357,133.
Spanien mit seinen Kolonien .	640,845.
Portugal und seine Kolonien .	260,100.
Teutschland mit den Niederlanden	486,811.
Polen	180,745.
Die Schweiz	87,034.
Der Norden	87,033.
Zusammen	2,435,002.

Unleugbar setzt diese Berechnung einen Zustand der Dinge voraus, der längst vorüber ist, und weder in dem letzten Jahrzehende, noch auch überhaupt disseits der Jahre von 1750, gesucht werden kann. Denn seit diesem Zeitpuncte hat der Römische Hof solche Widerwärtigkeiten und Beschränkungen erfahren, daß es vielleicht kaum die

die Hälfte der vorbemerkten Totalsumme beträgt, was von den Staaten der katholischen Christenheit noch gegenwärtig nach Rom gezahlt wird. Das einzige Konkordat von 1753, welches der Madriter Hof uit Benedict dem XIV^ten^ schloß, mag Rom vielleicht mehr, als eine jährliche Summe von 300,000 Speciesthalern entzogen haben *); ohne was seitdem auch in anderer Hinsicht

*) Dem Papste blieb zwar der wichtige Genuß von Heyrathsdispensationen, deren Ertrag jährlich auf 1,500,000 Livres von Bourgoing geschätzt wird, ungeschmählert: außer dem bisherigen Besetzungsrecht der Pfründen aber, wovon ihm blos einige Trümmern gelassen wurden, mußten nicht nur die schönen *Spolios y Vacantes*, sondern auch die *Cedulas bancarias*, für immer aufgeopfert werden.

Wie wichtig dieser Verlust, und daß die obige Schätzung desselben auf jährliche 300,000 Scudi bey weitem eher zu gering, als im mindesten übertrieben sey, ist aus folgenden Nachrichten zu ersehen, die Herr von Bourgoing über beyde Artikel und deren geschickte Benutzung von Seiten Roms, in seinem Werke giebt. *Cedulas bancarias* nähmlich waren „gewisse mit der apostolischen Kammer geschlossene Verträge, kraft welcher der Kandidat, dem man eine Pfründe versprach, sich anheischig machte, eine bestimmte Summe zu bezahlen. Oft hatte er sie nicht im Vermögen, alsdann schoß sie ihm die apostolische Kammer gegen ungeheure Zinsen vor, und unterhielt in Spanien Geschäftsträger, die auf die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ein wachsames Auge hatten. Vermittelst dieses verderblichen Mißbrauchs wußte man nach Rom, ein Jahr in das andere gerechnet, den fünften Theil aller geistlichen Würden zu ziehen". — Auch mit den *Spolios y Vacantes*, das ist,

sicht noch, vornehmlich durch eingeführte Unabhängigkeit der Mönchsorden von auswärtigen Generalen, Rom zuwider in Spanien geschehen ist *).

Im Jahr 1777 fieng auch Neapel an, seine Verhältnisse zum Römischen Stuhle zu ändern. Die Gewalt, in Ehesachen zu dispensiren, ist ihm zwar bis jetzt, nebst verschiedenen andern wichtigen Artikeln, unbeschränkt verblieben. Hingegen gab man ihm nicht nur die bisherigen Kanzleyregeln mit der Verlassenschaft verstorbener Prälaten, und den Einkünften der erledigten Pfründen, schaltete sonst der Papst nach Gefallen. „Es war die Verwaltung derselben, sagt Hr. von **Bourgoing**, einer Behörde anvertrauet, die aus lauter Italiänern bestand, und so geschickt ihr Amt führte, daß der **vierte Theil des ganzen Ertrags** der Spanischen Pfründen unter ihren gierigen Händen verschwand". **Neue Reise durch Spanien** vom Jahr 1782 bis 1788. Aus dem Französischen. Erster Band (Jena 1789 gr. 8.) Seite 186.

Diese wichtigen Opfer hat zwar der Römische Hof nicht ohne Entschädigung dargebracht; allein der ganze Ersatz bestand, ausser dem freylich ansehnlichen Unterhalte, der dem in Spanien befindlichen **Nuntius** versichert wurde, darin, daß der Spanische dem Römischen Hofe eines Theils für die *Spolios y Vacantes* die Interessen von 600,000 Römischen Thalern zu 3 Procent, und andern Theils für die *Cedulas bancarias* und den Ertrag dessen, was die Ausfertigungen der Bullen abwarfen, die Summe von 310,000 Scudi, unter gleichen Bedingungen, zu verzinsen bewilligte. **Bourgoing** am angef. O. Seite 187 f.

*) **Bourgoing** am angef. O. Seit. 193.

geln zurück, und erklärte die Ernennung zu den Kirchenpfründen, ohne weitere Rücksprache, für ein königliches Recht; sondern verbot auch zwey Jahre darauf allen Unterthanen, ohne Erlaubniß des Königs in irgend einer Angelegenheit sich nach Rom zu wenden; und wieder nach zwey Jahren wurde auch den päpstlichen Spolien und Annaten ein Ende gemacht, die man, anstatt Rom darüber schalten zu lassen, nach dem letzten Erdbeben, durch errichtete Kornmagazine, zur Hülfe der Kalabresen und Siciliens bestimmte *). Ohnerachtet nun hiedurch zum Theil gerade die interessantesten Stücke in dem hierarchischen Verhältnisse zwischen Rom und Neapel vernichtet worden sind, so ist doch auch das Uebrige zur Zeit noch so wenig durch endliche Uebereinkunft und Vergleiche dem Römischen Hofe gesichert, daß man vielmehr Neapelscher Seits alle Negotiationen über den begonnenen Streit so matt und gleichgültig behandelt, die Reife eines endlichen Einverständnisses und Konkordats durch so geflissentliche Kälte bisher aufgehalten hat, als sey man entschlossen, der freyen Willkür in Kirchensachen nie weiter bestimmt etwas zu vergeben. Anstatt daher beyde Sicilien in obiger Rechnung mit 136,170 Scudi aufgeführt waren, ergiebt sich vielmehr aus dem Detail, welches Galanti über die nach Rom gegangenen Gelder in den Jahren 1783 bis 1785 mitgetheilt hat, daß Neapel während dieser neuern Jahre, selbst mit Inbegriff des bekannten

*) Galanti Descrizione delle Sicilie Band I. Seite 348. 377 f. der Teutschen Uebersetzung. Leipzig 1790, 8.

ten Lehnzinses, der von dem Könige beyder Sicilien, als Vasallen des Römischen Stuhls, dem Papste gebühret *), im Durchschnitt jährlich nicht mehr, als 46,129 Neapelsche Dukaten (ungefähr zu 1 Rthlr 4 gGr. 6 Pf.) an Rom verlohr **). Hierunter ist nun zwar Sicilien, über welches von Galanti erst im fünften Theile seines Werks die etwaigen Angaben zu erwarten sind, nicht mit begriffen

*) Bekanntlich wird seit 1788 auch dieser Lehnzins nebst dem jährlichen Zelter, dessen Uebergabe feyerlich jedesmahl am heiligen Peters- und Paulsfeste geschah, Neapelscher Seits dem Römischen Stuhle verweigert. Blos als jährliches Opfer der Andacht und frommes Geschenk soll forthin die bisherige Zinssumme von 7000 Spec. Dukaten still zu den Füßen der Apostel niedergelegt werden; und um den Zelter zu ersetzen, den, wie erklärt wurde, Se. Majestät der König, als eine gehäßige Ceremonie, nicht länger genehm finde, so hatte man sogleich beym ersten Versuch dieser Neuerung im Jahr 1788 zu jenem vorgeblichen Opfer 175 Dukaten mehr hinzugethan. Da der Hof zu Neapel mit dieser Aenderung nichts Geringeres beabsichtet, als geradezu seine alte Lehnsabhängigkeit vom Römischen Stuhle zu vernichten; so behauptet Rom dagegen einen Widerspruch, bey welchem es so gewiß das entschiedenste Recht auf seiner Seite hat, als Neapel das Uebergewicht der Macht. Der Gegenstand des Streits, die Oberlehnsherrschaft über Neapel, ist von der Art, daß sie dem Römischen Stuhle aus gegründeteren Ansprüchen zusteht, als vielleicht alles Uebrige, was er besitzt. Man lese, was hierüber Hr. KR. **Planck** aus der gerühmten Schrift des Herrn Kardinals Borgia, Istoria del Dominio temporale della Sede Apostolica nelle due Sicilie, im 2ten Theile seiner Neuesten Religionsgeschichte (Lemgo 1790, 8.) Num. I. angeführt hat.

**) Galanti am angef. O. Seit. 378 f.

griffen; wäre indeßen der Anschlag mit einiger Sicherheit nach dem Verhältniße von Neapel zu machen, so dürfte Sicilien die so eben genannte Neapelsche Summe wohl schwerlich mehr, als höchstens um ein Drittel verstärken.

Auch von Toskana her hat sich in neuern Zeiten die Lage der Sachen für Rom verschlimmert. Schon in den Jahren von 1770 war manche Zahlung nach Rom gehemmt worden; aber mehr geschah hierin von Leopold in den Jahren von 1780. Ein Patent von 1782 hob auf einmahl alle Taxen auf, welche bisher unter verschiedenen Nahmen von Welt- und Ordensgeistlichen, von Spitälern und andern frommen Stiftungen des Landes, nach Rom hatten bezahlt werden müssen. Den Bischöfen wurde sogar aufgegeben, die Gelder, welche in den Kassen der bisherigen Einnehmer solcher Taxen etwa vorräthig wären, zu sich zu nehmen, und unter die dürftigsten Armen ihrer Diöcesen zu vertheilen. Durch ein Circulare von 1783 wurde ferner den Bischöfen ihr ursprüngliches Recht, über alle Beneficia liberae collationis zu verfügen, in seinem vollen Umfange wieder eingeräumt, und verordnet, daß die Ernennung zu dergleichen Pfründen, ohne Rücksicht auf die Zeit oder Umstände, wenn und unter welchen sie erledigt worden wären, blos und allein von ihnen abhängen sollte; was auch sonst irgend eine andere geistliche Macht sich darüber vorbehalten haben möchte. Eine Verordnung endlich von 1784, welche den geistlichen Gerichtsbehörden mäßigere Grenzen setzte, enthielt unter andern auch

die Bestimmung, daß in Ehesachen alle Processe über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Sponsalien, Heyrathshindernisse und Ehescheidungen, in sofern daraus Bürgerliche Wirkungen entspringen könnten, unter die Gegenstände gehören sollten, die allein vor die weltlichen Gerichtshöfe zu bringen wären. Und hätte nicht der Geist des Widerspruchs dafür gesorgt, daß Leopolds weise Absichten und Wünsche, die nicht blos auf Erhaltung des Vermögensstandes, sondern auch auf Reinigung und Veredelung der religiösen Begriffe seiner Unterthanen abzweckten, auf der im Jahr 1787 gehaltenen Nationalsynode zu Florenz fruchtlos geblieben wären, so würden überhaupt gegenwärtig vielleicht kaum noch einige schwache Spuren der päpstlichen Gewalt in Toskana übrig seyn *).

Indessen blieb doch jeder Verlust, den der Römische Stuhl von Seiten Toskana's erfuhr, oder selbst im äußersten Falle hätte erfahren können, immer nur klein und leicht verschmerzlich, im Verhältniß der Geldsperre, die bereits um jene Zeit Joseph der IIte in seinen weitläuftigen Staaten wider Rom verfügt hatte. Blos in Betreff der Lombardey glaubten die Römer den jährlichen Verlust, mit Inbegriff dessen, was sonst aus eben diesem Lande zum Unterhalt des Collegii Germanico-Hungarici in Rom beygetragen, durch Josephs Stiftung eines glei-

*) Man sehe Herrn Konsistorialrath Plancks neueste Religionsgeschichte Th. II. Num. IV. von den Synoden zu Pistoja und Florenz, besonders Seit. 245. 249. 57. 59.

gleichen Kollegiums in Pavia aber entzogen worden sey, auf 180,000 Scudi rechnen zu müssen *). Und ohnerachtet dieser Anschlag keineswegs der genaueste Maasstab zur Schätzung des Ganzen seyn mag, in sofern das Uebel im ersten Mißbehagen zu Rom leicht durch ein Vergrößerungsglas gesehen werden konnte; so läßt er doch vermuthen, daß es nicht unmäßig war, wenn Oesterreichische öffentliche Blätter ums Jahr 1783 den gesammten Geldverlust, der in Ansehung aller kaiserlichen Länder durch Josephs Reform sich für Rom ergebe, auf jährliche 500,000 Gulden, oder 250,000 Scudi, schätzten. Diese Summe muß im Verhältniß zur Größe der Oesterreichischen Staaten mäßig erscheinen, selbst wenn man dabey nicht vergißt, daß wegen der Menge von Eiferern, die Joseph an der Spitze seines Klerus fand, und die theils überhaupt zu den gemachten Neuerungen nicht Reife und Empfänglichkeit genug hatten, theils auch schon darum nichts davon hielten, weil alles ohne ihre Mitwirkung geschehen war, die kaiserlichen Absichten nur unvollkommen und theilweise erreicht werden konnten.

Zu diesen merkwürdigen Verkürzungen, die Rom seit vierzig Jahren erlitten hat, ist in den neuesten Tagen noch die merkwürdigste von Seiten

*) Staatsanzeigen Hft. I. S. 92. Vergl. wegen des *Collegii Germanico-Hungarici*, Sammlung der K. K. Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis Th. I. (Wien 1782 Fol.) S. 145. Th. II. (Wien 1784) Seite 15 ff.

ten Frankreichs hinzugekommen, welches sich der Herrschaft des Vatikans auf eine so eigene Art und in einem Grade entzogen hat, wie seit Luthers Zeiten kein katholisches Land, und selbst die schwachen bis jetzt gelassenen Bande noch aufzulösen droht *). Wird nun aber auch diese letzte Trennung wirklich nicht vollbracht; so muß doch schon das, was bereits geschehen ist, für den Römischen Stuhl höchst schmerzlich seyn, indem nicht nur dadurch ihm und seiner Kurie baare Vortheile entrissen worden sind, sondern zugleich auch im ganzen Verlaufe der Begebenheiten sich zu Tage gelegt hat, wie tief das religiöse interesse des heiligen Vaters selbst bey dem gemeinen Haufen gesunken, und wie wenig sein ehemahls so imponirendes Ansehn mehr im Stande sey, den Strohm der Meynungen aufzuhalten. Was aber die Wichtigkeit der entrissenen baaren Vortheile betrifft, so läßt sie sich einiger Maaßen schätzen, wenn man bedenkt, daß dieses Reich vorhin, ungeachtet seiner auch damahls schon berufenen Kirchenfreyheiten, dem heiligen Stuhle jährlich doch immer noch mit einigen Hunderttausend Gulden oder Thalern zinsbar seyn mochte **); welche nun wohl meist unwiederbringlich dahin sind, der gegen-

*) Durch die Aeußerung, einen Patriarchen für Frankreich zu setzen.

**) Teutsche Blätter von 1790 gaben den baaren Nutzen, den Rom vorhin jährlich von Frankreich gehabt habe, auf 700=, die Leidensche Zeitung auf 1,200,000 Livres, und obige Rechnung, vorgeblich aus der Römischen Kanzley, zu 357,000 Scudi an.

genwärtige Zustand der Dinge in Frankreich ändere und setze sich auch, auf welchen Fuß er endlich wolle.

Uebrigens hat man dergleichen Gelder, die für auswärtige Kirchensachen etwa sonst nach Rom kamen, oder noch jetzt kommen mögen, zunächst nicht sowohl für einen Finanzartikel der apostolischen Kammer anzusehen, als vielmehr wie einen Handelserwerb zu betrachten, worein sich eine Menge Hände von verschiedener Art zu theilen pflegt: denn unmittelbar kommt das Wenigste in die Kasse der apostolischen Kammer, die nur von manchen Gefällen und unter gewissen Umständen ihren Antheil empfängt; das Meiste fließt bey weitem in eine äußerst verschiedene Menge von Händen. Der Papst und die Kammer, das Kollegium der Kardinäle, die Beamten und Dienerschaft der Kanzley, nebst der vielfachen Zunft von Agenten und Unterhändlern, welche mit den auswärtigen Ländern im Briefwechsel stehen, und ihre Angelegenheiten besorgen, erhalten überhaupt genommen alle von diesen Geldern. Ueberdieß beziehen auch der Kammerauditor oder A. C., die Rota, die Signatur der Gerechtigkeit, die *Congregatio Concilii in causis contentiosis* u. s. w. nebst den dabey dienenden Prokuratoren und Advokaten, jährlich viel fremdes Geld, ohnerachtet diese Tribunäle mit der Datarie in keiner Verbindung stehen *).

Von

*) Wie hoch im Durchschnitt der ganze jährliche Gewinn der Kammer an solchen Kirchengeldern sich belaufe, kann so wenig mit Zuverläßigkeit bestimmt wer-

Von ordentlichen Gefällen, die durch Expeditionen der Datarie eingehen, z. B. wegen ertheilter Dispensationen, Pfründeverleihungen, Bestätigungen der Erwählten zu Abteyeyen, Propsteyen u. s. w., die keine Konsistorialpfründen sind, erhält der Regel nach weder der Papst noch die apostolische Kammer etwas. Alle diese Sporteln werden blos unter das Kanzleypersonale, worunter der Kardinal-Prodatarius und Kardinal-*Prosecretarius Brevium* die vornehmsten sind, vertheilt. Wenn aber reiche *) Personen in Ehe-

hin-

werden, als sich angeben läßt, wie viel Geld überhaupt noch heut zu Tage aus fremden Ländern nach Rom gehe. Die Vermuthung ist indessen nicht dafür, daß der Antheil, der unmittelbar ihr zu gute kommt, in voller Summe über 200,000 Scudi steige. Einem Schreiben zufolge von guter Behörde im katholischen Teutschlande, soll es wenigstens „Mühe haben, daß die päpstliche Kammer ein Paar mahl hundert tausend *Scudi Romani* noch zusammenbringe". Auch machen in dem oben (S. 244.) abgedruckten Revenüenextract die sämmtlichen Artikel, von *Segret. de' Brevi* bis *Savoja*, mehr nicht, als etwas über 190,000 Scudi aus; und wenn darunter vielleicht mancher Posten nicht befindlich ist, der noch dazu gehört, so sind hingegen auch unter den wirklich aufgeführten bey weitem nicht alle rein von kirchlicher Art. Man vergleiche auch Leti über den unmittelbaren Kammeralnutzen der Datarie bey Sixts des Vten Regierungsantritt, in seiner Vita di Sisto V (Amst. 1721 8.) Tom. II. S. 295.

*) Die Gewissen der Armen zu entbinden, wenn das Hinderniß den 3ten oder 4ten Grad betrifft, pflegt der heilige Stuhl, mittelst ertheilter Indulte, hin und wieder ohne Schwierigkeit den Herren Ordinarien zu überlassen, und will das Ansehn dabey haben,

Hindernissen dispensirt werden, so fällt davon auch für den Papst und für die Kammer etwas ab; jedoch nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger, weil gewöhnlich dabey das Vermögen der ansuchenden Theile zum Maasstabe genommen wird. Endlich erhält zwar der Papst eine eigene sogenannte Propina, wenn er selbst einen Bischof im Konsistorium präkonisirt. Aber auch diese ist nach Verschiedenheit der Bisthümer verschieden; und überdieß wird die Präkonisation meistens von dem Kardinal-Protector jeder Nation verrichtet.

An

ben, daß es aus milder Absicht gegen die Armen geschehe; ist aber von Dispensirung reicher Personen die Rede, so findet Rom die Mühe zu dankbar, als daß es sie nach aller Strenge nicht unmittelbar sich selbst vorbehalten sollte. Weislich verlangte daher Joseph der IIte von den Bischöfen seiner Staaten, daß, wer von ihnen ja nicht seine rechtmäßige Dispensationsbefugniß frey ausüben wolle, sich wenigstens Indult vom päpstlichen Stuhle nicht blos „*pro pauperibus*" sondern „auch für *Nobiles et Diziores* geben, und sich diese facultatem lebenslänglich einräumen lassen solle". Sammlung k. k. Verordnungen in Publico-Ecclesiasticis Th. I. S. 205. 209. — In nähern Graden muß bekanntlich ohne Unterschied, sowohl für Arme als Reiche, die Dispensation in Rom selbst gesucht werden. Den civilen Preis hievon erläutert ein interessantes Schreiben von Rom, (d. d. 18 Aug. 1790), in Betreff zweyer Verlobten in Steyermark, die „*in impedimento* Secundi *affinitatis ad* Primum *gradum*", in sofern sie arm wären, und „*ob provectam aetatem Sponsae*" für ihre Dispensation der Datarie nur 116, schreibe Ein Hundert sechzehn Scudi Romani geben sollten. Staatsanzeigen Heft LX, S. 385.

An die päpstliche Kammer kommt ferner ausschließlich dasjenige, was in Betreff solcher neu zu besetzenden Pfründen, die nicht konsistorial sind, unter dem Nahmen der Annaten entrichtet wird; auch geht unmittelbar in die päpstliche Kammer, was für erzbischöfliche Pallien, mit Ausschluß der Nebengebühren, bezahlt werden muß. Die Annaten und Taxgelder aber, oder das sogenannte *Commune servitium*, welches von neuerwählten Erzbischöfen, Bischöfen und Vorstehern einer Konsistorialprälatur nach Rom zu geben ist, wird unter den Papst, die apostolische Kammer und das Kollegium der Kardinäle vertheilt. Und was endlich die *Minuta servitia* betrifft, welche neben dem Commune servitio zugleich noch erlegt werden müssen, und immer auch eine beträchtliche Summe machen; so sind dieß Sporteln, die den Dienern des Papstes und der Kardinäle zufallen *).

Die

*) Laut der detaillirten Artikel, woraus dergleichen Zahlungen bestehen, sind es sehr viele, die nebst dem Papste, der päpstlichen Kammer, und dem Kollegium der Kardinäle daran Theil nehmen, und besonders die Minuta servitia beziehen; nicht blos die päpstlichen Hofbedienten, sondern selbst deren Laquaien und Stallknechte gehören darunter. Hier sind nur die vornehmsten: Auditor Cardinalis Protectoris. Secretarius Congregationis Consistorialis, in qua validitas electionis discuditur. Relator Cardinalis. Vice-Cancellarius. Secretarius Protectoris. Scriptores Apostolici. Abbreviatores. Janizzeri. Cappellani. Cubicularii et Scutiferi Apostolici. Camerarii. Paraphrenarii Papae. Portionarii. Milites SS. Petri et Pauli. Participantes de Propinis Palatii. Praefectus Sollicitatorum. Protonotarii Apostolici. Pro Mantelletis Clericorum Camerae.

Custos,

Die Agenten endlich, besonders die der Teutschen Reichs-Bischöfe und Stifter, beziehen nicht nur alle von ihren auswärtigen Behörden einen festen Sold; sondern erhalten auch von allem, was durch ihre Besorgung bey der Datarie expedirt wird, ihren verhältnißmäßigen Antheil. Und daß dieser nicht unbeträchtlich sey, erläutert sich dadurch, daß z. B. der Agent zweyer, unter einem gemeinschaftlichen Fürstbischofe vereinigten Teutschen Hochstifter, der für das eine mit 100, und für das andere mit 200 Speciesthalern oder Scudi salarirt ist, von 140 Scudi, die das eine, und zwar kleinere, dieser zwey Bisthümer im vorigen Jahre 1791, für erhaltene Expeditionen aus der Datarie, nach Rom zu zahlen hatte, nicht weniger als 40 Scudi für seinen Antheil allein erhielt; nur 100 Scudi aufs höchste giengen davon in die Datarie.

Die Vertheilung dieser Gelder unter so mancherley Hände, ist an sich für die Beförderung des Umlaufs sehr erwünscht; auch muß in der That die Summe dessen, was Rom überhaupt nach allen Theilen und Anlagen seines, auf Geldgewinn so sehr berechneten, hierarchischen Systems vom Auslande

Custos, Corrector et Ostiarius Cancellariae. Clerici Camerae. Pro Plumbo. Pro Sollicitatione. S. (Kleinmayrn's) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, (Salzburg 1784 Fol.) Seit. 165. — Wer den Schwarm vollständig haben will, sehe den ausführlichen Conto wegen der Salzburgischen Stuhlbesetzung durch Erzbischof Jakob Ernst von Liechtenstein, vom Jahr 1745, in Schlözers Staatsanzeigen Heft XXVII S. 321—324.

lande zieht, noch immer sehr ansehnlich seyn. Mögen aber auch diese Gelder selbst auf 2 oder 3 Millionen Gulden jährlich steigen, welches unter Roms heutigen Umständen gewiß kaum anzunehmen ist; so verweilen sie doch viel zu kurze Zeit innerhalb den Grenzen des Kirchenstaats, und sind, nach Maaßgabe der oben geschilderten traurigen Lage der innern Landesökonomie, viel zu schwach, um den öffentlichen Vermögensstand auch nur in seinem Gleichgewicht erhalten, geschweige ihn verstärken zu können *); so daß die politische Dauer dieses sonderbaren Staats je länger je mehr ein Gegenstand der allgemeinen Verwunderung werden muß.

*) Man vergleiche auch nur den oben, Seite 237, nach Molto berechneten alljährlichen Verlust.

Berich-

Berichtigungen.

Seite 19 Zeile 15 statt: *Giuſtizia* lies *Grazia.*
— = — 17 — und ihm nach Bef. l. und entſcheidet oder ihm ꝛc.
— 26 — 9 — Verwundungen l. Verwendungen.
— 67 — 6 von unten statt: Luogotenenente l. Luogotenente.
— 76 — 9 statt: Alimententen l. Alimenten.
— 86 — 4 von unten st. Lebenmittel l. Lebensmittel.
— 147 — 10 von unten st. Landungplätze l. Landungsplätze.
— 183 — 1 statt: unzugänglichen l. unzugängliche.
— 246 Note Zeil. 7 statt: ausgelaſſene Rubriken l. ausgel. kirchliche Rubr.
— 282 Zeile 4 statt: verzinſet wurden l. verzinſet wurde.
— 286 — 11 v. unten st. Vergrößerungsplane l. Verſchönerungsplane.
— 291 — 5 v. unten st. einzelen Schriften l. einzelne Schriften.
— 295 — 6 v. unten st. an ſogenannte Häupter geiſtlicher Orden, l. an die ſogenannten drey Ordens-Häupter.
— 309 — 2 statt: 1748 l. 1743.
— 311 Not. * statt 1681 l. 1607.
— 318 Zeile 4 von unten, st. in Anſpruch wurden l. in Anſpruch genommen wurden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grellmann, Heinrich Moritz Gottlieb,

Gegenwärtiger Zustand des Päpstlichen Staats vornehmlich in Hinsicht seiner Justizpflege und politischen Oekonomie

Helmstedt 1792

H.eccl. 1250
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10028525-2
VD18 11394935